III- 175 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1989

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich

Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1989

Kriminalität 1989

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich

Sicherheitsbericht 1989

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG 3

1. VORBEMERKUNGEN 3

2. POLIZEILICHE ANZEIGENSTATISTIK, GERICHTLICHE VERURTEILUNGSSTATISTIK UND STATISTIK DER RECHTSPFLEGE . . 6

3. AUSSAGEKRAFT DER KRIMINALSTATISTIKEN 9

4. STATISTISCH ERFAßTE KRIMINALITÄT UND DUNKELFELD . 11

5. STRAFRECHTSREFORM UND KRIMINALSTATISTIK 13

6. BEGRIFFSDEFINITIONEN 14

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

II. DIE KRIMINALITÄT IM BERICHTSJAHR 17

1. DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK 17
- 1.1 Alle gerichtlich strafbaren Handlungen 19
  - a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . 19
  - b) Geklärte strafbare Handlungen 26
  - c) Ermittelte Tatverdächtige 29
- 1.2 Verbrechen gegen Leib und Leben 33
  - a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . 33
  - b) Geklärte strafbare Handlungen 40
  - c) Ermittelte Tatverdächtige 44
- 1.3 Verbrechen gegen fremdes Vermögen 45
  - a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . 45
  - b) Geklärte strafbare Handlungen 54
  - c) Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent 59
  - d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen 60
- 1.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit 67
  - a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . 67
  - b) Geklärte strafbare Handlungen 72
  - c) Ermittelte Tatverdächtige 75
- 1.5 Suchtgiftkriminalität 76
  - a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . 76
  - b) Geklärte strafbare Handlungen 78
  - c) Ermittelte Tatverdächtige 79
- 1.6 Jugendliche Tatverdächtige 80
- 1.7 Schußwaffenverwendung 87
- 1.8 Fremdenkriminalität 90

1.9 Umweltschutzdelikte 117

2. FREMDENPOLIZEILICHE AMTSHANDLUNGEN, FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN 122
2.1 Fremdenpolizeiliche Amtshandlungen 122
2.2 Festnahmen 123
2.3 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen 123

3. EXTREMISTISCHE AKTIVITÄTEN 125

4. VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN 128
4.1 Statistische Daten über die Entwicklung der Verkehrsunfälle 128
4.2 Abriß über die Kompetenzen des BMfI in verkehrspolizeilichen Belangen 129
4.3 Lehrveranstaltungen und Seminare 130

III. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG . . 131

1. PERSONELLE MASSNAHMEN 131

2. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN 134
2.1 Umweltstrafrecht 139
2.2 Automationsunterstützte Datenverarbeitung . . 143
2.2.1 Ausbau des Netzwerkes 143
2.2.2 Entwicklungsarbeiten im Bereich des EKIS 144
2.2.2.1 Kriminalpolizeilicher Aktenindex . . . 144
2.2.2.2 Automation der Daktyloskopie 144
2.2.2.3 Kulturgutfahndung 144
2.2.2.4 Phantombild 144
2.2.2.5 Kraftfahrzeugzulassung 145
2.2.2.6 Strafregister/Automatische Tilgung . . 145
2.2.2.7 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS) 145
2.2.3 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation 147
2.2.3.1 Administrative Anwendungen 147
Automation des Verwaltungsstrafverfahrens . . 147
Logistik-Informationssystem (LOGIS) 147
Waffengesetz - Automation (WGA) 147
2.2.3.2 Textverarbeitung und Bürokommunikation 147
2.2.3.3 Schulung 148
2.3 Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität 148
2.4 Alarmübungen 149
2.5 Organisatorische Maßnahmen im Bereich der Sicherheitswache zur vermehrten Außenrepräsentanz 149
2.6 Maßnahmen gegen den Terrorismus 150
2.6.1 Sonderabteilungen im Rahmen der Bundespolizei 150

2.6.1.1 Alarmabteilung 150
2.6.1.2 Mobile Einsatzkommanden (MEK) in den Bundespolizeidirektionen außer Wien . . . 152
2.6.1.3 Polizeieinsatzstelle-Flughafen Schwechat 154
2.6.2 Sonderabteilungen im Rahmen der Bundesgendarmerie 154
2.6.2.1 Sondereinsatzgruppen (SEG) 154
2.6.2.2 Einsatzeinheiten (EE) 155
2.6.2.3 GendarmerieeinsatzKommando (GEK) . . . 155
2.7 Diensthundewesen 156
2.8 Tätigkeiten der Zollwacheorgane im Interesse der Strafrechtspflege 157
2.9 Bürgerdienst 158
2.10 Initiativen auf dem Gebiete der Gesetzgebung 161

3. AUSBILDUNG 163
3.1 Zentrale Massnahmen 163
3.2 Ausbildung zur Bekämpfung der SuchtgiftKriminalität 163
3.3 Schiessausbildung 164
3.4 Flugbeobachterausbildung 164
3.5 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie 165

4. TECHNISCHE MASSNAHMEN 168
4.1 Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres 168
4.1.1 Übersicht über die Tätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle 170
4.2 Kraftfahrzeuge 172
4.3 Fernmeldewesen 173
4.4 Bewaffnung 176
4.5 Bauliche Maßnahmen 177

5. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT 179

IV. PAß-, FREMDENPOLIZEI- UND FLÜCHTLINGSWESEN 181

1. PAß- UND FREMDENPOLIZEIWESEN 181

2. FLÜCHTLINGSWESEN 183

V. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST 185

1. ZIVILSCHUTZ 185
1.1 Ausbau des Warn- und Alarmsystems 185
1.2 Öffentlichkeitsarbeit 186
1.3 Überregionale und internationale Katastrophenhilfe 186
1.4 Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres 187
1.5 Medizinische Versorgung 187
1.6 Vorkehrungen der Einsatzorganisationen 188
1.6.1 Österreichisches Rotes Kreuz 189
1.6.2 Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs . . . 190
1.6.3 Kurstätigkeiten des Arbeiter Samariter Bundes 191
1.6.4 Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich . . 191
1.6.5 Österreichischer Bergrettungsdienst . . . 192
1.7 Österreichischer Zivilschutzverband 194

2. FLUGPOLIZEI UND FLUGRETTUNG 195

3. ENTMINUNGSDIENST 197

ZEHNJAHRES- UND BUNDESLÄNDERTABELLEN 199
Gesamtkriminalität (Verbrechen und Vergehen) . . . 201
Verbrechen 213
Vergehen 225
Verbrechen gegen Leib und Leben 237
Verbrechen gegen fremdes Vermögen 249
Verbrechen gegen die Sittlichkeit 261

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

VI. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE 273

1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN 273

2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE 277

3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN 279

4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT . . . 281

5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN 282
5.1 Die Struktur der Verurteilungen 282
5.2 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben . . . 282
5.3 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen . . 284
5.4 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit . . 286

6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTEN-STATISTIK 288

7. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES 290
7.1 Die nach dem Suchtgiftgesetz Verurteilten . . . 290
7.2 Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtgiftgesetzes 291

VII. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE 293

1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN 293
1.1 Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher 294
1.2 Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher 294
1.3 Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher 295
1.4 Die Unterbringung von Rückfallstätern 296

2. BEDINGTE ENTLASSUNG 297
2.1 Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung 298

3. BEWÄHRUNGSHILFE 299
3.1 Tätigkeit im Rahmen der Bewährungshilfe 301
3.2 Außergerichtlicher Tatausgleich (Konfliktregelung) 304
3.3 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe 306

4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN 312
4.1 Personelle Maßnahmen 312
4.2 Bauliche Maßnahmen 312

5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT 314
5.1 Computerkriminalität 314

6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT 315

7. SEXUALSTRAFRECHT 317

8. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS 319
8.1 Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen . . 319
8.2 Bedingte Strafnachsicht 322
8.3 Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat 328
8.4 Jugendstrafrechtspflege - Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen . 329
8.5 Reform des Jugendstrafrechts 330

9. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT 332
9.1 Durchschnittsbelag 332
9.2 Belag-Stichtagerhebung 333
9.3 Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle 333
9.4 Arbeitsgruppe Haftzahlen 334

10. MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG 336
10.1 Häftlingsstand 336
10.2 Der Häftlingsstand im internationalen Vergleich 338
10.3 Personallage, Sicherheitsverhältnisse 340
10.4 Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung 341
10.5 Bautätigkeit im Strafvollzugsbereich 342

11. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER 345

12. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT 347

I. EINLEITUNG

1. VORBEMERKUNGEN

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe dar, die sowohl Maßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Sicherheit als auch Maßnahmen für die persönliche Sicherheit umfaßt. In der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 wird dazu festgestellt:

"Die Freiheit des Einzelnen bedarf des Schutzes vor dem Staat, seine Menschenwürde und Sicherheit des Schutzes durch den Staat. Sicherheit und Freiheit sind keine Gegensätze, sondern ergänzende Grundlagen unserer demokratischen Gesellschaft. Diese Grundlagen zu bewahren ist die verantwortungsvolle Aufgabe der Sicherheitsverwaltung und der Sicherheitsexekutive. Ihre Angehörigen stehen meist rund um die Uhr den Bürgern zur Verfügung und müssen täglich aufs neue durch effektiven Bürderdienst beweisen, daß sie nicht verlängerter Arm einer undurchschaubaren Obrigkeit sind, sondern im Interesse der Bürger wirken.

Die Entwicklung des Bundesministeriums für Inneres zu einem umfassenden Bürgerministerium wird daher zielstrebig fortgesetzt. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Dienststunden werden in verstärktem Ausmaß den jeweiligen Bedürfnissen der Bürger angepaßt, neue Informations- und Beschwerdestellen eingerichtet und die Zahl der Kontaktbeamten abermals erhöht werden. Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst wird sich um verstärkte Motivierung der Bevölkerung für verbesserte Eigenvorsorge bemühen, da ein erfolgreicher Kampf gegen die Kriminalität auch von der Mitarbeit der Bevölkerung abhängig ist.

Ein neues Bundesgesetz wird die Entschädigung jener Bürger sicherstellen, denen durch rechtmäßige Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse Schäden zugefügt worden sind.

Die Ausbildung der Polizei und Gendarmerie wird aufgrund gewonnener Erkenntnisse neu gestaltet. Die Grundausbildung wird noch praxisbezogener und für beide Wachkörper einheitlich auf 24 Monate verlängert werden.

Die Einsatzbereitschaft der österreichischen Sicherheitsexekutive ist durch permanente Erneuerung der technischen Ausrüstung, durch eine zeitgemäße Bewaffnung, die Beistellung modernster Kommunikationseinrichtungen und durch Vermehrung der internationalen Kontakte zu erhöhen. Auch die elektronische Datenverarbeitung wird in verstärktem Maß für die Verbrechensbekämpfung nutzbar gemacht werden.

Im kompromißlosen Kampf gegen alle Formen des Terrorismus wird das Innenministerium eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden anderer Staaten herbeiführen und die bestehenden Spezialeinheiten der österreichischen Sicherheitsexekutive ausbauen.

Die erfolgreichen Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität werden verstärkt, um neuen Herausforderungen des internationalen Drogenschmuggels begegnen und Österreichs Jugend wirksam schützen zu können.

Der Zivilschutz wird zu einem umfassenden Katastrophenschutz ausgebaut, der alle humanitären Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen, die insbesondere durch Naturereignisse oder technische Störfälle verursacht werden, treffen kann. Die bestehende Kompetenzlücke für die Abwehr und Bekämpfung überregionaler Katastrophen wird durch ein geeignetes Gesetz geschlossen werden. Der Ausbau eines flächendeckenden Warn- und Alarmsystems und seine Finanzierung aus Mitteln des Katastrophenfonds wird durch Vereinbarungen gem. Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz sichergestellt und die Einrichtungen von Selbstschutzzentren in den Gemeinden als Beratungs- und Koordinationsstellen in allen Angelegenheiten des Zivilschutzes forciert.

Der Aufbau eines bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienstes wird vollendet."

"Im demokratischen Rechtsstaat ist beides wichtig: Rechtsgestaltung und Rechtsverwirklichung. Es genügt nicht, Recht zu haben, der Bürger hat auch Anspruch darauf, sein Recht binnen zumutbarer Frist zu bekommen. Rechtsreform ist daher nur gemeinsam mit einer Justizreform denkbar.

Ein Schwerpunkt der Arbeiten im Justizressort wird die Fortführung der Bemühungen um die Modernisierung des Justizbetriebes im Interesse von besserer Wirksamkeit und mehr Bürgernähe und damit zur Erzielung von mehr Gerechtigkeit sein. Der Einsatz moderner Bürotechniken sowie Verbesserungen in der Organisationsstruktur der Gerichte werden dazu beitragen, veraltete Arbeitsgegebenheiten zu überwinden und

die Leistungsfähigkeit der Justiz zu steigern. Im Dienste dieser Zielsetzungen werden auch die großen Verfahrensrechtsreformen stehen, die es nun zu verwirklichen gilt.

Die bereits begonnenen Arbeiten am Entwurf einer umfassenden, auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechts-Konvention gestalteten Strafverfahrensreform werden fortgesetzt. Die Waffengleichheit von Anklage und Verteidigung soll sichergestellt, die Unschuldsvermutung zum tragenden Verfahrensgrundsatz ausgebaut und das Strafverfahren gestrafft und beschleunigt werden.

Das Strafrechtsänderungsgesetz soll wichtige Änderungen des materiellen und formellen Strafrechtes sowie des Strafvollzugsgesetzes bringen. Insbesondere sind weitere Maßnahmen gegen Wirtschaftskriminalität und Korruption, zum Schutz der Umwelt und gegen Computerkriminalität geplant. Im Bereich der bedingten Unrechtsfolgen sollen neue Regelungen getroffen werden. Daneben kommt auch der Verbrechensvorbeugung maßgebliche Bedeutung im Kampf gegen die Kriminalität zu.

Ein modernes Jugendgerichtsgesetz wird die besondere Situation junger Menschen, die straffällig geworden sind, berücksichtigen, dem verbesserten Opfer-Täter-Ausgleich Vorrang gegenüber der Strafe einräumen und das Verfahren in Jugendstrafsachen vereinfachen."

In Erfüllung dieser Aufgabe hat die österreichische Bundesregierung - im Bereich der Bundesministerien für Inneres und für Justiz - zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um sowohl die Prävention und die Aufklärung strafbarer Handlungen als auch die Strafrechtspflege wirksamer zu gestalten. Die persönliche Sicherheit der Menschen in Österreich ist keine statische Größe, sondern bildet den Gegenstand fortgesetzter und verstärkter Bemühungen. Die Bundesregierung erachtet es daher als ihre Aufgabe, die Anstrengungen zum Schutz der persönlichen Sicherheit der Bürger dieses Landes fortzusetzen und weiter zu verstärken.

Es entspricht einer auf eine Entschließung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, daß die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen Überblick über die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die getroffenen bzw in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

Neu aufgenommen wurde in den vorliegenden Sicherheitsbericht aus Aktualitätsgründen ein Kapitel über "Verkehrspolzeiliche Angelegenheiten" und ein eigener Teil über "Paß-, Fremdenpolizei und Flüchtlingswesen". Außerdem wurden die Ausführungen zur FremdenKriminalität durch eine diesbezügliche Untersuchung wesentlich erweitert.

Um jedoch den Umfang des Sicherheitsberichtes durch die Hereinnahme zusätzlicher Informationen nicht übermäßig anwachsen zu lassen, wurden einige Kapitel, die bereits in mehreren früheren Ausgaben des Sicherheitsberichtes in mehr oder weniger unveränderter Form enthalten sind und somit keinen NeuigKeitswert und daher geringen Informationswert haben, entweder in den vorliegenden Sicherheitsbericht nicht mehr aufgenommen oder in gekürzter Form wiedergegeben.

Der vorliegende Bericht wurde mit dem Medium der Textverarbeitung unter Zuhilfenahme der EDV erstellt, wobei das Programm von der EDV - Zentrale des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellt wurde.

Die Technologie der Textverarbeitung bedingt auch gestalterische Prinzipien, welche im vorliegenden Sicherheitsbericht ihren Ausdruck finden.

2. POLIZEILICHE ANZEIGENSTATISTIK, GERICHTLICHE VERURTEILUNGSSTATISTIK UND STATISTIK DER RECHTSPFLEGE

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

1. Polizeiliche Kriminalstatistik

   Die Polizeiliche Kriminalstatistik stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die **bekanntgewordenen Fälle**, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen **geklärten Fälle** und die als **Tatverdächtige** einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik stützt sich auf den durch die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen erhärteten Verdacht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsbehörde Anzeige an die Justizbehörde erstattet. **Der Anzeigenstatistik liegt die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde zu dem erwähnten Zeitpunkt zugrunde.** Die Polizeiliche Krimi-

nalstatistik wird durch das Bundesministerium für Inneres veröffentlicht.

2. Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte **rechtskräftig Verurteilten**. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

3. Statistik der Rechtspflege

Die Statistik der Rechtspflege, die gleichfalls wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der **Tätigkeit der Gerichte** (etwa Geschäftsfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die **Tätigkeit der Staatsanwaltschaften** (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Erst die Gesamtheit dieser verschiedenen statistischen Angaben ermöglicht einen Überblick über die Kriminalität und die sich daraus ergebenden Sanktionen der Behörden der Strafjustiz.

Die Berücksichtigung einer Verlaufsstatistik, d.h. einer Verfolgung des "Verlaufes" einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, verbietet sich schon aus der Tatsache, daß zwischen der Anzeige und der endgültigen Entscheidung des Gerichtes insbesonders unter Beachtung der möglichen Rechtsmittel eine Zeitverschiebung eintreten muß, sodaß die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Verurteiltenstatistik des gleichen Berichtszeitraumes in der Mehrzahl nicht unmittelbar vergleichbar sind.

Hinzu kommt noch durch die unten ausgesprochene "Überbewertungstendenz", daß in einigen Fällen die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen im Rahmen der strafrechtlichen Subsumtion zu einem anderen Tatbild als die Gerichtsbehörden gelangen können, wodurch die Verfertigung einer Verlaufsstatistik wesentlich erschwert würde und überhaupt nur im Rahmen einer Einzelfalluntersuchung überprüft werden könnte. Gemessen an der Möglichkeit der Sicherheitsverwaltung scheint eine solche Untersuchung eher eine Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung zu sein.

3. AUSSAGEKRAFT DER KRIMINALSTATISTIKEN

Die verschiedenen oben angeführten Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede für sich ihr eigenes und daher zu differenzierendes Erkenntnisinteresse.

Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln die Polizeiliche Kriminalstatistik am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. **die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik tatnäher sind und**

2. **die Polizeiliche Kriminalstatistik auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.**

Zu beachten ist jedoch, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik keine Aussage darüber treffen kann, welchen Verlauf das durch die Anzeige bei den Justizbehörden in Gang gesetzte Verfahren nimmt. Es befinden sich daher im Bereich der Polizeilichen Kriminalstatistik auch eine Reihe von Fällen, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch gekommen ist.

Bei der Interpretation der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ist jedoch zu berücksichtigen, daß die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der **Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild** darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für die Polizeiliche Kriminalstatistik bedeutet dies, daß den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt. So ist anzunehmen, daß unter den angezeigten Fällen des Mordes und hierbei insbesonders die Fälle des Versuches im Verlaufe der gerichtlichen Verfahrensschritte als Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder überhaupt nur als Körperverletzung qualifiziert werden.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Beson-

derheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind.

Zur Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen ist es notwendig, die ermittelten Tatverdächtigen für die Polizeiliche Kriminalstatistik pro Anzeige an die Behörden der Strafjustiz **nur einmal und zwar bei der jeweils schwersten strafbaren Handlung** zu melden. Dies hat wiederum zur Folge, **daß die Tatverdächtigen hinsichtlich der ihnen zugerechneten strafbaren Handlungen etwas überzeichnet erscheinen.**

Da für die gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik kommt noch hinzu, daß ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für die Polizeiliche Kriminalstatistik zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, daß die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch **Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger** enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Es wird Aufgabe einer neu zu konzipierenden und auf gänzlich neue Grundlagen zu stellende Polizeiliche Kriminalstatistik sein, die Überzeichnung der Tatverdächtigen hinsichtlich der Schwere der Tat als auch die Mehrfachzählung des Tatverdächtigen innerhalb eines Berichtszeitraumes zu beseitigen.

Das Bundesministerium für Inneres ist derzeit bemüht, die Grundlagen dieser neuen Erfassungsmethode zu erarbeiten, um auf diese Weise zu besseren Aussagen über die Tatverdächtigenstruktur zu kommen.

Trotz der Einwände, die gegen die kriminalstatistischen Daten im Hinblick auf ihre Abbildungsgenauigkeit des kriminellen Geschehens fallweise erhoben werden, stellen diese Daten die einzige vorhandene und ökonomisch vertretbare Möglichkeit dar, das **kriminelle Geschehen und dessen Entwicklung übersichtlich und informativ darzustellen.**

4. STATISTISCH ERFAßTE KRIMINALITÄT UND DUNKELFELD

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekanntgewordenen Delikte möglich.

Jene Delikte, die den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen nicht bekannt werden, werden unter dem Begriff Dunkelfeld zusammengefaßt. Nicht bekannt werden vor allem jene Straftaten, die von den Geschädigten aus den verschiedensten Motiven nicht angezeigt werden, denn aus verschiedenen ausländischen kriminologischen Untersuchungen ergibt sich, daß nur etwa 5 % aller strafbarer Handlungen nicht durch eine Anzeige der Geschädigten oder Zeugen sondern durch proaktive Tätigkeit der Sicherheitsexekutive bekannt werden, wobei dieser Prozentsatz allerdings bei den einzelnen Deliktsarten unterschiedlich sein kann.

Über Methoden und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung unterrichtet zuletzt der Sicherheitsbericht 1988.

Wichtig erscheint der Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld und die Auswirkung auf die Polizeiliche Kriminalstatistik zu sein.

Über den Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt es drei theoretische Möglichkeiten:

1. Hell- und Dunkelfeld stehen in einem konstanten Verhältnis zueinander.

2. Hell- und Dunkelfeld verhalten sich umgekehrt proportional und

3. zwischen Hell- und Dunkelfeld läßt sich überhaupt kein bestimmtes Verhältnis feststellen.

Aus neuen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland scheint sich zu ergeben, daß das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld in einem modifizierten konstanten Verhältnis besteht, nämlich dahingehend, daß

a) neben hohen Dunkelfeldzahlen auch hohe Hellfeldzahlen stehen, d.h., daß dort wo das Hellfeld groß ist, auch das Dunkelfeld als hoch angenommen werden kann und

b) das Dunkelfeld und Hellfeld in wechselnder Relation stehen.

Die unter Zuhilfenahme der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens können daher theoretisch auf folgende Faktoren zurückgeführt werden, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können.

1. **Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden und/oder**

2. **Geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung und/oder**

3. **Tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen.**

Um jedoch beurteilen zu können, welche Faktoren auf die registrierte Kriminalität Auswirkung haben, genügt keineswegs die Durchführung einer einzigen Dunkelfeldforschung, sondern erfordert eine ständige begleitende Dunkelfeldforschung, was jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre.

Zur Frage warum in Österreich noch keine Dunkelfeldforschung durch die Sicherheitsverwaltung durchgeführt wurde, ist auszuführen, daß es keineswegs feststeht, ob es zu den primären Aufgaben der Sicherheitsverwaltung gehört, solche wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen, wobei noch ins Treffen zu führen ist, daß die budgetäre Situation ein solch aufwendiges Forschungsvorhaben kaum zuläßt, besonders wenn man bedenkt, daß diese Untersuchungen kontinuierlich fortgesetzt werden müßten.

Es scheint jedoch bei aller Vorsicht hinsichtlich der Übertragbarkeit ausländischer Untersuchungen vertretbar, die Ergebnisse interpretativ bei Schlußfolgerungen der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik heranzuziehen. So läßt etwa die Erkenntnis über das modifizierte konstante Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld den kriminaltaktischen Schluß zu, daß bei verstärktem polizeilichen Einsatz in jenen Gebieten, in denen die Kriminalität laut der Polizeilichen Kriminalstatistik erhöht ist, es auch gelingt das Dunkelfeld aufzuhellen und somit die Sicherheit zu erhöhen.

Trotz aller Überlegungen zum Dunkelfeld und hinsichtlich der Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik kann die Aussage getroffen werden, daß diese Datenquellen wichtig sind, da diese wenigstens ein Abbild der offiziell registrierten Kriminalität liefern, welche für die Meinungsbildung in der Allgemeinheit und Politik bedeutsam ist.

5. STRAFRECHTSREFORM UND KRIMINALSTATISTIK

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605/1987 brachte neben der Schaffung neuer Straftatbestände (z.B. Datenbeschädigung § 126 a StGB, betrügerischer Datenverarbeitungsmißbrauch § 148 a StGB oder Geschenkannahme durch Machthaber § 153 a StGB) eine Verschiebung der Wertgrenzen von S 5.000,-- auf S 25.000,-- und von S 100.000,-- auf S 500.000,--. Durch die Anhebung der Wertgrenzen auf das Fünffache ergab sich bei den Vermögensdelikten tendenziell eine Verschiebung von den Verbrechenstatbeständen zu den Vergehenstatbeständen.

Im speziellen ist anzumerken, daß im Falle der Sachbeschädigung und schweren Sachbeschädigung gemäß §§ 125, 126 StGB sich hiedurch bei einer Schadenshöhe von S 5.000,-- bis S 25.000,-- eine Verschiebung von der schweren Sachbeschädigung gemäß § 126 StGB zur Sachbeschädigung gem. § 125 StGB und bei einer Schadenshöhe von S 100.000,-- bis S 500.000,-- eine Umschichtung von den Verbrechen der schweren Sachbeschädigung zu den Vergehen der schweren Sachbeschädigung gemäß § 126 StGB ergibt.

Die analoge Aussage läßt sich im Verhältnis zwischen Diebstahl gemäß § 127 StGB und dem schweren Diebstahl bzw. den Verbrechen des schweren Diebstahls gemäß § 128 StGB machen.

Auch im Bereich des Betruges hat die Änderung der Wertgrenzen dahingehend Auswirkung, daß bei einer Schadenshöhe von S 5.000,-- bis S 25.000,-- eine Verschiebung vom schweren Betrug gemäß S 147 StGB zum Betrug gemäß § 146 StGB stattfindet. Bei einer Schadenshöhe von S 100.000,-- bis S 500.000,-- ergibt sich eine Umwandlung von Fällen der Verbrechen des Betruges gemäß § 147 Abs. 3 StGB zu den Vergehen des schweren Betruges gemäß § 147 Abs. 2 StGB.

Für die Tatbilder der Veruntreuung (§ 133 StGB), Untreue § 153 StGB und der Hehlerei (§ 164 StGB) kann diese Änderung der Wertgrenzen zu einer Reduzierung der Verbrechenstatbestände und im gleichen Maße zu einer Vermehrung der Vergehenstatbestände führen.

Die Änderung des § 108 StGB (Täuschung) führte zu einer Verminderung der bekanntgewordenen Fälle.

Durch das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) BGBl Nr. 599/1988 mit 1.1.1989 ergab sich eine Änderung des

Begriffes "Jugendlicher". Während bis zu diesem Zeitpunkt als Jugendlicher eine Person galt, die das vierzehnte, jedoch noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt nunmehr als Jugendlicher, der das vierzehnte, jedoch noch nicht das **neunzehnte** Lebensjahr vollendet hat. Durch die Erweiterung der Altergruppe der Jugendlichen wären somit Vergleiche der Jugendkriminalität vor und nach dem 1.1.1989 nicht mehr möglich. Diesem Umstand hat das Bundesministerium für Inneres dadurch Rechnung getragen, indem in den Tabellen 1, 2 und 4 der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik nebst der Altersgruppe "14 - unter 19" auch die Altersgruppen "14 - unter 16", "16 - unter 18" und 18 - unter 20" ausgewiesen werden, wobei sich durch Addition der beiden ersten Altersruppen die bisherige Altersgruppe der Jugendlichen errechnen läßt.

Nicht zu vergessen ist aber auch die Strafgesetznovelle 1989 (BGBl 242/1989), wonach die bisherigen §§ 201 bis 204 StGB (Notzucht, Nötigung zum Beischlaf, Zwang und Nötigung zur Unzucht) ab 1.7.1989 durch die neuen Tatbestände § 201 StGB (Vergewaltigung) und § 202 (Geschlechtliche Nötigung) ersetzt wurden.

Die Strafbestimmung des neuen § 201 StGB ist nunmehr nicht mehr auf ein weibliches Opfer abgestellt, und schließt auch dem "Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen" ein; sie stellt nicht mehr auf die Widerstandsunfähigkeit des Opfers ab und kann nunmehr auch in Ehe- oder Lebensgemeinschaft begangen werden. Diesem erweiterten Tatbild könnte daher - zumindestens teilweise - der Anstieg der Fälle der Notzucht (Vergewaltigung) zugerechnet werden. Ebenfalls kann auch der neue § 202 StGB nunmehr in Ehe- oder Lebensgemeinschaft begangen werden.

6. BEGRIFFSDEFINITIONEN

1. Häufigkeitszahl (HZ)

   Die Häufigkeitszahl gibt an, wieviele bekanntgewordene strafbare Handlungen auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

2. Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

3. Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100 000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

4. Verurteiltenbelastungszahl

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestatten den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren im bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (z.B. Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringeren Belastung mit Kriminalität zu rechnen.

Demgegenüber zeigt sich, daß etwa Gebiete mit starker Attraktivität aufgrund des Verhältnisses Wohnbevölkerung zu den tatsächlich anwesenden Personen eine überhöhte Kriminalitätsbelastung aufweisen.

Die Problematik der Häufigkeitszahl kann sich - speziell für Österreich - auch für jene Gebiete zeigen, welche ausgesprochene Fremdenverkehrsregionen sind, da zwischen Wohnbevölkerung und tatsächlich anwesenden Personen in diesen Gebieten erhebliche Diskrepanzen bestehen können, welche durch die Häufigkeitszahl nicht erfaßt werden.

Teil
des Bundesministeriums für Inneres

II. DIE KRIMINALITÄT IM BERICHTSJAHR

1. DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK

In diesem Teil werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen sowohl des Berichtsjahres als auch im kurzfristigen, dreijährigen Vergleich dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen.

Spezifische Kapitel befassen sich u.a. mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schußwaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen und der Kriminalität der Fremden.

Seit dem Sicherheitsbericht 1988 sind die früher in einer Beilage dargebotenen Zehnjahrestabellen und Graphiken aus technischen Gründen und zur Erreichung eines geschlosseneren Aufbaues in den Sicherheitsbericht selbst eingearbeitet, wobei zur Erstellung der Graphik das technische Hilfsmittel der graphischen Datenverarbeitung verwendet wurde.

Darüber hinaus bietet die beigegebenen Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik die Möglichkeit in der Tabelle 10 einen Überblick über die Bevölkerungsentwicklung und der Gesamtkriminalität, Verbrechen und Vergehen bezogen auf das Basisjahr 1953 zu gewinnen; der Zeitpunkt 1953 ergibt sich aus der Tatsache, daß in diesem Jahr in Österreich das erste Mal eine Polizeiliche Kriminalstatistik erstellt wurde.

Die Tabelle 11 bringt eine Übersicht der letzten vier Jahre bezogen auf das Basisjahr 1975 in der Form eines Index mit konstanter Basis, wobei dieses Jahr als Bezugsbasis gewählt wurde, weil sowohl das Strafgesetzbuch in Kraft getreten ist und außerdem die Polizeiliche Kriminalstatistik eine andere Erfassungsgrundlage bekommen hat, wodurch kriminalstatistische Vergleiche mit den Jahren vor 1975 nur bedingt möglich sind.

Die Tabellen 12 bis 15 bringen wiederum Vergleichsdaten der letzten fünf Jahre in den einzelnen Bundesländern, wobei zum besseren Vergleich auch die Häufigkeitszahlen ausgewiesen sind.

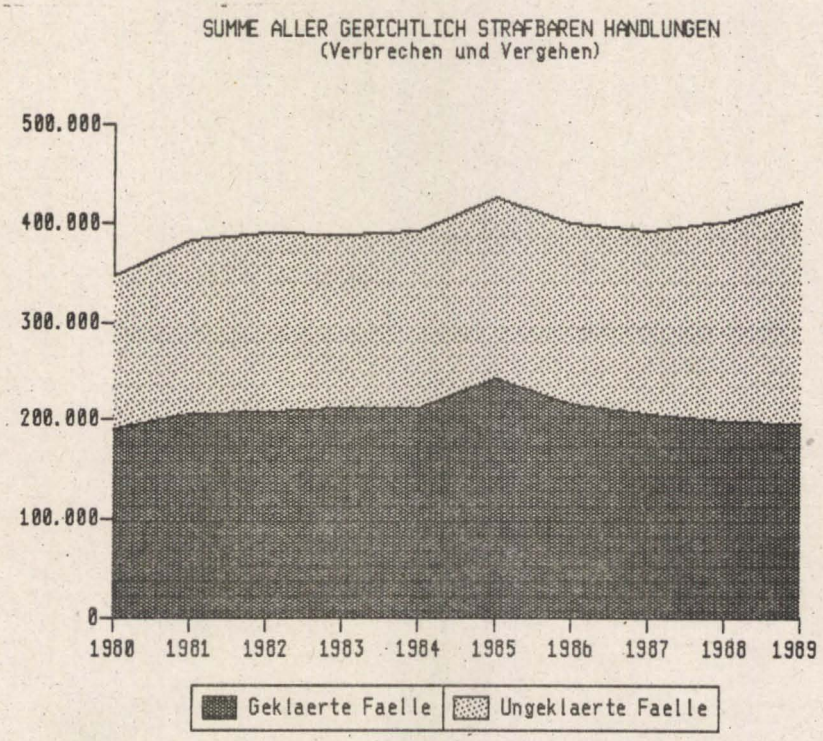
Die Darstellung des Sicherheitsberichtes konzentriert sich im allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil die Verbrechen im engeren Sinne die für die Einschätzung der Sicherheit besonders in das Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die weitgehende Beschränkung auf die Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

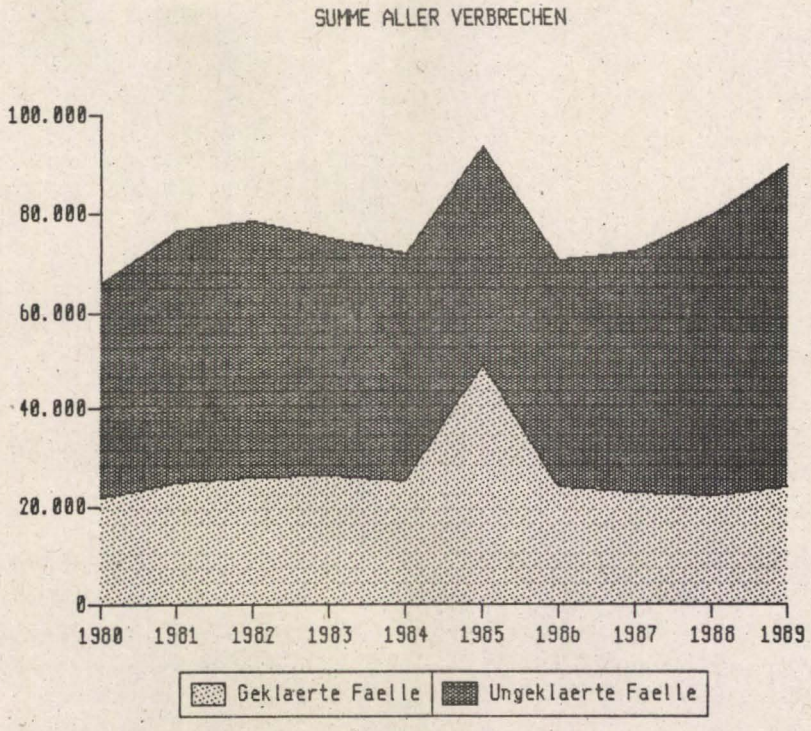
Dies ist auch mit ein Grund, warum Daten das Verwaltungsstrafverfahren betreffend i.d.R in den Sicherheitsbericht nicht aufgenommen werden. Hinzu kommt noch, daß die Daten in detaillierter und somit aussagekräftiger Form nicht erhoben werden und somit auch nicht vorliegen. Darüber hinaus wird das Verwaltungsstrafverfahren auch von Behörden durchgeführt, welche zwar funktionell jedoch nicht organisatorisch Bundesbehörden sind, woraus sich ergibt, daß eine Darstellung über durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren beschränkt auf die Bundespolizeidirektionen oder Sicherheitsdirektionen - vom obigen Einwand abgesehen - ein unvollständiges Bild auf dem Sektor des Verwaltungsstrafrechtes liefern würde.

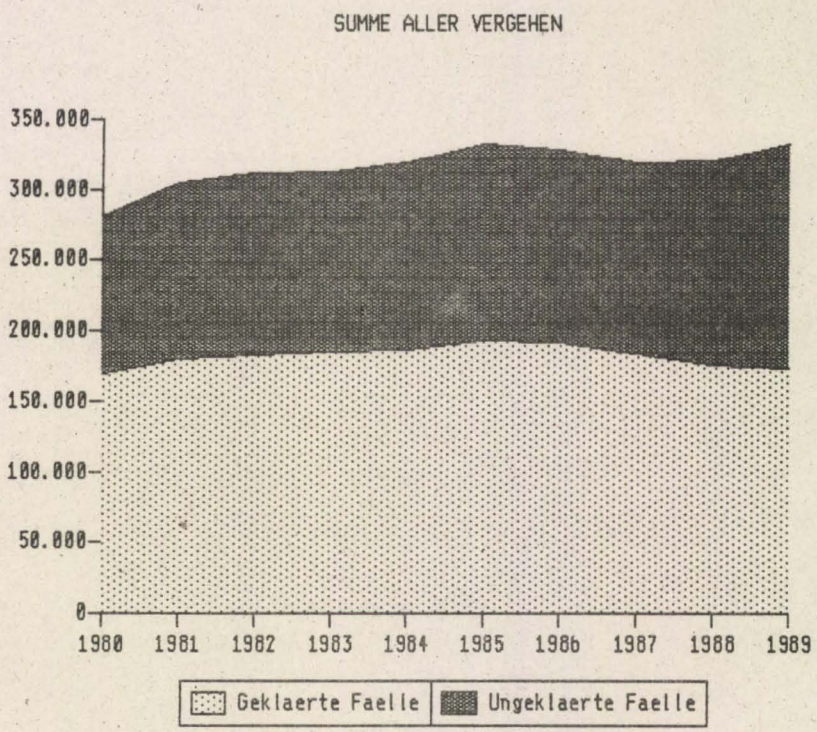
Sämtliche in diesen Bericht eingeflossene Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik sind in der Broschüre "Polizeiliche Kriminalstatistik" veröffentlicht, welche ebenfalls dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

1.1 ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen







Eine Gesamtübersicht über die kurzfristige Entwicklung anhand von Globalzahlen bieten die nachfolgenden Tabellen. Hierbei werden in einer eigenen Position auch die angezeigten gerichtlich strafbaren Handlungen **unter Ausschluß jener Delikte ausgewiesen, die im Straßenverkehr begangenen wurden.** Dies deshalb, weil der kriminelle Gehalt von Delikten im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen gerichtlich strafbaren Handlungen differenziert werden soll. Die zahlenmäßige Bedeutung der im Straßenverkehr begangenen strafbaren Handlungen ergibt sich aus der Tatsache, daß diese Delikte ca 10 % der Gesamtkriminalität umfassen.

Bezogen auf die Delikte gegen Leib und Leben betragen die gerichtlich strafbaren Handlungen im Straßenverkehr 53,4 %.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
Verbrechen	72 286	79 408	89 796	+ 13,1
Vergehen	319 005	321 213	333 229	+ 3,7
Alle strafbaren Handlungen	391 291	400 621	423 025	+ 5,6
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	348 621	358 104	379 935	+ 6,1

Tabelle 1.

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
Verbrechen	955	1 048	1 182	+ 12,8
Vergehen	4 217	4 240	4 387	+ 3,5
Alle strafbaren Handlungen	5 172	5 222	5 569	+ 6,6
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	4 608	4 727	5 002	+ 5,8

Tabelle 2.

Geht man von der Globalsumme der Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen aus, läßt sich feststellen, daß im Berichtsjahr 423 025 strafbare Handlungen begangen wurden.

Im Vergleich mit dem Vorjahr, in dem insgesamt 400 621 strafbare Handlungen festgestellt wurden, bedeutet dies einen Anstieg um 22 404 Fälle oder um 5.6 %.

Die prozentmäßig und zahlenmäßig umfangreichsten Veränderungen sind erwartungsgemäß im Bereich der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen zu finden, die auf Grund ihrer zahlenmäßigen Bedeutung auch auf die Entwicklung der Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen, sowie der Verbrechen und Vergehen insgesamt rückwirken.

Die nähere Analyse der ausgewiesenen Zahlen läßt erkennen, daß für die ausgewiesene Steigerung der Gesamtkriminalität von 5,6 % oder um 22 404 Fälle folgende Delikte hauptsächlich als "Verursacher" gefunden werden können:

Delikt	Steigerung Jahr 1988 zu Jahr 1989 absolut	in %
Sachbeschädigung und Schwere Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	+ 2 424	+ 5,2 %
Diebstahl und Schwerer Diebstahl §§ 127, 128 StGB	+ 4 246	+ 3,6 %
Einbruchsdiebstahl § 129 StGB	+ 9 261	+ 13,3 %
Entwendung § 141 StGB	+ 1 058	+ 14,2 %
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	+ 4 950	+ 44,9 %

Rechnet man die oben dargestellten absoluten Steigerungen zusammen, ergibt sich ein Zuwachs von 21 939 Fällen. Bezogen auf den Anstieg der Gesamtkriminalität von 22 404 Fällen, läßt sich ersehen, daß die oben ausgewiesenen absoluten Steigerungen 97,9 % des Anstieges der Gesamtkriminalität im Jahr 1989 ausmachen.

Beschränkt man den ausgewiesenen Anstieg auf die Verbrechen i.e.S., der mit 13,1 % oder, absolut gesehen, mit + 10 388 Fällen ausgewiesen wird, läßt sich der Anstieg vorrangig durch die Entwicklung des Einbruchdiebstahles erklären, wobei der Anstieg der Einbruchsdiebstähle 89,2 % des Gesamtanstieges der Verbrechen umfaßt.

Durch die erhebliche Wertgrenzenverschiebung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 wurde die Abgrenzung zwischen Grundtatbestand bei der Sachbeschädigung, beim Diebstahl und Betrug gem. §§ 125, 127 und 146 StGB und den erschwerten Begehungsformen gem. §§ 126, 128 und 147 StGB "zugunsten" der Grundtatbestände verschoben, wodurch die erschwerten Begehungsformen im Jahr 1989 gegenüber dem Jahr 1988 einen "scheinbaren" Rückgang aufweisen. Aus diesem Grunde wurde in der obigen Tabelle die Sachbeschädigung und schwere Sachbeschädigung als auch der Diebstahl und schwere Diebstahl zusammengefaßt, da auf diese Weise die internen Verschiebungen zu den Grundtatbeständen nicht zu tragen kommen. Hierbei zeigt sich, daß in beiden Fällen ein Anstieg zu beobachten ist, das heißt, daß sowohl die (einfache) Sachbeschädigung gem. § 125 StGB als auch der (einfache) Diebstahl gem. § 127 StGB stärker angestiegen sind, als dies allein durch die Wertgrenzenverschiebung zu erwarten gewesen wäre.

Die Gesamtkriminalität liegt in Bezug auf das Basisjahr 1975 um 48 % und die Verbrechen trotz der ausgewiesenen Steigerung um "bloß" 25 % höher.

Die Entwicklung der Gesamtkriminalität läßt sich auf einen Anstieg sowohl der Verbrechen i.e.S. als auch der Vergehen zurückführen; wobei die Verbrechen um 10 388 Fälle und die Vergehen um 12 016 Fälle gestiegen sind. Aus der Tatsache, daß die Anzahl der Vergehen wesentlich höher ist als jene der Verbrechen, im Verein damit, daß der absolute zahlenmäßige Anstieg der Verbrechen nicht wesentlich geringer ist als jener der Vergehen erklärt sich, die auffallend höhere prozentuelle Steigerung der Verbrechen gegenüber den Vergehen.

Die Gesamtsumme der strafbaren Handlungen setzt sich aus 89 796 Verbrechen i.e.S. und 333 229 Vergehen zusammen, woraus sich ein prozentuelles Verhältnis von 21,2 % Verbrechen und 78,8 % Vergehen errechnen läßt. Strukturiert man die Gesamtkriminalität hinsichtlich einzelner Deliktsgruppen ergibt sich, daß 19,1 % zu Lasten der Delikte gegen Leib und Leben gehen, 69,2 % den Delikten gegen fremdes Vermögen zuzuschreiben sind, während auf die Delikte gegen die Sittlichkeit nur 0,7 % der Gesamtkriminalität entfallen. Alle anderen Delikte, inkl. der strafbaren Handlungen nach den strafrechtlichen Nebengesetzen umfassen daher nur mehr 11,0 % aller strafbaren Handlungen.

Gliedert man auch die Verbrechen i.e.S. in einzelne Verbrechensgruppen, zeigt sich folgendes Bild: Von allen Verbre-

chen entfielen auf die Verbrechen gegen Leib und Leben 0,4 %, auf die Verbrechen gegen fremdes Vermögen 93,7 % und auf die Verbrechen gegen die Sittlichkeit 1,3 %. Somit verbleiben für alle anderen Verbrechenstatbestände ein Anteil von 4,6 %.

Aus beiden Aufgliederungen läßt sich unschwer die Dominanz der Delikte gegen fremdes Vermögen erkennen, wobei dies mit einem Anteil von 93,7 % besonders bei den Verbrechen i.e.S. ins Auge fällt. Diese Überbetonung der Delikte gegen fremdes Vermögen kann als Kennzeichen der industrialisierten Staaten der westlichen Welt bezeichnet werden.

Die Dominanz der Verbrechen gegen fremdes Vermögen ist aber auch teilweise in der Besonderheit des österreichischen Strafgesetzbuches begründet, da jeder Einbruchsdiebstahl als Verbrechen zu qualifizieren ist. Dies zeigt sich auch darin, das ca. 88 % aller Verbrechen sich als Einbruchsdiebstähle manifestieren.

Die ausgewiesenen Häufigkeitszahlen zeigen, wieviele Delikte pro 100 000 Einwohner in der Polizeilichen Kriminalstatistik gemeldet wurden. So zeigt sich z.B., daß etwa im Berichtsjahr pro 100 000 Einwohner 1 182 Verbrechen festgestellt wurden, wobei der überwiegende Anteil sich auf Einbruchsdiebstähle zurückführen läßt, der in jedem Fall - unabhängig von der Schadenshöhe als Verbrechen zu qualifizieren ist. Die Häufigkeitszahlen werden ausgewiesen, um allfällige Schwankungen der Bevölkerungszahl, welche sich auf die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen auswirken können, zu relativieren.

Kriminalität ist eine vom sozialen Umfeld (z.B. Bevölkerungsdichte oder kriminalgeographischen Gegebenheiten) abhängige Variable. Bei kriminalgeographischen Vergleichen (Tabelle 137 auf Seite 202 bis Tabelle 172 auf Seite 271) sind daher die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden territorialen Gebiete zu berücksichtigen. Bezogen auf die Bundesländer gibt es hiebei Faktoren, die als solche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen; wie etwa räumliche Größe, die verschiedene Einwohnerdichte, das sogenannte Stadt- Landgefälle uä. Als kausale Faktoren werden in der kriminologischen Literatur aber auch die Kriminalitätsmobilität, die Flächennutzung und ähnliches mehr angeführt. Die räumliche Verteilung der Kriminalität unterliegt demnach demographischen, wirtschaftlichen, sozialen, psychischen und kulturellen Einflußgrößen.

Insbesonders Österreich weist eine reiche topographische Gliederung auf und zeigt auch große Unterschiede in der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur.

Nebst den großstädtischen Regionen finden sich Industrieregionen, dörfliche Siedlungen und weite Gebiete, die durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt sind und geringe Bevölkerungsdichten aufweisen.

Für Österreich ist noch auf die geopolitische Lage, auf die unterschiedlich kontrollierbare Grenzkommunikation und auf die Stellung Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland zu verweisen.

Zur Interpretation der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen (Bekanntgewordene strafbare Handlungen je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung) für die einzelnen Bundesländer muß jedoch hervorgehoben werden, daß stets nur die gemeldete Wohnbevölkerung und nicht die tatsächlich anwesende Bevölkerung (z.B. Urlauber, Durchreisende, Pendler) berücksichtigt werden kann. Die ausgewiesenen Häufigkeitsziffern geben somit eher die Belastung dieser Bevölkerung mit Straftaten wieder, lassen jedoch nur beschränkte Rückschlüsse auf die kriminelle Aktivität der Wohnbevölkerung zu. verantwortlich.

Bezogen auf die territoriale Verteilung der Geamtkriminalität in den Bundesländern zeigt die Tabelle 137 auf Seite 202, daß erwartungsgemäß die Bundeshauptstadt Wien mit einer absoluten Zunahme von + 19 338 Fällen am stärksten belastet ist, wesentliche Steigerungen weisen auch noch Niederösterreich mit + 3 620 und Tirol mit + 2 165 Fällen auf. Dem stehen etwa Rückgänge von - 2 345 Fällen in Oberösterreich und - 1 503 in der Steiermark gegenüber.

Somit zeigt sich, daß 86,3 % des Gesamtanstiegs zu Lasten der Bundeshauptstadt Wien zu verbuchen ist, während im Jahr 1989 der Anteil von Wien an der Gesamtkriminalität 35,8 % beträgt.

Die Verteilung der Verbrechen und der Vergehen zeigt die Tabelle 143 auf Seite 214 und figref = refid = 3a.

Wie aus der figref = refid 2a. ersichtlich ist, beschränkt sich der Anstieg im Bereich der Verbrechen im wesentlichen auf die Bundesländer Wien mit + 8 740 Fällen und Niederösterreich mit + 1 635 Fällen.

Während der Bundeshauptstadt 48,1 % der bekanntgewordenen Verbrechen zukommt, umfaßt ihr Anteil am Anstieg der Verbrechen 84,1 %.

Auch bei den Vergehen zeigt sich, daß die Bundeshauptstadt Wien mit + 10 598 Fällen den höchsten Anstieg aufweist, gefolgt von Tirol mit + 2 160 und Niederösterreich mit + 1 985 Fällen. Dem stehen jedoch Abnahmen von - 2 333 Fällen in Oberösterreich und - 1 120 Fällen in der Steiermark gegenüber.

Bezogen auf die Bundeshauptstadt Wien umfaßt der Anteil an allen Vergehen im Jahr 1989 32,5 %; der Anteil am Gesamtanstieg der Vergehen beträgt für Wien jedoch 88,2 %.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Neben den Aufklärungsquoten sollen in der Folge auch die absoluten Zahlen der aufgeklärten strafbaren Handlungen tabellarisch dargestellt werden. Aus den in den absoluten Zahlen ausgewiesenen aufgeklärten strafbaren Handlungen läßt sich die arbeitsmäßige Leistung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei der Aufklärung der Delikte besser erkennen als an den Aufklärungsquoten, welche die **Quotienten aus bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen** darstellen.

Diese Tatsache kann bei gleichbleibender Höhe der geklärten Fälle und jedoch steigender Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen darzu führen, daß trotz gleichbleibender Zahl der geklärten Fälle die Aufklärungsquote zurückgeht.

Aufklärungsquoten in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989
Verbrechen	32,0	27,9	27,2
Vergehen	57,7	54,9	52,0
Alle strafbaren Handlungen	52,9	49,6	46,7
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	47,6	44,1	41,1

Tabelle 3.

Die Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität zeigt gegenüber dem Vorjahr mit 46,7 % einen Rückgang. Die Aufklärungsquote der Verbrechen i.e.S., die weitgehend von der Aufklärungsquote der Verbrechen gegen fremdes Vermögen bestimmt wird, wird mit 27,2 % ausgewiesen und ist gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig zurückgegangen.

Diese gegenüber dem Vorjahr rückläufigen Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität und der Vergehen kommen durch zwei gegenläufige Erscheinungen zustande, nämlich einerseits durch den Anstieg der bekanntgewordenen Fälle und andererseits durch einen Rückgang der absoluten Zahl der geklärten Fälle.

Hingegen zeigen die Verbrechen i.e.S. einen Anstieg der geklärten Fälle um 2 217 Fälle oder um + 10 % an; der Umstand, daß die bekanntgewordenen Fälle der Verbrechen im gleichen Zeitraum ebenfalls angestiegen sind, wirkt allerdings diesem Effekt entgegen, sodaß die Aufklärungsquote eine leichte Abnahme aufweist.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
Verbrechen	23 104	22 170	24 387	+ 10,0
Vergehen	184 034	176 496	173 198	- 1,9
Alle strafbaren Handlungen	207 138	198 666	197 585	- 0,5
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	166 104	157 811	156 105	- 1,1

Tabelle 4.

In die unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeographischen Vergleiche Eingang zu finden. Im speziellen wäre darauf zu verweisen, daß die Kriminalität im städtischen Bereich höher ist als im ländlichen Bereich, wogegen sich die Aufklärungsquoten im wesentlichen umgekehrt verhalten, wobei die sprichwörtliche "Anonymität der Großstadt" die Aufklärungsquoten im Bereich der Bundeshauptstadt Wien deutlich negativ beeinflußt.

Einen nicht unerheblichen Einfluß kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbundenen "Aktivitätenströme" zu, welche durch die bereits angesprochene Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland verursacht wird. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangenen Delikten, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Außerdem wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Diese dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktsgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktsgruppen.

Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen sowie die Altersstruktur in Prozenten

Gesamtkriminalität

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Altersstruktur (%)
14 - unter 19	18 315	10,8
19 - unter 25	38 028	22,5
25 - unter 40	63 231	37,4
40 u. darüber	49 385	29,2
S u m m e	168 959	100,0

Tabelle 5.

Gesamtkriminalität ohne Delikte im Straßenverkehr

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Alters-struktur (%)
14 - unter 19	15 045	12,2
19 - unter 25	26 426	21,4
25 - unter 40	47 711	38,6
40 u. darüber	34 527	27,9
S u m m e	123 709	100,0

Tabelle 6.

Verbrechen

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Alters-struktur (%)
14 - unter 19	2 426	19,3
19 - unter 25	3 254	25,8
25 - unter 40	4 807	38,2
40 u. darüber	2 103	16,7
S u m m e	12 590	100,0

Tabelle 7.

Vergehen

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Altersstruktur (%)
14 - unter 19	15 889	10,2
19 - unter 25	34 774	22,2
25 - unter 40	58 424	37,4
40 u. darüber	47 282	30,2
S u m m e	156 369	100,0

Tabelle 8.

Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktsgruppen zeigen einige Besonderheiten. So weicht die Altersstruktur der Deliktsgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfaßt, dahingehend ab, daß in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen (14 - unter 19 Jahre) etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß sich in der Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen ein Gutteil von Personen befindet, die aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringerer Bedeutung ist.

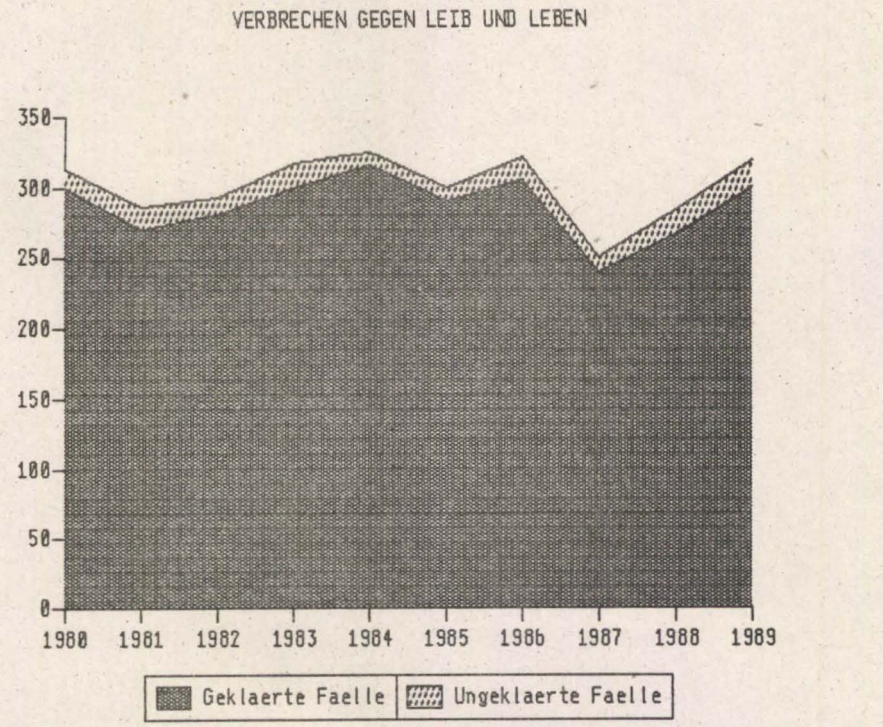
Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesonders die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf, währenddessen im Bereich der Vergehen eine Umkehr dieser Struktur erkennbar ist. Die Hauptursache für diese Erscheinung scheint in der relativ starken Belastung der Tatverdächtigen jüngerer Jahrgänge mit Verbrechen des Einbruchsdiebstahles zu liegen, währenddessen innerhalb der Vergehen wiederum die Delikte im Straßenverkehr in Erscheinung treten, welche eher Tatverdächtigen älterer Jahrgänge zuzurechnen sind.

1.2 VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Zu den folgenden Ausführungen ist einleitend auszuführen, daß bei den statistisch ausgewiesenen Veränderungen innerhalb der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben und insbesonders bei den einzelnen Verbrechenstatbeständen, infolge der kleinen Zahlen Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen können.

Die geringen absoluten Zahlenwerte sind auch dafür ursächlich anzusehen, daß bereits kleine absolute Veränderungen übermäßige prozentuelle Veränderungen zur Folge haben. Es sind daher bei der Interpretation von prozentuellen Veränderungen im Bereiche kleiner absoluter Zahlenwerte stets die zugehörigen absoluten zahlenmäßigen Veränderungen interpretativ mitzuberücksichtigen.

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen



Zur Einschätzung der zahlenmäßigen Bedeutung der Verbrechen gegen Leib und Leben im Gesamtkontext des kriminellen Geschehens soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen Leib und Leben an der Vergleichskategorie der Gesamtkriminalität, aller Verbrechen und aller strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben Aufschluß geben.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen Leib und Leben an globalen Deliktskategorien

Vergleichskategorie	%
Gesamtkriminalität	0,08
Verbrechen	0,35
Alle strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben	0,39

Tabelle 9.

Zur Interpretation der obigen Tabelle 9 ist auszuführen, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben, also die am schwersten kriminalisierten Delikte, innerhalb der Gesamtkriminalität ca. 3/4 Promille der strafbaren Handlungen ausmachen. Projiziert man die Verbrechen gegen Leib und Leben auf alle Verbrechen, ergibt sich, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben nicht ganz 4 Promille aller Verbrechen abdecken; mit anderen Worten umfassen alle anderen Verbrechenstatbestände (hier insbesonders jene der Vermögenskriminalität) 99,6 % der Deliktsgruppe der Verbrechen.

Vergleicht man zuletzt noch die Verbrechen gegen Leib und Leben mit der Gesamtgruppe aller Delikte gegen Leib und Leben (Vergehen und Verbrechen), läßt sich zeigen, daß diese ca. 4 Promille umfassen. Daraus ergibt sich der Umkehrschluß, daß die Vergehen gegen Leib und Leben (also die vom Gesetzgeber als minderschwer eingestuften Delikte gegen Leib und Leben) 99,6 % betragen.

Zur richtigen Größeneinschätzung dieser Kriminalitätsform kann auch ein Inbeziehungsetzen mit den fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr dienen. Im Berichtsjahr wurden 728 fahrlässige Tötungen im Straßenverkehr zur Anzeige gebracht, woraus sich bei Abzug der Versuche bei den Verbre-

chen des Mordes ein Verhältnis von 1 : 10 von vollendeten Morden zu fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr errechnen läßt.

Diese Überlegungen zeigen, daß die schweren strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, worunter insbesonders auch der Mord gehört, im gesamten kriminellen Geschehen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle spielen, ohne jedoch die Schwere dieser Rechtsbrüche zu verkennen. In der Einschätzung der Öffentlichkeit zeigt sich jedoch oftmals ein völlig anderes Bild der Kriminalität, wobei der Eindruck vorherrscht, daß sich diese Delikte viel öfter ereignen. Dies scheint ein Einfluß der Massenmedien zu sein, welche bevorzugt über solche Verbrechen berichten, während die Eigentumskriminalität die umfangmäßig innerhalb der Kriminalität den größten Umfang einnimmt, nicht den gleichen medialen Niederschlag findet, wodurch es zu einer Verzerrung der Verbrechenswirklichkeit aus der Sicht der Bevölkerung kommt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

1987	1988	1989	Veränderung (%)
251	283	318	+ 12,4

Tabelle 10.

Häufigkeitszahlen

1987	1988	1989	Veränderung (%)
3,3	3,7	4,1	+ 10,8

Tabelle 11.

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu bedenken, daß es sich - statistisch gesehen - um kleine Werte handelt, wobei

Zufallsschwankungen eine erhebliche Rolle spielen. Zieht man die Ergebnisse seit dem Jahre 1975 - dem Jahr des Inkrafttretens des neuen Strafgesetzbuches - heran, zeigt sich, daß die Entwicklung der Verbrechen gegen Leib und Leben im Vergleich mit den Vorjahren durchaus im Bereich der Zufallsschwankungen liegt.

Die Verbrechen gegen Leib und Leben zeigen einen Anstieg von von 12,4 %; dem entspricht in Folge der absolut gesehen kleinen Zahlen ein absoluter Anstieg von 35 Fällen.

Die Anzahl der Verbrechen gegen Leib und Leben entspricht fast jener der Jahre 1977, 1980, 1983 und 1986. Bezogen auf das Jahr 1975 zeigen die Verbrechen gegen Leib und Leben jedoch einen Rückgang von 20 %. Auf je 100 000 Einwohner ergeben sich somit ca. vier Fälle der Verbrechen gegen Leib und Leben, wobei jedoch zu bemerken ist, daß in diesen Zahlen auch die Versuche einberechnet sind, die immerhin ca. ein Drittel umfassen.

Die Entwicklung der in dieser Verbrechensgruppe enthaltenen einzelnen Verbrechen gegen Leib und Leben wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
Mord § 75 StGB	133	129	150	+ 16,3
Totschlag § 76 StGB	5	2	1	- 50,0
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	21	25	26	+ 4,0
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	14	22	11	- 50,0
Absichtl. schwere Körperverletzung § 87 StGB	47	73	99	+ 35,6
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	31	32	31	- 3,1

Tabelle 12.

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
Mord § 75 StGB	1,7	1,7	1,9	+ 11,8
Totschlag § 76 StGB	0,07	0,03	0,01	- 66,7
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	0,2	0,3	0,3	0,0
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	0,1	0,2	0,1	- 50,0
Absichtl. schwere Körperverletzung §87 StGB	0,6	0,9	1,3	+ 44,4
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	0,4	0,4	0,4	0,0

Tabelle 13.

Der Anstieg der Verbrechen gegen Leib und Leben, deren prozentmäßiger Anstieg auf Grund der kleinen zahlenmäßigen Basis ins Auge fällt, liegt innerhalb der normalen Schwankungsbreite, wenn man bedenkt, daß im Jahr 1986 321 bekanntgewordene Fälle ausgewiesen wurden. Eine analoge Aussage läßt sich für die Verbrechen des Mordes gem § 75 StGB treffen, wobei gesagt werden muß, daß in den 150 bekanntgewordenen Fällen die sogenannten **"Lainzer Morde"** enthalten sind, sodaß nach Abzug der 17 bei Gericht angezeigten Fälle dieser Mordserie ein fiktiver Wert von 133 bekanntgewordenen Fällen des Mordes verbleibt, und dadurch das gleiche Ergebnis wie im Jahr 1987 erreicht wird und sich der prozentuelle Anstieg von 16,3 % auf 3,1 % minimieren würde. Die Beschränkung auf 17 Fälle des Verdachtes des Mordes bzw. Mordversuches ergibt sich aus der Tatsache, daß durch die sicherheitspolizeilichen Ermittlungen in diesen Fällen eine zeitliche und opfermäßige Präzisierung erreicht werden konnte.

Aus einer Untersuchung des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich, daß ca. drei Viertel aller Fälle des Mordes und

Totschlages im sozialen Nahraum (Ehe und Lebensgemeinschaft, Verwandtschaft oder Bekanntschaft) begangen wurden. Zieht man außerdem in Betracht, daß nicht ganz ein Drittel aller Fälle durch häusliche Streitigkeiten oder Eifersucht gekennzeichnet sind, zeigt dies sehr deutlich, daß gerade auf diesem Gebiet die Möglichkeiten der Prävention durch die Sicherheitsbehörden äußerst begrenzt sind.

Wenn noch berücksichtigt wird, daß sich mehr als drei Viertel der als Morde gemeldeten Verbrechen in einem geschlossenem Raum und fast zwei Drittel in einer Wohnung ereignen, so unterstreicht das noch die obige Aussage über die geringe Möglichkeit der Verhütung dieser Verbrechen mit polizeilichen Mitteln. Nicht umsonst wird in der Kriminologie im Hinblick auf die Verbrechen des Mordes sogar von einem "familiären Charakter" gesprochen.

Zu den ausgewiesenen Verbrechen des Mordes ist auf die obigen Ausführungen im Kapitel "Aussagekraft der Kriminalstatistiken" zu verweisen, wonach als Spezifikum kriminalpolizeilicher Amtshandlungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten im Zweifelsfall den Behörden der Strafjustiz der schwerere Straftatbestand des Mordes bzw des Mordversuches angezeigt wird, wobei jedoch nach Ansicht der Behörden der Strafjustiz einige der ausgewiesenen Fälle des Mordes bzw Mordversuches möglicherweise Fälle des Totschlags oder der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang darstellen.

So kann man feststellen, daß die ausgewiesenen Fälle des Totschlages im Berichtsjahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als zu gering ausgewiesen werden. Dies läßt sich aus der gerichlichen Verurteiltenstatistik erschließen, wobei innerhalb der strafprozeßualen Schritte dem inneren Tatbild eine wesentlich größere Bedeutung zugemessen wird. Aus der gerichtlichen Verurteiltenstatistik für das Jahr 1988 ergibt sich ein prozentuelles Verhältnis von Mord und Totschlag von 72 % zu 28 %, während in der Polizeilichen Kriminalstatistik das Verhältnis mit 98 % zu 2 % lautet.

Aufgrund der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen ergibt sich etwa beim Mord, daß auf je 100 000 Einwohner Österreichs im Berichtsjahr ca. 2 Morde oder Mordversuche verübt wurden.

Aus der sog. Opferstatistik läßt sich auch feststellen, welche Altersgruppe der Bevölkerung besonders gefährdet erscheinen, Opfer eines Mordes zu werden. Hierbei zeigt sich, daß - berechnet auf je 100 000 Einwohner der gleichen Altersgruppe die Altersgruppe der 25 bis unter 40jährigen

die relativ stärkste Gefährdung aufweisen, Opfer eines Mordes zu werden. Bei Vergleich der Geschlechter zeigt sich insgesamt, daß die männliche Bevölkerung mit jener der weiblichen Bevölkerung etwa gleich stark belastet ist.

Für den ausgewiesenen Anstieg der Verbrechen gegen Leib und Leben sind außerdem noch die Fälle der absichtlich schweren Körperverletzung gem. § 87 StGB verantwortlich.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

1987	1988	1989
95,6	94,3	94,0

Tabelle 14.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

1987	1988	1989	Veränderung in %
240	267	299	+ 12,0

Tabelle 15.

Gemessen an internationalen Ergebnissen läßt sich feststellen, daß die Aufklärungsquoten bei den Verbrechen gegen Leib und Leben als hoch zu bezeichnen, wozu natürlich zu bemerken ist, daß die hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben nebst der profunden Ausbildung der Sicherheitsexekutive auch darauf zurückzuführen ist, daß sich die

aus Mord angezeigten Verbrechen in drei Viertel aller Fälle im sozialen Nahraum ereignen, wobei sich vermehrte Anknüpfungspunkte für die Aufklärung dieser Verbrechen ergeben.

So bedeutet etwa die hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben, daß insgesamt nur 19 Fälle von 318 Verbrechen gegen Leib und Leben im Berichtsjahr nicht geklärt werden konnten.

Beschränkt man die Aussage auf das Verbrechen des Mordes, der eine Aufklärungsquote von 94 % aufweist zeigt sich, daß von 150 bekanntgewordenen Morden und Mordversuchen 9 Fälle nicht aufgeklärt werden konnten, wobei immer noch die Möglichkeit besteht, daß der eine oder andere Fall zu einem späteren Zeitpunkt einer Klärung zugeführt werden kann.

Innerhalb der einzelnen Delikte läßt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten und der absoluten Anzahl der geklärten Fälle zeigen:

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989
Mord § 75 StGB	94	94	94
Totschlag § 76 StGB	100	100	100
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	100	96	96
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	86	96	82
Absichtl. schwere Körperverletzung § 87 StBG	98	96	93
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	100	92	100

Tabelle 16.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
Mord § 75 StGB	125	121	141	+ 16,5
Totschlag § 76 StGB	5	2	1	- 50,0
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	21	24	25	+ 4,2
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	12	21	9	- 57,1
Absichtl. schwere Körperverletzung § 87 StBG	46	70	92	+ 31,4
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	31	29	31	+ 6,9

Tabelle 17.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen sowie die Alterstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Alters-struktur (%)
14 - unter 19	16	5,3
19 - unter 25	53	17,5
25 - unter 40	150	49,7
40 u. darüber	83	27,5
S u m m e	302	100,0

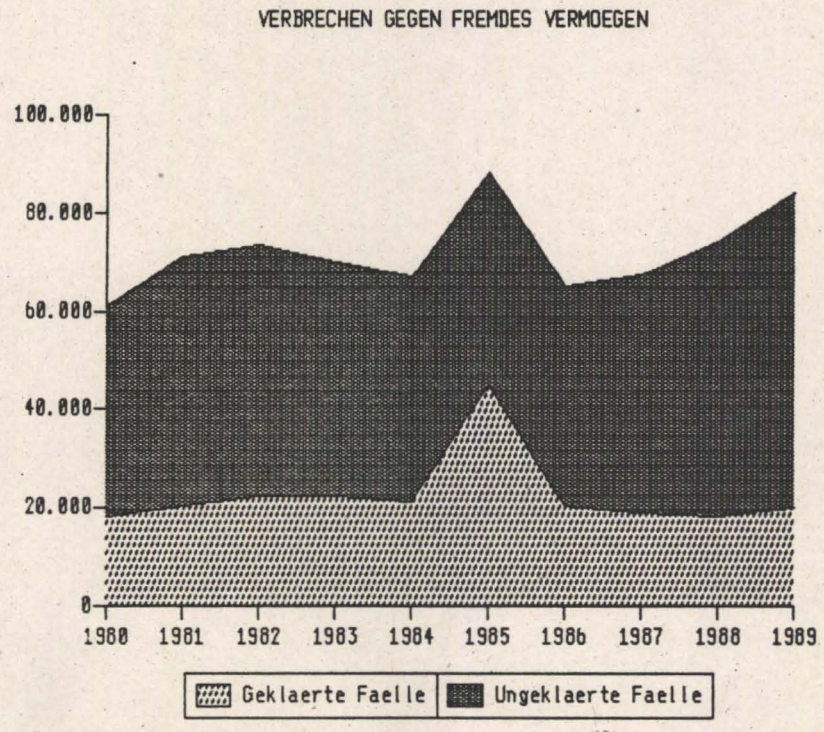
Tabelle 18.

Die Altersstruktur bei der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben zeigt im Vergleich zu anderen Altersstrukturen ausgeprägte Besonderheiten.

So umfassen im Bereich aller Verbrechen die über 25-jährigen Tatverdächtigen 54,9 % aller Tatverdächtigen; in der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben läßt sich ein Prozentsatz von 77,2 % errechnen, d.h. die Verbrechen gegen Leib und Leben bilden eine Deliktsform, die im Vergleich mit der von den Verbrechen gegen fremdes Eigentum dominierten Deliktsgruppe aller Verbrechen von Personen verübt werden, die schon ein höheres Alter aufweisen. Insbesonders fällt die relativ hohe Belastung der Tatverdächtigen auf, die älter als 40 Jahre sind, da der prozentuelle Anteil dieser Tatverdächtigen mit 27,5 % ausgewiesen wird, während im Bereich der gesamten Verbrechen dieser Tätergruppe nur ein Prozentanteil von 16,7 % zukommt.

1.3 VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen



Eine erste Information über die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen innerhalb der bekanntgewordenen Kriminalität bietet die Tabelle 19 auf Seite 46.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an globalen Werten der Kriminalität

Vergleichskategorie	%
Gesamtkriminalität	19,9
Verbrechen	93,7
Alle strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen	28,7

Tabelle 19.

Aus der Tabelle 19 läßt sich die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen insbesondere daraus ersehen, daß **alle** jene **Verbrechenstatbestände, welche nicht zu den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zuzurechnen sind, nur rund 6 % aller Verbrechen umfassen.**

Innerhalb der Verbrechen gegen fremdes Vermögen kommt wiederum dem Einbruchsdiebstahl die zahlenmäßig größte Bedeutung zu, da von allen Verbrechen gegen fremdes Vermögen 94 Prozent zu Lasten der Diebstähle durch Einbruch gehen.

Der prozentuelle Wert der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an allen Delikte gegen fremdes Vermögen mit ca. 29 % zeigt einerseits, welch großen Einfluß die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls auf die innere Struktur der Eigentumskriminalität ausüben, und andererseits, daß fast drei Viertel aller Eigentumsdelikte den minderschweren Vergehenstatbeständen zuzurechnen sind.

Man kann daher sagen, daß die **Entwicklung der Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen** und darüberhinaus auch in etwas abgeschwächter Weise die Gesamtgruppe der Verbrechen **weitgehend von der Entwicklung der Verbrechen des Einbruchsdiebstahls abhängen.**

Die Entwicklung der Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

1987	1988	1989	Veränderung in %
67 314	74 343	84 128	+ 13,2

Tabelle 20.

Häufigkeitszahlen

1987	1988	1989	Veränderung in %
890	981	1 108	+ 12,9

Tabelle 21.

Im Bereich der Verbrechen gegen fremdes Vermögen läßt sich ein Anstieg um 13,2 % oder in absoluten Zahlen angegeben um 9 785 Fälle feststellen.

Die Verbrechen gegen fremdes Vermögen zeigen gegenüber dem Vergleichsjahr 1975 trotz der ausgewiesenen Steigerung "nur" einen Zuwachs von 28 %.

Vorerst soll dargestellt werden, aus welchen Tatbeständen sich die Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen zusammensetzt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	153	83	61	- 26,5
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	657	315	257	- 18,4
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	61 982	69 793	79 054	+ 13,3
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	382	479	701	+ 46,3
Räuberischer Diebstahl § 131 StBG	174	218	287	+ 31,7
Raub §§ 142, 143 StBG	1 075	1 305	1 629	+ 24,8
Erpressung §§ 144, 145 StBG	263	313	270	- 13,7
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StBG	2 220	1 465	1 529	+ 4,4
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	408	372	340	- 8,6

Tabelle 22.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	2	1	1	0,0
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	9	4	3	- 25,0
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	819	921	1 041	+ 13,0
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	5	6	9	+ 50,0
Räuberischer Diebstahl § 131 StBG	2	3	4	+ 33,3
Raub §§ 142, 143 StBG	14	17	21	+ 23,5
Erpressung §§ 144, 145 StBG	3	4	4	0,0
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StBG	29	19	20	+ 5,3
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	5	5	4	- 20,0

Tabelle 23.

Eine ähnliche Erscheinung läßt sich bei den Verbrechenstatbeständen der schweren Sachbeschädigung gemäß § 126 StGB, des schweren Diebstahls gemäß § 128 StGB und des schweren Betruges gemäß § 147 StGB feststellen, die bei einer Schadenssumme zwischen S 100.000 bis S 500.000 nunmehr seit 1.3.1988 statt zu den Verbrechen nunmehr den Vergehen

zuzurechnen sind. Dies heißt aber, daß die Anzahl der Verbrechen im Bereich der Vermögensdelikte und bei den Verbrechen insgesamt durch die veränderte Zurechenbarkeit zu einer (scheinbaren) Verringerung der Anzahl der Verbrechen führen müsste.

Wie bereits ausgeführt, zeichnet der Anstieg der Einbruchsdiebstähle im Berichtsjahr für den Anstieg der Verbrechen gegen fremdes Vermögen verantwortlich. Der Einbruchsdiebstahl zeigt mit 79 054 Fällen einen Anstieg von 13,3 % oder um 9 261 Fälle.

Die übrigen Verbrechensformen des Diebstahls weisen statistisch gesehen so kleine Zahlen auf, daß aus einem Anstieg oder Absinken der ausgewiesenen Werte in Folge der Zufallseinflüsse keine Aussagen zu einem allfälligen Trend gemacht werden können.

Vom strafrechtlichen Standpunkt aus gesehen, stellen die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls eine einheitliche Kategorie deliktischer Handlungen dar. Kriminologisch - kriminalistisch zeigt sich jedoch, daß sich diese Verbrechensgruppe aus stark heterogenen Begehungsformen zusammensetzt, welche hinsichtlich der Schadenshöhe oder der kriminellen Potenz erhebliche Unterschiede aufweisen.

So ist etwa bei Einbruchsdiebstählen zu beachten, daß viele Gegenstände, die Angriffsobjekte von Einbruchsdiebstählen darstellen, sich mehr oder minder ungeschützt und oftmals auch unzureichend gesichert auf der Straße befinden oder von der Straße aus den kriminellen Angriffen preisgegeben sind.

Die folgende Tabelle 24 auf Seite 51 bringt zur Erläuterung der obigen Aussage eine Aufgliederung von Einbruchsdiebstählen, welche der obigen Begriffsabgrenzung entsprechen.

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße" in absoluten Zahlen

Absolute Zahlen

Diebstähle durch Einbruch	1987	1988	1989	Veränderung in %
von Kraftfahrzeugen	986	815	1 185	+ 45,4
von Krafträdern	805	759	619	- 18,4
von Kfz-teilen	699	772	881	+ 14,1
von Gegenständen aus Kfz	12 430	15 220	19 511	+ 28,2
von Fahrrädern	2 761	3 827	3 896	+ 1,8
aus Kiosken	959	985	1 071	+ 8,7
aus Auslagen	637	775	766	- 1,2
aus Automaten	1 744	1 603	2 043	+ 27,4
in Bauhütten oder Lagerplätzen	2 498	2 777	2 592	- 6,7
in Zeitungsständerkassen	893	779	1 116	+ 43,3
S u m m e	24 412	28 312	33 680	+ 19,0

Tabelle 24.

Als weitaus häufigste Form der Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort Straße stellt sich - so wie schon in den Vorjahren - der Einbruchsdiebstahl von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen dar, welcher auch mit einem Anstieg von 4 291 Fällen den höchsten absoluten Anstieg aufweist. Allein dieser Anstieg umfaßt 80 % des gesamten Anstiegs dieser Deliktsformen.

Zweifellos gehören diese Deliktsformen vielfach trotz der Verbrechensqualifikation zu den weniger gravierenden Fällen des Einbruchsdiebstahls, wenngleich nicht verkannt wird, daß sich der Bürger als Opfer einer solchen Straftat beschwert fühlt. Andererseits kann nicht oft genug darauf verwiesen

werden, daß gerade diese Deliktsformen - zumindestens hinsichtlich der im Kraftfahrzeug zurückgelassenen Gegenständen - zu den sog. präventablen Delikten gehört, wobei jedoch die Bevölkerung selbst aktiv effizient mitwirken kann und muß. Es erscheint daher wünschenswert, daß auch die Medien immer wieder auf diesen Umstand verweisen.

Zur Einschätzung dieser Kriminalitätsform erscheint es sinnvoll, diese Einbruchsdiebstähle auf die zugelassenen PKW (Stand 31.12.1989: 2,902.949 PKW und Kombi) zu beziehen. Dies deshalb, weil mit gutem Grund angenommen werden kann, daß diese Hauptziel der deliktischen Angriffe sind. Bildet man nunmehr die Verhältniszahl von Einbruchsdiebstählen von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen, zeigt sich daß pro 100 000 zugelassenen PKW 672 Einbruchsdiebstähle von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen zu verzeichnen waren.

Die hier angeführten Kategorien von Einbruchsdiebstählen umfassen mehr als zwei Fünftel (43 %) aller im Berichtsjahr bekanntgewordenen Einbruchsdiebstähle. Eine genaue Angabe über den Prozentanteil dieser Kategorie von Einbruchsdiebstählen an allen Einbruchsdiebstählen ist deshalb nicht möglich, weil nach der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der besonderen Erscheinungsformen der Kriminalität auch mehrfach differenziert werden können, sodaß auch mehreren statistisch erfassten besonderen Erscheinungsformen der Einbruchskriminalität nur ein Delikt des Einbruchsdiebstahls entsprechen kann.

Zu den einzelnen hier angeführten Formen der Einbruchskriminalität und deren Aussagekraft ist noch anzumerken, daß die bekanntgewordene Anzahl der Einbruchsdiebstähle von Zeitungsständerkassen im besonderen Maße vom **Anzeigeverhalten** abhängig ist, da die Zahl der Geschädigten (Zeitungsverlage) äußerst gering ist.

In der folgenden Tabelle 25 auf Seite 53 soll eine weitere Differenzierung von Einbruchsdiebstählen nach besonderen Erscheinungsformen erfolgen, wobei in dieser Tabelle jene Fälle erfaßt wurden, deren absolute Anzahl und Angriffsobjekte für die Einbruchskriminalität von Interesse erscheint. Eine vollständige Übersicht über die von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten besonderen Erscheinungsformen des Einbruchsdiebstahls läßt sich aus der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik entnehmen.

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen

Absolute Zahlen

Einbruchsdiebstähle in	1987	1988	1989	Veränderung in %
Büro und Geschäftsräumen	11 607	13 343	14 088	+ 5,6
ständig benützte Wohnobjekte	8 127	9 688	11 996	+ 23,8
nicht ständig benützte Wohnobjekte	4 124	4 455	4 675	+ 4,9
S u m m e	23 858	27 486	30 759	+ 11,9

Tabelle 25.

Unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Besonderheiten der Erfassung der 'Besonderen Erscheinungsformen' in der Polizeiliche Kriminalstatistik umfassen diese Kategorien der Einbruchsdiebstähle ca. 39 % aller Einbruchsdiebstähle.

Da die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte (Sommerhäuser, Zweitwohnungen etc) unverhältnismäßig geringer ist als jene der ständig benützten Wohnobjekte, bedeutet dies, daß die nicht ständig benützten Wohnobjekte wesentlich stärker gefährdet sind, Ziel eines Einbruchsdiebstahls zu werden. Dessen ungeachtet sind jedoch die Einbruchsdiebstähle in ständig benützte Wohnobjekte mit einem Zuwachs von - absolut gesehen - 2 308 Fällen weitaus stärker angestiegen.

Bemerkenswert erscheint auch die Tatsache, daß die Einbrüche in Büro- und Geschäftsräumen knapp ein Fünftel der gesamten EinbruchsKriminalität ausmachen, und somit nach den Diebstählen von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch überhaupt die stärkste Gruppe innerhalb der Einbruchsdiebstähle bilden. Dies hängt wahrscheinlich unter anderem mit der besonderen Tatsituation bei diesen Einbruchsdiebstählen zusammen, da Büro und Geschäftsräume in den Abend und Nachtstunden in der Regel leer stehen.

Auch der Anstieg des Raubes mit 24,8 % bzw. 324 Fällen erscheint bemerkenswert, da der Raub als strafbare Handlung,

die sich sowohl gegen die körperliche Integrität als auch das Eigentum richtet, oftmals als ein Schlüsseldelikt zur Einschätzung der Sicherheit angesehen wird.

Betrachtet man die Raubdelikte gem. ihrer Begehungsform, so zeigt sich erwartungsgemäß, daß der Raub an Passanten dominiert, wobei der Prozentanteil im Jahr 1989 42,7 % beträgt und um 169 Fälle angestiegen ist. Während die Anzahl der Raubüberfälle in Geldinstituten und der Zechanschlußraub relativ gleichgeblieben ist, ist der Raub in Geschäftslokalen, der Tankstellenraub und der Raub in Wohnungen angestiegen, wobei jedoch nicht verhehlt werden soll, daß die an sich kleinen Zahlen eine vorsichtige Interpretation fordern.

Zieht man wieder die Angaben über die Opfer zu Rate zeigt sich, daß Personen von 25 - 40 Jahren am stärksten gefährdet sind, Opfer eines Raubüberfalles an Passanten zu werden; wobei in der Altersgruppe über 65 Jahre eindeutig die weiblichen Opfer am stärksten gefährdet sind.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

1987	1988	1989
28,3	24,4	23,6

Tabelle 26.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

1987	1988	1989	Veränderung in %
19 053	18 129	19 883	+ 9,7

Tabelle 27.

Die Aufklärungsquoten der Verbrechen gegen fremdes Vermögen zeigen gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang auf 23,6 %.

Gemäß dem oben Gesagten hat die überaus große zahlenmäßige Bedeutung der Einbruchsdiebstähle für die Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch einen Einfluß auf die Höhe der Aufklärungsquote der Verbrechen gegen fremdes Vermögen.

Die Aufklärungsquote der umfangmäßig wichtigsten Verbrechen, nämlich der Einbruchsdiebstähle, ist gegenüber dem Jahr 1988 um 0,7 % zurückgegangen, wobei jedoch gesagt werden muß, daß im Gegensatz zu den Vorjahren 1986 bis 1988 die Anzahl der geklärten Fälle des Einbruchsdiebstahles um 1 432 Fälle auf 16 140 Fälle angestiegen ist, was einem Zuwachs von 9,7 % an geklärten Einbruchsdiebstählen entspricht. Eine ähnliche Aussage läßt sich für die Verbrechen gegen fremdes Vermögen und die Verbrechen insgesamt treffen, wobei in den Vorjahren 1986 bis 1988 teilweise starke Rückgänge an geklärten strafbaren Handlungen festzustellen war.

Die notorisch geringe Aufklärung der Einbruchsdiebstähle von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen, welche im Berichtsjahr mit 17,5 % ausgewiesen wird, wobei diese wahrscheinlich unter anderem auf die wenig spezifischen Arbeitsweisen dieser Delikte und geringen Hinweisen auf die Tatverdächtigen zurückzuführen ist, ist teilweise maßgebend für den Rückgang der Aufklärungsquote der Einbruchsdiebstähle, erklärt jedoch nicht den gesamten Rückgang der Aufklärungsquote der Einbruchsdiebstähle.

Bei Betrachtung der Tabelle 28 auf Seite 57 und Tabelle 29 auf Seite 58 läßt sich feststellen, daß die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen sehr unterschiedliche Aufklärungsquoten aufweisen. Die hauptsächliche

Ursache ist hierbei darin zu sehen, daß bei den Verbrechen des Raubes, der Erpressung und des Betruges der Tatverdächtige dem Geschädigten meist in irgendeiner Weise gegenübertritt und auf diese Weise Anknüpfungspunkte für die Täterausforschung gefunden werden können, während insbesonders bei den Einbruchsdiebstählen die Tatverdächtigen nicht sichtbar in Erscheinung treten, wodurch der Aufklärungserfolg wesentlich beeinflußt wird.

Hinzu kommt noch, daß die Einbruchsdiebstähle in oftmals unspezifischer Art begangen werden, sodaß sich auch aufgrund der Tatortbefunde keine Täterhinweise ergeben. Die gesamte Aufklärungsquote der Verbrechen gegen fremdes Vermögen mit 23,6 % für das Berichtsjahr ist eine Folge der zahlenmäßigen Dominanz der Einbruchsdiebstähle.

Aufklärungsquoten in Prozent im kurzfristigen Vergleich

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989
Schwere Sachbeschädigung § 126 StBG	60	33	44
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	56	57	59
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	24	21	20
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	105	128	100
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	75	78	71
Raub §§ 142, 143 StGB	43	44	39
Erpressung §§ 144, 145 StGB	74	70	74
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	97	87	97
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	98	100	99

Tabelle 28.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
Schwere Sachbeschädigung § 126 StBG	92	27	27	0,0
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	368	178	152	- 14,6
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	14 870	14 708	16 140	+ 9,7
Qualifizierter Diebstahl §§129 Z 4,130 StGB	400	611	700	+ 14,6
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	131	169	204	+ 20,7
Raub §§ 142, 143 StGB	457	568	631	+ 11,1
Erpressung §§ 144, 145 StGB	194	218	201	- 7,8
Qualifizierter Betrug §§147(3),148 StGB	2 143	1 277	1 490	+ 16,7
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	398	373	338	- 9,4

Tabelle 29.

Zu den Aufklärungsquoten des Qualifizierten Diebstahls gemäß der Tabelle 28 auf Seite 57 ist vorerst auszuführen, daß das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

1. Bewaffneter Diebstahl

2. Bandendiebstahl

3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekanntgewordene strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für die Polizeiliche Kriminalstatistik gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des qualifizierten Diebstahls kommen.

c) Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Altersstruktur (%)
14 - unter 19	2 152	22,9
19 - unter 25	2 524	26,8
25 - unter 40	3 293	35,0
40 u. darüber	1 435	15,3
S u m m e	9 404	100,0

Tabelle 30.

Bei der Alterstruktur der ermittelten Tatverdächtigen zeigt sich, daß diese ähnlich jener in Tabelle 7 auf Seite 30

ausgewiesenen Altersstruktur für alle Verbrechen ist, wobei die 14 bis 19-jährigen Jährigen und die 19 bis 25-jährigen noch deutlicher belastet sind, was wiederum durch den dominierenden Einfluß des Einbruchsdiebstahls bewirkt wird. Es zeigt sich somit auch für die Alterstruktur, daß die Altersschichtung der Tatverdächtigen von Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch die Altersstruktur der Gesamtgruppe der Verbrechen beeinflußt.

d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen

Wegen der Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	5 659	5 770	5 350	- 7,3
Diebstahl von Kraftwagen	1 411	1 255	1 672	+ 33,2
Diebstahl von Krafträdern	1 832	1 820	1 654	- 9,1
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	**8 902**	**8 845**	**8 676**	**- 1,9**

Tabelle 31.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
Diebstahl von Kfz-Teilen	9 321	9 528	9 088	- 4,6
Diebstahl von Gegenständen aus Kfz	16 750	19 444	23 149	+ 19,1

Tabelle 32.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	75	76	70	- 7,9
Diebstahl von Kraftwagen	19	17	22	+ 29,4
Diebstahl von Krafträdern	24	24	22	- 8,3
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	**118**	**117**	**114**	- 2,6

Tabelle 33.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
Diebstahl von Kfz-Teilen	123	126	120	- 4,8
Diebstahl von Gegenständen aus Kfz	221	257	305	+ 18,7

Tabelle 34.

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen dem **unbefugten Gebrauch** von Fahrzeugen, welcher darin besteht, daß der Tatverdächtige das Fahrzeug **ohne Bereicherungsvorsatz** benützt und dem **Diebstahl, zu dessen Tatbildmäßigkeit der Bereicherungsvorsatz gehört.** Da die Abgrenzung dieser beiden Straftatbestände bei ungeklärten strafbaren Handlungen in vielen Fällen nur schwer durchführbar ist und somit die Grenzen dieser Tatbestände fließend sein können, wurden in den entsprechenden Tabellen in der letzten Zeile oder Spalte beide Erscheinungsformen zusammengefaßt.

Führt man sich die Ergebnisse der vorstehenden Tabellen vor Augen, läßt sich sagen, daß die Bedeutung des Diebstahls von Krafträdern und der unbefugte Gebrauch von Kraftfahrzeugen zurückgegangen ist; nur der Diebstahl von Kraftwagen hat einen Zuwachs erfahren. Faßt man die Diebstähle und den unbefugten Gebrauch im Sinne der obigen Ausführungen zusammen, ergibt sich insgesamt ein Rückgang dieser Deliktsform.

Dies könnte ein Einfluß der nahezu erreichten Vollmotorisierung darstellen, welche die Begehrlichkeit des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt sinken läßt. In diese Betrachtungsweise paßt auch die Tatsache, daß die Diebstähle von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen nicht diesem Trend unterliegen, da diese Delikte nur bedingt mit dem Kraftfahrzeug im eigentlichen Zusammenhang stehen; im Gegenteil, die vermehrte Gelegenheit an Diebstählen dieser Art durch eine große Anzahl zugelassener Kraftfahrzeuge erhöht die Wahrscheinlichkeit des Ansteigens dieser Deliktsform. Bezogen auf die zugelassenen Kraftfahrzeuge in Österreich, die im

Berichtsjahr mit 4,185.692 Kraftfahrzeugen ausgewiesen werden, läßt sich eine Quote von 207 Fällen des Diebstahls oder unbefugten Gebrauchs von Kraftfahrzeugen pro 100 000 zugelassener Kraftfahrzeuge feststellen.

Die ermittelten Tatverdächtigen der hier erfaßten kriminellen Erscheinungsformen zeigen folgendes Bild:

Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

Altersgruppe in Jahren	Unbefugter Gebrauch	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträdern	**Unbefugter Gebrauch u. Diebstahl**
14 - 19	673	49	95	**817**
19 - 25	632	96	56	**784**
25 - 40	424	97	19	**540**
über 40	82	22	8	**112**
S u m m e	1 811	264	178	**2 253**

Tabelle 35.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Absolute Zahlen

Altersgruppe in Jahren	Diebstahl von Kfz-Teilen	Diebstahl von Gegenständen aus Kfz
14 - unter 19	272	271
19 - unter 25	222	408
25 - unter 40	166	394
über 40	54	100
S u m m e	714	1 173

Tabelle 36.

Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Alterstruktur in Prozent

Altersgruppe in Jahren	Unbefugter Gebrauch	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträdern	**Unbefugter Gebrauch u. Diebstahl**
14 - 19	37,2	18,6	53,4	**36,3**
19 - 25	34,9	36,4	31,5	**34,8**
25 - 40	23,4	36,7	10,7	**24,0**
über 40	4,5	8,3	4,5	**5,0**
S u m m e	100,0	100,0	100,0	**100,0**

Tabelle 37.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Alterstruktur in Prozent

Altersgruppe in Jahren	Diebstahl von Kfz-Teilen	Diebstahl von Gegenständen aus Kfz
14 - unter 19	38,1	23,1
19 - unter 25	31,1	34,8
25 - unter 40	23,2	33,6
über 40	7,6	8,5
S u m m e	100,0	100,0

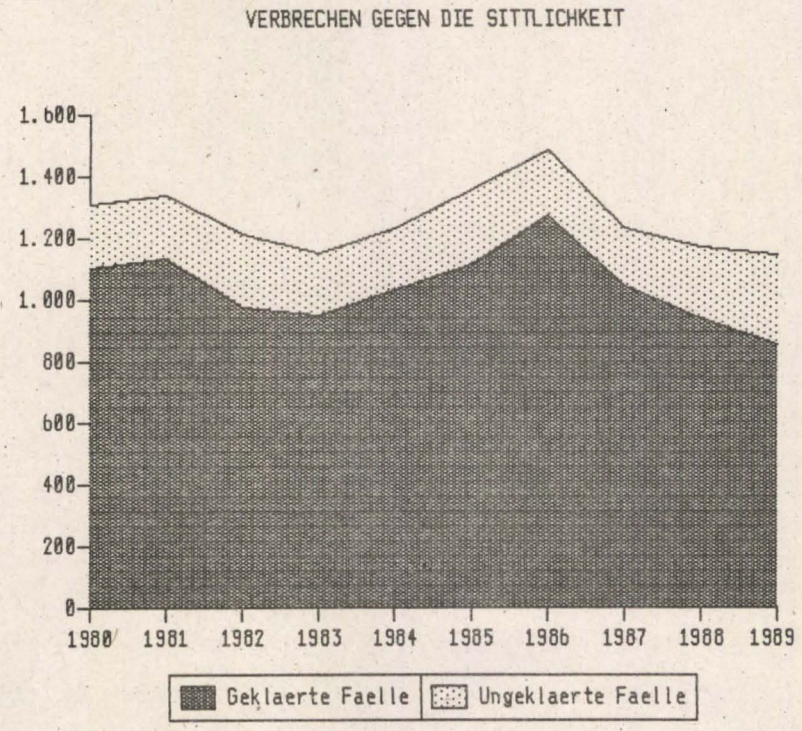
Tabelle 38.

Zur Interpretation der in Tabelle 37 auf Seite 64 und Tabelle 38 dargestellten prozentuellen Verteilung der Altersstruktur sind die ausgewiesenen Werte jeweils für jede Altersgruppe zeilenmäßig in Vergleich zu bringen. So zeigt sich etwa in der Tabelle 37 auf Seite 64, daß bei der Altersgruppe der 14 - 19jährigen (Jugendliche) der Diebstahl von Krafträdern die größte Rolle spielt, da mehr als die Hälfte aller Tatverdächtigen in der Gruppe der Jugendlichen zu finden ist; während andererseits die Altersgruppe der 19 - 25jährigen und die 25 - 40jährigen anteilsmäßig beim Diebstahl von Kraftwagen am stärksten in Erscheinung tritt. Hierbei zeigt sich sehr deutlich, wie sich Täteraktivitäten mit zunehmendem Alter verlagern können.

Hinsichtlich der Diebstähle und des unbefugten Gebrauchs von Kraftfahrzeugen im Vergleich mit der Tabelle 6 auf Seite 30, welche die Altersverteilung der Gesamtkriminalität ohne Straßenverkehrsdelikte ausweist, daß vorrangig die jüngeren Tatverdächtigen mit diesen Delikten belastet sind, wobei bereits die Belastung der über 25-jährigen Tatverdächtigen geringer ist als bei der Gesamtkriminalität.

1.4 VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen



In ähnlicher Weise wie bei den beiden anderen Verbrechenskategorien soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an der Gesamtkriminalität, an allen Verbrechen sowie an allen strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit (Verbrechen und Vergehen) Aufschluß geben, um auf diese Weise die Bedeutung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Gesamtkontext der Kriminalität darzustellen.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität

Vergleichskategorie	%
Gesamtkriminalität	0,3
Verbrechen	1,3
Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	36,5

Tabelle 39.

Aus der Tabelle 39 ergibt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit 0,3 % einen äußerst geringen Teil innerhalb der Gesamtkriminalität umfassen.

Aber auch innerhalb aller Verbrechen, bei denen die Verbrechen gegen fremdes Vermögen dominieren, kommt den Sittlichkeitsverbrechen nur ein Anteil von 1,3 % zu, während alle anderen Verbrechen ca. 98,7 % umfassen. Innerhalb aller Delikte gegen die Sittlichkeit bilden die Verbrechen einen Anteil von 36,5 %, also knapp etwas mehr als ein Drittel aller Delikte gegen die Sittlichkeit.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

1987	1988	1989	Veränderung (%)
1 228	1 167	1 147	- 1,7

Tabelle 40.

Häufigkeitszahlen

1987	1988	1989	Veränderung (%)
16	15	15	0,0

Tabelle 41.

Auch bei der Interpretation der Veränderungen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit sind ähnlich wie bei den Verbrechen gegen Leib und Leben stets die Tatsache der - statistisch gesehen - relativ kleinen Zahlen und die daraus resultierenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Die Tatsache der kleinen Zahlenmengen zeigt sich auch an den ausgewiesenen Rückgang um 1,7 %, der ein absoluter Rückgang von 20 Fällen entspricht. Weiters läßt sich die Aussage treffen, daß nur im Jahre 1983 eine fast gleich niedrige Anzahl der Verbrechen gegen die Sittlichkeit festgestellt werden konnte; bezogen auf das Basisjahr 1975 mit 1 580 Verbrechen gegen die Sittlichkeit zeigt sich im Berichtsjahr ein Rückgang von rund 27 %.

Auf die Veränderungen des Sexualstrafrechtes durch die Strafgesetznovelle 1989 (BGBl Nr 242/1989) wurde bereits im Kapitel "Strafrechtsreform und Kriminalstatistik" verwiesen.

Auf Grund dieser grundlegenden Veränderungen des Sexualstrafrechts im Bereich der (bisherigen) §§ 201 bis 204 StGB wurden diese Tatbestände für das Jahr 1987 und das Jahr 1988 zusammengerechnet, um (zumindest halbwegs) vergleichbare Werte den Ergebnis des Jahres 1989 gegenüberstellen zu können, wobei außerdem die im ersten Halbjahr 1989 bis zum Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1989 bekanntgewordenen Fälle der §§ 201 bis 204 StGB in die neuen Strafbestimmungen der §§ 201 bis 202 StGB einbezogen wurden.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
Notzucht, Nötigung zum Beischlaf, Zwang und Nötigung zur Unzucht §§ 201 bis 204 StGB	535	580		
Vergewaltigung, Geschl. Nötigung §§ 201, 202 StGB			648	+ 11,7
Schändung § 205 StGB	36	23	36	+ 56,5
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	438	393	390	- 0,8
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	219	171	73	- 57,3

Tabelle 42.

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
Notzucht, Nötigung zum Beischlaf, Zwang und Nötigung zur Unzucht §§ 201 bis 204 StGB	7,1	7,7		
Vergewaltigung, Geschl. Nötigung §§ 201, 202 StGB			8,5	+ 10,4
Schändung § 205 StGB	0,5	0,3	0,4	+ 33,3
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	5,8	5,2	5,1	- 1,9
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2,9	2,3	1,0	- 56,5

Tabelle 43.

Die ausgewiesene Steigerung der bis zum Halbjahr 1989 zusammengefaßten Delikte gemäß §§ 201 bis 204 und der im zweiten Halbjahr 1989 zusammengefaßten Delikte gemäß §§ 201 bis 202 StGB beträgt absolut gesehen 68 Fälle. Dies bedeutet zwar gegenüber den Vorjahren 1987 und 1988 eine Steigerung; diese Aussage wird allerdings dadurch relativiert, daß in den Jahren 1981, 1982, 1984 und 1985 ähnlich gleich hohe oder höhere Werte festgestellt werden können. Da der § 201 StGB im Jahre 1989 gegenüber dem Vorjahr allein bereits eine Steigerung von 82 Fällen aufweist, zeigt sich, daß sich vorallem eine strukturelle Verschiebung zum neuen Tatbestand des § 201 StGB ergeben hat. Für das zweite Halbjahr 1989 läßt sich feststellen, daß 6 Fälle des § 201 oder 202 StGB angezeigt wurden, die im Rahmen einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft gesetzt wurden, wobei bisher Delikte gemäß §§ 201 bis 204 StGB im Rahmen einer Ehe nicht strafbar waren und allenfalls unter eine andere strafbare Handlung (z.B. Nötigung) subsumiert wurden.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

1987	1988	1989
84,9	80,7	74,6

Tabelle 44.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

1987	1988	1989	Veränderung in %
1 043	942	856	- 9,1

Tabelle 45.

Die Aufklärungsquote der Sittlichkeitsverbrechen mit 74,6 % im Berichtsjahr ist generell als hoch zu bezeichnen. Hierbei trägt der Umstand bei, daß sich die Verbrechen gegen die Sittlichkeit auch oftmals im näheren Sozialraum abspielen, wodurch sich die Möglichkeiten der Tataufklärung wesentlich erhöhen.

Auch bei Interpretation der geklärten Fälle sind stets die - aus statistischer Sicht - kleineren Zahlen und die damit zusammenhängenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen. Der Rückgang der geklärten Fälle in absoluten Zahlen spiegelt nicht nur den Rückgang der bekanntgewordenen Fälle wieder, sondern beinhaltet überdies auch einen Rückgang der Anzahl der geklärten Fälle, sodaß im Berichtsjahr im Bereich

der Verbrechen gegen die Sittlichkeit ein Rückgang der Aufklärungsquote ausgewiesen wird.

Innerhalb der einzelnen Delikte zeigt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten.

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989
Notzucht, Nötigung zum Beischlaf, Zwang und Nötigung zur Unzucht §§ 201 bis 204 StGB	77	72	
Vergewaltigung, Geschl. Nötigung §§ 201, 202 StGB			66
Schändung § 205 StGB	92	96	97
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	88	84	84
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	98	99	93

Tabelle 46.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
Notzucht, Nötigung zum Beischlaf, Zwang und Nötigung zur Unzucht §§ 201 bis 204 StGB	410	420		
Vergewaltigung, Geschl. Nötigung §§ 201, 202 StGB			426	+ 1,4
Schändung § 205 StGB	33	22	35	+ 59,1
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	386	331	327	- 1,2
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	214	169	68	- 59,8

Tabelle 47.

Stellt man die zusammengefaßten Aufklärungsquoten der Verbrechen der Vergewaltigung und der geschlechtlichen Nötigung jenen des Beischlafs oder der Unzucht mit Unmündigen gegenüber, läßt sich an Hand der Höhen der Aufklärungsquoten erschließen, daß sich der Beischlaf oder die Unzucht mit Unmündigen offenbar in noch höherem Maße im sozialen Nahraum ereignet.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Altersstruktur (%)
14 - unter 19	129	16,5
19 - unter 25	142	18,2
25 - unter 40	318	40,7
40 u. darüber	192	24,6
S u m m e	781	100,0

Tabelle 48.

Vergleicht man die Altersstruktur der Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit jener in der Tabelle 7 auf Seite 30 ausgewiesenen Altersstruktur bezüglich der Deliktsgruppe aller Verbrechen, zeigt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit in verstärktem Maße von Tatverdächtigen begangen werden, welche zur Tatzeit über 25 Jahre alt waren, während die jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen in diesem Bereich der Kriminalität im Vergleich zur Deliktsgruppe aller Verbrechen (Tabelle 7 auf Seite 30) unterrepräsentiert sind. Eine deutlich höhere Belastung zeigen hierbei die Tatverdächtigen, die 40 Jahre und älter sind.

Opfermäßig sind bei den Verbrechen der Vergewaltigung und der geschlechtlichen Nötigung besonders die Altersgruppe der 14 bis unter 19-jährigen und der 19 bis unter 25-jährigen betroffen, die fast ausschließlich weibliche Opfer enthalten.

1.5 SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden folgende Tatbestände gemäß dem Suchtgiftgesetz (SGG) unterschieden:

1. **§§ 12, 14 SGG ("Handel")**

   Die Kurzbezeichnung "Handel" umschreibt die Erzeugung, Einfuhr oder Inverkehrsetzung von Suchtgift in solchen Mengen, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann, bzw die Verbindung oder Verabredung zur Begehung dieser strafbaren Handlungen.

2. **§§ 15, 16 SGG ("Konsum")**

   Der Begriff "Konsum" bedeutet das Überlassen von Suchtgift an einen nicht Bezugsberechtigten, die unberechtigte Herstellung, Verarbeitung bzw den unberechtigten Erwerb oder Besitz von Suchtgift und andere Handlungen, die unmittelbar oder mittelbar dem Suchtgiftkonsum dienen.

Prozentueller Anteil der Delikte nach dem Suchtgiftgesetz an der Gesamtkriminalität

Vergleichskategorie	%
Gesamtkriminalität	1,2

Tabelle 49.

Aufteilung der Suchtgiftdelikte in Prozent

Strafbare Handlungen	Anteil in %
§§ 12, 14 SGG	39,9
§§ 15, 16 SGG	60,1
S u m m e	100,0

Tabelle 50.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
§§ 12, 14 SGG	1 514	1 570	2 040	+ 29,9
§§ 15, 16 SGG	3 404	3 380	3 070	- 9,2
S u m m e	4 918	4 950	5 110	+ 3,2

Tabelle 51.

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
§§ 12, 14 SGG	20	21	27	+ 28,6
§§ 15, 16 SGG	45	45	40	- 11,1
S u m m e	65	66	67	+ 1,5

Tabelle 52.

Eine Besonderheit der Suchtgiftdelikte besteht darin, daß so gut wie alle bekanntgewordenen Delikte aufgeklärt sind. Dies ergibt sich daraus, daß die Suchtgiftdelikte proaktiv bekämpft werden müssen, da es - im Gegensatz zur klassischen Kriminalität - keine individuelle Geschädigte gibt und somit in der Regel auch keine Anzeigen gegen unbekannte Täter.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989
§§ 12, 14 SGG	100	100	100
§§ 15, 16 SGG	99	99	96
S u m m e	99	99,5	98

Tabelle 53.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
§§ 12, 14 SGG	1 510	1 563	2 034	+ 30,1
§§ 15, 16 SGG	3 371	3 360	2 958	- 12,0
S u m m e	4 881	4 923	4 992	+ 1,4

Tabelle 54.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Die folgenden Angaben über ermittelte Tatverdächtige nach dem Suchtgiftgesetz (Verbrechen und Vergehen) wurden dem "Jahresbericht über die SuchtgiftKriminalität in Österreich" entnommen. In diesem Jahresbericht wird jeder einzelne Suchtgiftverdächtige gezählt, unabhängig davon, ob er daneben auch andere Straftaten begangen hat. Die Polizeiliche Kriminalstatistik zählt hingegen den Tatverdächtigen bei der schwersten ihm zu Last gelegten Straftat. Die Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen des Jahresberichtes stimmen daher mit den diesbezüglichen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht überein, sind aber in der Gesamtzahl aller ermittelten Tatverdächtigen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten.

Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Alters-struktur (%)
14 - unter 19	148	3,3
19 - unter 25	1 995	44,6
25 - unter 40	2 142	47,9
40 u. darüber	189	4,2
S u m m e	4 474	100,0

Tabelle 55.

1.6 JUGENDLICHE TATVERDÄCHTIGE

Wie schon im Kapitel "Strafrechtsreform und Kriminalstatistik" angeführt, gilt durch das Inkraftreten des Jugendgerichtsgesetzes (BGBl Nr 599/1988) seit 1.1.1989 ein geänderter Begriff des "Jugendlichen", der nunmehr Personen umfaßt, die das 14. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben. Um aber auch weiterhin Vergleiche mit der Jugendkriminaltät bis zum Jahre 1988 zu ermöglichen, wurden für das Berichtsjahr sowohl die Werte der Jugendlichen nach der nunmehr geltenden Zuordnung als auch nach der bisherigen Begriffsbestimmung ausgewiesen.

In den folgenden beiden Tabellen soll hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Verbrechensgruppen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen aufgrund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100 000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigt.

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1987 (14-18)	1988 (14-18)	1989 (14-18)	1989* (14-19)
Gesamtkriminalität	13 661	13 180	12 006	18 315
Verbrechen	1 929	1 898	1 778	2 426
Vergehen	11 732	11 282	10 228	15 889
Verbrechen gegen Leib und Leben	8	8	8	16
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	1 751	1 701	1 594	2 152
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	97	88	99	129

Tabelle 56.

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl

Strafbare Handlungen	1987 (14-18)	1988 (14-18)	1989 (14-18)	1989* (14-19)
GesamtKriminalität	3 010	3 058	2 920	3 468
Verbrechen	425	440	432	459
Vergehen	2 585	2 618	2 488	3 009
Verbrechen gegen Leib und Leben	2	2	2	3
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	386	395	388	407
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	21	20	24	24

Tabelle 57.

Auf Grund des geänderten Begriffes des "Jugendlichen" wird darauf verwiesen, daß in den folgenden Ausführungen aus Gründen der Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr vom Begriff des "Jugendlichen" ausgegangen wird, der Personen von 14 bis unter 18 Jahren umfaßt.

Die Tatverdächtigenzahlen - und somit auch die Werte der jugendlichen Tatverdächtigen - müßen stets in Konnex mit den geklärten Fällen gesehen werden, da die Anzahl der geklärten Fälle für die Anzahl der Tatverdächtigen mitverantwortlich zeichnet. Für das Berichtsjahr zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein differenziertes Bild. Bei den Verbrechen i.e.S., den Verbrechen gegen Leib und Leben und gegen fremdes Vermögen weisen die geklärten Fälle eine Zunahme auf, während in der Tabelle 56 auf Seite 81 ausgewiesen wird, daß die Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen (14 - unter 18 Jahre), bei den Verbrechen gegen Leib und Leben gleichgeblieben ist, bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen sogar zurückgegangen ist, obwohl auf Grund der gestiegenen Anzahl der geklärten Fälle sogar prima vista eine Steigerung zu erwarten gewesen wäre, und nur bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit angestiegen ist.

Bei der Gesamtkriminalität und den Vergehen i.e.S. ist zwar die Anzahl der der geklärten Fälle zurückgegangen; aller-

dings ergibt sich aus der Tatsache, daß die jugendlichen Tatverdächtigen wesentlich höhere prozentuelle Abnahmen zeigen, daß auch in diesen Fällen eine Abnahme der jugendlichen Tatverdächtigen zu konstatieren ist, der sich nicht auf den Rückgang der geklärten Fälle zurückführen läßt.

Einzig und allein bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit weisen die jugendlichen Tatverdächtigen einen Anstieg an, obwohl die Anzahl der geklärten Fälle einen Rückgang aufweist; angesichts der an sich kleinen Zahlen darf dieser Befund nur mit Vorbehalt zur Kenntnis genommen werden.

Auch die Tabelle 57 auf Seite 82, in der die Besondere Kriminalitätsbelastungsziffer (BKBZ) ausgewiesen wird, zeigt das gleiche Bild. Wie schon oben ausgeführt, zeigt die BKBZ in diesem Falle, wie viele jugendliche Tatverdächtige pro 100 000 jugendliche Personen der Wohnbevölkerung festgestellt wurden. Da auch die BKBZ eine ähnliche Aussage trifft wie die absoluten Zahlen der jugendlichen Tatverdächtigen, läßt dies den Schluß zu, daß allfällige Änderungen in der Anzahl der Jugendlichen in der Wohnbevölkerung für den Rückgang der Jugendkriminalität nicht von (entscheidender) Bedeutung sind.

Andererseits zeigen die Werte der jugendlichen Tatverdächtigen nach der neuen Bestimmung des Jugendgerichtsgesetzes, daß offensichtlich die Altergruppe der 18-jährigen eine kriminell aktive Gruppe darstellt.

Es muß an dieser Stelle allerdings nochmals auf die im Kapitel 1.2 (Aussagekraft der Kriminalstatistik) gemachten Ausführungen zur statistischen Erfassung der Tatverdächtigen verwiesen werden, wonach die Tatverdächtigenzahlen sowohl qualitativ als auch durch Mehrfachzählung eines Tatverdächtigen innerhalb eines Berichtsjahres auch quantitativ als überhöht angesehen werden müssen, was in Anbetracht der Jugendkriminalität wahrscheinlich auf die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen in besonderem Maße zutreffen dürfte.

Zur Beurteilung, welche strafbaren Handlungen für die jugendlichen Tatverdächtigen besonders typisch sind, wird in der nächsten Tabelle eine **Gegenüberstellung der absoluten Tatverdächtigenzahlen und der prozentuellen Anteile jugendlicher Tatverdächtiger und Tatverdächtiger über 18 Jahre** an allen Tatverdächtigen innerhalb verschiedener ausgewählter Deliktsgruppen dargestellt.

ALTERSGRUPPEN IN ABSOLUTEN ZAHLEN

ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

Strafbare Handlung	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Verbrechen	2 426	10 164	12 590
Vergehen	15 889	140 480	156 369
Alle strafbaren Handlungen	18 315	150 644	168 959
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	15 045	108 664	123 709

Tabelle 58.

EINZELNE DELIKTSGRUPPEN

Verbrechen

Verbrechen gegen	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Leib und Leben	16	286	302
fremdes Vermögen	2 152	7 252	9 404
die Sittlichkeit	129	652	781

Tabelle 59.

Vergehen

Vergehen gegen	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Leib und Leben	6 280	73 119	79 399
fremdes Vermögen	8 099	46 598	54 697
die Sittlichkeit	72	606	678

Tabelle 60.

Um das Verhältnis zwischen Jugendlichen und den übrigen Tatverdächtigen darzustellen, soll ergänzend eine prozentmäßige Aufgliederung der beiden Altersgruppen dargeboten werden.

ALTERSGRUPPEN IN PROZENTANTEILEN

ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

Strafbare Handlung	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Verbrechen	19 %	81 %	100 %
Vergehen	10 %	90 %	100 %
Alle strafbaren Handlungen	11 %	89 %	100 %
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	12 %	88 %	100 %

Tabelle 61.

Verbrechen

Verbrechen gegen	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Leib und Leben	5 %	95 %	100 %
fremdes Vermögen	23 %	77 %	100 %
die Sittlichkeit	17 %	83 %	100 %

Tabelle 62.

Vergehen

Vergehen gegen	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Leib und Leben	8 %	92 %	100 %
fremdes Vermögen	15 %	85 %	100 %
die Sittlichkeit	11 %	89 %	100 %

Tabelle 63.

In der Tabelle 61 auf Seite 85 fällt vorerst die **relativ starke Belastung der 14 bis unter 19jährigen (Jugendliche) bei den Verbrechen** auf. Dies ist darauf zurückzuführen, daß zur **typischen Jugendkriminalität das Begehen von Einbruchsdiebstählen gehört,** welche strafrechtlich den **Verbrechen** zugerechnet werden. Die höhere Belastung der Jugendlichen im Bereich aller strafbaren Handlungen **ohne** Delikte im Straßenverkehr im Vergleich zur Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen verweist auf die größere Bedeutung der Delikte im Straßenverkehr für die Tatverdächtigen über 19 Jahre.

Geht man davon aus, daß in der Bevölkerungsstruktur Österreichs die jugendlichen Personen knapp 7 % an der Gesamtbevölkerung ausmachen, zeigt sich in der Tabelle 62 ebenfalls die **Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes**

Vermögen (und zwar in der Form von Einbruchsdiebstählen). Außerdem fällt auch die **relative Bedeutung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit** im Bereich der Kriminalität Jugendlicher auf, währenddessen die **Verbrechen gegen Leib und Leben unter dem Bevölkerungsanteil liegen.**

Im Bereich der **Vergehen** zeigt sich in der Tabelle 63 auf Seite 86 ein ausgeglicheneres Bild. Läßt sich auch in diesem Bereich die **überhöhte Bedeutung der Eigentumsdelikte** in abgeschwächter Form für **jugendliche Tatverdächtige** feststellen. **Die gleiche Aussage** läßt sich auch für die **Vergehen gegen die Sittlichkeit treffen.**An den **Vergehen gegen Leib und Leben** sind die Jugendlichen **nur schwach überdurchschnittlich** beteiligt.

Aus der Tabelle 61 auf Seite 85 ergibt sich außerdem, daß die jugendlichen Tatverdächtigen mit Kriminalität stärker belastet sind, als dies ihrem Bevölkerungsanteil entsprechen würde.

1.7 SCHUßWAFFENVERWENDUNG

Die Schußwaffenverwendung stellt im allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schußwaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schußwaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schußwaffe bei Wilddiebstählen, da dieser deliktsspezifische Schußwaffengebrauch nicht gegen Menschen gerichtet ist und daher keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne bedeutet. Der Schußwaffengebrauch wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Zusammenhang mit dem Wilddiebstahl allerdings dann ausgewiesen, wenn es zu einer Gewaltanwendung des Wilderers im Sinne des § 140 StGB kommt, da in diesem Falle die Indikatorfunktion der Schußwaffenverwendung gegeben ist.

In der Anzahl der Fälle "Schußwaffe - Gedroht" können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schußwaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die

Erfassung der Drohung mit einer Schußwaffe nur aufgrund des äußeren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw Zeugen erfolgen kann.

Die Schußwaffenverwendung wird in den folgenden beiden Tabellen nur dann ausgewiesen, wenn der prozentuelle Anteil mindestens 0,5 beträgt. Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

Anzahl der vorsätzlichen strafbaren Handlungen, die unter Verwendung einer Schußwaffe begangen wurden; absolute Zahlen (abs) und Prozentanteile an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie

Strafrechtliche Tatbestände

Strafbare Handlungen	GEDROHT		GESCHOSSEN	
	abs	%	abs	%
Mord § 75 StGB	-	-	27	18
Totschlag § 76 StGB	1	100	-	-
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	-	-	5	5
Erpresserische Entführung § 102 StGB	2	33	-	-
Schwere Nötigung § 106 StGB	9	2	-	-
Gefährliche Drohung § 107 StGB	71	1	-	-
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	-	-	26	1
Raub §§ 142, 143 StGB	121	7	10	1
Vorsätzliche Gemeingefährdung §§ 171, 176 StGB	-	-	1	1
Fahrlässige Gemeingefährdung §§ 172, 177 StGB	-	-	1	1

Tabelle 64.

Besondere Erscheinungsformen der Kriminalität

Strafbare Handlungen	GEDROHT abs	GEDROHT %	GESCHOSSEN abs	GESCHOSSEN %
Sexualmord	-	-	1	17
Raubmord	-	-	1	9
Raub				
in Geldinstituten oder Postämtern	62	60	4	4
in Geschäftslokalen	24	24	-	-
davon in Juwelier- oder Uhrengeschäften	5	45	-	-
in Tankstellen	6	29	1	5
in Wohnungen (ausgen. Zechanschlußraub)	4	5	1	1
an Geld- oder Postboten	5	31	-	-
an Taxifahrern	2	8	3	12
an Passanten ausgen. Zechanschlußraub	5	1	-	-
Zechanschlußraub	1	1	-	-

Tabelle 65.

Aus den Tabelle 64 auf Seite 88 und Tabelle 65 ist erkenntlich, daß die Drohung mit einer Schußwaffe hauptsächlich in den Fällen des Raubes und der gefährlichen Drohung Anwendung findet, wobei die größere Bedeutung der Drohung mit einer Schußwaffe beim Raub erkenntlich ist, da in 7 % aller Raubüberfälle eine Drohung mit einer Schußwaffe festgestellt wurde. Bei der gefährlichen Drohung beträgt dieser Prozentanteil nur 1 %, was aus der weitaus größeren Anzahl dieser Delikte erklärlich ist. Vorherrschend ist die Drohung mit einer Schußwaffe innerhalb der Raubüberfälle bei

den Raubüberfällen auf Geldinstitute, was sich daraus ergibt, daß der Schußwaffengebrauch bei Raubüberfällen auf Geldinstitute 60 % aller Fälle der Schußwaffenverwendung in Form einer Drohung bei den Raubüberfällen auf Geldinstitute ausmachen.

Bei den Fällen, in denen mit einer Schußwaffe geschossen wurde, ist der Mord bzw. Mordversuch führend, wonach fast in einem Fünftel aller Fälle mit einer Schußwaffe geschossen wurde.

1.8 FREMDENKRIMINALITÄT

Die Einschätzung der Fremdenkriminalität kann sinnvoll nur vor dem Hintergrund der in Österreich aufhältigen Personen fremder Nationalität vorgenommen werden.

Da halbwegs gesicherte Werte nur über die Gastarbeiter vorliegen, werden vorerst die Aussagen über die Kriminalität der Fremden auch auf diese Personengruppe beschränkt.

Zur Berechnung der nachfolgenden Schätzwerte über die Fremdenkriminalität wurden folgende Angaben, unter Heranziehung der Polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs und der Angaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, verwendet:

Zahlenmäßige Grundlagen zur Errechnung der Fremdenkriminalität

In Österreich beschäftigte Ausländer, Durchschnittswert:	167 381
Bevölkerung Österreichs:	7 596 081
Bevölkerung 18 bis unter 40 Jahre:	2 585 453
Ermittelte Tatverdächtige 18 bis unter 40 Jahre (Verbrechen):	8 709
Anzahl fremder Tatverdächtiger, die in Österreich beschäftigt waren (Verbrechen):	414

Tabelle 66.

Beim Vergleich der Kriminalitätsbelastung der in Österreich beschäftigten Fremden (Gastarbeiter) mit der österreichischen Wohnbevölkerung erscheint es sinnvoll, die Kriminalitätsbelastungszahl der Wohnbevölkerung Österreichs im Alter zwischen 18 und unter 40 Jahren heranzuziehen, da anzunehmen ist, daß diese Altersstruktur jener der Gastarbeiter am ehesten äquivalent ist.

Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der Gastarbeiter und der österreichischen Wohnbevölkerung (Inländer)

Deliktsgruppe der Verbrechen

Gastarbeiter	247
Inländer 18 - unter 40	337

Tabelle 67.

Es kann somit festgestellt werden, daß die Kriminalität der Gastarbeiter im Bereiche der Verbrechen geringer ist als jene der österreichischen Wohnbevölkerung. Dieses Ergebnis entspricht auch im allgemeinen den internationalen Erfahrungen, wobei jedoch ausländische Untersuchungen darauf

verweisen, daß die jugendlichen ausländischen Tatverdächtigen eine höhere Kriminalitätsbelastung aufweisen als die vergleichbare Altersschicht der Wirtsbevölkerung. Diese Feststellung kann jedoch aufgrund der geltenden Polizeilichen Kriminalstatistik mangels Aufschlüsselung der Altersgruppen der fremden Tatverdächtigen derzeit nicht überprüft werden.

Unterschiede in der Kriminalität der Fremden bzw der österreichischen Wohnbevölkerung zeigen sich jedoch bei der Differenzierung nach einzelnen Verbrechensgruppen.

Gegenüberstellung der Beteiligung von ausländischen und inländischen Tatverdächtigen an den einzelnen Deliktsgruppen

Ermittelte Tatverdächtige

Absolute Zahlen

Deliktsgruppe	Inländer	Gastarbeiter
Verbrechen gegen Leib und Leben	211	20
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	6 375	264
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	490	55
S u m m e	7 076	339

Tabelle 68.

Prozentanteil

Deliktsgruppe	Inländer	Gastarbeiter
Verbrechen gegen Leib und Leben	3,0	5,9
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	90,1	77,9
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	6,9	16,2
S u m m e	100,0	100,0

Tabelle 69.

Anhand der Tabelle 68 auf Seite 92 und der Tabelle 69 läßt sich somit feststellen, daß die Deliktsstruktur der Gastarbeiter bei den Verbrechen gegen Leib und Leben und die Sittlichkeit eine höhere Belastung aufweist als der Inländer. Diese Kriminalitätsstruktur läßt den Schluß zu, daß die Kriminalität der Gastarbeiter vermehrt aus sozialen Konflikten entstehen. Über die Ursachen der Ausländerkriminalität bestehen in der kriminologischen Literatur keineswegs einheitliche Auffassungen. Die Rückführung der Kriminalität der Gastarbeiter auf den aus der amerikanischen Kriminologie entnommenen sog. "Kulturkonflikt" wird heutzutage nicht mehr allgemein vertreten. Dies insbesonders deshalb nicht, weil dieser Kulturkonflikt als einer Kollision von Normen des Gastlandes mit jenen des Herkunftslandes am ehesten bei den Erwachsenen zum Durchbruch kommen müßte, da bei diesen die anders gearteten Normen besser internalisiert sein müßten, was jedoch den kriminologischen Untersuchungen widerspricht. Weiters wird zu bedenken gegeben, daß sich der Konflikt weniger auf dem Gebiete der Strafrechtsnormen abspielen dürfte, da der Grundbestand an Strafrechtsnormen verschiedener Länder kaum sehr unterschiedlich ist, sehr wohl können jedoch unterschiedliche soziale Normen eine Rolle spielen, auf welche Weise Konflikte gelöst werden, was sich etwa im Bereich der Verbrechen gegen Leib und Leben auswirken könnte; während die höhere Belastung im Bereich der Sittlichkeitsdelikte aufgrund nicht bewältigter Sexualität eher situativ bedingt sein könnte. Nicht vergessen werden dürfen natürlich auch die persönlichen Umstände dieser Personengruppe wie Massenquartiere und geringere soziale Integration.

Auf Grund des gestiegenen Interesses an der Kriminalität der Fremden im Zusammenhang mit der steigenden Kriminalität im Berichtsjahr, soll versucht werden, die FremdenKriminalität zusammenfassend darzustellen.

Eingangs soll noch erwähnt werden, daß in der vorliegenden Untersuchung zumindest versucht wurde, eine wertfreie Darstellung der FremdenKriminalität zu erstellen. Die Untersuchung versteht sich als eine Darstellung von Sachverhalten auf Grund der Polizeilichen KriminalstatistiK; es handelt sich somit im wesentlichen um eine Untersuchung, in der versucht wird einzelne "Verursacher" der Kriminalität der Fremden herauszuarbeiten; dies darf jedoch nicht mit den "Ursachen" der Kriminalität der Fremden verwechselt werden. Diese in die Ätiologie fallenden Fragestellungen können mit Hilfe der (Polizeilichen) KriminalstatistiK nicht allein behandelt werden, sondern bedürfen der Einbeziehung einer weiteren Reihe von Erkenntnissen und der einschlägigen Literatur.

Über die Unzulänglichkeiten der bestehenden Polizeilichen KriminalstatistiK auf dem Gebiet der Tatverdächtigenzählung wurde bereits im Kapitel "AussageKraft der KriminalstatiStiken" referiert; diese Aussagen sind auch bei den ErgebNissen der FremdenKriminalität mitzubedenken.

Die bestehende PKS gibt über den Aufenthaltsstatus eines fremden Tatverdächtigen in Österreich nur Aufschluß, ob es sich um einen Gastarbeiter im weiteren Sinne handelt. Über andere MöglichKeiten wie z.B. Asylwerber oder Tourist etc. gibt die PKS (derzeit) keine AusKunft.

Auf Grund des bestehenden PKS-Programmes ist es derzeit nur für das gesamte Bundesgebiet möglich, die gemeldeten fremden Tatverdächtigen den einzelnen Nationalitäten zuzuordnen. Eine weitere Zuordnung auf die Bundesländer und die spezifischen Tatorte (= politischer BezirK) ist nicht möglich.

Bei Betrachtung der FremdenKriminalität ist es jedoch auch notwendig unterschiedliche Begebenheiten mitzureflektieren, um nicht Gefahr zu laufen, unzuläßige Schlüße aus den Daten der Polizeilichen KriminalstatistiK zu ziehen. Erwähnt sei hier nur die MöglichKeit, daß sich die Altersgliederung der in Österreich (auch nur temporär) aufhältigen Ausländer und die Geschlechtsdifferenzierung wesentlich von der österreichischen Wohnbevölkerung unterscheiden können, wobei etwa ein höherer Anteil jüngerer Personen bei den Ausländern bereits eine höhere KriminalitätsneiGung erwarten ließe, ohne daß dies aus den Daten der Polizeilichen Kriminalstati-

stik erkenntlich wäre. Ebenso können auch Unterschiede in der sozialen Schicht zwischen den Ausländern und der inländischen Wohnbevölkerung Unterschiede in der Kriminalität (und in der Art der Kriminalität) hervorrufen, welche die Vergleichbarkeit der statistischen Daten beeinflußen können.

Nicht unbeachtlich ist auch die Tatsache, daß die Aufklärungswahrscheinlichkeit bei fremden Tatverdächtigen, die sich nur kurzzeitig im Bundesgebiet aufhalten, geringer sein wird, als bei Fremden, die längere Zeit im Bundesgebiet verweilen oder überhaupt in Österreich ihren Wohnsitz haben. Diesem Umstand kommt bei der Betrachtung der Fremdenkriminalität eine besondere Bedeutung zu, da die Fremdenkriminaltät nur auf Basis der geklärten strafbaren Handlungen erstellt werden kann.

Dazu kommt noch, daß ca. 90 % der bekanntgewordenen Kriminalität durch Anzeigen der Geschädigten oder Zeugen den Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienstellen bekannt werden, wodurch sich ergibt, daß territoriale Unterschiede oder Änderungen des Anzeigeverhaltens im temporären Verlauf (z.B. bei unterschiedlicher oder sich ändernder Einstellung gegenüber Fremden) höhere oder niedrigere Werte fremder Tatverdächtiger zeitigen kann.

Auch eine unterschiedliche Verfolgungsintensität gegenüber fremden Tatverdächtigen könnte ein Faktor für die Höhe der ausgewiesenen Fremdenkriminalität sein, wobei allerdings in der Frage, ob Fremde einer höheren Verfolgungsintensität ausgesetzt sind in der Literatur durchaus unterschiedlich beantwortet wird.

Trotz dieser Einschränkungen in der Aussagekraft in Bezug auf die fremden Tatverdächtigen, ist die Ansicht plausibel, daß die auffälligen Änderungen der Fremdenkriminalität in den Jahren 1988 und 1989 mittels dieser Mechanismen nicht (allein) erklärt werden kann, sondern daß sich sehr wohl auch in der "Außenwelt", also im kriminellen Geschehen selbst, Veränderungen ergeben haben.

Nach diesem Exkurs über die Schwierigkeiten der Tatverdächtigenzählung soll auf Basis der bestehenden PKS eine Darstellung der Kriminalität der Fremden erfolgen.

Vorerst soll ein Überblick über die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen in Bezug auf die Gesamtkriminalität und der Verbrechen seit dem Jahre 1975 erfolgen. Das Jahr 1975 wurde als Basisjahr deshalb gewählt, weil einerseits mit diesem

Jahr das StGB inkraftgetreten ist, und andererseits in diesem Jahr die bestehende PKS eingeführt wurde.

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen

Absolute Zahlen

	1975	1976	1977	1978	1979
Gesamt-kriminalität	14 893	14 277	14 183	13 280	13 516
Verbrechen	1 894	1 551	1 287	1 112	1 115

	1980	1981	1982	1983	1984
Gesamt-kriminalität	14 066	15 669	15 881	13 493	13 923
Verbrechen	1 104	1 402	1 420	1 224	1 364

	1985	1986	1987	1988	1989
Gesamt-kriminalität	14 099	14 360	15 101	18 225	23 755
Verbrechen	1 295	1 296	1 456	1 826	2 769

Tabelle 70.

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen

Prozentanteil an allen Tatverdächtigen

	1975	1976	1977	1978	1979
Gesamt-kriminalität	9,4 %	8,7 %	8,5 %	8,2 %	8,1 %
Verbrechen	9,7 %	8,8 %	7,9 %	7,7 %	7,6 %

	1980	1981	1982	1983	1984
Gesamt-kriminalität	8,0 %	8,4 %	8,5 %	7,3 %	7,4 %
Verbrechen	7,7 %	8,5 %	8,6 %	7,9 %	8,9 %

	1985	1986	1987	1988	1989
Gesamt-kriminalität	7,6 %	7,9 %	8,7 %	10,6 %	13,9 %
Verbrechen	9,3 %	9,6 %	11,7 %	14,3 %	21,4 %

Tabelle 71.

Die Entwicklung der absoluten Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt ab dem Jahr 1975 bis zum Jahr 1987 eine zwar unausgeglichene - und mit Ausnahme der Werte für 1981 und 1982 - jedoch nicht besonders auffällige Entwicklung. Ein eindeutiger Bruch dieser Entwicklung läßt sich jedoch im Jahre 1988 mit einem Anstieg der fremden Tatverdächtigen um 20,7 % bei der Gesamtkriminalität und mit 25,4 % bei den Verbrechen erkennen. Für das Jahr 1989 läßt sich im Vergleich mit 1988 eine weitere Steigerung der fremden Tatverdächtigen bei der Gesamtkriminalität um 30,3 % und bei den Verbrechen sogar um 51,6 % feststellen.

Bei den absoluten Zahlen ist allerdings zu bedenken, daß die Aufklärungsquoten generell gesunken sind, was sich, soweit sich dieser Rückgang der Aufklärungsquoten (auch) auf den Rückgang der geklärten Fälle zurückführen läßt, auf die Entwicklung der ausgewiesenen Tatverdächtigen generell und somit auch auf die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen - nämlich in einem (scheinbaren) Rückgang der (fremden) Tatverdächtigen oder auch "laviert" in einer schwächeren Zunahme, als dies bei gleichbleibender Aufklärungsquote zu erwarten wäre - auswirken kann.

Dieser Umstand wird durch die Angaben in der Tabelle 55 auf Seite 80, in welcher die Prozentanteile der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen wiedergegeben werden, weitgehend ausgeglichen, da die Berechnungsbasis die Gesamtsumme aller ausgeforschten Tatverdächtigen darstellt. Auch hierbei zeigt sich der Anstieg des Prozentanteils der fremden Tatverdächtigen im Jahr 1988, wobei in dieser Darstellung im Bereich der Verbrechen bereits im Jahr 1987 ein Anstieg zu bemerken ist.

Näheren Aufschluß über mögliche Teilursachen dieser Entwicklung sollen die folgenden Tabellen geben.

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen

Aufgliederung nach einzelnen Nationen; Gesamtkriminalität

Nation	1981 TV	1981 GA	1982 TV	1982 GA	1983 TV	1983 GA
Jugoslawien	5 997	4 406	5 788	4 095	4 617	3 142
BRD	2 863	102	2 787	79	2 825	96
Türkei	2 142	1 613	2 155	1 557	1 868	1 248
Polen	1 062	122	1 654	182	723	143
Italien	341	46	279	39	287	30
Niederlande	292	5	256	9	250	5
Ägypten	263	166	294	154	281	161
Ungarn	157	29	168	12	259	24
CSFR	181	16	164	19	149	21
Rumänien	199	14	176	14	166	15
sonstige Fremde	2 172	341	2 160	318	2 068	298

TV = Fremde Tatverdächtige, GA = Gastarbeiter

Nation	1984		1985		1986	
	TV	GA	TV	GA	TV	GA
Jugoslawien	4 715	2 900	4 829	2 695	4 949	2 582
BRD	2 775	72	2 695	75	2 837	69
Türkei	1 884	1 189	1 943	1 266	2 030	1 351
Polen	752	151	595	120	461	138
Italien	258	27	303	44	308	26
Niederlande	294	7	297	8	316	4
Ägypten	344	177	344	176	333	191
Ungarn	280	26	356	36	336	26
CSFR	160	17	176	18	189	22
Rumänien	143	17	162	8	243	16
sonstige Fremde	2 318	281	2 399	289	2 358	344

TV = Fremde Tatverdächtige, GA = Gastarbeiter

Nation	1987 TV	1987 GA	1988 TV	1988 GA	1989 TV	1989 GA
Jugoslawien	5 035	2 527	5 736	2 721	6 944	2 966
BRD	2 750	90	2 672	86	3 063	105
Türkei	2 267	1 414	2 435	1 459	2 875	1 791
Polen	424	135	863	115	2 184	185
Italien	381	33	425	40	427	49
Niederlande	350	3	393	11	362	10
Ägypten	404	236	519	260	562	336
Ungarn	535	38	1 430	61	2 182	77
CSFR	192	16	304	26	469	34
Rumänien	317	17	578	26	1 227	24
sonstige Fremde	2 446	316	2 870	402	3 460	430

Tabelle 72. TV = Fremde Tatverdächtige, GA = Gastarbeiter

Prozentanteil an allen fremden Tatverdächtigen

Nation	1981	1982	1983	1984	1985	1986
Jugoslawien	38,3	36,4	34,2	33,9	34,3	34,5
BRD	18,3	17,5	20,9	19,9	19,1	19,8
Türkei	13,7	13,6	13,8	13,5	13,8	14,1
Polen	6,8	10,4	5,4	5,4	4,2	3,2
Italien	2,2	1,8	2,1	1,9	2,1	2,1
Niederlande	1,9	1,6	1,9	2,1	2,1	2,2
Ägypten	1,7	1,9	2,1	2,5	2,4	2,3
Ungarn	1,0	1,1	1,9	2,0	2,5	2,3
CSFR	1,2	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3
Rumänien	1,3	1,1	1,2	1,0	1,1	1,7
sonstige Fremde	13,9	13,6	15,3	16,6	17,0	16,4

Nation	1987	1988	1989
Jugoslawien	33,3	31,5	29,2
BRD	18,2	14,7	12,9
Türkei	15,0	13,4	12,1
Polen	2,8	4,7	9,2
Italien	2,5	2,3	1,8
Niederlande	2,3	2,2	1,5
Ägypten	2,7	2,8	2,4
Ungarn	3,5	7,8	9,2
CSFR	1,3	1,7	2,0
Rumänien	2,1	3,2	5,2
sonstige Fremde	16,2	15,7	14,6

Tabelle 73.

In den vorstehenden Tabellen sind die Nationen, aus denen die Tatverdächtigen stammen, seit dem Jahre 1981 angeführt. Nebst arbeitsökonomischen Gründen war für die Beschränkung auf die Jahre 1981 bis 1989 auch maßgebend, daß im Jahre 1980 die Kennzahlen für die Eintragung von fremden Tatverdächtigen aus EDV-technischen Gründen geändert werden mußten, sodaß für diese Umstellungsphase mit erhöhten Unsicherheiten zu rechnen ist. Nicht zuletzt kommt dieser verkürzten Darstellung auch entgegen, daß sich gerade im Jahr 1981 und 1982 eine erhöhte Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt.

In der Entwicklung der fremden Tatverdächtigen einzelner Nationen (Tabelle 72 auf Seite 101) läßt sich vorerst bei der stärksten Gruppe fremder Tatverdächtiger, nämlich jener jugoslawischer Nationalität, feststellen, daß im Jahre 1981 der bisher zweithöchste Wert feststellbar ist, der bis 1983 gefallen und seit 1984 wieder im Ansteigen begriffen ist und im Jahr 1989 den bisher höchsten Wert seit 1981 ausweist. Zieht man jedoch die Tabelle 73 heran, in der die Prozentanteile der Tatverdächtigen einzelner Nationen an allen fremden Tatverdächtigen ausgewiesen wird, zeigt sich ein fast kontinuierlicher Rückgang der Bedeutung jugoslawischer

Tatverdächtiger von 38,3 % im Jahre 1981 auf 29,2 % im Jahre 1989; diese Entwicklung ergibt sich aus der Tatsache, daß die Bedeutung anderer Nationen angestiegen ist, wodurch der Prozentanteil der jugoslawischen Tatverdächtigen - trotz steigender absoluter Zahlen - rückläufig ist.

Ebenso auffällig ist, daß die 3 063 ermittelten Tatverdächtigen der Bundesrepublik Deutschland des Jahres 1989 den höchsten Wert seit 1981 erreichen, jedoch der prozentuelle Anteil im Jahr 1989 mit 12,9 % den niedrigsten Wert seit 1981 darstellt.

Eine Differenzierung der obigen Aussagen soll dadurch erreicht werden, daß man die Entwicklung der Flüchtlinge (Asylwerber) einiger "klassischer" Auswanderungsländer in Beziehung mit den Tatverdächtigen dieser Nationen bringt.

Vergleich der Anzahl der Flüchtlinge und der fremden Tatverdächtigen

		1981	1982	1983	1984	1985
Polen	TV	**1 062**	**1 654**	723	752	595
	FL	**29 091**	1 870	1 823	2 466	662
Ungarn	TV	157	168	259	280	356
	FL	1 225	922	961	1 229	1 642
CSFR	TV	181	164	149	160	176
	FL	2 196	1 975	1 651	1 941	2 333
Rumän.	TV	199	176	166	143	162
	FL	1 316	737	502	501	890

TV = fremder Tatverdächtiger, FL = Flüchtling

Vergleich der Anzahl der Flüchtlinge und der fremden Tatverdächtigen

		1986	1987	1988	1989
Polen	TV	461	424	**863**	**2 184**
	FL	568	667	**6 670**	2 107
Ungarn	TV	336	535	**1 430**	2 182
	FL	2 220	**4 689**	2 610	364
CSFR	TV	189	192	**304**	**469**
	FL	2 147	**2 705**	1 728	**3 307**
Rumän.	TV	243	**317**	**578**	**1 227**
	FL	**2 329**	**1 460**	**2 134**	**7 932**

TV = fremder Tatverdächtiger, FL = Flüchtling

Tabelle 74.

Aus der Tabelle 74 auf Seite 105 läßt sich ohne weiteres erkennen, daß zwischen dem (vermehrten) Zustrom von Flüchtlingen und dem Ansteigen der Tatverdächtigen dieser Nationalität offenbar ein Zusammenhang besteht, wobei jedoch auffällige Korrelationsunterschiede feststellbar sind.

Außerdem zeigt sich, daß sich der Anstieg fremder Tatverdächtiger oftmals erst im nachfolgenden Jahr des Anstiegs der entsprechenden Flüchtlingszahlen zeigt. Die ausgewiesenen Zahlen können überhaupt nur Hinweise auf solche Zusammenhänge darstellen, da - wie bereits oben dargelegt - die Flüchtlingseigenschaft von Tatverdächtigen nicht gesondert ausgewiesen wird und somit nur indirekte Schlüsse möglich sind. So läßt sich etwa bei den Tatverdächtigen ungarischer Nationalität zwar ein Anstieg der Flüchtlingszahlen im Jahre 1987 und ein Anwachsen von Tatverdächtigen ungarischer Nationalität im Jahre 1988 feststellen, es kann aber nicht erschlossen werden, inwieweit sich in den Zahlen der Tatverdächtigen nicht auch bereits die Liberalisierung im Reiseverkehr auswirkt. Besonders auffallend ist die Zunahme der Tatverdächtigen ungarischer Nationalität im Jahr 1989, denen keine äquivalenten Flüchtlingszahlen gegenüberstehen.

Zudem kommt noch, daß auch die Art der Flüchtlinge (politische Flüchtlinge bzw. Wirtschaftsflüchtlinge), die sich daraus ergebende Anerkennungsquote und Änderung in der Flüchtlingspolitik eine - allerdings nicht quantifizierbare - Rolle spielen können.

Will man feststellen, in welchen Bereichen der Kriminalität die Fremdenkriminalität im Jahr 1989 gegenüber 1988 gestiegen ist, läßt sich vorerst errechnen, daß im Bereich der Gesamtkriminalität die fremden Tatverdächtigen um 5 530 gestiegen sind. Davon entfallen 982 fremde Tatverdächtige auf Delikte gegen Leib und Leben (inkl. der Verkehrsdelikte mit Personenschaden) und 3 619 Tatverdächtige gegen fremdes Vermögen. Bezogen auf den gesamten Anstieg der fremden Tatverdächtigen von 5 530 bedeutet dies, daß 17,8 % des Anstiegs fremder Tatverdächtiger auf Delikte gegen Leib und Leben (inkl. jener im Straßenverkehr) und 65,4 % auf Delikte gegen fremdes Vermögen entfallen.

Bei den Verbrechen wurde ein Anstieg der fremden Tatverdächtigen um 943 festgestellt, wobei 810 fremde Tatverdächtige zu Lasten der Verbrechen gegen fremdes Vermögen entfallen. Dies bedeutet einen Anteil von 85,9 %, wobei gut die Hälfte auf die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls zurückzuführen ist.

Aus regionaler Sicht zeigen sich die auffälligsten Änderungen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien, wobei im Burgenland ein Zuwachs von 536, in Niederösterreich von 969 und in Wien von 2 530 fremden Tatverdächtigen festgestellt wurde. Dies bedeutet wieder auf den Gesamtanstieg fremder Tatverdächtiger um 5 530, daß 9,7 % des Zuwachses auf das Burgenland, 17,5 % auf Niederösterreich und 45,8 % auf die Bundeshauptstadt entfallen. Zusammengerechnet umfassen diese drei Bundesländer 73 % des Gesamtanstieges der fremden Tatverdächtigen.

Zieht man in dritter Ebene in Betracht, welchen Nationen die fremden Tatverdächtigen angehören, die hauptsächlich für den Anstieg der Fremdenkriminalität verantwortlich zeichnen, ergibt sich folgendes Bild. Die polnischen Tatverdächtigen stiegen um 1 321, die jugoslawischen um 1 208, die ungarischen um 752 und die rumänischen Tatverdächtigen um 649. Wiederum bezogen auf den Gesamtanstieg fremder Tatverdächtiger um 5 530 bedeutet dies, daß den polnischen Tatverdächtigen ein Anteil von 23,9 %, den jugoslawischen ein Anteil von 21,8 %, den ungarischen ein Anteil von 13,6 % und den rumänischen Tatverdächtigen ein Anteil von 11,7 % zukommt. Zusammengerechnet umfassen die Tatverdächtigen dieser vier Nationen 71 % des Gesamtanstieges.

Nach dem Abriß über die Entwicklung der Fremdenkriminalität soll nunmehr die Kriminalität der Fremden im Berichtsjahr näher dargestellt werden. Vorerst soll eine Differenzierung der Gesamtkriminalität und der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben unter Einbeziehung bzw. Ausklammerung der Delikte, die in Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall begangen wurden, vorgenommen werden.

Vergleich der Kriminalität fremder Tatverdächtiger zu inländischen Tatverdächtigen

Absolute Zahlen und Prozentanteile 1989

	Absolute Zahlen		Anteil in Prozent	
	Inländer	Fremde	Inländer	Fremde
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	72 355	7 699	90,4 %	9,6 %
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	147 018	23 755	86,1 %	13,9 %
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben OHNE Verkehrsdelikte	30 529	4 130	88,1 %	11,9 %
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen OHNE Verkehrsdelikte	105 192	20 186	83,9 %	16,1 %

Tabelle 75.

Bei Betrachtung der Tabelle 75 auf Seite 108 fällt vorerst der hohe Anteil von Tatverdächtigen bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben auf. Die gänzlich andere Struktur der Tatverdächtigen im Vergleich mit der Struktur der bekanntgewordenen Kriminalität, bei der die Delikte gegen fremdes Vermögen überwiegen, ergibt sich einerseits aus der Tatsache, daß die fahrlässigen Körperverletzungen (überwiegend im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen) eine relativ starke Deliktsgruppe mit einer "naturgemäß" hohen Aufklärungsquote bilden, während die Delikte gegen fremdes Vermögen infolge einer notorisch wesentlich geringeren Aufklärungsquote daher bei der Tatverdächtigenstruktur wesentlich geringer ins Gewicht fallen, so zeigt sich, daß die im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden ausgewiesenen Tatverdächtigen insgesamt 26,6 % aller ermittelten Tatverdächtigen umfassen, während im Rahmen der bekanntgewordenen Kriminalität diesen strafbaren Handlungen nur ein Wert von ca. 10 % zukommt.

Eingeschränkt auf die fremden Tatverdächtigen läßt sich ein Prozentanteil der Körperverletzungsdelikte im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr von 15,0 %, für inländische Tatverdächtige ein Prozentanteil von 28,4 % an allen strafbaren Handlungen feststellen. Hierbei überrascht vorerst einmal, daß den Delikten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr den fremden Tatverdächtigen angesichts der Bedeutung Österreichs als Transit- und Urlaubsland eine geringere Bedeutung zukommt als dies vorerst anzunehmen wäre. Diese Erscheinung dürfte jedoch u.a. einen Ausfluß der "Verweildauer im Land" darstellen.

Um auch den Einfluß der Delikte im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr zu eliminieren, werden in den beiden nachstehenden Tabellen auch die Deliktsgruppen unter Herausrechnung der Delikte im Straßenverkehr ausgewiesen. Eine bessere Aussagekraft hätte zwar die Errechnung von Beziehungszahlen (Tatverdächtige je 100.000 Inländer bzw. Fremde) unter Einbeziehung der Aus- und Inländer geboten; infolge fehlender und verwertbarer Daten über die in Österreich aufhältigen Fremden muß eine Relativierung mit Bevölkerungszahlen unterbleiben.

Vergleich der Kriminalität fremder Tatverdächtiger zu inländischen Tatverdächtigen (ohne Verkehrsdelikte)

Absolute Zahlen 1989

Strafbare Handlungen	fremde Tatverd.	inländ. Tatverd.	Tatverd. insgesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	4 130	30 529	34 659
davon Verbrechen	53	249	302
davon Vergehen	4 077	30 280	34 357
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	12 637	52 834	65 471
davon Verbrechen	2 281	7 428	9 709
davon Vergehen	10 356	45 406	55 762
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	193	1 272	1 465
davon Verbrechen	135	650	785
davon Vergehen	58	622	680
Gesamtsumme obiger strafb. Handlungen	16 960	84 635	101 595
davon Verbrechen	2 469	8 327	10 796
davon Vergehen	14 491	76 308	90 799

Tabelle 76.

Vergleich der Kriminalität fremder Tatverdächtiger zu inländischen Tatverdächtigen (ohne Verkehrsdelikte)

Prozentwerte 1989

Strafbare Handlungen	fremde Tatverd.	Inländ. Tatverd.	Tatverd. insgesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	24,4 %	36,1 %	34,1 %
davon Verbrechen	0,3 %	0,3 %	0,3 %
davon Vergehen	24,0 %	35,8 %	33,8 %
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	74,5 %	62,4 %	64,4 %
davon Verbrechen	13,4 %	8,8 %	9,6 %
davon Vergehen	61,1 %	53,6 %	54,9 %
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	1,1 %	1,5 %	1,4 %
davon Verbrechen	0,8 %	0,8 %	0,8 %
davon Vergehen	0,3 %	0,7 %	0,7 %
Gesamtsumme obiger strafb.Handlungen	100,0 %	100,0 %	100,0 %
davon Verbrechen	14,6 %	9,8 %	10,6 %
davon Vergehen	85,4 %	90,2 %	89,4 %

Tabelle 77.

Da absolute Zahlen schwer miteinander zu vergleichen sind, wurde in der Tabelle 77 auf Seite 111 versucht durch Relativierung die Ergebnisse vergleichbar zu machen. Hierbei wurden die Prozentwerte jedoch nicht auf die Gesamtsumme aller Tatverdächtigen bezogen, sondern jeweils beschränkt auf die Gesamtzahl der fremden, inländischen und aller Tatverdächtigen der ausgewiesenen drei Deliktsgruppen. Diese Vorgangsweise wurde deshalb gewählt, um die Struktur der ausgewiesenen Deliktsgruppen besser vergleichen zu können; bei einer Relativierung mit der Gesamtsumme aller fremden, inländischen und der Gesamttäter könnte diese Vergleichbarkeit u.U. nicht im gleichen Maße gegeben sein, da bei einer ungleichen Besetzung einer Deliktsgruppe, die in der Tabelle nicht ausgewiesen ist, sich auch die Prozentwerte in den ausgewiesenen Deliktsgruppen ändern würde, ohne daß die Ursache ohne weiters erkennbar wäre, was zu falschen Schlußfolgerungen führen könnte.

Bei Betrachtung der Tabelle 77 auf Seite 111 ergibt sich, daß die fremden Tatverdächtigen mit Delikten gegen Leib und Leben geringer als die inländischen Tatverdächtigen belastet erscheinen.

Bei den Delikten gegen fremdes Vermögen zeigt sich, daß den Fremden eine eine höhere prozentmäßige Belastung zukommt. Die Zahlen der Delikte gegen die Sittlichkeit erscheinen als zu klein, um daraus weitergehende Schlüsse ziehen zu wollen.

Vergleich der fremden und inländischen Tatverdächtigen in den Bundesländern

Absolute Zahlen

Bundesland	fremde Tatverd.	inländ. Tatverd.	Tatverd. insgesamt
Burgenland	739	3 419	4 158
Kärnten	895	10 763	11 658
Niederösterreich	3 365	23 801	27 166
Oberösterreich	2 279	25 952	28 231
Salzburg	1 765	9 055	10 820
Steiermark	1 609	20 341	21 950
Tirol	2 921	13 614	16 535
Vorarlberg	1 152	5 139	6 291
Wien	9 030	34 934	43 964
Österreich	23 755	147 018	170 773

Tabelle 78.

Vergleich der fremden und inländischen Tatverdächtigen in den Bundesländern

Prozentanteile

Bundesland	fremde Tatverd.	inländ. Tatverd.	Tatverd. insgesamt
Burgenland	17,8 %	82,2 %	100 %
Kärnten	7,7 %	92,3 %	100 %
Niederösterreich	12,4 %	87,6 %	100 %
Oberösterreich	8,1 %	91,9 %	100 %
Salzburg	16,3 %	83,7 %	100 %
Steiermark	7,3 %	92,7 %	100 %
Tirol	17,7 %	82,3 %	100 %
Vorarlberg	18,3 %	81,7 %	100 %
Wien	20,5 %	79,5 %	100 %
Österreich	13,9 %	86,1 %	100 %

Tabelle 79.

Die Daten der Tabelle 78 auf Seite 113 und der Tabelle 79 enthalten einige Ergebnisse die vorerst überraschen. Zur weiteren Interpretation soll noch eine Tabelle angeboten werden, welche die Anzahl von Ankünften Fremder in Beherbergungsbetrieben ausweist, um allenfalls eine mögliche Beeinflußung der Ergebnisse des Anteils fremder Tatverdächtiger in den einzelnen Bundesländern durch den Fremdenverkehr zu postulieren. Es sei aber hierbei darauf hingewiesen, daß etwa der Durchreiseverkehr oder die Tagestouristen in diesen Angaben nicht enthalten sind, wodurch die Aussagekraft dieser Zahlen herabgesetzt wird.

Vergleich Ankünfte von Fremden in den Bundesländern

Absolute Zahlen und Prozentwerte 1989

Bundesland	Ankünfte absolut	Ankünfte Prozent
Burgenland	186 748	1,0 %
Kärnten	1 671 977	9,2 %
Niederösterreich	772 127	4,2 %
Oberösterreich	921 559	5,1 %
Salzburg	3 362 967	18,5 %
Steiermark	757 191	4,2 %
Tirol	6 869 502	37,7 %
Vorarlberg	1 337 223	7,3 %
Wien	2 322 469	12,8 %
Österreich	18 201 763	100,0 %

Tabelle 80.

Zuerst soll der relativ hohe Anteil fremder Tatverdächtiger im Bundesland Burgenland herausgegriffen werden. Da - wie schon oben ausgeführt - es derzeit nicht möglich ist die fremden Tatverdächtigen in den einzelnen Bundesländern näher zu differenzieren, soll versucht werden, einen möglichen Einfluß der Öffnung der Grenzen gegenüber Ungarn zu lokalisieren. So zeigt sich bei retrospektiver Betrachtung des Anteils fremder Tatverdächtiger im Burgenland in den Jahren 1986 bis 1988, daß dieser 2,7 %, 3,5 % bzw. 5,0 % betrug. Es ist daher mit Fug und Recht anzunehmen, daß der rapide Anstieg des Anteils an fremden Tatverdächtigen auf 17,8 % im Jahr 1989 im Burgenland mit der Öffnung der Grenze im Zusammenhang steht. Zu dieser Interpretation paßt auch die Tatsache, daß bereits festgestellt wurde, daß die Tatverdächtigen ungarischer Nationalität im Jahre 1989 stark angestiegen sind, wobei jedoch die Anzahl von Flüchtlingen rapid gesunken ist.

Unterstützt wird diese Aussage durch die Auswertung des Kriminalpolizeilichen Aktenindex (KPA), wonach im Burgenland im Jahre 1988 82 und im Jahre 1989 450 Tatverdächtige ungarischer Nationalität festgestellt wurden, wobei hierbei nur Vorsatzdelikte berücksichtigt sind, da nur diese im KPA gespeichert werden.

Daß der Fremdenverkehr nicht der bestimmende Faktor ist, läßt sich anhand des, im Vergleich mit anderen Bundesländern geringeren TouristenaufKommens erkennen.

Nicht ohne weiters erklärlich erscheint der geringe Anteil der fremden Tatverdächtigen im Bundesland Kärnten, obwohl der Fremdenverkehr in diesem Bundesland, wie aus der Tabelle 80 auf Seite 115 erkenntlich ist, eine relativ große Rolle spielt, sofern man nicht dem Fremdenverkehr, zumindestens soweit sich dieser in Ankünften in Beherbergungsbetrieben manifestiert, einen geringen Einfluß auf die FremdenKriminalität zuschreibt.

Für Niederösterreich soll die Hypothese überprüft werden, inwieweit die Tatsache eine Rolle spielt, daß sich das Flüchtlingslager Traiskirchen in diesem Bundesland befindet. Auf Grund der Tatsache, daß sich dieses Flüchtlingslager im Bezirk Baden befindet, wurde der Bezirk Baden für das Jahr 1989 überprüft, wobei sich zeigt, daß im Bezirk Baden 864 fremde Tatverdächtige erfaßt wurden; dies bedeutet, daß von allen im Bundesland Niederösterreich ermittelten fremden Tatverdächtigen ein Anteil von 25,7 % auf den Bereich des Bezirkes Baden fällt. Der Anteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen im Bezirk Baden beträgt 27,5 %, während im Bundesland Niederösterreich ein Anteil von 12,4 % ausgewiesen wird. Wenngleich nicht verkannt wird, daß auch die Kurstadt Baden im gleichen Bezirk situiert ist, erscheint die Tatsache des starken Anteils fremder Tatverdächtiger im Bezirk Baden ein Indiz für die Kriminalität von Flüchtlingen zu sein.

Diese These wird auch durch eine Auswertung des KPA unterstützt, wonach im Bezirk Baden insgesamt 1 723 Tatverdächtige (Inländer und Ausländer) im Zusammenhang mit vorsätzlichen Straftaten festgestellt wurden. Hievon waren 213 Tatverdächtige polnischer und 176 rumänischer Staatsangehörigkeit; rechnet man diese Tatverdächtigen beider Nationen zusammen, zeigt sich, daß die Tatverdächtigen dieser beiden Nationen 22,6 % aller Tatverdächtigen (also Inländer und Ausländer - sic!) im Bezirk Baden umfassen.

Für die Bundesländer Salzburg und Tirol kann bei Heranziehung der Ergebnisse der Tabelle 80 auf Seite 115 ein Einfluß des starken Fremden- und Durchzugsverkehrs nicht ausgeschlossen werden.

Für die Ergebnisse des Bundeslandes Vorarlberg läßt sich vorerst ein starker Einfluß der GastarbeiterKriminalität feststellen, da 51,8 % der fremden Tatverdächtigen in Vorarlberg als Gastarbeiter ausgewiesen werden; dies stellt im Vergleich mit den anderen Bundesländern den höchsten Anteil an Gastarbeitern bei den fremden Tatverdächtigen dar.

Reduziert man die in der Tabelle 78 auf Seite 113 und Tabelle 79 auf Seite 114 ausgewiesenen Zahlen jeweils um die Gastarbeiter, reduzieren sich naturgemäß (mit Ausnahme des Burgenlandes) die Prozentanteile fremder Tatverdächtiger in der Tabelle 79 auf Seite 114, ohne daß aber die ausgewiesene Struktur der fremden Tatverdächtiger in den einzelnen Bundesländern wesentlich verändert wird; in Vorarlberg hingegen zeigt sich, daß der Anteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen in Vorarlberg um die Hälfte reduziert werden würde.

Für die hohe Belastung der Bundeshauptstadt Wien läßt sich kein spezifischer Einfluß auf Grund des zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials herauskristallisieren. Eine nicht unwesentliche Rolle spielt hierbei wiederum die GastarbeiterKriminalität, da 27,3 % aller fremden Tatverdächtigen in Wien als Gastarbeiter klassifiziert wurden. Daß möglicherweise auch der Fremdenverkehr eine Rolle spielen kann, ergibt sich aus der Tatsache, daß Wien den dritthöchsten Wert bei den Ankünften von Fremden aufweist. Andere Einflüsse, die für Wien eine Rolle spielen können, und allenfalls auch in der Tatsache zu suchen sind, daß es sich um eine Großstadt mit spezifischen Einflüssen handelt, können zwar vermutet aber aus der PKS selbst nicht erkannt werden.

1.9 UMWELTSCHUTZDELIKTE

Aufgrund der Bedeutung einer natürlichen und gesunden Umwelt für den Menschen als Individuum als auch für die Gesellschaft durch Gefährdung oder Zerstörung der Umwelt, deren Ursachen in der modernen Konsum- und Wirtschaftsgesellschaft liegen, wurde den Umweltschutzdelikten ein eigenes Kapitel gewidmet.

Die sogenannten Umweltschutzdelikte werden zwar durch die bestehende Polizeiliche Kriminalstatistik erfaßt, jedoch in der üblichen tabellarischen Zusammenstellung nicht im besonderen ausgewiesen, sondern sind in der Gruppe "Sonstige strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch" in der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten. Zur Erfassung der Umweltschutzdelikte war es daher notwendig, die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik zusätzlich zur elektronischen Erfassung einer speziellen, händischen Auswertung zu unterziehen. Im Strafgesetzbuch sind seit 1.1.1989 (Inkrafttreten des neuen Umweltstrafrechts) folgende Tatbestände der Umweltschutzdelikte enthalten:

Vorsätzliche Beeinträchtigungen der Umwelt (§ 180 StGB)

Fahrlässige Beeinträchtigungen der Umwelt (§ 181 StGB)

Schwere Beeinträchtigung durch Lärm (§ 181a StGB)

Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen (§ 181b StGB)

Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

In den nachfolgenden Tabellen werden aus technischen Gründen die einzelnen Tatbestände der Umweltschutzdelikte mit ihren Paragraphenbezeichnungen dargestellt.

Bekanntgewordene Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
§ 180 StGB	43	36	171	+ 375,0
§ 181 StGB	198	197	239	+ 21,3
§ 181a StGB	-	-	-	-
§ 181b StGB	-	-	18	-
§ 182 StGB	3	3	8	+ 166,7
§ 183 StGB	10	13	5	- 61,5

Tabelle 81.

Die in obiger Tabelle 81 ausgewiesenen teilweise recht erheblichen prozentuellen Steigerungen der Umweltschutzdelikte sind teilweise eine Folge der - statistisch gesehen - kleinen absoluten Zahlen, wie dies besonders in den Ergebnissen des § 182 StGB zum Ausdruck kommt, wobei die Steigerung um 5 Fälle eine prozentuelle Änderung um 166,7 % zur Folge hat.

Zu beachten ist jedoch ferner, daß das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (BGBl Nr 605/1987) nicht nur die neuen Strafrechtsbestimmungen der §§ 181a und 181b StGB eingeführt hat, sondern auch die übrigen Umweltschutzdelikte neu gefaßt hat, wodurch die Vergleichbarkeit der Umweltschutzdelikte vor und nach dem Strafrechtsänderungsgesetz erschwert wird. Dazu kommt noch, daß die Umweltschutzdelikte nunmehr verwaltungsakzessorisch sind.

Auf Grund dieses Umstandes kann daher aus den Zahlen allein nicht erkannt werden, inwieweit die ausgewiesenen Anstiege der bekanntgewordenen Fälle der Umweltschutzdelikte auf die geänderte Rechtslage und/oder auf eine Änderung in der Häufigkeit zurückzuführen ist. Dazu kommt noch, daß gerade im Bereich des Umweltschutzrechtes eine geänderte Sensibilisierung der Bevölkerung und/oder die verbesserte

Ausrüstung und Ausbildung der Sicherheitsexekutive zu einem (scheinbaren) Anstieg der Umweltschutzdelikte führen können.

Analoge Ausführungen gelten auch für die Interpretation der in der Tabelle 82 auf Seite 121 ausgewiesenen geklärten Fälle und der in der Tabelle 83 auf Seite 121 ausgewiesenen Aufklärungsquoten.

Geklärte Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989	Veränderung in %
§ 180 StGB	36	21	143	+ 581,0
§ 181 StGB	190	166	218	+ 31,3
§ 181a StGB	-	-	-	-
§ 181b StGB	-	-	16	-
§ 182 StGB	3	3	8	+ 166,7
§ 183 StGB	8	9	4	- 55,6

Tabelle 82.

Aufklärungsquoten in Prozent

Strafbare Handlungen	1987	1988	1989
§ 180 StGB	84 %	58 %	84 %
§ 181 StGB	96 %	84 %	91 %
§ 181a StGB	-	-	-
§ 181b StGB	-	-	89 %
§ 182 StGB	100 %	100 %	100 %
§ 183 StGB	80 %	69 %	80 %

Tabelle 83.

2. FREMDENPOLIZEILICHE AMTSHANDLUNGEN, FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN

2.1 FREMDENPOLIZEILICHE AMTSHANDLUNGEN

Fremdenpolizeiliche Maßnahmen werden nebst den Bundespolizeidirektionen auch durch die Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen. Da diese Behörden jedoch Landesbehörden sind, bestehen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres keine statistischen Daten über deren Tätigkeit im Bereich der Fremdenpolizei.

Im Bereich der Bundespolizeidirektionen ergaben sich folgende fremdenpolizeiliche Amtshandlungen:

Fremdenpolizeiliche Amtshandlungen im Bereiche der Bundespolizeidirektionen

Aufenthaltsverbote	3 270
Schubhaftfälle	2 663
Ab- bzw. Durchschiebungen	3 582

Tabelle 84.

2.2 FESTNAHMEN

Anzahl der Festnahmen im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

	Bundes-polizei	Bundes-gendarmerie
Festnahmen insgesamt	34 671	17 276
davon wegen		
gerichtl. strafbarer Handlungen	21 937	6 688
Verwaltungs-übertretungen	12 734	10 588

Tabelle 85.

2.3 DEMONSTRATIONEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

Im Jahre 1989 fanden im gesamten Bundesgebiet 465 Demonstrationen statt. Schwerpunktthemen waren dabei: Transitverkehr mit Kraftfahrzeugen, Nachtfahrverbot für Lastkraftwagen, Autobahn-Bauvorhaben, geplante Errichtung von Mülldeponien, Stationierung von Draken-Flugzeugen, diverse sonstige Umweltschutzanliegen, Rechte der Minderheiten und der Studenten, Obdachlosigkeit und Situation der Kurden.

Von diesen 465 nach dem Versammlungsgesetz 1953 anzeigepflichtig gewesenen Demonstrationen wurden 47 nicht den Versammlungsbehörden angezeigt.

Im Zusammenhang mit den ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen wurden 16 Personen vorübergehend festgenommen.

Gegen Demonstrationsteilnehmer erstattete Anzeigen:

15 nach § 3g Verbotsgesetz
2 nach § 125 StGB (Sachbeschädigung)
9 nach § 186 StGB (Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt)
1 nach § 188 StGB (Herabwürdigung religiöser Lehren)
4 nach § 269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt)
6 nach Art. VIII EGVG (Erregung ungebührlicherweise störenden Lärmes)
14 nach Art. IX EGVG (Störung der Ordnung an öffentlichen Orten)
7 nach § 14 Versammlungsgesetz 1953.

Die Abhaltung einer für den 2.2.1989 angezeigten Demonstration gegen den Opernball wurde von der Bundespolizeidirektion Wien bescheidmäßig untersagt. Dennoch versammelten sich am Abend des 2.2. insgesamt etwa 1.100 Personen in der Umgebung des Operngebäudes in Demonstrationsabsicht an. Als in der Folge ein Vordringen der Teilnehmer zur Staatsoper durch Polizeikräfte verhindert wurde, begannen 300 bis 400 radikale Demonstranten - von denen viele vermummt waren - die Beamten mit Wurf- und Schlaggegenständen anzugreifen. Täter aus diesem Personenkreis beschädigten überdies vorsätzlich Auslagenscheiben und Kraftfahrzeuge. Wegen dieser anhaltenden Ausschreitungen war ein wiederholtes Vorgehen der Sicherheitswachebeamten mit Gummiknüppelanwendung notwendig.

Bei den Auseinandersetzungen erlitten 27 Sicherheitswachebeamte und 25 Demonstrationsteilnehmer Verletzungen.

Es wurden 12 Personen vorübergehend festgenommen.

Zur Anzeige gebracht wurden von diesen

2 nach § 125 StGB (Sachbeschädigung)
4 nach § 269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt)
6 nach Art. VIII und IX EGVG (Erregung ungebührlicherweise störenden Lärmes und Störung der Ordnung an einem öffentl. Ort).

Gegenstand der unter Nichtbeachtung der Anzeigepflicht nach § 2 Versammlungsgesetz 1953 veranstalteten 47 Demonstrationen war

in 5 Fällen	Protest gegen die politische Situation in Rumänien
in 2 Fällen	das Problem der Obdachlosigkeit (verbunden mit je einer Hausbesetzung in Wien und Graz)

in 2 Fällen	Protest gegen die politische Unterdrückung der Kurden
in den übrigen Fällen	Anliegen unterschiedlicher Art, vor allem aus den Bereichen Umweltschutz und aktuelles politisches Geschehen.

Im Zusammenhang mit diesen nichtangezeigten Demonstrationen wurden insgesamt 37 Personen vorübergehend festgenommen.

Anzeigeerstattungen:
- 5 nach § 83 StGB (Körperverletzung)
- 1 nach § 105 StGB (Nötigung)
- 4 nach § 107 StGB (Gefährliche Drohung)
- 5 nach § 125 StGB (Sachbeschädigung)
- 1 nach § 127 StGB (Diebstahl)
- 4 nach § 33 Absatz 3 Forstgesetz (Zelten im Waldgebiet)
- 17 nach Art. VIII und IX EGVG (Erregung ungebührlicherweise störenden Lärmes und Störung der Ordnung an öffentl. Orten)
- 168 nach dem Versammlungsgesetz 1953.

Außer den 465 Demonstrationen unter freiem Himmel fanden im Jahre 1989 im gesamten Bundesgebiet in wesentlich höherer, statistisch aber nicht erfaßter Anzahl sonstige unter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 fallende Versammlungen und Kundgebungen statt, bei denen lediglich in zwei Fällen ein polizeiliches Einschreiten notwendig war.

Anzeigeerstattungen:

- 14 nach dem Versammlungsgesetz 1953
- 8 nach der StVO 1960
- 1 nach dem Mediengesetz.

3. EXTREMISTISCHE AKTIVITÄTEN

Am 9.2.1989 wurde vor der türkischen Botschaft in Wien 4., Prinz Eugen-Straße 40, eine unangemeldete Demonstration abgehalten. Bei den 14 Teilnehmern handelt es sich um türkische Staatsangehörige kurdischer Abstammung.

Die Demonstranten drohten, unter Hinweis auf eine mitgeführte, leicht entflammbare Flüssigkeit, sich selbst in Brand zu stecken, sollte die Polizei vor dem Eintreffen der von ihnen verständigten Presse einschreiten.

Die Demonstration wurde behördlich aufgelöst und die Teilnehmer wurden kurzfristig festgenommen.

Am 20.4.1989 wurde in Wien 11., Neugebäudestraße 102, neben zwei Bauhütten der Baufirma HAZET eine selbstgebaute Bombe in Form eines Kochtopfes vorgefunden und entschärft.

Da die Firma HAZET mit dem Abbruch besetzter Häuser in Wien betraut war, werden die Täter innerhalb der Hausbesetzerszene vermutet. Die Erhebungen verliefen bisher ohne Erfolg.

Am 24.4.1989 wurde von unbekannten Tätern ein Brandanschlag auf dem Gelände der Firma WIESENTHAL in Wien 10., Troststraße 109 - 111, verübt, durch den an zwei PKW Totalschaden entstand.

Nach einem bei der PHOENIX-Presseagentur in Wien 6., eingegangenen Bekennerschreiben habe es sich bei der Tat um eine RAF-Solidaritätsaktion gehandelt.

Die Erhebungen hinsichtlich der Täter verliefen negativ.

Am 3./4.5.1989 wurde an zwei Stellen im Donauzentrum in Wien 22., Brand gelegt. Drei Personen wurden verletzt. Es entstand Sachschaden in Millionenhöhe.

Es liegt keine Bekennung vor. Die Ermittlungen verliefen bisher negativ.

Am 8.5.1989 Sachbeschädigung zum Nachteil der türkischen Garanti Bankasi-Bank in Wien 4., Argentinierstraße, durch Bespritzen von Gebäudeteilen mit roter Farbe und Einwerfen von zwei Farbdosen durch die Fensterglasscheibe in das Gebäudeinnere, Bekennung unter "Wir verurteilen den 1. Mai Massaker". Täter unbekannt.

Am 9.5.1989 wurde von unbekannten Tätern gegen das Gebäude des pharmazeutischen Unternehmens SANUS in Wien 14., Johann Schorsch-Gasse 8, ein Molotow-Cocktail geworfen und die Parole "Zusammenlegung sofort, keine Komalösung" aufgesprüht.

Auf Grund dieser Parole wird eine Solidaritätsaktion für die zur Tatzeit im Hungerstreik befindlich gewesenen RAF-Häftlinge in der BRD vermutet. Die Täternachforschung verlief negativ.

Am 19.5.1989 Explosion einer Propangasflasche, gefüllt mit Selbstlaborat, ausgelöst mittels Funkfernsteuerung, unmittelbar neben der Fahrbahn der Flughafenautobahn (A 4), Fahrtrichtung Wien; Sachschaden an Fahrbahnböschung und Leitschiene; Motiv und Täter unbekannt.

Am 13.7.1989 fanden in einer Privatwohnung in Wien 3., Linke Bahngasse 5, zwischen dem Generalsekretär der "Demokratischen Kurdischen Partei" (DKP-Iran), Dr. Abdulrahman GHASSEMLOU, seinem Vertreter Abdullah GHADERI-AZAR, Mitglied des ZK der DKP, und Vertretern des Irans, Mohammad SAHRAROODI DJAFARI und Mustafa AJVADI alias HADJODEH, beide vermutlich Pasdaran-Offiziere, Geheimverhandlungen über eine kurdische Autonomie bzw. die Errichtung einer eigenen Provinz Kurdistan im Iran statt. Als Vermittler dieser Verhandlungen trat der österreichische Staatsangehörige kurdischer Abstammung, Dr. Fadel RASOUL, auf. Anwesend war weiters der iranische Staatsangehörige Amir Mansour BOZORGIAN ASSL.

Gegen Ende der Verhandlungen, um ca. 19.00 Uhr, wurden Dr. GHASSEMLOU, GHADERI-AZAR und Dr. RASOUL von unbekannten Tätern erschossen. SAHRAROODI DJAFAR wurde durch einen Schuß schwer verletzt.

Bei den Ermittlungen bestätigte sich der Verdacht einer Beteiligung der iranischen Verhandler am Mordanschlag und es wurden am 28.11.1989 vom Landesgericht für Strafsachen Wien entsprechende Haftbefehle ausgestellt. Die Tatverdächtigen sind flüchtig; die Haftbefehle konnten daher bis dato nicht vollzogen werden.

Am 10.8.1989 wurde bei einer jährlichen Inspektion einer KV-Leitung der Vorarlberger Illwerke in Hohenems festgestellt, daß eine der Maststützen angesägt war. Die Korrosionsspuren an der Schnittstelle lassen den Schluß zu, daß die Tat längere Zeit zurückliegt und mit der Aktion einer Gruppe mit der Bezeichnung "SANA 89", die mit Flugblättern zu Handlungen gegen österreichische Stromversorgungseinrichtungen aufrief, in Zusammenhang stehen könnte.

Die Erhebungen nach den unbekannten Tätern verliefen bisher ohne Erfolg.

Terroristische Aktivitäten internationaler Terrororganisationen, insbesondere aus dem Nahen Osten, waren im Jahre 1989 im Bundesgebiet nicht zu verzeichnen.

4. VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN

4.1 STATISTISCHE DATEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER VERKEHRSUNFÄLLE

Die Auswertung des Straßenverkehrsunfallgeschehens im Jahre 1989 zeigt, daß die Zahl der Unfälle mit Personenschaden mit 44 776 erneut zugenommen hat (um 4,6 % oder 1 959 Unfälle).

Auch bei den Verletzten mußten mit 58 557 Menschen, um 4,2 % oder 2 373 mehr gezählt werden als ein Jahr vorher. Eine Ausnahme bei dieser negativen Entwicklung stellen die Verkehrstoten dar, ihre Zahl sank von 1 439 im Berichtsjahr auf 1 400, also um 2,7 %.

Eine Analyse nach regionalen Gesichtspunkten ergibt, daß die Unfälle in allen Bundesländern zugenommen haben, am stärksten in Salzburg (+ 11,7 %) und Burgenland (+ 10,0 %).

Im Freiland gab es eine höhere Zuwachsrate (+ 6,3 %) als im Ortsgebiet (+ 3,6 %).

Ebenfalls zugenommen haben im Vorjahr die Unfälle mit alkoholisierten Beteiligten: bei 3 190 Unfällen wurden 4 671 Verletzte und 151 Tote gezählt. Die Zahl der Alkoholunfälle erhöhte sich damit gegenüber 1988 um 8,0 %, die der Verletzten um 9,3 %, nur bei den Toten ging die Zahl um 15,6 % zurück.

Auch die Kinderunfälle zeigen sowohl bei den Unfällen als auch bei den Verletzten und Toten Zunahmen. 4 568 Unfälle (1988: 4 198), 4 971 Verletzte (1988: 4 608) und 70 (1988: 69) Tote stellen den seit 1986 höchsten Wert dar.

Zu den angestiegenen Unfallzahlen muß generell noch bemerkt werden, daß im Jahr 1989 um 9,0 % mehr Fahrzeuge zugelassen wurden. Damit erhöhte sich der Fahrzeugbestand und das Verkehrsaufkommen in Österreich um 4,0 % (1988: 4,059 084 KFZ). Im Osten stieg die Fahrleistung auf Grund des Reiseverkehrs unserer tschechischen und ungarischen Nachbarn sogar um mehr als 6,0 %.

Hauptursache der tödlichen Verkehrsunfälle war in der Hälfte der Fälle nicht angepaßte Geschwindigkeit (50,2 %).

Vorrangverletzungen (12,2 %), vorschriftswidriges Überholen (7,4 %), Fehlverhalten von Fußgängern (8,3 %) und Sonstiges (21,9) bilden die weiteren Ursachen.

In 11,3 % der Fälle war der Schuldtragende alkoholisiert. Von den alkoholisierten Verursachern waren 40,2 % jünger als 25 Jahre.

Die tödlichen Verkehrsunfälle im Jahre 1989 wurden zu 64,1 % von PKW-Lenkern, zu 8,5 % von Motorradlenkern, zu 4,9 % von Mopedlenkern, zu 5,7 % von LKW-Lenkern, zu 1,1 % von Autobuslenkern, zu 4,1 % von Radfahrern, zu 8,4 % von Fußgängern und zu 3,2 % von sonstigen Fahrzeuglenkern verursacht.

Der Anteil der ausländischen Verursacher am tödlichen Verkehrsunfallgeschehen stieg im Jahr 1989 auf 8,9 % (1988: 7,1 %).

35,3 der Verursacher jener Unfälle, die durch überhöhte Geschwindigkeit ausgelöst wurden, waren in einem Alter bis zu 25 Jahren.

Die meisten Verkehrstoten hatte Niederösterreich mit 375 (- 6,0 %), Steiermark mit 252 (- 3,5 %) und Oberösterreich mit 228 (- 7,3 %). Den stärksten Anstieg hatte Tirol mit + 24,1 % zu verzeichnen (134 Tote).

Es ist eine Tatsache, daß Österreich trotz der umfangreichen Bemühungen um mehr Verkehrssicherheit mit seinen Unfallzahlen im internationalen Spitzenfeld liegt. Das mittlere Unfallrisiko liegt mit 5 800 Unfällen je 1 Million Einwohner deutlich höher als in fast allen anderen europäischen Staaten.

4.2 ABRIß ÜBER DIE KOMPETENZEN DES BMFI IN VERKEHRSPOLIZEILICHEN BELANGEN

Entsprechend dem Bundesministeriengesetz (letzte Änderung BGBl. 78/87 vom 24.2.1987) obliegen dem Bundesministerium für Inneres keine Kompetenzen in verkehrspolizeilichen Belangen, ausgenommen die Beistellung des für die Überwachung erforderlichen Personals (Sachbereichsbezeichnung im Bundesministeriengesetz: Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und sonstiger Wachkörper, soweit sie nicht in den Wirkunsbereich

eines anderen Bundesministeriums fallen), die Unfallforschung, die Verkehrserziehung und die Verkehrsstatistik sowie die Beschaffung und die Erhaltung von Einrichtungen zur Überwachung des Straßenverkehrs im Rahmen der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie in Angelegenheiten der Straßenpolizei.

Erläuternd wird festgestellt, daß hinsichtlich der Agenden der "Straßenpolizei" die Zuständigkeit zur Gesetzgebung dem Bund und die Vollziehung den Ländern obliegt (Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG).

Die Zuständigkeit des Bundes wird gemäß Bundesministeriengesetz vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unter der Sachgebietsbezeichnung "Kraftfahrwesen und Angelegenheiten der Straßenpolizei" wahrgenommen.

Wie bereits erwähnt, erfolgt auf Grund der Kompetenzverteilung die Vollziehung der Straßenpolizei durch das jeweilige Amt der Landesregierung, bei der auch der Instanzenzug endet, wobei hier die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen den wesentlichen Teil der Vollziehungstätigkeit tragen.

4.3 LEHRVERANSTALTUNGEN UND SEMINARE

Im Jahre 1989 wurden in der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres in der Wilhelmkaserne insgesamt zehn Seminare (Grund- und Fortsetzungsseminare) über den Transport gefährlicher Güter mit einer Gesamtzahl von 223 Teilnehmern vorbereitet und durchgeführt. Die 223 Teilnehmer setzten sich aus 183 Polizei- und Gendarmeriebeamten und 40 rechtskundigen Beamten der Ämter der Landesregierungen, der Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen zusammen.

III. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit.

Das Bundesministerium für Inneres hat im Berichtsjahr die in der Folge dargestellten Maßnahmen getroffen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit durch Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung dienen sollen.

1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Im Berichtsjahr ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr im Bereich des Exekutivdienstes folgende Personalstände (Iststände):

Sicherheitswache

1.7.1988	9 961
1.7.1989	9 983

Tabelle 86.

Vertragsbedienstete, die Beamte des Sicherheitswachdienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen

1.7.1988	201
1.7.1989	185

Tabelle 87.

Weibliche Straßenaufsichtsorgane

1.7.1988	110
1.7.1989	127

Tabelle 88.

Polizeipraktikanten

1.7.1988	57
1.7.1989	22

Tabelle 89.

Gendarmeriepraktikanten

1.7.1988	45
1.7.1989	3

Tabelle 90.

Kriminaldienst

1.7.1988	2 243
1.7.1989	2 260

Tabelle 91.

Vertragsbedienstete, die Beamte des Kriminaldienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen

1.7.1988	9
1.7.1989	9

Tabelle 92.

Ruhestandsbeamte für Lenkererhebungen

1.7.1988	5
1.7.1989	4

Tabelle 93.

Bundesgendarmerie

1.7.1988	11 648
1.7.1989	11 693

Tabelle 94.

Zur Erhöhung der Effizienz der Gendarmerie, vor allem auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung und Verbrechensvorbeugung, wurde die Auflassung bzw. Zusammenlegung von vorwiegend Kleinposten (39) - Dienststellen bis zu 3 Beamte - in einzelnen Bereichen der Bundesländer Kärnten,

Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol eingeleitet.

Aufgrund zunehmender schwerer Angriffe von Straftätern gegen einschreitende Gendarmeriebeamte wurde die Verfügung getroffen, daß die Patrouillentätigkeit, insbesondere zur Nachtzeit, grundsätzlich von zwei Beamte gemeinsam zu erfolgen hat.

Neben einer verbesserten Eigensicherung der Beamten ist damit auch ein wirkungsvolleres Einschreiten möglich. Andererseits verlangt diese Maßnahme jedoch auch eine verstärkte überregionale Koordinierung bei der Dienstplanung, weil kleinere Dienststellen von sich aus nicht immer eine Doppelpatrouille stellen können und in diesen Fällen mitunter die gemeinsame Dienstverrichtung durch Beamte benachbarter Dienststellen erforderlich ist.

2. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Im Jahr 1974 wurde der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst (KBD) als eine Einrichtung im Sinne einer Serviceleistung für den Staatsbürger gegründet. Zunächst nur bei allen Bundespolizeibehörden und bei allen LandesgendarmerieKommanden eingerichtet, wurde die Tätigkeit des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes im Jahr 1977 im Bereich der LandesgendarmerieKommanden auf Bezirksebene ausgedehnt. Im Jahr 1981 wurde auch im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien in jedem BezirkspolizeiKommissariat eine Beratungsstelle eingerichtet. Heute stehen der Bevölkerung ca. 250 Beamte in 143 Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet zur Verfügung. Die Zentralstelle im Bundesministerium für Inneres befindet sich in der Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst.

Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst soll allen Ratsuchenden kostenlos die Möglichkeit bieten, sich von einem speziell ausgebildeten Fachmann in persönlichen Sicherheitsfragen individuell beraten zu lassen. Die wesentlichen Delikte, bei denen nicht nur global, sondern mit gezielten Empfehlungen an potentielle Opfer den Tätern das Vorgehen erschwert werden kann - insbesondere in Hinblick auf die gestiegene EigentumsKriminalität - sind die Eigentumsdelikte. Die im Bereich des KBD tätigen Kriminalbeamten versuchen aufgrund der Kenntnisse über ein zu sicherndes Objekt

und die Sicherungsmöglichkeiten, das am besten geeignete Sicherungskonzept für den ratsuchenden Staatsbürger aufzuzeigen, unbeeinflußt von kommerziellem Denken und daher völlig sachgerecht.

Diese Beratung ist natürlich abhängig von Informationen über Arbeitsweisen der Straftäter, über Methoden und Techniken von möglichen Tätern, über Sicherheitseinrichtungen im gewerblichen und industriellen Bereich. Es besteht daher eine intensive Zusammenarbeit mit der Industrie und an vorderster Stelle steht hier der Kontakt mit dem Verband der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ).

Die Einrichtung des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes soll also ein Beispiel für praktizierte Bürgernähe sein und die Hemmnisschwelle Bürger - Polizei herabsetzen, den Weg zueinander leichter und unbelasteter gestalten.

Zwar gehören die vorbeugenden Aktivitäten sicher nicht zu den spektakulären Aspekten der Polizeiarbeit, doch stellen sie langfristig betrachtet einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der Deliktszahl in vielen Bereichen dar und fördern das Sicherheitsbewußtsein weiter Kreise der Bevölkerung.

Die kriminalpolizeiliche Beratung ist ein Unterbegriff der polizeilichen Prävention. Während sich die Prävention insgesamt mit Hilfe einer Vielzahl von Maßnahmen an eine Vielzahl unterschiedlicher Adressaten wendet, steht im Mittelpunkt der kriminalpolizeilichen Beratung das potentielle Opfer einer Straftat. Die kriminalpolizeiliche Beratung ist der Versuch der Sicherheitsexekutive, Entstehung, Durchführung und Folgen einer bestimmten Straftat aus der Sicht des möglichen Opfers zu sehen, die unter Anwendung kriminalpolizeilicher Kenntnisse erkennbaren Gefährdungspotentialle aufzuzeigen und zweckvolle Gegenmaßnahmen vorzuschlagen mit dem Ziel, die Wahrscheinlichkeit, daß die bestimmte Straftat mit dem bestimmten Opfer begangen wird, zu mindern.

In Zeiten stark steigender Vermögenskriminalität ist klar erkennbar, daß der Prävention mindestens so große Bedeutung zukommt wie der Repression. Es bedarf daher in Zukunft neuer, verstärkter Strategien im Bereich der Vorbeugung, um wirksam in den nächsten Jahren die Kriminalitätsrate vermindern zu können.

Aufgrund der derzeitigen beschränkten personellen, budgetären und organisatorischen Rahmenbedingungen des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes muß versucht werden, durch Umstrukturierungen im Sicherheitsapparat in den

einzelnen "Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen" effektiver und professioneller zu arbeiten.

Neben der weiteren verbesserten Durchführung der bisherigen Aktionen (individuelle Beratung, Durchführung bestimmter Schwerpunktaktionen wie z.B. Sicherung des Kfz und des Inhaltes, Urlaubsaktion, Mitwirkung an publikumswirksamen Ausstellungen etc.) wurden im Sinne der Notwendigkeit bisher weitere Maßnahmen im Bereich des KBD getroffen bzw. sind folgende Maßnahmen in Vorbereitung:

- Bei Gesprächen zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz vom Juli bis November 1989 im Rahmen des Arbeitskreises "Kriminalitätsentwicklung" wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß zu einzelnen Fragen wie z.B. neue Strategien im Bereich der Prävention, Öffentlichkeitsarbeit etc. Projektgruppen im kleinen Kreis Vorschläge erarbeiten sollen. Insbesondere sollte hier der Grundsatz "Sie und Wir-Gemeinsam gegen das Verbrechen" in der Praxis verwirklicht werden. In verschiedenen Staaten wie z.B. Großbritannien sind binnen weniger Jahre mehr als 66.000 "Neighbourhood watch projects" entstanden. Es muß also Aufgabe der gesamten Gesellschaft, nicht mehr der Exekutive allein, sein ihren Teil zur Verminderung der Kriminalität beizutragen.

- Im Sinne dieser genannten Gespräche wurde im Herbst 1989 der Kontakt mit den Leitern der Kriminalprävention in der BRD und Schweiz intensiviert. Es ist geplant, diese Kontakte zwecks gemeinsamer Entwicklungen neuer Strategien in diesem Jahr weiter auszubauen. Zu diesem Zweck haben Vertreter des BMI und der BPD Wien an der Arbeitstagung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg in Freiburg/BRD teilgenommen. Die Erfahrungswerte werden derzeit zwecks Anpassung an den KBD in Österreich ausgewertet.

- Im Rahmen des Versuches einer Umstrukturierung soll vorallem dem Grundsatz "Der KBD kommt zum Bürger", statt wie bisher umgekehrt, zum Durchbruch verholfen werden. Aufgrund der genannten Strukturprobleme ist jedoch fraglich, ob ein derartiges Vorhaben in der Praxis durchführbar sein wird.

- Zwecks vermehrter Medienarbeit im Bereich des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes zur Sensibilisierung des Staatsbürgers werden die Kontakte zu den Medien, insbesondere dem ORF, weiter ausgebaut werden. Im Sinne der mediengerechten Beratung des Staatsbürgers im Bürgerservice der

"Wir-Sendung" des ORF über verstärkte Sicherheitsmaßnahmen werden diese Kontakte in diesem Jahr fortgesetzt werden.

- Gemäß den ausländischen Beispielen soll versucht werden, mediengerechte Werbefilme mit privaten Werbeagenturen herzustellen. Es ist jedoch fraglich, ob dies aufgrund der derzeitigen budgetären Mittel möglich ist.

- Im Sinne der Vereinbarung im Rahmen der Enquete am 16.10.1989 zum Thema "Sicherheit für die Beschäftigten in Verkaufsgeschäften" wurden die Kontakte zwischen Sicherheitsexekutive - Sicherheitsindustrie - Arbeiterkammer - Kammer der gewerblichen Wirtschaft ausgebaut. Zu diesem Zweck wurde erstmals ein professioneller Layout für die beiliegende Broschüre "Sicherheitsinformationen für Verkaufsgeschäfte" geschaffen. Diese Sicherheitsbroschüre kann als Ansatzpunkt für diese verstärkten Kontakte zwischen Exekutive einerseits und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer andererseits angesehen werden.

- Den gleichen Zweck sollte die internationale Sicherheitsfachmesse "Security und Safety" in der Zeit vom 15. bis 17.3.1990 im Austria Center Vienna dienen. Es ist dies eine Möglichkeit auf die notwendigen nahen Kontakte zwischen Sicherheitsexekutive, Sicherheitsindustrie und Bevölkerung hinzuweisen. Der einzelne Staatsbürger kann auf dieser Sicherheitsmesse Erfahrungen über den neuesten Sicherheitsstand einholen. Der Geschäftsinhaber kann sich über sein ganz spezielles Sicherheitskonzept in Form einer Gefahren- und Schwachstellenanalyse beraten lassen und daraus Konsequenzen in Form von mechanischen, elektronischen und personellen Sicherheitsmaßnahmen ziehen.

Zwecks besserer Präsentation des "Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes" werden die Einrichtungen dieser Institutionen erstmalig in Form eines ständigen Ausstellungsstandes präsentiert werden.

Dieser Ausstellungsstand konnte Ende 1989 angekauft werden.

Es sind derzeit Vorgespräche in Gange zwecks Planung einer ständigen Wanderausstellung zum Thema "Objektschutz, Diebstahlschutz und Personenschutz". Diese Ausstellung soll in Zusammenarbeit mit dem Verband der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ) und dem Wirtschaftsförderungsinstitut der Kammer der gewerblichen Wirtschaft erstellt und in allen Bundesländern angezeigt werden.

- Im Bestreben die Exekutive von artfremden Tätigkeiten zu entlasten wurde in Gesprächen mit der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung übereinstimmung darüber erzielt, daß in Zukunft die Überwachungen der Werttransporte der Post durch private Sicherheitsunternehmungen übernommen werden soll.

- In Salzburg wurde die Jahrestagung des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes durchgeführt, um vorallem bei dieser Gelegenheit mit den einzelnen Leitern der Kriminalpolizeilichen Beratungsdienste die genannten Probleme zu besprechen.

- Aufgrund des weiter anhaltenden Trends zu Diebstählen in Zügen sind in enger Zusammenarbeit mit dem Ausforschungsdienst der ÖBB Vorarbeiten zur Erlassung neuer Richtlinien für die zentrale Überwachung im Gange. Grundlage für den neuen zentralen Zugsüberwachungsplan soll demnach nicht mehr die Statistik des Vorjahres sein, sondern sollen zwei Prinzipien für die Auswahl der Züge bedeutsam sein: die Berücksichtigung bestimmter, immer gleichbleibender Schwerpunkte z.B. Schulende sowie die Berücksichtigung von Zeiträumen und Zuglinien für überwachungen, die sich ad hoc aufgrund festgestellter Häufigkeit von Diebstählen in Reisezügen ergeben. Dieser neue Zugsüberwachungsplan soll ab Juli 1990 wirksam werden. Bis dahin werden im Sinne der bisher erfolgreichen Aktionen wiederum einzelne Aktionen bei besonderen Schwerpunkten durchgeführt werden.

- Bei verschiedenen Bundespolizeidirektionen wurden Schauräume mit Exponaten, von der Industrie zur Verfügung gestellt, eingerichtet, um die ratsuchende Bevölkerung auch visuell zu informieren.

- Seit 1989 verfügt die BPD Wien über einen Vorführ - PKw mit allen technischen Alarmeinrichtungen zur Verhinderung von Diebstahl und Einbruch, der bundesweit im Bereich des KBD vorgeführt bzw. zur Verfügung gestellt werden kann.

- Im Rahmen der bestehenden Kontakte mit dem Kuratorium Sicheres Österreich (KSÖ), Verband der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ), Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs (VVÖ) müssen verstärkt Projekte zur Entwicklung neuer Strategien finanziert werden.

Es wird also im Rahmen der Möglichkeiten im Bereich des KBD alles getan, um eine Verminderung der Vermögenskriminalität zu erreichen.

2.1 UMWELTSTRAFRECHT

Am 1.1.1989 sind die §§ 180 - 183 b StGB i.d.F. des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, BGBl.Nr. 605/1987 in Kraft getreten.

Mit diesen Bestimmungen ist die Absicht des Gesetzgebers die Umwelt zu schützen, auch auf strafrechtlichem Gebiet verstärkt in den Vordergrund getreten. Es ist daher Aufgabe der Sicherheitsexekutive, ihre Tätigkeit auf diesen, für sie bisher ungewohnten Bereich auszudehnen. Aufgrund der Aufnahme dieser Tatbestände in das Strafgesetzbuch und damit in das allgemeine Strafrecht sowie ihrer verwaltungsakzessorischen Ausrichtung ist eine Zuständigkeit in Angelegenheiten begründet worden, in denen den Sicherheitsbehörden von der Materie her (z.B. Luftreinhaltung) bisher - und auch weiterhin - kaum eine Vollziehungskompetenz zukam.

Der verwaltungsakzessorische Aufbau der neuen Strafbestimmungen, ausgenommen des § 182 Abs. 1 StGB, bringt es mit sich, daß eine Umweltbeeinträchtigung nur strafbar ist, wenn der Täter sie entgegen einer Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung, Bescheid) setzt.

Da bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität wenig Erfahrungswerte bestehen, sind verschiedene Maßnahmen im polizeilichen Bereich in rechtlicher, personeller und technischer Hinsicht notwendig gewesen. Das Umweltstrafrecht stellt die Sicherheitsexekutive in Hinblick auf die Beweissicherung vor völlig neuartige Anforderungen. Hier war es notwendig, den Beamten sowohl technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, als ihnen auch genügend Fachkenntnisse zu vermitteln.

Bisher konnte folgendes verwirklicht werden:

- Bei allen Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden wurden bereits mit 1.7.1988 neue Hauptsachgebiete und Sachgebiete eingerichtet. Im Bereich der Polizeibehörden werden diese Aufgaben von Beamten des Kriminaldienstes, in Wien durch das Sicherheitsbüro wahrgenommen.

Aufgrund der Bedeutung dieses Bereiches wird jedoch eine noch bessere personelle Adaptierung in Zukunft unumgänglich sein.

- In der Zeit vom 5. bis 16.12.1988 sowie vom 10. bis 28.4.1989 wurden bisher insgesamt 50 Angehörige aller

Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden eingeschult. Es wurden die Beamten sowohl theoretisch (Rechtsvorschriften und naturwissenschaftliche Grundlagen) als auch praktisch (Entnahme von Gewässer- und Bodenproben) geschult. Im Rahmen des 2. Turnus der Schulung wurden entsprechend konzipierte "Umweltsets", Wert pro Stück samt Inhalt S 25.932,--, in ausreichender Anzahl in Form von Koffern mit den notwendigen technischen Ausrüstungsgegenständen den Teilnehmern nach Erprobung im Gelände übergeben. Im Rahmen dieser Ausbildung wurden auch Schutzkleidungen für die Eigensicherung zum größten Teil bereits den Beamten zugewiesen.

- In der Zeit vom 11. bis 15.9.1989 wurde für ca. 20 leitende Gendarmeriebeamte ein Seminar (1. Turnus) durchgeführt. Diese sollen dadurch befähigt werden, ihr Wissen als Grundinformation im Rahmen der berufsbildenden Fortbildung weiterzugeben. Ebenfalls wurde eine Anleitung für Probeentnahmen übergeben.

- Nachschulung:
In der Zeit vom 20. bis 21.9.1989 wurde eine Nachschulung aller jener Beamten bei der Handhabung des "Umweltsets" durchgeführt, die am 1. Turnus der Schulung im Dezember 1988 teilgenommen haben.

- Für 1990 sind folgende Schulungen geplant:

- Einwöchiges Seminar für leitende Gendarmeriebeamte (2. Turnus) in der Zeit vom 2. bis 6.4.1990.

- Einwöchiges Seminar für leitende Krb im Mai 1990.
Personenkreis ca. 20 leitende Beamte.
Diese Beamten sollen ihr Wissen als Grundinformation an die ihnen unterstellten Krb im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung weitergeben.

- Einwöchiges Seminar für rechtskundige Beamte im Herbst 1990.

- Theoretischer Einführungsunterricht und praktische Probenentnahme zur Sicherung der Beweismittel nach Umweltdelikten.

- Außerdem soll im Jahres- oder Zweijahresrhytmus eine Besprechung zwecks Erfahrungsaustausch mit den, in der Praxis tätigen Beamten, stattfinden.

- Aufgrund mangelnder Erfahrungswerte wurden den in diesem Bereich tätigen Beamten die kriminalistischen Grundlagen in Form eines Leitfadens zur Verfügung gestellt, bestehend aus einem "rechtlichen" und einem "technischen" Teil.

Für die Vollziehung des Umweltstrafrechtes, ist die Erfassung der bestehenden "Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie der behördlichen Aufträge" innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der einzelnen Sicherheitsbehörden von besonderer Bedeutung. Der einschreitende Beamte muß nämlich jederzeit die Möglichkeit haben, festzustellen, ob einem bestimmten Verursacher einer Umweltbelastung (Emittent) durch Gesetz, Verordnung oder etwa durch die Betriebsanlagengenehmigung Grenzwerte für seine Emissionen (z.B. für den Ausstoß bestimmter Stoffe in Wasser oder Luft) vorgegeben worden sind. Dies deshalb, da aufgrund der Verwaltungsakzessorietät der Verletzung von festgesetzten Grenzwerten eine wesentliche Bedeutung für die Strafbarkeit des Täters zukommt.

Dementsprechend wurden im rechtlichen Teil des Leitfadens die Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder - gegliedert nach Kompetenzen (Bund, Land), nach den zu schützenden Rechtsgütern (Boden, Luft etc.) sowie nach den einzelnen Bundesländern - angeführt. Es ist dies eine Sammlung von Rechtsvorschriften, die in dieser umfassenden Form bisher noch nicht existent war.

Der technische Teil enthält in Form einer "Checkliste" Anweisungen, in welcher Form die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei einschlägigen Amtshandlungen im Umweltbereich vorzugehen haben. Da vorgesehen ist, daß die Sicherheitsexekutive einfache Untersuchungen durchführt und Untersuchungsmaterial sachkundig sichert, ist in dem Leitfaden eine umfangreiche Anleitung für diese Aufgabe enthalten. Außerdem sind alle jene Behörden und Sachverständigen angeführt, die - eine behördliche oder gerichtliche Bewilligung vorausgesetzt - entweder die gesicherte Probe untersuchen oder den Beamten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen können.

- Umweltkataster

Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber normierte Verwaltungsakzessorietät der neuen Strafbestimmungen seit 1.1.1989 - eine Umweltbeeinträchtigung ist nur strafbar, wenn der Täter sie entgegen einer Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung, vor allem aber Bescheid) setzt - wird den Bezirksverwaltungsbehörden in Zukunft bei der möglichst

lückenlosen Erfassung der Umweltbelastungen z.B. durch Erlassung von Betriebsanlagengenehmigungen eine noch größere Bedeutung zukommen.

Für die Sicherheitsexekutive wird es notwendig sein, in konkreten Umweltfällen jederzeit Einsichtsmöglichkeiten in Bescheide mit umweltrelevanten Grenzwerten zu erhalten.

In enger Zusammenarbeit mit informierten Vertretern der Bezirkshauptmannschaft Mödling als repräsentative Bezirksverwaltungsbehörde sind daher derzeit folgende Bestrebungen im Gange:

- Prüfungen der Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich der chronologischen, ständigen Erfassung der wesentlichen Bescheide auf EDV-Basis bei den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden.

- Jederzeitige Zugriffsmöglichkeit für die Exekutive, insbesondere in Form eines Musterformulares für die "Kurzfassung des Bescheides für exekutive Zwecke", welches vom Referenten der Bezirksverwaltungsbehörde anläßlich der Erlassung eines Bescheides (bzw. vorläufig rückwirkend bis 1.1.1989) angefertigt und der Sicherheitsexekutive im Bereich der Bezirksgendarmeriekommanden zur Verfügung gestellt werden sollen.

Aufgrund rechtlicher Schwierigkeiten ist derzeit die Betrauung der "jeweiligen Bundespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden mit der Erfassung der, für die einzelnen Unternehmen, innerhalb des politischen Bezirkes geltenden, behördlichen Aufträge" derzeit nicht realisierbar. Nach Auffassung des BKA-Verfassungsdienstes würde es über die Amtshilfe hinausgehen, nicht nur in Einzelfällen, sondern regelmäßig wechselseitige Hilfeleistungen vorzunehmen. Für derartige regelmäßige Hilfeleistungen sei, unter Beachtung des Art. 18 BVG, die Schaffung einer eigentlichen gesetzlichen Grundlage erforderlich.

Das Problem soll im Rahmen des neuen "Sicherheitspolizeigesetzes" gelöst werden.

2.2 AUTOMATIONSUNTERSTÜTZTE DATENVERARBEITUNG

2.2.1 Ausbau des Netzwerkes

Die Vermehrung der Bildschirmarbeitsplätze im gesamten Ressort wurde im vergangenen Jahr weitergeführt; so wurden 166 Bildschirmarbeitsplätze entweder neu geschaffen oder für die graphische Datenverarbeitung aufgerüstet, wodurch eine Steigerung der Aufstellungsquote um etwa 10 % gegenüber dem Jahre 1988 erreicht wurde. Darüberhinaus sind auch 6 PC-Arbeitsplätze neu geschaffen worden.

Der bedeutendste Zuwachs an Bildschirmarbeitsplätzen war im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien zu verzeichnen; er wurde im Rahmen der Umstellung der Wiener Kraftfahrzeugzulassung auf das On-Line-Verfahren durchgeführt.

Die Kapazität der in der EDV-Zentrale installierten zwei Großrechner wurde derart aufgestockt, daß eine Verdoppelung der Leistungsfähigkeit erreicht wurde.

Auch im Berichtsjahr hat sich die steigende Anfragetendenz im Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (EKIS) fortgesetzt.

Anfragen im EKIS

1987	1988	1989	Veränderung in %
6,018.417	6,322.812	7,473.324	+ 18,2 %

Tabelle 95.

2.2.2 Entwicklungsarbeiten im Bereich des EKIS

2.2.2.1 Kriminalpolizeilicher Aktenindex

Die Applikation "Kriminalpolizeilicher Aktenindex" konnte auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt werden, sodaß es nunmehr für bundesweite Auskünfte zur Verfügung steht.

2.2.2.2 Automation der Daktyloskopie

Die Automation der Daktyloskopie wurde weiter vorangetrieben. Nach einer Ausschreibung erfolgten nach Anbotlegung in der ersten Jahreshälfte Benchmarktests zur Evaluierung der Anbote und die Einleitung eines Zuschlagsverfahrens. Dieses Verfahren konnte Ende des Jahres abgeschlossen werden.

2.2.2.3 Kulturgutfahndung

Es erfolgte die Rückwärtsdatenerfassung für die erste Ausbaustufe "Bilder".

2.2.2.4 Phantombild

Seit November ist als Weiterentwicklung der Graphikprogramme der Erkennungsdienstlichen Evidenz die Applikation "Phantombild" in Betrieb. Mit Hilfe dieser Applikation ist es nunmehr für Mitarbeiter von KTU-Stellen möglich, auch ohne besondere zeichnerische Fähigkeiten ein Phantombild nach Angaben des Zeugen in kurzer Zeit zu erstellen. Nunmehr werden alle mit diesen Programmen erstellten Phantombilder in einer gesamtösterreichischen Datei gespeichert und abgefragt.

2.2.2.5 Kraftfahrzeugzulassung

Die Zulassungsevidenzen der Bundespolizeidirektionen Graz, Linz, St. Pölten und Wr. Neustadt wurden automatisiert.

Weiters konnten die Arbeiten an der On-Line-Kraftfahrzeugzulassung (Direkterfassung der Zulassungsdaten über Bildschirm) für das Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien abgeschlossen werden. Damit im Zusammenhang wurde auch die automationsunterstützte Administration des neuen Kennzeichensystems samt den neugeschaffenen Wunschkennzeichen (inklusive deren Verwaltung) entwickelt und eingesetzt.

Die Arbeiten am Kraftfahrzeugzentralregister konnten im wesentlichsten abgeschlossen werden.

2.2.2.6 Strafregister/Automatische Tilgung

Die Arbeiten für die umfangreichen Programmänderungen, die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 und das Jugendgerichtsgesetz 1988 notwendig geworden sind, wurden - entsprechend dem gesetzlichen Termin - mit Jahresende abgeschlossen.

2.2.2.7 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)

Über Terminalplätze verfügen nunmehr sämtliche Zollhauptfunkstellen am Sitz der jeweiligen Finanzlandesdirektion. An den Grenzübergängen Spielfeld, Arnoldstein und Brennerpaß ist neben den Terminalplätzen die notwendige Anzahl von Paßlesegeräten installiert. Auch der Grenzübergang Arnoldstein im Zuge der Autobahn Villach-Tarvis ist in gleicher Weise ausgestattet worden.

Dabei ist besonders zu betonen, daß vor der Implementierung des AGIS mangels organisatorischer und technischer Möglichkeiten eine sicherheitspolizeiliche Kontrolle in einem breiteren Ausmaß kaum möglich war.

Über die Erfolge, die mit AGIS im Jahre 1988 erzielt wurden, geben die folgenden Tabellen Aufschluß:

Automationsunterstütztes Grenzkontroll-Informations-System (AGIS)

Anfragetätigkeit und positive Auskünfte

Jahr	Anfragen	Positive Auskünfte	Prozentanteil an Anfragen
1988	455 806	9 757	2,1 %
1989	434 209	11 309	2,6 %

Tabelle 96.

Automationsunterstütztes Grenzkontroll-Informations-System (AGIS)

Aufgliederung der positiven Auskünfte 1989

	Anzahl	Prozent
Festnahmen, Verhaftungen	288	2,5
Aufenthaltsverbote	988	8,7
Aufenthaltsermittlungen	1 902	16,8
Suchtgiftinformationen	7 152	63,2
Sonstiges	979	8,7
Summe	11 309	100

Tabelle 97.

2.2.3 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation

2.2.3.1 Administrative Anwendungen

Automation des Verwaltungsstrafverfahrens

Im Rahmen der Automation des Verwaltungsstrafverfahrens ist seit 1. Mai 1989 die Applikation "Anonymverfügung" in Betrieb. Diese Anwendung bringt für alle 14 Bundespolizeidirektionen eine wesentliche Erleichterung in der täglichen Arbeit.

Logistik-Informationssystem (LOGIS)

Das Programmpaket "LOGIS", das administrative Tätigkeiten auf dem Gebiet des Budget- und Bestellwesens sowie der Inventar- und Materialverwaltung unterstützt, wurde fertiggestellt und wird nach Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen und des Rechnungshofes bei Vorhandensein der erforderlichen Bildschirmkapazitäten eingesetzt werden.

Waffengesetz - Automation (WGA)

Die waffenrechtlichen Evidenzen der Bundespolizeidirektionen Steyr, Salzburg, Villach, Klagenfurt, Innsbruck, Wr. Neustadt und Leoben wurden automatisiert. Es sind nunmehr die waffenrechtlichen Evidenzen aller Bundespolizeidirektionen automatisiert.

Automation der Kanzleien des Bundesministeriums für Inneres

Die Automation der Kanzleien des Bundesministeriums für Inneres (AMKO) wurde fortgeführt; somit erfolgte ein weiterer Schritt zu deren Vollautomation. Weiters wurde die Applikation "AMKO" bei einigen nachgeordneten Dienststellen probeweise eingesetzt.

2.2.3.2 Textverarbeitung und Bürokommunikation

Alle im Berichtsjahr installierten Terminalplätze können als multifunktionale Dialogstationen für Textverarbeitung eingesetzt werden.

Im vergangenen Jahr wurde auch die 2. Version des Textverarbeitungsprogrammes Text/370 den Endbenutzern zur Verfügung gestellt, die wesentliche Verbesserungen und Arbeitserleichterungen zum Inhalt hatte.

Es wurden weitere Schulungen von Büroautomations-Organisatoren durchgeführt, die zum Ziel hatten, bestehende Wissensinhalte aufzufrischen und darüberhinausgehende Informationen zu vermitteln. Des weiteren wurden Vorarbeiten für den Einsatz der Bürokommunikation im gesamten Ressort geleistet.

2.2.3.3 Schulung

Ende 1989 wurden von der EDV-Zentrale entwickelte Selbstlernprogramme (Teachwarekurse) für das Erlernen der Bildschirmarbeit allen zukünftigen Terminal-Bedienern zur Verfügung gestellt.

2.3 MAßNAHMEN ZUR WIRKSAMEREN BEKÄMPFUNG DER SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

Der steigende Trend der internationalen Suchtgiftkriminalität hat sich 1989 gegenüber dem Vorjahr weltweit derart verstärkt und es haben die illegale Produktion von Suchtgiften und der illegale Handel mit ihnen ein Ausmaß erreicht, welches nach Ansicht der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen als extrem bedrohlich zu bezeichnen ist. Dennoch hat sich diese Entwicklung in Österreich nicht gezeigt, sondern war 1989 vielmehr ein gewisser Rückgang der Zahl der wegen Verstösse gegen das Suchtgiftgesetz zur Anzeige gebrachten Personen zu verzeichnen. 4 453 Anzeigen des Jahres 1989 stehen 4 963 des Jahres 1988 gegenüber, was einem Rückgang von knapp über 10 % entspricht. - Trotzdem lagen die Sicherstellungsmengen von Heroin und Kokain deutlich über denen des Jahres:

	1989	1988	1987
Heroin	100,6 kg	50,5 kg	31,5 kg
Kokain	20,6 kg	14,5 kg	27,4 kg
Cannabis	192,0 kg	205,9 kg	174,9 kg

Die Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgift-Kriminalität verweist auf den von ihr erstellten "Jahresbericht 1989 über die Suchtgiftkriminalität in Österreich", dem zusätzliche Details und statistisches Zahlenmaterial entnommen werden können.

Wie in den Vorjahren auch, führte die intensivierte Ermittlungstätigkeit der Beamten der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (EBS) und die Tätigkeit der Ermittlungsbeamten im Bereiche von Bundespolizei und Bundesgendarmerie zur Zerschlagung internationaler Suchtgifthändlerorganisationen.

2.4 ALARMÜBUNGEN

Im Jahre 1988 wurden die vorgesehenen Alarm- und Einsatzübungen im Zusammenwirken mit den Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern durchgeführt.

Die für den Einsatz erforderlichen Alarmpläne wurden generell überprüft und, soweit erforderlich, neue Alarmierungsübersichten erstellt.

2.5 ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN IM BEREICH DER SICHERHEITSWACHE ZUR VERMEHRTEN AUßENREPRÄSENTANZ

Sie zeigt sich im verstärkten Rayonsdienst, kombinierten Fuß-, Fahrzeugstreifen, Polizeistreifen mit Diensthunden, Kriminalbeamtenstreifen, Planquadrataktionen sowie in der Tätigkeit der Kontakt- und Jugendkontaktbeamten. Zielrichtung dieser Außendienstpräsenz ist es einerseits, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung namentlich in den Nachtstunden zu heben, andererseits soll vor allem aber auch verbrechensvorbeugend gewirkt werden. Gleiche Bedeutung besitzt die Senkung der Unfallszahlen, was durch verstärkte Verkehrsüberwachungsmaßnahmen bewirkt worden ist.

Teilweise zeigt sich jedoch das Erreichen eines gewissen "Plafonds", d.h., daß durch organisatorische Maßnahmen allein eine weitere Zunahme der Außendienstpräsenz nicht

erreicht werden kann, weil hier die Personalkapazitäten eine Grenze setzen.

2.6 MAßNAHMEN GEGEN DEN TERRORISMUS

2.6.1 Sonderabteilungen im Rahmen der Bundespolizei

2.6.1.1 Alarmabteilung

Aufbau und Organisation

Die Alarmabteilung stellt bei der Bundessicherheitswache in Wien jene Organisationseinheit dar, die bei sicherheits- und ordnungspolizeilichen Anlässen, die den Einsatz geschlossener oder speziell ausgebildeter Polizeieinheiten notwendig machen, herangezogen wird.

Das Abteilungskommando besteht aus dem Abteilungskommandanten und dem Stellvertreter. Diesem unterstehen ein Offizier im Tagdienst (Ausbildungsoffizier) und vier Kompaniekommandanten im Gruppendienst.

Die Abteilung gliedert sich in vier Kompanien, die nach dem 4-Gruppendienstsystem ihren Dienst versehen.

Jede Kompanie teilt sich in zwei Züge, deren Sicherheitswachebeamte wechselweise nach je einer Tag- und Nachtdiensttour im Dienst- und Alarmzug, verwendet werden.

Die Beamten des Dienstzuges versehen mit Sektorenfunkwagen überlagernden Streifendienst und sind aufgrund der mitgeführten Ausrüstung jederzeit für Sondereinsätze verwendbar. Ebenso versehen die Beamten des Dienstzuges

- U-Bahnüberwachungsdienst
- Kanal- und Heizschachtstreifen
- Sicherung von besonderen Werttransporten
- technische Einsätze, wie Ausleuchten von Tatorten, Absperren von Räumen mit Absperrgeräten etc.
- Planquadrate
- Suchtgiftstreifen

- Fahndungsmaßnahmen
- Unterstützung anderer Polizeieinheiten in Extremsituationen

Die Beamten des Alarmzuges stehen während ihrer Dienstzeit in ständiger Ausbildung und sind nur für geschlossene Einsätze vorgesehen. Die Schulung umfaßt das üben aller Fertigkeiten, die zur Bewältigung von Extremsituationen für ein Einsatzkommando erforderlich sind, wie z.B.

- Waffen- und Schießlehre, Schießausbildung
- Training an technischen Einsatzmitteln
- polizeitaktische Schulung
- Eigensicherung
- Anhalten von Kraftfahrzeugen
- Eindringen in Wohnungen und Gebäude und Anwendung der Seiltechnik für diese Zwecke
- Erste-Hilfe-Leistung
- Fitneß- und allgemeine Sportausbildung

Außer dieser allgemeinen Ausbildung, der alle Beamten der Alarmabteilung unterzogen werden, erfolgen für hiezu besonders geeignete Sicherheitswachebeamte Spezialausbildungen für die Angehörigen von

- Strahlenspürtrupps
- Scheinwerfertrupp
- PräzisionsschützenKommanden
- Einsatzschwimmergruppe.

Durch den Bezug des neuen Amtsgebäudes in Wien 9., Liechtenwerderplatz wurde jedoch die Aufstellung einer eigenen Sicherheitstruppe für den Objektschutz und die Zutrittskontrolle erforderlich. Die Sicherheitswachebeamten dieser Sicherheitstruppe bilden darüberhinaus die "TECHNISCHE EINSATZGRUPPE" zur Bedienung besonderer technischer Einsatzmittel im Rahmen des Großen Sicherheits- und Ordnungsdienstes.

Ausbildung

Die in Ausbildung stehenden Beamten des sog. Alarmzuges, werden in ihrer Dienstzeit sowohl bei Tag als auch bei Nacht intensiv taktisch geschult, erweitern ihre Fähigkeiten im Schießen durch permanentes Training. Besonderes Augenmerk wird im Zuge dieser Ausbildung auch der Körperausbildung zugewendet. Aktuelle Vorfälle im In- und Ausland werden zum Gegenstand intensiver Analyse und Erörterung genommen. Den

dienstlichen Bedürfnissen entsprechend sind in die Ausbildung die Technik am Seil und die Grundsätze der Eigensicherung und des Verhaltens in besonders gefährlichen Situationen eingebaut.

Die Alarmabteilung verfügt auch über eine Einsatzschwimmergruppe für Aktionen unter Wasser, wobei darauf hingewiesen wird, daß diese Einheit auch über einen Unterwassersprengbefugten verfügt.

Die Beamten der Alarmabteilung versehen nach dem 4-Gruppensystem Dienst, sodaß jeweils rund um die Uhr eine Kompanie im Dienst steht.

Die Beamten rekrutieren sich grundsätzlich aus Freiwilligen.

2.6.1.2 Mobile Einsatzkommanden (MEK) in den Bundespolizeidirektionen außer Wien

Die Mobilen Einsatzkommanden (MEK) wurden bei all Bundespolizeibehörden im gesamten Bundesgebiet aufgestellt. Ihre Stärke beträgt in den einzelnen Standorten durchschnittlich 30 Beamte, die in verschiedenen Dienstsystemen Dienst versehen. In den Direktionsbereichen Graz, Salzburg und Linz bestehen je zwei Mobile Einsatzkommanden, in den anderen Bundespolizeidirektionen je eines. Die Mannschaft rekrutiert sich aus Freiwilligen. Ihre Ausbildung umfaßt Schießtraining, taktisch richtiges Verhalten und Eigensicherung in Extremsituationen. Ihre Ausbildung erfolgt im Hauptdienst durch einen Offizier des jeweiligen Standortes. Sie verfügen je nach Anzahl der Kommanden über einen oder zwei MEK-Fahrzeuge, in denen so wie bei der Alarmabteilung in den Sektorenfunkwagen, die Einsatzmittel und Schutzausrüstung für Einsätze gegen bewaffnete Kriminelle, mitgeführt werden. Jedes Kommando verfügt mindestens über eine Kugelschutzweste und mindestens zwei Titanhelme. Die Ausbildung die den örtlich zuständige Organen übertragen ist, wird ergänzt durch jährliche Vorträge über internationale Entwicklungen bzw. aktuelle Gewaltkriminalität in Nachbarländer. Für die Schießausbildung selbst wurden seitens der Bundesministeriums für Inneres Richtlinien für die "erweiterte Schießausbildung" erlassen. Die persönliche Ausrüstung für Beamte der MEK besteht aus Pistole GLOCK 17, Handfessel und Stahlhelm sowie Sturmgewehr.

Den Mobilen Einsatzkommanden stehen ebenfalls Tränengaseinsatzmittel und Tränengasgewehre zur Verfügung.

Diese Beamten werden auch auf dem Gebiet des Personenschutzes und der Objektsicherung geschult. Sie stehen auch für Einsätze bei Demonstrationen als geschlossene Einheit zur Verfügung.

Alle Beamten der vorgenannten Einheiten versehen Dienst in der sogenannten Mehrzweckuniform, wodurch sie für jedermann als Angehöriger dieser Sondereinheiten erkennbar sind.

Um den internationalen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wurde in diesem Jahre begonnen, allgemein die Vertreter der Sicherheitsbehörden 1. Instanz über die Belange des "Großen Sicherheits- und Ordnungsdienstes" zu unterrichten. Derartige Veranstaltungen werden bundesländerweise vorgenommen und haben im Burgenland und in Niederösterreich bereits stattgefunden. Sie umfaßten im besonderen Informationen über

Wesen und Zweck des Großen Sicherheits- und Ordnungsdienstes

Führungs- und Einsatzmittel der Sicherheitsexekutive in Österreich

Waffengebrauch geschlossener Einheiten

Objektschutz in Österreich

Terroristische Erscheinungsformen in Österreich

Sprengmittel und Brandsätze als Mittel der Gewaltkriminalität

Bei diesen Veranstaltungen werden die Sondereinheit der Bundesgendarmerie der Bundespolizei vorgestellt und Sprengmittel und Brandmittel vorgezeigt.

Im Zuge der erweiterten Ausbildung zur Bekämpfung des Terrorismus und der Gewaltkriminalität fand im Oktober 1988 erstmalig eine koordinierte Einsatzübung der Einsatzschwimmergruppe der Alarmabteilung bei der BPD Wien gemeinsam mit der Sondereinsatzgruppe (SEG) des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg in Zell am See statt.

Damit soll eine Sensibilisierung aller für die Sicherheit in Österreich maßgeblichen Organe erreicht werden.

2.6.1.3 Polizeieinsatzstelle-Flughafen Schwechat

Bei der Polizeieinsatzstelle beim Flughafen Wien-Schwechat wurde durch die Eröffnung des Piers Ost eine Aufstockung des Personals erforderlich, da nunmehr insgesamt 8 Röntgenstraßen für die SicherheitsKontrolle in Betrieb genommen worden sind und sich durch die Ausweitung des Überwachungsareals eine Vermehrung des Streifendienstes ergeben hat.

Am 22.12.1988 wurde das neue Sicherheitszentrum für die Polizeieinsatzstelle eröffnet und der Betrieb aufgenommen. Dies ergab für die auf dem Flughafen Wien-Schwechat Dienst versehenden Beamten eine wesentliche Verbesserung der Unterkunft und der dienstlichen Rahmenbedingungen - insbesondere der Ausbildungsmöglichkeiten.

Der Aufgabenbereich blieb gegenüber dem Vorjahr gleich und erstreckte sich auf

- Objekt- und Personenschutz im Flughafenbereich
- SicherheitsKontrolle bei Flugabfertigung
- Wachzimmerdienst im Wachzimmer Flughafen.

2.6.2 Sonderabteilungen im Rahmen der Bundesgendarmerie

Im Interesse einer besseren Vorbereitung für größere ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Einsätze wurde bei jedem LandesgendarmerieKommando eine

Sondereinsatzgruppe (SEG) und eine
Einsatzeinheit (EE)

errichtet.

2.6.2.1 Sondereinsatzgruppen (SEG)

Im Jahre 1984 wurde bei jedem LGK eine Sondereinsatzgruppe aufgestellt, die sich aus ehemaligen Beamten des GendarmerieeinsatzKommandos zusammensetzt und einen Personalstand von bis zu 12 Beamten aufwies. Inzwischen wurde jedoch die Stärke der Einsatzgruppen auf bis zu 18 Beamte angehoben.

Die Beamten der Sondereinsatzgruppen der LGK wurden im abgelaufenen Jahr zum überwiegenden Teil zu Aufgaben des Personen- und Objektschutzes (Aufenthalt ausl. Persönlichkeiten usw.), zum Einschreiten gegen außergewöhnlich gefährliche und teilweise bewaffnete Gewalttäter sowie auch bei ordnungsdienstlichen Einsätzen anläßlich öffentlicher Veranstaltungen herangezogen.

Die Beamten des SEG verfügen über eine spezielle Bewaffnung und Ausrüstung; sie werden auch laufend durch ein spezielles Programm fortgebildet.

2.6.2.2 Einsatzeinheiten (EE)

Im Interesse einer besseren Vorbereitung für größere ordnungsdienstliche Einsätze wurde die Aufstellung einer Einsatzeinheit (EE) als notwendig erachtet und verfügt.

Diese Beamten versehen normalen Sicherheitsdienst auf ihren Stammdienststellen und werden nur für die spezielle Aus- und Fortbildung sowie für den Einsatzfall abgestellt.

Die Beamten der EE, die speziell ausgerüstet und geschult werden, sind zur Bewältigung größerer sicherheitsdienstlicher Aufgaben vorgesehen.

Den EE gehören leistungsfähige Beamte an, die mindestens 2 Jahre Exekutivdienst geleistet haben müssen und nicht älter als 45 Jahre sind.

2.6.2.3 GendarmerieeinsatzKommando (GEK)

Ende des Jahres 1977 wurde das damalige Gendarmerie - BegleitKommando Wien in das GendarmerieeinsatzKommando umgewandelt.

Der Personalstand des GendarmerieeinsatzKommandos (GEK) umfaßt mit Stichtag 1.1.1990 insgesamt 144 Beamte.

Das GEK ist eine dem BMI unmittelbar nachgeordnete Organisationseinheit der Bundesgendarmerie zur Besorgung besonderer Aufgaben im öffentlichen Sicherheitsdienst und untersteht dem GeneraldirekTor für die öffentliche Sicherheit.

In Angelegenheiten des inneren Dienstes untersteht das GEK dem Gendarmeriezentralkommando.

Der Aufgabenbereich des GEK umfaßt nach den generellen und speziellen Weisungen des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung sicherheitsdienstlicher Einsätze allgemeiner und besonderer Art.

Die Beamten des GEK werden einer besonderen Schulung unterzogen und sind mit den neuesten Waffen und technischen Geräten ausgestattet.

2.7 DIENSTHUNDEWESEN

Stand der ausgebildeten Diensthundeführer

Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1989	186	171	357
1.1.1990	188	174	362

Tabelle 98.

Stand an einsetzbaren Diensthunden

Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1989	186	169	355
1.1.1990	188	170	358

Tabelle 99.

2.8 TÄTIGKEITEN DER ZOLLWACHEORGANE IM INTERESSE DER STRAFRECHTSPFLEGE

Aufgrund des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl Nr 220/1967 i.d.g.F., werden die Organe der Zollwache im Interesse der Strafrechtspflege tätig, soweit sich der Anlaß zum Einschreiten bei der Überwachung des mit der Bundesgrenze übereinstimmenden Teiles der Zollgrenze (dh sowohl der sogenannten "Grünen Grenze" als auch der Grenzübergänge) ergibt und wegen Gefahr im Verzuge das Einschreiten der zuständigen Sicherheitsorgane nicht abgewartet werden kann. Diese Übertragung gilt sinngemäß auch für Amtshandlungen in Eisenbahnstationen (Grenzbahnhöfen), auf Flugplätzen und bei Schiffsanlegestellen (z.B. Bodensee), von denen aus Fahrten oder Flüge ins Ausland unternommen werden bzw an denen die Ankunft aus dem Ausland stattfindet, weiters für Amtshandlungen in grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln (insbesondere Eisenbahnzügen) oder bei ins Ausland vorgeschobenen Zollämtern. Die Zollwacheorgane haben bei diesen Tätigkeiten alle Rechte und Pflichten der Sicherheitsorgane.

Von den Organen der Zollwache werden 2 637 Km Zollgrenze ("Grüne Grenze") überwacht. Die Zollgrenze ist in 167 Grenzabschnitte mit 177 Grenzübergängen für den internationalen Verkehr und den Kleinen Grenzverkehr eingeteilt. Dazu kommen noch eine größere Anzahl von Touristenübergängen im alpinen Gelände und im Binnenland die Zollflugplätze sowie die Schiffsanlegestellen. Zur Überwachung der Zollgrenze und zum Abfertigungsdienst bei den Grenzzollämtern werden ca. 3 100 Zollwachebeamte eingesetzt, die auch die ihnen übertragenen sicherheitsbehördlichen Aufgaben wahrnehmen.

Im Zuge der Grenzüberwachungstätigkeit der Zollwacheorgane im Interesse der Strafrechtspflege kam es im Berichtszeitraum unter anderem zu

622	Festnahmen,
63	Sicherstellungen,
331 525	Inanspruchnahmen des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS), davon zu
19 257	erfolgreichen Inanspruchnahmen, sowie

ca 14 400 Informationsübermittlungen an die Sicherheitsbehörden.

2.9 BÜRGERDIENST

Die Anzahl der schriftlichen Erledigungen des Bürgerdienstes ist im Jahre 1989 mit 2.277 im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gesunken.

Im abgelaufenen Jahr haben etwa 1.500 Bürger persönlich Rat und Hilfe gesucht.

Bei den telefonischen Erledigungen konnte ein leichtes Ansteigen auf etwas mehr als 18.000 festgestellt werden.

Die Palette der Tätigkeiten reicht von einfachen Auskünften, persönlichen Beratungen und der Entgegennahme von Beschwerden bis zur Notwendigkeit des Eingehens auf politische Anliegen oder komplizierte Rechtsvorgänge; manchmal freilich bedarf es bloß des "Zuhörens" im Sinne einer Kummernummer.

Schwerpunkt der Tätigkeit des Bürgerdienstes im vergangenen Jahr bildeten insbesondere der Wechsel in der Person des Ressortleiters, Meinungsverschiedenheiten um die neuen Kfz-Kennzeichen, die Eröffnung des Verkehrsamtes am Liechtenwerder Platz sowie Anfragen im Zusammenhang mit den neu eingeführten Anonymverfügungen. Einen weiteren Brennpunkt stellten Anfragen und Anregungen zur Vollziehung des Asyl- und Fremdenrechtes dar.

Statistik der Beschwerden im Bundesministerium für Inneres

Die folgende Statistik stellt die Anzahl der schriftlichen Erledigungen durch den Bürgerdienst des Bundesministeriums für Inneres, die aufgrund von telefonischen Anrufen, persönlichen Vorsprachen und schriftlichen Eingaben ergangen sind.

Schriftliche Erledigungen im Rahmen des Bürderdienstes des Bundesministeriums für Inneres

Verkehrsprobleme	193
Rechtsauskünfte	137
Beschwerden	769
Anfragen, Anregungen, Vorschläge	257
Andere Dienststellen betreffend	157
unverständliche Eingaben	45
soziale oder wirtschaftliche Probleme	83
Wohnungsangelegenheiten	18
Lebensqualität, Umwelt, Lärm	120
Fremdenpolitik	135
Staatsbürgerschaftsangelegenheiten	101
Sonstiges	262

Tabelle 100.

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Anzahl der Beschwerden nach behaupteten Fehlverhalten 1988

	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Gesetzliche Eingriffe in die persönliche Freiheit	49	35
Gesetzwidrige Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen	21	18
Verbales Fehlverhalten	399	193
Nötigungen oder Drohungen bei Amtshandlungen	19	45
Mißhandlungen und Verletzungen	72	60
Unterlassung der Legitimierung	11	36
Verweigerung der Entgegennahme von Anzeigen bzw. Nichteinschreiten bei Anzeigen	174	80
Parteiisches Vorgehen	83	44
Mängel in der äußerlichen Erscheinung	18	16
Mangelhafte Ermittlungen bzw. mangelhafte Anzeigen oder Berichte	60	102
Ungerechtfertigte oder zu hohe Bestrafung	422	186
Beschwerden allgemeiner Art	239	52
Sonstiges Fehlverhalten	365	305

Tabelle 101.

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung

	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Anzahl der Beschwerden	1 799	874
davon berechtigt bzw. teilberechtigt	228	153
Dienstrechtliche Maßnahmen	160	106
Disziplinäre Maßnahmen	91	13
Anzeige an Gerichts- oder Verwaltungsbehörde	51	50

Tabelle 102.

2.10 INITIATIVEN AUF DEM GEBIETE DER GESETZGEBUNG

Im Jahre 1989 wurden im wesentlichen folgende legistische Tätigkeiten gesetzt:

- Gemeinsame Richtlinien der Bundesministerien für Inneres und für Justiz über die Verständigung Dritter von der Festnahme von Personen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und über den Verkehr mit Rechtsbeiständen.

Mit der Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987 und dem Jugendgerichtsgesetz 1988 ist festgenommenen Personen ein Recht auf Verständigung von Angehörigen und Vertrauenspersonen eingeräumt worden. Das Bundesministerium für Inneres hat diese in dieser Ausformung seit 1. Jänner 1989 bestehende Rechtslage zum Anlaß genommen, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz Richtlinien für die Handhabung dieser Verständigungsrechte auszuarbeiten, die mit Erlaß der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 9. Mai 1989 für die dem Bundesministerium für Inneres nachgeordneten Behörden und deren Organe verbindlich geworden sind. In diesem Zusammenhang hat auch das Recht des im Dienste der Strafjustiz Angehaltenen, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen, eine nähere Regelung erfahren.

- Gemeinsame Richtlinien der Bundesministerien für Inneres und für Justiz über die Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes 1988.

Neben dem Recht zur Verständigung bestimmter Dritter hat das Jugendgerichtsgesetz eine Reihe weiterer wichtiger Neuerungen ergeben, deren erlaßmäßige Konkretisierung für zweckmäßig erachtet worden ist. Dem wurde durch gemeinsame Richtlinien der Bundesministerien für Inneres und für Justiz Rechnung getragen, die für das Innenressort mit Erlaß der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 12. Dezember 1989 verbindlich geworden sind. Hervorzuheben sind die in § 37 JGG geregelte Beiziehung einer Vertrauensperson zur Vernehmung eines angehaltenen Jugendlichen und die erweiterten Möglichkeiten zur Vermeidung einer Jugendstrafe, insbesondere im Falle der Wiedergutmachung der Tatfolgen.

- Erarbeitung eines Diskussionsentwurfes für ein Sicherheitspolizeigesetz.

Über Ersuchen des Bundesministers für Inneres hat eine aus zwei Universitätsprofessoren, dem Präsidenten des österreichischen Rechtsanwaltskammertages und dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit bestehende Arbeitsgruppe Leitlinien für eine umfassende Regelung der den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiete der allgemeinen Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hiefür einzuräumenden Befugnisse erstellt. Gemäß deren Vorgaben wurde ein Diskussionsentwurf der Kernbestimmungen eines solchen Sicherheitspolizeigesetzes erarbeitet und mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sowie dem Bundesministerium für Justiz abgestimmt. Ende Oktober 1989 ist dieser Entwurf im Rahmen einer Enquete der Öffentlichkeit vorgestellt worden.

- Erarbeitung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Paßgesetz 1969, das Grenzkontrollgesetz 1969, das Fremdenpolizeigesetz und das Bundesgesetz vom 7. März 1968, BGBl.Nr. 126, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955, in der Fassung BGBl.Nr. 796/1984, geändert werden.

Im Nationalrat wurde am 11. Dezember 1989 ein Entschließungsantrag betreffend die Bekämpfung des Schlepperunwesens eingebracht, worin unter anderem das Bundesministerium für Inneres ersucht wurde, legistische Maßnahmen zur Bekämpfung des Schlepperunwesens - sofern notwendig einschließlich strafrechtlicher Bestimmungen - vorzubereiten und dem Nationalrat vorzulegen. Das Gesetz wurde am 24. Jänner 1990 als Initiativantrag im Nationalrat eingebracht.

3. AUSBILDUNG

3.1 ZENTRALE MASSNAHMEN

Die Aufnahme von Personal für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst erfolgt nach einem Auswahlverfahren, das aus der großen Zahl von Bewerbern jene auswählt, deren persönliche und fachliche Eignung Gewähr dafür gibt, daß sie nach entsprechender Ausbildung den Sicherheitsdienst bestmöglich verrichten können.

Diesem Verfahren haben sich 1989 bei 22 Aufnahmestellen 2 807 männliche Bewerber und 370 weibliche Bewerberinnen, davon 1 483 für den Gendarmeriedienst und 1 694 Bewerber für den Sicherheitswachdienst unterzogen. Die Ergebnisse wurden beim Bundesministerium für Inneres zentral ausgewertet.

Die Zulassung von Bewerbern für höhere Verwendungsgruppen im Wachdienst und für bestimmte Sonderverwendungen ist neben der fachlichen auch von der persönlichen Eignung abhängig; die Durchführung und Auswertung der Tests sowie die Erstellung der Gutachten erfolgte durch den psychologischen Dienst (111 Bewerber).

Die Aus- und Fortbildung des Lehrpersonals, das an 17 Schulabteilungen der Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden sowie an der Gendarmeriezentralschule unterrichtet, erfolgte in sechs fachdidaktischen Seminaren (42 Tage) mit 138 Teilnehmern; weiters wurden sieben Seminare (28 Tage) mit 113 Teilnehmern in Sonderverwendung durchgeführt.

Im Jahre 1989 haben insgesamt 1 469 Beamte, davon 850 Polizeibeamte und 619 Gendarmeriebeamte, an der Verhaltensschulung teilgenommen. Insgesamt haben bisher ca. 3 500 Beamte am Grundseminar "Wie vermeide ich Konflikte" teilgenommen.

Im Jahre 1989 wurden in einem zweiwöchigen Seminar weitere 23 Wachebeamte zu Trainern der Verhaltensschulung ausgebildet; insgesamt stehen dem Bundesministerium für Inneres damit 72 Trainer der Verhaltensschulung zur Verfügung.

3.2 AUSBILDUNG ZUR BEKÄMPFUNG DER SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

Nur mit bestens ausgebildeten Beamten ist eine effiziente Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität möglich. Deshalb wird seitens der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität großer Wert auf entsprechende Aus- und

www.parlament.gv.at

Weiterbildung gelegt. Beamte der Zentralstelle waren daher auch 1989 als Vortragende bei verschiedenen Fachkursen für Exekutivbeamte tätig. Zusätzlich wurde im Herbst dieses Jahres ein Grundausbildungslehrgang für Suchtgiftreferenten und -sachbearbeiter durchgeführt.

3.3 SCHIESSAUSBILDUNG

Die Schulung der Schießausbildung für Sondereinheiten wurde weiterhin durchgeführt; die Schießausbildung der Polizeischüler wurde verbessert.

3.4 FLUGBEOBACHTERAUSBILDUNG

Im Berichtsjahr ausgebildete Flugbeobachter

Bundes-polizei	Bundes-gendarmerie	Summe
24	14	38

Tabelle 103.

Stand der ausgebildeten Flugbeobachter

Stand vom	Bundespolizei	Bundes-gendarmerie	Summe
1.1.1989	141	81	222
1.1.1990	165	86	251

Tabelle 104.

Stand der ausgebildeten Flugretter

Stand vom	Bundes-gendarmerie
1.1.1989	128
1.1.1990	122

Tabelle 105.

3.5 AUSBILDUNG DER BUNDESPOLIZEI UND BUNDESGENDARMERIE

Zur Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie wurden folgende Kurse abgehalten:

Grundausbildungslehrgänge

Grundausbildung für	Teilnehmerzahl
Wachebeamte der Verwendungsgruppe W1	57
Dienstführende Wachebeamte im Sicherheitswachdienst	251
Kriminalbeamte	99
Dienstführende Wachebeamte im Gendarmeriedienst	438
S u m m e	845

Tabelle 106.

Anzahl der Wachebeamten, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben

WachKörper	Anzahl der Beamten
Sicherheitswache	185
Kriminalbeamte	13
Gendarmeriebeamte	224
S u m m e	422

Tabelle 107.

Anzahl der Wachebeamten, welche sich im Berichtsjahr in Grundausbildung befanden

WachKörper	Anzahl der Beamten
Sicherheitswache	901
Kriminalbeamte	124
Gendarmeriebeamte	958
S u m m e	1 983

Tabelle 108.

Fort- und Weiterbildung

Art der Lehrveranstaltung	Teilnehmerzahl		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Fortbildungsseminare an der Verwaltungsakademie d. Bundes	161	140	201
Führungskräfteausbildung	10	11	21
Grundausbildung f.d.VGr.			
A	-	-	-
B	92	14	106
C	64	7	71
D	41	3	44
Fachseminar "Politische Bildung"	4	9	13
Lehrerseminar "Angewandte Psychologie"	8	8	16
Lehrerausbildung "Pädagogische Ausbildung"	11	5	16
Lehrerausbildung "Strafrecht"	10	11	21
Lehrerausbildung "Fremdsprachen"	8	3	11
Lehrerausbildung "Vollzugsdienst"	9	8	17
Lehrerausbildung "Taktik und Ordnungsdienst"	13	10	23
Lehrerausbildung "Materielles Verwaltungsrecht"	11	10	21
Sprechschulung für Beamte der Verkehrsabteilungen, die im Rundfunk Verkehrsmeldungen durchzugeben haben	6	6	12
Fotokurs für Exekutivbeamte, die mit der Aufnahme von Verkehrsunfällen betraut sind	-	18	18

Art der Lehrveranstaltung	Teilnehmerzahl Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Seminar DOKUMENTATION für Wachebeamte, die Dokumentationsgruppen angehören oder dafür vorgesehen sind	8	9	17
Seminar für Wachebeamte in Polizeigefangenenhäusern	-	18	18
Testleiterseminar für das W 3-Ausleseverfahren	3	7	10
Seminar für Mitglieder von VERHANDLUNGSGRUPPEN	17	21	38
Verhaltensschulungsseminare "Wie vermeide ich Konflikte	1 029	602	1 631

Tabelle 109.

4. TECHNISCHE MASSNAHMEN

4.1 KRIMINALTECHNISCHE ZENTRALSTELLE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

Aufgrund des in der Vorschrift für den Kriminaltechnischen Dienst vorgegebenen Aufgabenbereiches haben sich die von der Kriminaltechnischen Zentralstelle (KTZ) durchgeführten Untersuchungen gegenüber 1988 geringfügig verändert. Die begonnene Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahme wurde weitergeführt.

Laboratorium für Biologie und Mikroskopie

Das Rasterelektronenmikroskop wurde, nach erfolgter Automatisierung, hauptsächlich zur Klassifizierung unbekannter Substanzen eingesetzt. Da nun ein Ausdruck der REM-Bilder erfolgen kann, ist die Arbeit bedeutend erleichtert.

Die REM-Bilder werden nun digitalisiert und können beliebig bearbeitet werden. Farbiger Ausdruck ist bereits Routine. Testversuche mit fixierten Lebewesen erbrachten teilweise ausgezeichnete Ergebnisse. Allerdings sind hier Testreihen

www.parlament.gv.at

vonnöten, um optimale Fixierungsbedingungen auszuprobieren. Die automatische Walze für die Bestimmungen der Schußhand wird ebenso vorläufig einem Testprogramm unterzogen. Es zeigt sich aber bereits, daß diese Versuche erfolgreich verlaufen.

Laboratorium Chemie

Es wurden weiterhin die bereits im vergangenen Jahr angewendeten Standarduntersuchungen für Brandschutt, Suchtgifte und Explosivstoffe ausgeführt. Durch die Neubeschaffung eines Fourier IR-Spektrometers konnten neue Möglichkeiten für die Untersuchung von Kunststoffen und organischen Auflagerungen auf Metallen geschaffen werden.

Durch den Ankauf von Software wurde ein Literaturinformationssystem für die wissenschaftliche Literatursammlung der Abteilung installiert.

Neben der Fallarbeit wurden auch wiederum Fachkontakte zu Universitäten gepflegt sowie ein internationaler Kongreß für forensische Wissenschaften besucht.

Von der Arbeitsgruppe wurde eine 3-wöchige Schulung von Kriminalbeamten durchgeführt, die bei Umweltdelikten die Erhebungen pflegen sollen. In einem Auffrischungskurs wurden jene Beamte nachgeschult, die 1988 bereits an einem derartigen Kurs teilgenommen hatten. Für W1-Beamte wurde ein 4-tägiges Seminar auf diesem Gebiet abgehalten.

Spurenkundliches Laboratorium

Neben der Fortführung der Standarduntersuchungen über den Beleuchtungszustand von KFZ-Lampen und Lackvergleichsuntersuchungen wurde die sogenannte Streuscheibenkartei laufend weiter ausgebaut. Hand in Hand damit werden auch immer wieder weiteren Dienststellen im Bundesgebiet die Abfrageberechtigung für diese Streuscheibenkartei nach entsprechender Einschulung gewährt. Es wurden auch auf dem Sektor Verkehrsunfall weitere Einschulungen hinsichtlich des Schaltzustandes bzw. Beleuchtungszustandes von KFZ-Lampen durchgeführt.

Auch auf den Gebieten Schußwaffen, Formspuren und Urkunden wurden die Standarduntersuchungen fortgeführt, wobei zu bemerken ist, daß hinsichtlich Schußhandspuren in Zusammenarbeit mit dem Bio-Labor bereits vorläufige Ergebnisse gewonnen werden konnten. Die Untersuchungen werden fortgeführt, es kann jedoch derzeit noch nicht von einem Abschluß dieser Untersuchungen gesprochen werden.

An Ausbildungskursen führte das Spurenkundliche Labor zwei 3-wöchige Spezialkurse für Urkundensprüfer durch.

Dokumentationsgruppe

Durch den Ankauf der Colormatic 30 MC Anlage mit gesteuerter Belichtung und automatischer Bildentwicklung für die Fotostelle ist nunmehr eine erweiterte Anwendung der Farbfotographie bei der Darstellung von Formspuren für Gutachten möglich.

Arbeitsgruppe Brand- und Explosionsermittlung

Neben den Geschehnisbeurteilungen von Brand- und Explosionsereignissen wurde für die Amtsräumlichkeiten im neuen Bundesamtsgebäude am Liechtenwerder Platz eine neue Brandversuchskammer konstruiert, weil die alte nicht mehr allen Anforderungen entsprochen hat und außerdem die Übersiedlungskosten nur unwesentlich geringer als die Neukonstruktion ausgefallen wären.

Außerdem wurden zwei 4-wöchige Ausbildungskurse veranstaltet.

4.1.1 Übersicht über die Tätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle

Spurenkunde - Urkunden - Laboratorium

Schußwaffenuntersuchungen	85
Schußwaffenerkennungsdienst	72
Werkzeugspurenuntersuchungen und Untersuchung ähnlicher Formspuren	67
Urkundenuntersuchungen (vorwiegend Fälschungen und Verfälschungen)	568
Handschriftenuntersuchungen	2
Schußhanduntersuchungen	4
Andere Untersuchungen (Diebsfallen, Schreibmaschinen, Druckschriften usw)	34

Tabelle 110.

Laboratorium Mikroskopie-Biologie

Biospuren (Sekret, Haare, Fasern usw)	67
Materialmikroskopie (Metalle, Staubspuren usw)	46
Untersuchung für andere Arbeitsgruppen	67

Tabelle 111.

Chemisches Laboratorium I

Untersuchung von Verkehrsunfällen	396
Suchtgiftuntersuchungen	389
Sonstige Untersuchungen (Sprengstoff, Schußentfernung usw)	78
Auskunft aus Streuscheibenkartei	637

Tabelle 112.

Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlungen

Geschehnisbeurteilungen nach Bränden und Explosionen	119
Spurenuntersuchungen nach Bränden und Explosionen	3
Andere Untersuchungen	1

Tabelle 113.

Arbeitsgruppe für EDV-unterstützte instrumentelle Analytik

Rückstandsuntersuchungen (Brandschutt, Ölrückstände)	69
Materialuntersuchungen	118
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	19

Tabelle 114.

4.2 KRAFTFAHRZEUGE

Der systemisierte Stand an Kraftfahrzeugen für die Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen blieb unverändert. Die bisher gesetzten Maßnahmen im Sinne des Umweltschutzes, wie Beschaffung von Kfz, mit Katalysator bzw. Dieselmotor und weiterer Ausstattung der Werkstätten mit Testgeräten, wurden im Rahmen der budgetären Möglichkeiten fortgesetzt.

Der systemisierte Stand an Kraftfahrzeugen der Bundesgendarmerie konnte im Jahre 1989 mit 2 650 Einheiten erhöht werden; der Stand an Wasserfahrzeugen mit 71 Einheiten blieb unverändert.

Im Rahmen der zur Verfügung gestandenen Budgetmittel wurden für die Bundesgendarmerie 335 Kraftfahrzeuge verschiedener Typen angekauft, 12,6 % des systemisierten Fahrzeugparkes wurden damit erneuert.

Mit Ausnahme von zehn zusätzlich zugewiesenen Fahrzeugen handelt es sich dabei um den Ersatz für Fahrzeuge, die wegen des schlechten Allgemeinzustandes oder wegen Totalschäden nach Verkehrsunfällen im Jahre 1989 ausgesondert werden mußten.

Stand an Kraftfahrzeugen

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits-direktionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1989	1 029	2 650	3 679
1.1.1990	1 029	2 665	3 694

Tabelle 115.

Stand an Wasserfahrzeugen

Stand vom	Bundespolizei	Bundes-gendarmerie	Summe
1.1.1989	17	71	88
1.1.1990	17	71	88

Tabelle 116.

Erneuerung des Kraftfahrzeugparks in Prozent

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	16,5 %
Bundesgendarmerie	12,6 %

Tabelle 117.

Von den Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	23 660 589
Bundesgendarmerie	62 993 590
Gesamt	86 654 179

Tabelle 118.

4.3 FERNMELDEWESEN

Bei der Bundespolizei ergaben sich folgende Maßnahmen:

Fortsetzung des Austauschprogrammes und der Vollausstattung der Bundespolizei mit mobilen und tragbaren Funksprechgeräten wobei weiterhin besonderes Augenmerk auf die für staats- und kriminalpolizeiliche Zwecke erforderliche Sprachverschleierungsmöglichkeit gelegt wurde; Gesamtzuweisung an die Behörden: 199 Mobilfunksprechgeräte und 460 Handfunksprechgeräte.

Sämtlichen Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen wurden Kripogarnituren (Grundausstattung, Halftertaschen, Umhängetaschen, Kripokoffer und Kripo-Lärmgarnituren) für das HFG MX-2000 zugewiesen.

www.parlament.gv.at

Zuweisung von Autotelefonen (C-Netz) an die BPD Graz (2), Innsbruck (2), Klagenfurt (2), Linz (2), Salzburg (2), Villach (1) und Wien (3 Stk.).

Zuweisung weiterer (auch alphanumerischer) Personenrufgeräte an sämtliche Sicherheitsdirektionen und an die BPD Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg (je 1 Stk.), BPD Schwechat (2 Stk.) und BPD Wien (11 Stk.).

Beschaffung diverser Meßgeräte (Funkgerätemeßplätze) und labormäßiger Meß- und Prüfeinrichtungen für die fm-techn. Werkstätten der techn. Referate der BP-Dionen Graz, Linz, Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Salzburg, Schwechat und Wr. Neustadt.

Zuweisung von 4 Stk. Arbeitsplatzdokumentationsanlagen an die BPD Linz.

Zuweisung spezifischer fernmeldetechnischer Sondereinsatzmittel (Müfa-Koffer inkl. Sonderzubehör, Hochleistungsmegaphone, Nato-Feldfernsprecher, Peilempfänger etc.) an die BP-Dionen Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien.

Inbetriebnahme von Fernsprechvermittlungsanlagen bei der BPD Schwechat (Dion und Sicherheitszentrum Flughafen) und BPD Wien: Roßauer-Lände, Liechtenwerder-Platz, Marokkaner-Kaserne, AG Wasagasse, BezPolKoate 3, 9, 11, 12, 15 und 16.

Erweiterung der Fernsprechvermittlungsanlage bei der BPD Wien (BAG Schottenring zu den BezPolKoaten 2 und 22).

Zuweisung und Inbetriebnahme von FS-Rundschreibanlagen (inkl. Einkanaldatenübertragungseinrichtungen), zu den pol. Wz. sowie Umstellung auf elektronische FS-Maschinen - gesamt 58 Stk.) bei der BPD Wien - BezPolKoate 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 14, 16, 17 und 18. Zuweisung elektronischer FS-Maschinen an die BPD Eisenstadt (1), Graz (3), Innsbruck (1), Klagenfurt (1), Linz (3), Salzburg (3) und Schwechat (1), sowie elektronischer Bildschirmfernschreiber an die BP-Dionen Eisenstadt (1), Graz (2), Innsbruck (1) und Wien (2).

Zuweisung von je einem Verschlüsselungsfernschreiber an die Sicherheitsdirektionen Vorarlberg und Kärnten, sowie an die BP-Dionen Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg, Schwechat (Sicherheitszentrum/Flughafen) und Wien.

Für eine fernmeldetechnische Leitstelleneinrichtung beim LGK für Vorarlberg erwuchsen Kosten in der Höhe von 5,5 Millionen Schilling. Die Anlage wurde im Jahre 1989 in Betrieb genommen.

Zur Verbesserung des Sprechfunkverkehrs bei Observationen wurden zusätzlich 24 Kripo-Garnituren für die Kriminalabteilungen im Wert von 240 000,-- Schilling beschafft.

Um den zunehmenden gerichtlichen Aufträgen zur Durchführung von Telefonüberwachungen besser entsprechen zu können, wurden Tonaufzeichnungsgeräte um etwa 1 Million Schilling angekauft und den Kriminalabteilungen zugewiesen.

Der Bestand an Handfunkgeräten für die Gendarmerieposten konnte im Berichtsjahr um 500 Stück erhöht werden.

Bei 65 Gendarmeriedienststellen wurden Fernsprecheinrichtungen erneuert bzw. entsprechend erweitert.

Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstationen)

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits-direktionen	Bundes-gendarmerie	Summe
1.1.1989	80	121	201
1.1.1990	80	127	207

Tabelle 119.

Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits-direktionen	Bundes-gendarmerie	Summe
1.1.1989	309	1 007	1 316
1.1.1990	370	1 012	1 382

Tabelle 120.

Stand an mobilen Funkgeräten, welche nicht als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits-direktionen	Bundes-gendarmerie	Summe
1.1.1989	1 015	2 374	3 389
1.1.1990	1 012	2 409	3 421

Tabelle 121.

Stand an tragbaren Funkgeräten

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits-direktionen	Bundes-gendarmerie	Summe
1.1.1989	1 548	3 251	4 799
1.1.1990	1 901	3 751	5 652

Tabelle 122.

Erneuerung der Funkgeräte in Prozent

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	13,9
Bundesgendarmerie	0

Tabelle 123.

Anschluß von schutzbedürftigen Objekten an das Alarmfernmeldesystem

Gefährdete Objekte	1989
Banken und Sparkassen	5 584
Postämter	2 420
Sonstige	4 601
Summe	12 605

Tabelle 124.

4.4 BEWAFFNUNG

Die Schallschutzmaßnahmen in der Schießanlage der BPD Salzburg wurden durchgeführt. An der Sanierung der Lüftungsanlage wird noch gearbeitet.

Die Beschaffung der Schutzhelme und Schutzschilde (Körperschutzausrüstung) im Rahmen der Bundespolizei wurde fortgesetzt.

www.parlament.gv.at

Bei den BP-Dionen Wien und Graz wurden neue Schießanlagen in Betrieb genommen.

Im Jahre 1989 wurde zur Durchführung der Schießausbildung bei der Bundesgendarmerie die erforderliche Munition und der entsprechende Schießbedarf beschafft; überlagernde TG-Mittel wurden ausgetauscht.

Die Neuausstattung der LGK mit den neuen Schutzmasken AUER 3 S konnte noch im Jahre 1989 abgeschlossen werden.

Für die Angehörigen der SEG wurden weitere Schutzwesten angekauft und zugewiesen.

Der etappenweise Austausch der Maschinenpistolen UZI durch das StG 77/9 Para beginnt voraussichtlich anfangs 1990. Die Ausgabe des ersten Kontingentes von 230 Stück ist geplant.

4.5 BAULICHE MAßNAHMEN

BPD Wien:

Abschluß von Bauvorhaben
Wien 2., Donaudienst, Eröffnung am 24.5.1989
Wien 9., Liechtenwerder Platz, Übergabe am 22.6.1989
Wien 9., Wasagasse 20, Fremdenpolizeiliches Büro, Übergabe am 7.11.1989
Wien 16., WZ Sandleitengasse, Eröffnung am 15.10.1989

In Vorbereitung:
Wien 5., Viktor-Christ-Gasse, Neubau BPK Margareten
Wien 21., Scheydgasse, Polizeidiensthundestation, Ersatzbau
Wien 15., WZ Westbahnhof

Sanierungen, Adaptierungen
Beginn bzw. Fortsetzung:
Wien 1., Schottenring, Umbau der Funkleitstelle (Gesamtkosten ca. S 10 Millionen) für 1989 S 6 Millionen
Wien 3., Marokkaner Kaserne, Fortsetzung S 32,7 Millionen
Wien 19., WZ Sickenberggasse

In Vorbereitung:
Wien 19., Billrothstraße, S 0,6 Millionen
Wien 21., Hermann Bahr-Straße, BPK Floridsdorf

BPD St. Pölten:

In Vorbereitung:
Ausbau des Dachbodens, S 3 Millionen
Aufstockung des Südtraktes, S 12 Millionen

BPD Wr. Neustadt:

Sanierung des Direktionsgebäudes inkl. Umbau-Festsaal

www.parlament.gv.at

und ehem. Dienstwohnung, S 2,2 Millionen

In Vorbereitung:
Einbau einer neuen Zentralheizung, S 5 Millionen

BPD Graz:

In Vorbereitung:
Zubau zum Direktionsgebäude Parkring 4,
Gesamtkosten ca. S 56 Millionen

Sanierungen:
Im Direktionsgebäude nach Absiedelung der Sicherheitswache,
ca. S 1,4 Millionen

BPD Leoben:

In Vorbereitung:
Erweiterungsbau zum Direktionsgebäude,
Gesamtkosten ca. S 90 Millionen inkl.
Generalsanierung Altbau

BPD Innsbruck:

In Vorbereitung:
Neubau einer Diensthundestation im Stadtteil Roßau,
Gesamtkosten S 8 Millionen
Errichtung eines Wachzimmers im Stadtteil Reichenau,
S 2,2 Millionen
Errichtung eines Wachzimmers im Bereich des Flughafens,
S 4,5 Millionen

BPD Salzburg:

Sanierung des WZ Rathaus, S 0,6 Millionen

In Vorbereitung:
Errichtung eines WZ im Bereich des Flughafens,
ca. S 4 Millionen

BPD Klagenfurt:

In Vorbereitung:
Ausbau des Direktionsgebäudes durch Aufstockung
des Polizeigefangenenhauses, Gesamtkosten S 5 Millionen

SD für das Bundesland Vorarlberg:

Abschluß des Ausbaues "Richtfunk" durch Schaffung von
Sendern im Bereich Albona und Rüfikopf, ca. S 1 Million

Im Jahre 1989 wurden die bundeseigenen Neubauten für die Verkehrsabteilung - Außenstellen Hartberg und Trieben/Stmk, der Neubau für das BGK und den GP Murau/Stmk sowie der Neubau einer Garage für den GP Brand/Vbg fertiggestellt. Die Neubauten eines Bundesamtsgebäudes für das LGK für Kärnten,

für den GP Krems/NÖ und für die Verkehrsabteilung - Außenstelle Ried i.I./OÖ, wurde begonnen.

5. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die internationale Zusammenarbeit ist ein wesentliches Kriterium bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Suchtgiftkriminalität.

Dieser Notwendigkeit wird seitens der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität Rechnung getragen durch: Mitgliedschaft bei und enge Zusammenarbeit mit der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation IKPO/INTERPOL, Zusammenarbeit mit anderen Ländern im Wege binationaler und multinationaler Arbeitsgemeinschaften und die Kooperation mit den für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität zuständigen Unterorganisationen der Vereinten Nationen.

Fortsetzung der Zusammenarbeit im Rahmen des Europarates (Beteiligung am 6. und 7. Treffen der engsten Berater der für die Terrorismusbekämpfung zuständiger Minister, in Straßburg am 18.4. und am 16./17.10.1989).

Kooperation mit den in der TREVI-Gruppe zusammengeschlossenen Ländern der Europäischen Gemeinschaft in den Bereichen

Bekämpfung des Terrorismus,
Bekämpfung des organisierten Verbrechens,
Fragen der Ausrüstung und Ausbildung der Sicherheitsexekutive,
Fragen der Immigrations- und Asylpolitik,
Fragen der Grenzkontrolle sowie der Sichtvermerkspolitik

durch Teilnahme an Gesprächen der TREVI-Gruppe in Madrid am 11./12.5.1989 und am 15.12.1989 in Paris.

Im Rahmen des Innenminister-Treffens ("Wiener Klub") am 23.10.1989 im Wiener Austria Center wurden in Anwesenheit von Vertretern Ungarns und Jugoslawiens neben der Sicherheitslage der jeweiligen Länder speziell der internationale Terrorismus unter Einbeziehung der Themen Sicherheit auf Flughäfen, Suchtgifthandel und -mißbrauch, Emigrations-, Einwanderungs- und Asylwesen behandelt.

Fortsetzung der bilateralen österr.-italien. Arbeitsgespräche am 24.10.1989 in Wien, bei welcher vor allem die Themen Kampf gegen den Suchtgiftmißbrauch, Probleme der Flüchtlingsbewegung und Südtirol-Terrorismus behandelt wurden.

Auch im Berichtsjahr hat der Bundesminister für Inneres - insbesonders zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung und der

Eindämmung des Suchtgifthandels - zahlreiche internationale Kontakte geknüpft.

Der Bundesminister für Inneres hat in diesem Rahmen außerdem folgende Auslandsbesuche absolviert:

17.5. - 21.5.1989
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
London: (Treffen der Minister der Pompidou-Gruppe)

31.5. - 2.6.1989
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
Belgrad: (Einladung des Bundessekretärs für Inneres
Petar Grancanin)

25.11. - 3.12.1989
Vereinigte Staaten von Amerika
(Erörterung von Fragen der Bekämpfung internationaler Suchtgift- und Terrorismuskriminalität sowie der Flüchtlings- und Asylpolitik)

Besuche ausländischer Fachminister und sonstiger leitender Persönlichkeiten im Berichtsjahr beim Herrn Bundesminister für Inneres:

1.3. - 2.3.1989
Bundesrepublik Deutschland
Bundesminister des Innern Dr. Friedrich Zimmermann

11.6. - 13.6.1989
Königreich Schweden
Ministerin für Einwanderungsangelegenheiten im Ministerium für Arbeit Maij-Lis Lööw

3.7. - 7.7.1989
Republik Kostarica
Vizeministerin im Innenministerium Lic.iur. Ines Leon

20.11.1989
Ungarn
Innenminister Dr. Istvan Horvath

4.12. - 9.12.1989
Königreich Belgien
Minister des Inneren und des öffentlichen Dienstes
Louis Tobback

IV. PAß-, FREMDENPOLIZEI- UND FLÜCHTLINGSWESEN

1. PAß- UND FREMDENPOLIZEIWESEN

Mit Wirkung ab 6.11.1989 wurde das Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht BGBl.Nr. 176/1967 teilweise suspendiert und hiedurch insbesondere für Inhaber gewöhnlicher bulgarischer Reisepässe die Sichtvermerkspflicht wiederhergestellt.

Dies bedeutet, daß solche Personen seither nur dann nach Österreich zur Einreise gelangen können, wenn in einem entsprechenden individuellen Verwaltungsverfahren unter Anwendung der relevanten Bestimmungen des Paßgesetzes 1969 nach entsprechender Prüfung ein Sichtvermerk erteilt wurde.

Im Laufe des Jahre 1989 mußte die Erfahrung gemacht werden, daß insbesondere polnische Staatsangehörige ihren Aufenthalt im Bundesgebiet nach sichtvermerksfreier Einreise zur Aufnahme von "Schwarzarbeit" aber auch der Ausübung einer sonstigen Erwerbstätigkeit ohne erforderliche Bewilligung ("Schwarzhandel") benützten, wobei insbesondere letzteres mit einer gewissen Begleitkriminalität verbunden und an den hievon betroffenen Orten von der Bevölkerung als Belastung empfunden worden war. Um diesem Phänomen entgegenzutreten, wurde noch im Jahre 1989 die Regelung vorbereitet, daß polnische Staatsangehörige anläßlich ihrer sichtvermerksfreien Einreise bei der österreichischen Grenzkontrolle eine Erklärung des Inhaltes abzugeben haben, daß sie, entsprechend den Bestimmungen des Abkommens über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht, während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet weder eine Beschäftigung aufnehmen noch eine Erwerbstätigkeit ohne erforderliche Erlaubnis ausüben werden. Gibt ein polnischer Staatsangehöriger diese Erklärung nicht ab, so kann gemäß dem Abkommen die sichtvermerksfreie Einreise versagt werden. Werden polnische Staatsangehörige während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet bei einer derartigen Tätigkeit betreten, so kann dies Grundlage für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes sein.

Diese Regelung findet seit 1. Jänner 1990 Anwendung.

Die im Jahre 1989 weiter fortgeschrittene Liberalisierung in den östlichen Nachbarstaaten der Republik Österreich hat dazu geführt, daß ab Mai 1989 an der österreichisch-ungarischen Grenze die auf ungarischer Seite noch bestehenden technischen Grenzsperren abgebaut wurden. In der Folge ist ein starker Anstieg der illegalen Grenzübertritte von Fremden aus Ungarn nach Österreich eingetreten. Da die ungarischen Behörden hinsichtlich der Rückübernahme von solchen Fremden eine äußerst restriktive und auch uneinheitliche Praxis zeigten, wurde der ungarischen Seite der Abschluß eines zwischenstaatlichen Abkommens über die Übernahme von Personen an der Grenze (sog. Schubabkommen) vorgeschlagen, um eine rechtlich verpflichtende Basis zur Rückübernahme solcher Fremden durch Ungarn zu beschaffen, die auch den österreichischen Bestrebungen zur Bekämpfung des Schlepperunwesens zu Nutzen gereichen würde.

Die ungarische Seite zeigte jedoch trotz mehrfacher entsprechender österreichischer Initiativen bisher wenig Bereitschaft zum Abschluß eines derartigen Übereinkommens.

2. FLÜCHTLINGSWESEN

Trotz der Veränderungen im Ostblock hat auch im Jahre 1989 eine große Zahl von Staatsbürgern dieser Staaten in Österreich Asyl begehrt.

Daneben ist die Zahl derer, die aus Ländern der Dritten Welt in Österreich eingereist sind, und um die Gewährung des Asylrechtes angesucht haben, im Steigen begriffen.

Da die Auswanderung aus Österreich in die klassischen Einwanderungsländer stark zurückgegangen ist, ist die Bedeutung als Transitland Österreich in den Hintergrund getreten.

Im Jahr 1989 haben insgesamt 21.882 Personen in Österreich um Gewährung des Asylrechtes angesucht. Im Vergleich dazu haben im Jahre 1988 insgesamt 15.790 Personen Anträge auf Asylgewährung gestellt. Dies entspricht einer Steigerung um rund 39 Prozent. Diese Asylweber stammten im Jahre 1989 aus 40 und im Jahre 1988 aus 39 Ländern.

Von den 21.882 Asylwerbern des Jahres 1989 stammten 15.694, das sind 72 Prozent, aus osteuropäischen Staaten und 6.188, das sind 28 Prozent, aus Ländern der Dritten Welt. Im Vergleich dazu stammten von den 15.790 Asylwerbern des Jahres 1988 13.930, das sind 88 Prozent, aus osteuropäischen Staaten und 1.860, das sind 12 Prozent, aus Ländern der Dritten Welt.

Im Jahre 1989 wurden 15.013 Asylverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 2.879 Verfahren mit der Anerkennung der Asylwerber als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention, das sind 19,2 Prozent der abgeschlossenen Verfahren. Im Jahre 1988 wurden 6.718 Asylverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 1.785 Verfahren mit der Anerkennung der Asylwerber als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention, das waren 27 Prozent der abgeschlossenen Verfahren.

Reihung der Länder nach der Zahl der im Jahre 1989 gestellten Asylanträge:

	1988	1989	Vergleich	Anerkennungs-quote im Jahre 1989
1. Rumänien	2.134	7.932	+ 272 %	69 %
2. CSR	1.728	3.307	+ 91 %	43 %
3. Türkei	644	3.263	+ 407 %	4 %
4. Polen	6.670	2.107	- 68 %	2 %
5. Bulgarien	176	1.218	+ 592 %	31 %
6. Iran	613	866	+ 41 %	26 %
7. Libanon	141	681	+ 383 %	0 %
8. Jugoslawien	477	634	+ 33 %	3 %
9. Syrien	38	353	+ 829 %	18 %
10. Ungarn	2.610	364	- 86 %	1 %

Die Zahl der im Jahre 1989 von Asylwerbern aus anderen Ländern gestellten Anträge lag jeweils unter 150.

Am 31.12.1989 befanden sich insgesamt 18.252 Personen in der Bundesbetreuung. Davon haben sich 2.637 Personen in den vom Bundesministerium für Inneres verwalteten Flüchtlingslagern (Traiskirchen, Mödling-Vorderbrühl, Reichenau/Rax, Bad Kreuzen, St. Georgen/Attergau) aufgehalten und 15.615 Asylwerber waren in 417 Gasthöfen und Pensionen untergebracht.

Für die Flüchtlingsbetreuung (einschließlich der Beiträge an UNHCR und IOM) sind 1989 vom Bundesministerium für Inneres öS 987,011.041,32 aufgewendet worden.

Davon wurden dem Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen Wien für die Integration von Konventionsflüchtlingen öS 5,000.000,-- zur Verfügung gestellt.

V. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST

1. ZIVILSCHUTZ

Auch im Jahre 1989 wurde entsprechend der Regierungserklärung vom 28.1.1987 der weitere Ausbau des Zivilschutzes zu einem umfassenden Katastrophenschutz forciert und versucht, das Zusammenwirken aller einschlägig befaßten Stellen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene zu verbessern, die Mitarbeit der Hilfs- und Rettungsorganisationen zu fördern und die Bevölkerung in die Zivilschutzarbeit einzubeziehen.

1.1 AUSBAU DES WARN- UND ALARMSYSTEMS

Die rasche Information der Bevölkerung im Katastrophenfall gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Zivilschutzes überhaupt. Neben den speziellen, auf bestimmte Regionen und Unglücksfälle abgestimmten Warneinrichtungen, wie z.B. Flutwellenwarnsystemen, Sturmwarneinrichtungen, Lawinenwarndiensten, wurde entsprechend der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG (BGBl.Nr. 87/88) auch der Ausbau eines ganz Österreich überziehenden, ferngesteuerten Warn- und Alarmsystems fortgesetzt. Insgesamt waren bis Jahresende 1989 knapp 6.700 Sirenen vorhanden. Die Sirenensysteme der Länder Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und der Steiermark können nicht nur von den jeweiligen Landeswarnzentralen, sondern auch bereits zentral von der im Bundesministerium für Inneres installierten Bundeswarnzentrale ausgelöst werden.

Im Jahre 1989 wurden den Ländern 47,5 Millionen Schilling aus den Mitteln des Katastrophenfonds für diese Zwecke zur Verfügung gestellt. Das Bundesministerium für Inneres erhielt 2,5 Millionen Schilling.

1.2 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Nicht minder wichtig ist aber auch die vorbeugende Information der Bevölkerung über Gefahren und mögliche Schutzmaßnahmen. Diese erfolgt einerseits in eigenen Informations- und Beratungsstellen in den Gemeinden, den sogenannten Selbstschutzzentren, und andererseits durch die Öffentlichkeitsarbeit des Österreichischen Zivilschutzverbandes. Mit Jahresende 1989 waren in 475 Gemeinden solche Selbstschutzzentren eingerichtet. Auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Inneres in Auftrag gegebenen Studie über die Akzeptanz des Zivilschutzes in Österreich soll die Öffentlichkeitsarbeit künftig zielgruppenorientiert verbessert werden.

1.3 ÜBERREGIONALE UND INTERNATIONALE KATASTROPHENHILFE

Gemeinsam mit anderen sachlich berührten Behörden und Organisationen ist das Bundesministerium für Inneres bemüht, Vorsorgen für die grenzüberschreitende Katastrophenhilfe zu treffen. Diese Bemühungen, eine derartige Hilfe zu gewährleisten, gewinnen auf zwischenstaatlicher Ebene - insbesondere im Rahmen der EG und UNO - zunehmend an Bedeutung. Ein erstes Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland wurde am 23.12.1988 unterzeichnet. Verhandlungen mit Ungarn, der Schweiz und Italien wurden aufgenommen.

Für den Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes wurden neben den IAEO-Abkommen über die Frühwarnung und die Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen bilaterale Abkommen mit der Tschechoslowakei, mit Ungarn, der DDR, der UdSSR und Polen unterzeichnet. Gemäß diesem Abkommen ist die Bundeswarnzentrale Kontaktstelle für Frühwarnungen und Hilfeleistungsersuchen nach nuklearen Unfällen.

Zwischen dem Bund und den Ländern sind derzeit Verhandlungen über eine allfällige Neuordnung der Kompetenzen im Bereich der Katastrophenhilfe im Gange.

1.4 KURS- UND SEMINARTÄTIGKEIT DER ZIVILSCHUTZSCHULE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

In der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahre 1989 31 Fachkurse mit insgesamt 747 Kursteilnehmern durchgeführt. Das Kursprogramm umfaßt die Themen "Katastrophenhilfe", "Strahlenschutz" und "Transport gefährlicher Güter". An den insgesamt 45 Einsatzübungen haben 1 013 Personen teilgenommen. Bei den Strahlenschutzleistungsbewerben haben 195 Teilnehmer das Leistungsabzeichen in Bronze und 37 Personen das Leistungsabzeichen in Silber erworben.

1.5 MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Die Lage der sanitätsmäßigen Versorgung in Österreich stellt sich derzeit in Übersicht wie folgt dar:

Ärzte	25 001
Krankenanstalten	324
Personen im Krankenpflege-Fachdienst	28 631
im med.-technischen Bereich	6 641
im Sanitätshilfsdienst	14 713
selbständige Ambulatorien	327
Apotheken	948
Anstaltsapotheken	49
ärztliche Hausapotheken	948

Tabelle 125.

1.6 VORKEHRUNGEN DER EINSATZORGANISATIONEN

Die Mitwirkung der Einsatzorganisationen im Zivilschutz wurde auch im Jahre 1989 vom Bundesministerium für Inneres finanziell gefördert. Diese Subventionen wurden zur Anschaffung von Katastrophenhilfegeräten sowie für Aus- und Fortbildungszwecke verwendet.

Über die einzelnen Hilfsorganisationen unterrichten die folgenden Tabellen:

1.6.1 Österreichisches Rotes Kreuz

Leistungen des Österreichischen Roten Kreuzes

Bezirksstellen	134
Ortsstellen	1 127
Unfallhilfsstellen	1 965
Unfallmeldestellen	2 943
Dienststellen mit Sanitätskraftwagen	427
Sanitätskraftwagen	1 546
Einsatzfahrten	1 460 372
gefahrene Km	54 275 749
im RKT-Dienst betreute Personen	1 662 792
Sanitätspersonal	30 988
freiwillig geleistete Dienststunden	14 806 224
Unterstützende Mitglieder	355 349

Tabelle 126.

Kurstätigkeiten des Roten Kreuzes

Erste Hilfe	
Zahl	1 435
Teilnehmer	28 052
Sofortmaßnahmen am Unfallort	
Zahl	3 293
Teilnehmer	58 566
Sanitätshilfe	
Zahl	162
Teilnehmer	3 084

Tabelle 127.

1.6.2 Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs

Landesorganisationen	2
Gruppen (Rettungsstellen)	49
Gesamtmitglieder	12 291
davon Ärzte	103
freiwillige Helferinnen	3 259
Rettungseinsätze	39 242
Fahrzeuge insgesamt	268
freiwillig geleistete Dienststunden	398 017
gefahrene Kilometer	9 591 320

Tabelle 128.

1.6.3 Kurstätigkeiten des Arbeiter Samariter Bundes

Erste Hilfe	---
Zahl	90
Teilnehmer	1 616
Sofortmaßnahmen am Unfallort	---
Zahl	104
Teilnehmer	1 412
Zivildienerlehrgänge	---
Zahl	11
Teilnehmer	325
Rettungsschwimm- u. Tauchkurse	---
Zahl	100
Teilnehmer	760

Tabelle 129.

1.6.4 Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich

Anzahl der Rettungseinsätze	2 708
Anzahl der Krankentransporte	18 547
Anzahl der Behindertentransporte	4 831
Dienststunden (ehrenamtlich)	56 659
ehrenamtliche Helfer	239
Fahrzeuge	25
gefahrene km	634 126

Tabelle 130.

1.6.5 Österreichischer Bergrettungsdienst

Organisation des Österreichischen Bergrettungsdienstes

Ortsstellen	293
Bergrettungsmänner	9 353
Lawinenhunde	247

Tabelle 131.

Organisation des Österreichischen Bergrettungsdienstes

Gesamtzahl der Einsätze	7 628
Gesamtzahl der geborgenen Personen	7 238
davon	
Inländer	2 902
Ausländer	4 336
Unverletzte	480
Verletzte	6 559
Totgeborgene	199
Zahl der eingesetzten BRD-Männer	18 525
Zahl der Einsatzstunden	60 076
Zahl der Bereitschaftsstunden	219 201

Tabelle 132.

1.7 ÖSTERREICHISCHER ZIVILSCHUTZVERBAND

Der Österreichische Zivilschutzverband, besteht aus einem Bundesverband und neun Landesverbänden, und ist eine private Schulungs- und Serviceeinrichtung. Ein wesentlicher Teil der Informationstätigkeit im Bereich des Zivilschutzes, insbesondere die Information und Beratung der Bevölkerung in allen Fragen des Zivil- und Selbstschutzes wird von diesem Verband getragen.

Der Österreichische Zivilschutzverband ist bestrebt mit den behördlichen Stellen und den Einsatzorganisationen zusammenzuarbeiten.

Im Jahre 1989 wurden vom Österreichischen Zivilschutzverband folgende Aktivitäten gesetzt:

In Gemeinden, Schulen u. Betrieben durchgeführte Veranstaltungen	1 935
Besucher	75 000
Selbstschutzunterweisungen	990
Teilnehmer	40 210
Ausstellungen und Filmvorführungen	978
Besucher	145 700
Unterwiesene Zivildienstleistende im Rahmen des Grundlehrganges	2 400

Tabelle 133.

2. FLUGPOLIZEI UND FLUGRETTUNG

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

Seit dem Jahre 1956 wurden von den Exekutivhubschraubern auch Flüge zur Bergung und Rettung von Personen als unerläßliche Hilfeleistung durchgeführt.

Durch die Zunahme des Fremdenverkehrs, durch die Erschließung der Alpenregion für den Tourismus und durch das ständige Ansteigen des Straßenverkehrs gewannen die Flugrettungseinsätze immer mehr an Bedeutung. Mit dem Ausbau eines flächendeckenden Hubschrauber Rettungsdienstes wurde begonnen, als aufgrund der laufend gewonnenen Erfahrungen des im Jahre 1983 von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gestarteten Modellversuchs eines Hubschrauber-Rettungsdienstes in Salzburg, zwischen Bund und einzelnen Bundesländern Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Hubschrauber-Rettungsdienste abgeschlossen wurden.

Es wurden größere, für den Hubschrauber-Rettungsdienst geeignete Hubschrauber angeschafft und diese mit allen medizinischen Erfordernissen ausgestattet. Neben ihrer hauptsächlichen Verwendung als Rettungshubschrauber werden diese auch für Aufgaben im exekutiven Bereich sowie für Zwecke des Zivil- und des Katastrophenschutzes eingesetzt.

Der "Modellversuch Salzburg" endete am 20.1.1987. Durch den rechtzeitigen Abschluß einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen Bund und dem Bundesland Salzburg konnte die Kontinuität des Hubschrauber-Rettungsdienstes im Lande gesichert werden. Anstelle des von der AUVA angemieteten Hubschraubers wurde der Hubschrauber-Rettungsdienst mit einem Rettungshubschrauber des Bundesministeriums für Inneres fortgesetzt.

Da nunmehr Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG über die Errichtung eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes im Verhältnis zwischen dem Bund einerseits und den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Wien bestehen, konnte das abgesteckte Ziel, in Österreich einen flächendeckenden Hubschrauber-Rettungsdienst aufzubauen, in relativ kurzer Zeit erreicht werden.

An Luftfahrzeugen standen am 31. Dezember 1989

9 fünfsitzige Hubschrauber der Type "Agusta Bell 206 B",

1 siebensitziger Hubschrauber der Type "Bell 206 L3" (Long Ranger),

6 sechssitzige Hubschrauber der Type "AS 350 B1 Ecureuil",

4 viersitzige Motorflugzeuge der Type "Cessna 182"

zur Verfügung.

Der Ankauf eines weiteren Hubschraubers der Type AS 350 B1 ECUREUIL wurde bereits in die Wege geleitet.

Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf acht Flugeinsatzstellen verteilt, die sich auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf den Flugplätzen Hohenems, Lienz und in Wien/Meidling befinden.

Insgesamt sind für die Erfüllung fliegerischer Aufgaben und für den technischen Dienst 49 Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache tätig.

Darüber hinaus befinden sich fünf Exekutivbeamte in Ausbildung zu Hubschrauberpiloten.

Im Jahre 1989 wurden insgesamt 2 231 flugpolizeiliche Einsätze zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen durchgeführt, so insbesondere zur Unterstützung bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, in den Reisezeiten für die Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen sowie bei Großfahndungen.

Neben diesen Exekutiveinsätzen wurden im Jahre 1989 4 257 Rettungs- und Ambulanzflüge sowie Flüge für sonstige Hilfeleistungen durchgeführt. Bei diesen Einsätzen konnten während dieses Zeitraumes 3 421 Personen geborgen bzw. befördert werden.

3. ENTMINUNGSDIENST

Die Beamten des Entminungsdienstes sind im Jahre 1989 insgesamt 1 378 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen nachgegangen und haben dabei 105 901 kg sprengkräftige Kriegsrelikte, darunter 38 Fliegerbombenblindgänger, unter teils schwierigen Bedingungen geborgen, untersucht und vernichtet. Davon wurden aus Gewässern an exponierten Stellen durch Taucher des Entminungsdienstes 61 838 kg Kriegsmunition geborgen. Das Gesamtgewicht der seit dem Jahr 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.1989 auf 24 524 132 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 19 600 Stück erhöht.

****
* ZEHNJAHRES- UND *
* BUNDESLÄNDERTABELLEN *
****

****
* GESAMTKRIMINALITÄT *
* (VERBRECHEN UND VERGEHEN *
****

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	5 803	21 421	55 766	47 970	25 412
1981	6 040	24 191	61 808	51 813	27 615
1982	6 124	24 913	59 447	54 809	29 484
1983	5 842	24 635	58 463	55 839	29 240
1984	6 396	26 001	55 883	56 202	29 620
1985	6 232	26 413	86 744	57 650	28 472
1986	6 412	26 187	61 382	58 433	29 544
1987	6 645	25 216	56 227	57 981	28 081
1988	6 388	25 452	54 863	58 999	28 404
1989	6 643	24 942	58 483	56 654	29 436

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	39 874	32 052	13 067	105 648	347 013
1981	43 366	34 791	14 332	117 885	381 841
1982	45 127	36 633	14 851	118 482	389 870
1983	44 073	37 010	15 645	117 047	387 794
1984	45 520	37 887	15 123	118 970	391 602
1985	46 288	36 596	15 207	123 122	426 724
1986	45 624	36 975	14 258	120 145	398 960
1987	43 191	36 151	14 493	123 306	391 291
1988	44 595	36 806	13 050	132 064	400 621
1989	43 092	38 971	13 402	151 402	423 025

Tabelle 134.

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	2 201	4 065	3 991	3 861	5 886
1981	2 302	4 593	4 434	4 164	6 344
1982	2 266	4 645	4 153	4 312	6 659
1983	2 163	4 587	4 084	4 373	6 541
1984	2 380	4 836	3 928	4 406	6 592
1985	2 325	4 901	6 100	4 504	6 289
1986	2 395	4 847	4 311	4 544	6 472
1987	2 486	4 656	3 946	4 493	6 106
1988	2 393	4 697	3 848	4 559	6 150
1989	2 490	4 603	4 093	4 357	6 336

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	3 367	5 496	4 334	6 719	4 625
1981	3 668	5 919	4 704	7 521	5 088
1982	3 796	6 242	4 863	7 741	5 155
1983	3 707	6 261	5 093	7 678	5 120
1984	3 844	6 378	4 923	7 866	5 186
1985	3 912	6 121	4 939	8 199	5 650
1986	3 855	6 146	4 610	8 068	5 279
1987	3 652	5 968	4 649	8 324	5 172
1988	3 776	6 036	4 150	8 924	5 288
1989	3 649	6 350	4 237	10 210	5 569

Tabelle 135.

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	70	58	63	66	55
1981	66	58	63	64	57
1982	67	60	62	64	52
1983	66	56	66	65	55
1984	67	55	63	65	54
1985	66	54	76	63	52
1986	69	56	68	64	55
1987	68	55	66	64	50
1988	67	52	60	62	49
1989	61	53	60	60	45

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	58	55	61	43	55
1981	56	52	59	41	54
1982	55	51	61	42	54
1983	56	51	67	42	55
1984	59	53	63	42	54
1985	56	51	67	42	57
1986	57	52	67	39	54
1987	59	49	71	39	53
1988	57	47	65	35	50
1989	55	47	62	32	47

Tabelle 136.

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	4 032	12 178	29 635	27 097	12 210
1981	4 024	12 495	32 485	27 718	13 272
1982	4 171	12 912	31 856	28 440	12 882
1983	3 901	12 728	30 738	27 990	13 001
1984	3 914	13 263	29 436	28 771	12 753
1985	3 924	13 393	29 712	29 588	12 180
1986	3 954	13 174	29 803	29 785	11 674
1987	3 888	12 317	27 610	28 641	11 309
1988	4 075	11 877	26 932	27 993	10 907
1989	4 158	11 658	27 166	28 231	10 820

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	23 995	16 663	7 418	43 571	176 799
1981	24 688	17 430	7 650	46 802	186 564
1982	24 729	17 925	7 611	46 378	186 904
1983	24 434	17 093	7 638	46 934	184 457
1984	25 079	18 614	7 531	47 658	187 019
1985	24 329	17 644	7 128	46 855	184 753
1986	24 529	17 309	7 015	44 394	181 637
1987	22 652	16 159	6 504	44 132	173 212
1988	23 076	16 060	5 976	44 523	171 419
1989	21 950	16 535	6 291	43 964	170 773

Tabelle 137.

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige nach Altersgruppen
Absolute Zahlen

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1980	2 935	19 270	17 248	33 316	61 119	42 354
1981	3 228	21 339	17 542	36 007	62 597	45 280
1982	2 983	20 505	17 255	35 678	63 257	46 678
1983	2 715	19 695	16 180	35 761	62 384	47 203
1984	2 684	18 725	16 383	36 362	63 128	49 192
1985	2 278	17 493	15 425	35 179	64 274	49 652
1986	2 162	15 578	14 733	33 744	64 434	50 472
1987	1 667	13 661	13 726	32 325	62 585	48 808
1988	1 741	13 180	13 514	31 815	61 804	48 991
1989	1 416	12 006	13 030	31 307	63 231	49 385

Tabelle 138.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	1 416	18 315	38 028	63 231	49 385

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

(auf 100 000 Einwohner einer bestimmten Altersgruppe entfielen ..... Tatverdächtige dieser Altersgruppe)

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1980	593	3 710	6 981	5 937	3 917	1 339
1981	669	4 124	6 871	6 226	4 065	1 415
1982	640	4 003	6 633	5 932	4 067	1 437
1983	605	3 855	6 053	5 709	4 052	1 438
1984	629	3 731	6 186	5 702	4 086	1 497
1985	562	3 573	5 939	5 406	4 117	1 504
1986	556	3 291	5 770	5 121	4 040	1 526
1987	447	3 010	5 428	4 898	3 822	1 475
1988	484	3 058	5 420	4 845	3 707	1 471
1989	404	2 920	5 414	4 800	3 736	1 468

Tabelle 139.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	404	3 468	4 901	3 736	1 468

VERBRECHEN

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	725	2 995	9 709	8 611	4 371
1981	867	3 505	11 142	9 549	4 716
1982	781	3 868	10 221	9 740	6 233
1983	710	3 953	9 417	10 068	5 008
1984	817	4 311	8 793	9 074	5 056
1985	701	3 614	33 775	8 652	4 727
1986	670	4 180	9 771	8 628	4 325
1987	625	4 036	9 090	9 137	4 668
1988	670	4 824	9 972	9 491	4 679
1989	793	4 482	11 607	9 479	5 278

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	6 997	4 576	2 707	25 013	65 704
1981	8 254	5 109	3 100	30 200	76 442
1982	8 920	5 832	3 373	29 267	78 235
1983	8 458	6 697	3 111	27 474	74 896
1984	7 374	6 106	2 751	27 475	71 757
1985	6 787	5 287	2 201	27 626	93 370
1986	7 028	5 600	2 298	27 845	70 345
1987	6 713	5 519	2 663	29 835	72 286
1988	7 006	5 767	2 539	34 460	79 408
1989	6 623	5 772	2 562	43 200	89 796

Tabelle 140.

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	275	568	695	693	1 013
1981	330	665	799	767	1 083
1982	289	721	714	766	1 408
1983	263	736	658	789	1 120
1984	304	802	618	711	1 125
1985	261	671	2 375	676	1 044
1986	250	774	686	671	947
1987	234	745	638	708	1 015
1988	251	890	699	733	1 013
1989	297	827	812	729	1 136

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	591	785	898	1 591	876
1981	698	869	1 017	1 927	1 019
1982	750	994	1 104	1 912	1 034
1983	711	1 133	1 013	1 802	989
1984	623	1 028	896	1 817	950
1985	574	884	715	1 840	1 236
1986	594	931	743	1 870	931
1987	568	911	854	2 014	955
1988	593	946	807	2 329	1 048
1989	561	941	810	2 913	1 182

Tabelle 141.

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	55	41	47	51	34
1981	53	43	48	50	38
1982	53	42	44	50	33
1983	62	35	51	50	45
1984	57	41	43	52	41
1985	58	39	86	44	45
1986	57	43	50	47	41
1987	46	40	46	44	37
1988	46	34	35	44	37
1989	35	38	41	43	34

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	33	40	47	18	33
1981	33	38	43	17	33
1982	33	35	48	20	33
1983	32	39	53	20	35
1984	40	39	53	20	35
1985	40	37	58	24	53
1986	42	41	59	18	35
1987	46	38	65	15	32
1988	43	31	58	14	28
1989	31	34	50	15	27

Tabelle 142.

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	341	917	2 570	2 326	1 020
1981	359	991	2 959	2 728	1 180
1982	340	1 062	2 768	2 755	1 239
1983	296	1 012	2 542	2 470	1 256
1984	271	1 050	2 128	2 528	1 220
1985	284	974	2 200	2 167	1 069
1986	281	935	2 117	2 325	943
1987	219	843	1 944	1 997	884
1988	263	935	1 842	1 957	890
1989	259	822	2 008	2 045	803

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	1 957	1 268	784	3 223	14 406
1981	2 288	1 355	860	3 829	16 549
1982	2 233	1 524	869	3 732	16 522
1983	2 418	1 369	850	3 344	15 557
1984	2 395	1 499	708	3 527	15 326
1985	2 093	1 330	750	3 056	13 923
1986	2 165	1 242	610	2 922	13 540
1987	1 795	1 205	651	2 916	12 454
1988	1 912	1 237	585	3 116	12 737
1989	1 584	1 047	593	3 754	12 915

Tabelle 143.

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige nach Altersgruppen
Absolute Zahlen

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1980	531	3 164	2 007	3 090	3 979	1 577
1981	658	3 634	2 145	3 573	4 444	1 834
1982	523	3 404	2 033	3 667	4 874	1 970
1983	604	3 108	1 704	3 387	4 565	2 108
1984	464	2 832	1 635	3 421	4 788	2 122
1985	358	2 353	1 488	3 028	4 572	2 066
1986	376	2 210	1 435	2 734	4 495	2 234
1987	263	1 929	1 319	2 589	4 271	2 017
1988	275	1 898	1 398	2 720	4 372	2 044
1989	272	1 778	1 275	2 627	4 807	2 103

Tabelle 144.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	272	2 426	3 254	4 807	2 103

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

(auf 100 000 Einwohner einer bestimmten Altersgruppe entfielen ..... Tatverdächtige dieser Altersgruppe)

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1980	107	609	812	551	255	50
1981	136	739	840	618	289	57
1982	112	665	781	610	313	61
1983	135	608	637	541	297	64
1984	109	564	617	536	310	65
1985	88	481	573	465	293	63
1986	97	467	562	415	282	68
1987	71	425	522	392	261	61
1988	76	440	561	414	262	61
1989	78	432	530	403	284	63

Tabelle 145.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	78	459	419	284	63

****
* VERGEHEN *
****

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	5 078	18 426	46 057	39 359	21 041
1981	5 173	20 686	50 666	42 264	22 899
1982	5 343	21 045	49 226	45 069	23 251
1983	5 132	20 682	49 046	45 771	24 232
1984	5 579	21 690	47 090	47 128	24 564
1985	5 531	22 799	52 969	48 998	23 745
1986	5 742	22 007	51 611	49 805	25 219
1987	6 020	21 180	47 137	48 844	23 413
1988	5 718	20 628	44 891	49 508	23 725
1989	5 850	20 460	46 876	47 175	24 158

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	32 877	27 476	10 360	80 635	281 309
1981	35 112	29 682	11 232	87 685	305 399
1982	36 207	30 801	11 478	89 215	311 635
1983	35 615	30 313	12 534	89 573	312 898
1984	38 146	31 781	12 372	91 495	319 845
1985	39 501	31 309	13 006	95 496	333 354
1986	38 596	31 375	11 960	92 300	328 615
1987	36 478	30 632	11 830	93 471	319 005
1988	37 589	31 039	10 511	97 604	321 213
1989	36 469	33 199	10 840	108 202	333 229

Tabelle 146.

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	1 926	3 497	3 296	3 168	4 874
1981	1 971	3 927	3 635	3 396	5 261
1982	1 977	3 924	3 439	3 546	5 251
1983	1 900	3 851	3 426	3 585	5 421
1984	2 076	4 034	3 310	3 695	5 467
1985	2 063	4 231	3 725	3 828	5 245
1986	2 145	4 073	3 625	3 873	5 524
1987	2 252	3 911	3 308	3 785	5 091
1988	2 142	3 807	3 148	3 825	5 137
1989	2 192	3 776	3 281	3 628	5 200

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	2 776	4 711	3 436	5 128	3 749
1981	2 970	5 050	3 686	5 594	4 069
1982	3 046	5 248	3 758	5 829	4 120
1983	2 996	5 128	4 080	5 876	4 131
1984	3 221	5 350	4 027	6 050	4 235
1985	3 338	5 236	4 224	6 359	4 414
1986	3 261	5 215	3 867	6 198	4 348
1987	3 085	5 057	3 795	6 310	4 217
1988	3 183	5 090	3 343	6 596	4 240
1989	3 088	5 410	3 427	7 297	4 387

Tabelle 147.

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	72	60	67	69	59
1981	68	61	67	68	60
1982	69	63	66	67	58
1983	67	60	68	68	57
1984	68	58	67	68	57
1985	67	57	70	67	54
1986	71	59	71	67	58
1987	71	58	69	67	53
1988	69	56	65	66	51
1989	64	56	65	63	48

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	63	58	65	50	60
1981	62	55	64	49	59
1982	60	54	65	49	59
1983	61	54	70	49	59
1984	62	55	65	48	59
1985	58	53	69	47	58
1986	60	54	68	46	58
1987	61	51	72	46	58
1988	60	50	66	43	55
1989	59	49	65	38	52

Tabelle 148.

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	3 691	11 261	27 065	24 771	11 190
1981	3 665	11 504	29 526	24 990	12 092
1982	3 831	11 850	29 088	25 685	11 643
1983	3 605	11 716	28 196	25 520	11 745
1984	3 643	12 213	27 308	26 243	11 533
1985	3 640	12 419	27 512	27 421	11 111
1986	3 673	12 239	27 686	27 460	10 731
1987	3 669	11 474	25 666	26 644	10 425
1988	3 812	10 942	25 090	26 036	10 017
1989	3 899	10 836	25 158	26 186	10 017

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	22 038	15 395	6 634	40 348	162 393
1981	22 400	16 075	6 790	42 973	170 015
1982	22 496	16 401	6 742	42 646	170 382
1983	22 016	15 724	6 788	43 590	168 900
1984	22 684	17 115	6 823	44 131	171 693
1985	22 236	16 314	6 378	43 799	170 830
1986	22 364	16 067	6 405	41 472	168 097
1987	20 857	14 954	5 853	41 216	160 758
1988	21 164	14 823	5 391	41 407	158 682
1989	20 366	15 488	5 698	40 210	157 858

Tabelle 149.

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige nach Altersgruppen
Absolute Zahlen

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1980	2 404	16 106	15 241	30 226	57 140	40 777
1981	2 570	17 516	15 397	32 434	58 153	43 446
1982	2 460	17 101	15 222	32 011	58 383	44 708
1983	2 111	16 587	14 476	32 374	57 819	45 095
1984	2 220	15 893	14 748	32 941	58 340	47 070
1985	1 920	15 140	13 937	32 151	59 702	47 586
1986	1 786	13 368	13 298	31 010	59 939	48 238
1987	1 404	11 732	12 407	29 736	58 314	46 791
1988	1 466	11 282	12 116	29 095	57 432	46 947
1989	1 144	10 228	11 755	28 680	58 424	47 282

Tabelle 150.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	1 144	15 889	34 774	58 424	47 282

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

(auf 100 000 Einwohner einer bestimmten Altersgruppe entfielen ..... Tatverdächtige dieser Altersgruppe)

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1980	486	3 101	6 169	5 386	3 662	1 289
1981	533	3 385	6 031	5 608	3 776	1 358
1982	527	3 338	5 851	5 322	3 753	1 376
1983	470	3 247	5 416	5 168	3 756	1 374
1984	520	3 167	5 569	5 166	3 776	1 433
1985	473	3 092	5 366	4 940	3 824	1 441
1986	459	2 824	5 208	4 706	3 758	1 459
1987	377	2 585	4 906	4 505	3 561	1 414
1988	408	2 618	4 859	4 431	3 445	1 409
1989	327	2 488	4 884	4 397	3 452	1 406

Tabelle 151.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	327	3 009	4 481	3 452	1 406

****
* VERBRECHEN GEGEN *
* LEIB UND LEBEN *
****

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	8	18	70	54	32
1981	3	14	60	54	12
1982	9	11	52	53	17
1983	11	12	63	53	16
1984	16	20	52	61	18
1985	10	19	64	45	19
1986	7	14	59	43	23
1987	7	21	53	44	13
1988	7	15	63	42	14
1989	7	26	48	53	16

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	38	18	7	68	313
1981	39	20	18	66	286
1982	39	21	9	82	293
1983	35	25	18	84	317
1984	39	26	12	81	325
1985	39	23	13	67	299
1986	50	24	22	79	321
1987	25	21	14	53	251
1988	45	20	14	63	283
1989	34	27	19	88	318

Tabelle 152.

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	3	3	5	4	7
1981	1	3	4	4	3
1982	3	2	4	4	4
1983	4	2	4	4	4
1984	6	4	4	5	4
1985	4	4	5	4	4
1986	3	3	4	3	5
1987	3	4	4	3	3
1988	3	3	4	3	3
1989	3	5	3	4	3

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	3	3	2	4	4
1981	3	3	6	4	4
1982	3	4	3	5	4
1983	3	4	6	6	4
1984	3	4	4	5	4
1985	3	4	4	4	4
1986	4	4	7	5	4
1987	2	3	4	4	3
1988	4	3	4	4	4
1989	3	4	6	6	4

Tabelle 153.

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	100	94	99	98	84
1981	100	93	95	98	92
1982	100	100	102	94	94
1983	100	92	95	96	100
1984	100	100	98	97	100
1985	100	100	96	91	95
1986	100	100	95	98	96
1987	100	100	94	93	108
1988	100	100	95	95	93
1989	100	92	94	96	94

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	103	100	86	93	96
1981	97	95	94	91	95
1982	97	91	100	93	96
1983	87	100	100	91	94
1984	105	104	100	89	97
1985	100	100	100	96	97
1986	96	96	100	90	95
1987	100	105	100	87	96
1988	98	95	100	87	94
1989	97	100	90	91	94

Tabelle 154.

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	9	17	68	56	27
1981	3	12	58	49	11
1982	9	10	54	59	16
1983	12	11	53	49	15
1984	13	18	55	59	20
1985	10	17	64	39	18
1986	8	14	54	45	23
1987	7	21	47	40	17
1988	7	16	64	37	13
1989	7	28	52	50	14

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	37	16	5	69	304
1981	39	22	12	80	286
1982	44	19	14	81	306
1983	34	27	20	76	297
1984	43	30	14	78	330
1985	40	27	15	68	298
1986	50	26	19	71	310
1987	26	22	11	49	240
1988	50	19	16	56	278
1989	36	28	17	70	302

Tabelle 155.

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige nach Altersgruppen
Absolute Zahlen

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1980	-	23	23	62	113	82
1981	-	13	22	60	101	90
1982	-	20	18	51	127	90
1983	1	14	16	61	125	80
1984	1	12	21	68	126	102
1985	-	7	23	67	128	73
1986	1	18	22	62	112	95
1987	-	8	13	50	104	65
1988	-	8	15	55	112	88
1989	-	8	19	42	150	83

Tabelle 156.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	-	16	53	150	83

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

(auf 100 000 Einwohner einer bestimmten Altersgruppe entfielen ..... Tatverdächtige dieser Altersgruppe)

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1980	-	4	9	11	7	3
1981	-	3	9	10	7	3
1982	-	4	7	8	8	3
1983	-	3	6	10	8	2
1984	-	2	8	11	8	3
1985	-	1	9	10	8	2
1986	-	4	9	9	7	3
1987	-	2	5	8	6	2
1988	-	2	6	8	7	3
1989	-	2	8	6	9	2

Tabelle 157.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	-	3	7	9	2

****
* VERBRECHEN GEGEN *
* FREMDES VERMÖGEN *
****

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	610	2 770	8 536	7 922	4 071
1981	745	3 235	9 755	8 808	4 422
1982	703	3 635	9 175	9 123	5 922
1983	617	3 669	8 585	9 362	4 635
1984	685	4 078	7 982	8 392	4 780
1985	591	3 339	32 783	7 827	4 426
1986	541	3 887	8 780	7 852	4 004
1987	556	3 795	7 909	8 368	4 413
1988	588	4 616	8 855	8 835	4 421
1989	712	4 228	10 294	8 797	4 995

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	6 495	4 314	2 524	23 826	61 068
1981	7 664	4 832	2 912	28 894	71 267
1982	8 432	5 506	3 190	27 670	73 356
1983	7 925	6 401	2 876	25 800	69 871
1984	6 817	5 692	2 524	25 922	66 872
1985	6 154	4 861	1 969	26 100	88 050
1986	6 371	5 268	2 100	26 306	65 109
1987	6 182	5 178	2 299	28 614	67 314
1988	6 327	5 392	2 234	33 075	74 343
1989	6 043	5 393	2 245	41 421	84 128

Tabelle 158.

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	231	526	611	638	943
1981	284	614	700	708	1 016
1982	260	678	641	718	1 337
1983	228	683	600	733	1 037
1984	255	758	561	658	1 064
1985	220	620	2 305	611	978
1986	202	719	617	611	877
1987	208	701	555	648	960
1988	220	852	621	683	957
1989	267	780	720	677	1 075

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	548	740	837	1 515	814
1981	648	822	956	1 843	950
1982	709	938	1 045	1 808	970
1983	667	1 083	936	1 692	922
1984	576	958	822	1 714	886
1985	520	813	639	1 738	1 166
1986	538	876	679	1 766	861
1987	523	855	737	1 932	890
1988	536	884	710	2 235	981
1989	512	879	710	2 793	1 108

Tabelle 159.

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	49	37	41	48	30
1981	49	36	42	46	35
1982	50	40	39	48	30
1983	40	32	48	48	43
1984	51	38	39	50	38
1985	54	35	86	39	43
1986	53	40	46	44	38
1987	42	37	40	40	35
1988	41	32	28	41	35
1989	30	36	35	40	31

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	29	38	44	15	30
1981	29	35	40	14	29
1982	31	33	46	18	31
1983	28	36	50	17	32
1984	36	36	50	18	32
1985	36	33	55	21	51
1986	37	39	56	15	31
1987	43	35	60	12	28
1988	38	28	54	11	24
1989	26	31	44	13	24

Tabelle 160.

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	237	735	1 941	1 812	822
1981	259	781	2 304	2 131	939
1982	272	896	2 181	2 243	1 023
1983	223	821	2 028	1 993	1 012
1984	188	872	1 664	1 973	1 007
1985	201	802	1 700	1 619	864
1986	195	746	1 551	1 757	741
1987	162	688	1 471	1 502	714
1988	201	761	1 317	1 508	732
1989	200	651	1 491	1 568	626

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	1 530	1 004	628	2 369	11 078
1981	1 829	1 110	693	2 918	12 964
1982	1 795	1 263	705	2 736	13 114
1983	1 918	1 117	614	2 383	12 109
1984	1 887	1 162	522	2 525	11 800
1985	1 611	1 019	576	2 221	10 613
1986	1 617	986	469	2 212	10 274
1987	1 319	950	482	2 218	9 506
1988	1 389	998	433	2 304	9 643
1989	1 122	788	398	2 865	9 709

Tabelle 161.

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige nach Altersgruppen
Absolute Zahlen

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1980	516	2 846	1 675	2 205	2 776	1 014
1981	635	3 477	1 789	2 607	3 124	1 269
1982	505	3 124	1 734	2 765	3 537	1 406
1983	570	2 832	1 417	2 461	3 243	1 521
1984	445	2 580	1 367	2 569	3 364	1 427
1985	341	2 111	1 257	2 222	3 173	1 460
1986	348	1 954	1 211	2 064	3 156	1 491
1987	251	1 751	1 112	1 936	2 998	1 408
1988	266	1 701	1 161	2 051	3 041	1 397
1989	258	1 594	1 078	2 004	3 293	1 435

Tabelle 162.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	258	2 152	2 524	3 293	1 435

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

(auf 100 000 Einwohner einer bestimmten Altersgruppe entfielen ..... Tatverdächtige dieser Altersgruppe)

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1980	104	548	678	393	178	32
1981	132	672	701	451	203	40
1982	108	610	667	460	227	43
1983	127	554	530	393	211	45
1984	104	514	516	403	218	43
1985	84	431	484	341	203	44
1986	89	413	474	313	198	45
1987	67	386	440	293	183	43
1988	74	395	466	312	182	42
1989	74	388	448	307	195	43

Tabelle 163.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	74	407	325	195	43

****
* VERBRECHEN GEGEN *
* DIE SITTLICHKEIT *
****

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	20	85	299	211	76
1981	20	91	243	242	67
1982	22	92	216	182	73
1983	18	57	210	157	93
1984	9	84	168	203	100
1985	15	138	158	269	92
1986	32	157	290	189	84
1987	21	66	230	250	62
1988	17	89	134	179	77
1989	16	94	157	168	67

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	169	96	55	295	1 306
1981	176	90	84	328	1 341
1982	138	98	58	333	1 212
1983	151	84	70	309	1 149
1984	185	94	72	317	1 232
1985	182	141	46	316	1 357
1986	170	139	63	360	1 484
1987	153	98	82	266	1 228
1988	198	114	56	303	1 167
1989	125	94	55	371	1 147

Tabelle 164.

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	8	16	21	17	18
1981	8	17	17	19	15
1982	8	17	15	14	16
1983	7	11	15	12	21
1984	3	16	12	16	22
1985	6	26	11	21	20
1986	12	29	20	15	18
1987	8	12	16	19	13
1988	6	16	9	14	17
1989	6	17	11	13	14

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	14	16	18	19	17
1981	15	15	28	21	18
1982	12	17	19	22	16
1983	13	14	23	20	15
1984	16	16	23	21	16
1985	15	24	15	21	18
1986	14	23	20	24	20
1987	13	16	26	18	16
1988	17	19	18	20	15
1989	11	15	17	25	15

Tabelle 165.

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	100	89	94	86	76
1981	95	79	96	94	72
1982	96	78	86	91	82
1983	89	88	89	82	89
1984	100	91	92	89	78
1985	100	92	84	96	80
1986	97	93	97	85	83
1987	100	92	94	92	81
1988	106	92	87	86	82
1989	94	93	83	87	72

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	85	93	102	68	85
1981	91	90	100	64	84
1982	86	91	85	65	80
1983	90	86	89	70	83
1984	85	92	96	69	84
1985	90	93	85	56	82
1986	91	85	81	73	86
1987	90	82	95	64	85
1988	88	81	80	65	81
1989	81	92	93	52	75

Tabelle 166.

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1980	22	92	196	133	49
1981	20	85	196	174	55
1982	28	73	186	150	62
1983	17	60	143	116	68
1984	10	78	138	165	73
1985	14	95	123	154	67
1986	25	105	154	142	60
1987	17	52	118	165	48
1988	17	86	95	133	50
1989	15	78	101	132	41

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1980	156	86	50	213	997
1981	157	78	83	201	1 049
1982	135	90	46	212	982
1983	158	68	85	199	914
1984	155	72	58	215	964
1985	149	113	35	175	925
1986	145	106	40	171	948
1987	114	75	32	145	766
1988	95	73	38	187	774
1989	105	69	56	188	785

Tabelle 167.

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige nach Altersgruppen
Absolute Zahlen

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1980	7	177	109	176	358	170
1981	8	195	122	179	374	171
1982	3	142	117	202	329	189
1983	19	134	86	174	317	184
1984	7	144	90	188	316	217
1985	7	129	72	191	314	212
1986	14	144	75	159	331	225
1987	6	97	64	138	270	190
1988	2	88	67	141	289	187
1989	4	99	60	112	318	192

Tabelle 168.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	4	129	142	318	192

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

(auf 100 000 Einwohner einer bestimmten Altersgruppe entfielen ..... Tatverdächtige dieser Altersgruppe)

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1980	1	34	44	31	23	5
1981	2	38	48	31	24	5
1982	1	28	45	34	21	6
1983	4	26	32	28	21	6
1984	2	29	34	29	20	7
1985	2	26	28	29	20	6
1986	4	30	29	24	21	7
1987	2	21	25	21	16	6
1988	1	20	27	21	17	6
1989	1	24	25	17	19	6

Tabelle 169.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	1	24	18	19	6

Teil
des Bundesministeriums für Justiz

VI. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE

In diesem Teil werden aus der Statistik der Rechtspflege die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Die Statistik der Rechtspflege, die wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsanfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Staatsanwaltschaften haben im Berichtsjahr 205 547 Fälle erledigt. 206 328 Anzeigen waren neu angefallen und 6 823 waren anhängig übernommen worden. Der Einsatz der Staatsanwaltschaften brachte somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Gegenüber dem Vorjahr ist der Neuanfall an Strafsachen um 14 354 Fälle bzw. 7 % gestiegen, liegt damit aber immer noch um 3 430 Fälle unter dem Neuanfall des Jahres 1987.

Art der Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Geschäftsstücke

Absolute Zahlen

Erledigte Fälle	Darunter erledigt durch		
	Anklageschriften u. Strafanträge	Abbrechung nach § 412 StPO	Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)
205 547	24 179	128 361	34 843

Tabelle 170.

Häufigkeitszahlen

Erledigte Fälle	Von 100 Fällen wurden erledigt durch		
	Anklageschriften u. Strafanträge	Abbrechung nach § 412 StPO	Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)
100	12	62	17

Tabelle 171.

Zur Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO kommt es vor allem dann, wenn die Sicherheitsbehörde einen Tatverdächtigen nicht ermitteln kann und daher die Anzeige gegen unbekannte Täter erstatten muß, aber auch dann, wenn die von der Staatsanwaltschaft veranlaßte Erhebungstätigkeit im Hinblick auf die Ermittlung eines Täters keinen Erfolg hat.

Ein solches Verfahren kann, wenn sich nachträglich Hinweise auf einen Täter ergeben, jederzeit fortgesetzt werden.

Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO

Erledigte Fälle	1987	1988	1989
Erledigte Fälle insgesamt	209 915	193 026	205 547
darunter durch Abbrechung: absolut	115 712	112 111	128 361
in Prozent	55,1	58,1	62,4

Tabelle 172.

Die voranstehende Tabelle 172 zeigt, daß der Anteil der Erledigungen durch Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO und somit auch die Anzeigen gegen unbekannte Täter eine leicht ansteigende Tendenz aufweisen.

In der folgenden Tabelle 173 sind jene (meritorisch erledigten) Fälle ausgewiesen, in denen die Staatsanwaltschaften entweder Anklage erhoben bzw. Strafantrag beim Gerichtshof eingebracht haben oder aber die Anzeige zurücklegen bzw. das Verfahren einstellen mußten.

Meritorisch erledigte Fälle

Jahre	Meritorisch erl. Fälle	Davon erledigt durch			
		Anklage oder Strafantrag		Zurücklegung oder Einstellung	
		Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1987	74 411	33 441	44,9	40 970	55,1
1988	60 958	24 757	40,6	36 201	59,4
1989	59 022	24 179	41,0	34 843	59,0

Tabelle 173.

Die voranstehende Tabelle 173 zeigt zugleich das Verhältnis zwischen Einbringung von Anklagen oder Strafanträgen und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen beim Gerichtshof.

Demnach lag das Häufigkeitsverhältnis zwischen Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof einerseits und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen andererseits bei 41,0 % zu 59,0 %, d.h. auf je 1 000 meritorische Erledigungen entfielen 410 Anklagen oder Strafanträge und 590 Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen.

Dauer bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft

Absolute Zahlen

Staatsanwaltschaften	Erledigte Fälle	Dauer bis zur Erledigung		
		bis zu 1 Monat	über 1 Monat bis zu 6 Monaten	über 6 Monate
Bundesgebiet	205 547	186 067	16 503	2 977
davon im OLG-Sprengel				
Wien	120 533	109 950	8 739	1 844
Linz	34 416	30 187	3 636	593
Graz	31 165	29 098	1 880	187
Innsbruck	19 433	16 832	2 248	353

Tabelle 174.

Aus der voranstehenden Tabelle 174 läßt sich ersehen, daß im Bundesgebiet 90,5 % der Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften binnen einem Monat erfolgten. In 8,0 % der Fälle dauerte die Bearbeitung über einen Monat, jedoch längstens sechs Monate, in 1,4 % länger als sechs Monate.

Dies bedeutet, daß sich im Jahr 1989 die Dauer der Aktenbearbeitung durch die Staatsanwaltschaften gegenüber dem Jahr 1988 beschleunigt hat.

2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach der Statistik der Rechtspflege ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1989 gegenüber dem Vorjahr um 3,0 % gesunken. Im gesamten Bundesgebiet sind 1989 gegenüber 1988 um 3 798 Strafsachen weniger angefallen, gegenüber 1987 waren es 48 551 Strafsachen weniger.

Ein mittelfristiger Vergleich des Geschäftsanfalls der Gerichte zeigt folgende Entwicklung:

Geschäftsanfall der Gerichte

Neuanfall	1987*)		1988*)		1989	
Bundesgebiet	180 621		135 868		132 070	
davon	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
Bezirksgerichte	131 963	73,1	97 037	71,4	93 836	71,1
Gerichtshöfe	48 658	26,9	38 831	28,6	38 234	28,9

Tabelle 175.

*) Wegen der zwischen 1986 und 1987 durchgeführten und im Jahr 1988 noch nachwirkenden Strukturbereinigung bzw. Vereinheitlichung und Vereinfachung bei der Registerführung in Strafsachen können die Geschäftsanfallszahlen 1987/88 nicht direkt verglichen werden.

Nach der Aufgliederung des Geschäftsanfalls nach Gerichtstypen liegt der mengenmäßige Schwerpunkt des Geschäftsanfalls bei minder schweren Straftaten. 71,1 % des Neuanfalls betrafen den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte. 28,9 % fielen in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe.

Der Geschäftsanfall in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	insgesamt
Wien	47 584	18 808	66 392
Linz	17 274	7 975	25 249
Graz	17 482	6 753	24 235
Innsbruck	11 496	4 698	16 194
Österreich	93 836	38 234	132 070

Tabelle 176.

Ein Vergleich der Geschäftsanfallszahlen mit den Anfallszahlen des Vorjahres ergibt, daß der Geschäftsanfall in allen vier Oberlandesgerichtssprengeln zurückgegangen ist.

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle

Erledigte Fälle	1987		1988		1989	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
durch den Einzelrichter	23 322	78	18 616	79	17 853	84
durch das Schöffengericht	6 338	21	4 784	20	3 205	15
durch das Geschworenengericht	209	1	190	1	181	1
S u m m e	29 869	100	23 590	100	21 239	100

Tabelle 177.

Die Anzahl der durch Urteil der Gerichtshöfe erledigten Fälle ist im Berichtsjahr (weiterhin) gesunken, wobei der Rückgang - infolge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 - bei den durch Schöffengerichte erledigten Fällen am stärksten war (1 579 Fälle bzw. - 33 %; Einzelrichter: - 4 %; Geschworenengericht: - 5 %). Im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes wurden 84 % aller Urteile gefällt, 15 % wurden durch Schöffengerichte erledigt, lediglich 1 % der Fälle wurden von Geschworenengerichten abgehandelt.

3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN

Nach der Statistik der Rechtspflege wurden 1989 von den österreichischen Gerichten 80 505 *) Personen rechtskräftig abgeurteilt. Davon wurden 16 314 Personen freigesprochen. Dies entspricht einer - gegenüber dem Vorjahr gleichgebliebenen - Freispruchsquote von rund 20 %.

Aufgegliedert auf Gerichtshöfe und Bezirksgerichte stellt sich das Verhältnis von Aburteilungen und Freisprüchen wie folgt dar:

Abgeurteilte*) - Freigesprochene

Zählung nach Personen

Gerichte	1987		1988		1989	
	Zahl der rechtskräftig					
	Abgeurteilten	davon Freigesproch.	Abgeurteilten	davon Freigesproch.	Abgeurteilten	davon Freigesproch.
Bezirksgerichte	61 310	13 065	59 775	12 614	57 042	12 482
Gerichtshöfe	33 323	5 116	26 210	4 348	23 463	3 832
S u m m e	94 633	18 181	85 985	16 962	80 505	16 314

Tabelle 178.

*) ohne Berücksichtigung der aufgrund einer Privatanklage abgeurteilten Personen

Die Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt wie schon der Geschäftsanfall bei den Gerichten, daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhängigen Kriminalität bei den minder schweren Delikten liegt.

Über 70,9 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilten Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung Recht gesprochen.

Von jeweils 100 abgeurteilten Personen wurden von den Bezirksgerichten 22 und von den Gerichtshöfen 16 Personen freigesprochen.

4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen (§§ des StGB)	1987		1988		1989	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt	76 596	100	67 756	100	63 298	100
davon wegen						
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	33 544	43,8	29 457	43,5	27 652	43,7
strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168	27 334	35,7	24 060	35,5	21 898	34,6
strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221	677	0,9	601	0,9	518	0,8
sonstiger strafbarer Handlungen	15 041	19,6	13 638	20,1	13 230	20,9

Tabelle 179. *) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt Verurteilten

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 63 298 Personen rechtskräftig verurteilt. Dies bedeutet einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 4 458 Verurteilungen (d.s. - 6,6 %) und zugleich eine deutliche Fortsetzung des seit 1981 kontinuierlichen Abwärtstrends.

Seit 1981 (88 726 Verurteilungen) sind die Verurteilungen um nahezu 30 % zurückgegangen.

5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN

5.1 DIE STRUKTUR DER VERURTEILUNGEN

Die Gerichtliche Verurteiltenstatistik und die Polizeiliche Anzeigenstatistik spiegeln zumeist in ähnlicher Weise die längerfristige Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität wider. Im Jahre 1989 zeigten die beiden Statistiken allerdings - vor allem auf Grund der Entwicklung der Aufklärungsquote und gesetzlicher Änderungen - ein unterschiedliches Bild. Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren größere Veränderungen der statistisch erfaßten Kriminalität in erster Linie auf die Entwicklung der Vermögensdelikte zurückzuführen.

5.2 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 1989 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 27 652 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme aller Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe um 1 805, d.s. 6,1 %; gegenüber 1981 (38 880 Verurteilungen) ist ein Rückgang um nahezu 30 % zu verzeichnen.

Diese Abnahme aller Verletzungs- bzw. Tötungsdelikte ist vor allem auf ein Sinken der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 StGB - wozu auch die Verurteilungen wegen Straßenverkehrsdelikten zählen - Verurteilungen 1989: - 1 676, d.s. - 9,6 %) zurückzuführen.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1987		1988		1989	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 darunter	33 544	100	29 457	100	27 652	100
Mord § 75	47	0,14	36	0,12	34	0,12
Totschlag § 76	10	0,03	14	0,05	8	0,03
Vorsätzliche Tötungsdelikte insgesamt §§ 75-79	61	0,18	56	0,19	42	0,15
Fahrlässige Tötung § 80	495	1,5	512	1,7	506	1,8
Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter Berauschung § 81	124	0,37	135	0,46	114	0,41
Körperverletzung § 83	10 811	32,2	9 143	31,0	8 928	32,3
Schwere Körperverletzung § 84	1 251	3,7	1 099	3,7	1 113	4,0
Fahrlässige Körperverletzung § 88	19 704	58,7	17 488	59,4	15 812	57,2
sonstiger strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben	1 098	3,3	1 024	3,5	1 137	4,1

Tabelle 180. *) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

Von allen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben betraf die weitaus größte Zahl fahrlässige Körperverletzungen (15 812 Personen oder 57,2 %) und vorsätzliche Körperverletzungen ohne besonders qualifizierte Begehung (8 928 Personen oder 32,3 %). 89,5 % aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem dieser beiden Delikte.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (d. s. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 42 Personen verurteilt, d.s. 0,15 % aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder 0,07 % aller Verurteilungen insgesamt.

5.3 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 21 898 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; gegenüber 1988 ist das ein Rückgang um 2 162 Verurteilungen oder 9 %, gegenüber 1981 (31 630 Verurteilungen) eine Abnahme um 31 %.

Etwa die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, nämlich 10 778, waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Wegen Sachbeschädigung wurden 2 646 Personen verurteilt.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1987		1988		1989	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168 davon	27 334	100	24 060	100	21 898	100
Sachbeschädigung, Schwere Sachbeschädigung §§ 125,126	3 564	13,0	2 980	12,4	2 646	12,1
Einbruchsdiebstahl § 129 Z 1-3	3 409	12,5	3 358	14,0	2 879	13,1
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4	7	0,03	18	0,07	7	0,03
Räuberischer Diebstahl § 131	31	0,11	32	0,13	33	0,15
Diebstähle insgesamt §§ 127-131	12 625	46,2	12 304	51,1	10 778	49,2
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	1 204	4,4	1 032	4,3	834	3,8
Raub, Schwerer Raub §§ 142,143	298	1,1	289	1,2	332	1,5
sonstiger strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen	9 643	35,3	7 455	31,0	7 308	33,4

Tabelle 181. *) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

Die voranstehende Tabelle 181 und die Tabelle 179 betreffend alle verurteilten Personen zeigen, daß die Entwicklung der Deliktsgruppe "Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen" und bis zu einem gewissen Grad auch die Entwicklung der Gesamtkriminalität von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte maßgebend mitbestimmt wird.

Die Abnahme der Gesamtzahl aller Verurteilungen gegenüber dem Vorjahr (- 6,6 %, siehe Tabelle 179) läßt sich weitgehend darauf zurückführen, daß sowohl die Verurteilungen der Deliktsgruppe "Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen" (- 9 %) als auch die Verurteilungen wegen "Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben" (- 6,1 %) zurückgegangen sind. Nahezu 80 % aller Verurteilungen entfallen auf Delikte aus einer dieser beiden Deliktsgruppen.

5.4 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Im Jahr 1989 wurden bundesweit 518 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt, das ist ein Rückgang um 83 Verurteilungen oder 13,8 %.

Die Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten haben damit einen neuen absoluten Tiefstand erreicht.

Im längerfristigen Vergleich sind die Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten in den letzten 12 Jahren, (d.h. gegenüber dem Höchststand von 1977 mit 989 Verurteilungen) um nahezu 50 % zurückgegangen.

Die in der nachstehenden Tabelle 182 aufscheinenden Verurteiltenzahlen hinsichtlich der §§ 201 und 202 StGB enthalten sowohl die Verurteilungen wegen dieser Delikte in der bis 30.6.1989 geltenden Fassung ("Notzucht" bzw. "Nötigung zum Beischlaf"), als auch in der Fassung der am 1.7.1989 in Kraft getretenen Strafgesetznovelle 1989 ("Vergewaltigung" bzw. "Geschlechtliche Nötigung"). § 201 nF deckt im wesentlichen den bisherigen Anwendungsbereich der §§ 201 und 203 aF ab, § 202 nF den bisherigen Anwendungsbereich der §§ 202 und 204 aF. § 203 nF regelt die Besonderheiten der Begehung einer Vergewaltigung oder geschlechtlichen Nötigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft, § 204 entfiel. Die Verurteiltenzahlen hinsichtlich der §§ 203 und 204 StGB beziehen sich also ausschließlich auf die bis 30.6.1989 geltende Fassung. (Zum Sexualstrafrecht siehe im übrigen Kapitel VII.7.)

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1987		1988		1989	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221 davon	677	100	601	100	518	100
Notzucht § 201 (Vergewaltigung)	48	7,1	35	5,8	48	9,3
Nötigung zum Beischlaf § 202 (Geschlechtl. Nötigung)	93	13,7	92	15,3	60	11,6
Zwang zur Unzucht § 203	7	1,0	3	0,5	6	1,2
Nötigung zur Unzucht § 204	58	8,6	43	7,2	36	6,9
Schändung § 205	24	3,5	18	3,0	11	2,1
Beischlaf mit Unmündigen § 206	73	10,8	58	9,7	46	8,9
Unzucht mit Unmündigen § 207	108	16,0	110	18,3	97	18,7
Öffentliche unzüchtige Handlungen § 218	102	15,1	95	15,8	83	16,0
sonstiger strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit	164	24,2	147	24,5	131	25,3

Tabelle 182. *) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit Verurteilten

6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 2 808 Jugendliche rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies (trotz Einbeziehung der 18- bis unter 19jährigen durch das Jugendgerichtsgesetz 1988) einen Rückgang um 754 Verurteilungen, d.s. 21,2 %.

Die Verurteilungen von Jugendstraftätern haben seit 1982 eine stark fallende Tendenz. Im mittelfristigen Vergleich zeigt sich ein Rückgang bei den Verurteilungen Jugendlicher gegenüber dem Spitzenjahr 1981 (9 352 Verurteilungen) um 6 544 Personen, d.i. eine Abnahme um rund 70 %.

Diese Entwicklung ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß Jugendliche im allgemeinen weniger Straftaten begehen als noch vor einigen Jahren, es gibt also einen tatsächlichen Rückgang der Jugenddelinquenz. Es tritt aber hinzu, daß zunehmend auch die im Jugendstrafrecht entwickelten und mittlerweile auch gesetzlich verankerten (siehe die Ausführungen zum neuen Jugendgerichtsgesetz 1988 - Kapitel VII.8.5) alternativen Erledigungsformen (Diversion), insbesondere die seit geraumer Zeit praktizierten "Konfliktregelungen", zum Tragen kommen. Durch einen solchen außergerichtlichen Tatausgleich kann bei einem Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minder schwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn verzichtet werden.

Verurteilte Jugendliche

Verurteilte Jugendliche (§§ des StGB)	1987		1988		1989	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
insgesamt davon wegen	4 365	100	3 562	100	2 808	100
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben insgesamt §§ 75-95	1 004	23,0	750	21,1	796	28,3
Körperverletzung § 83	418	9,6	291	8,2	267	9,5
Fahrlässiger Körperverletzung § 88	424	9,7	343	9,6	369	13,1
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen insgesamt §§ 125-168	2 901	66,5	2 423	68,0	1 667	59,4
Sachbeschädigung, Schwerer Sachbeschädigung §§ 125,126	318	7,3	238	6,7	133	4,7
Diebstählen §§ 127-131	1 990	45,6	1 840	51,7	1 247	44,4
Unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen § 136	244	5,6	200	5,6	132	4,7
Sonstiger strafbarer Handlungen	460	10,5	389	10,9	345	12,3

Tabelle 183. *) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

Von den Verurteilungen der Jugendstraftäter betrafen rund drei Fünftel strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, davon rund drei Viertel Diebstahlsdelikte.

Im übrigen darf auf die gesonderten Kapitel "Jugendstrafrechtspflege - Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen" (VII.8.4) und "Reform des Jugendstrafrechts" (VII.8.5) hingewiesen werden.

7. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

7.1 DIE NACH DEM SUCHTGIFTGESETZ VERURTEILTEN

Bei den Verurteilungen nach dem Suchtgiftgesetz 1951 zeigt sich für die Jahre 1987 bis 1989 folgende Entwicklung:

Verurteilte Personen

Rechtskräftig Verurteilte	1987	1988	1989
nach § 12	329	454	449
nach § 16	747	783	790
nach § 14	4	15	3
nach § 14a	3	8	9
nach § 15	-	-	1
S u m m e	1 083	1 260	1 252

Tabelle 184.

Im Jahr 1989 wurden insgesamt 1 252 Personen wegen Suchtgiftdelikten verurteilt, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 8 Personen oder 0,6 % und gegenüber dem Höchststand des Jahres 1983 (1 917 Verurteilungen) einen Rückgang um 665 Verurteilte oder 34,7 %.

7.2 PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

Allgemein ist bei der Entwicklung der Suchtgiftkriminalität in den letzten Jahren ein bemerkenswerter Rückgang der Anzeigen und der Verurteiltenzahlen festzustellen. Die aus internationaler Sicht noch immer relativ niedrige Zahl der Todesfälle betrug nach einem Anstieg auf 58 Tote im Jahr 1985 im Jahr 1986 46 Personen, 1987 49 Personen, 1988 86 Personen und 1989 82 Personen. Während somit die Zahl der Drogentoten im Vergleich der Jahre 1985/87 in Österreich um 16 % gesunken ist, waren für das Jahr 1988 ein bedauerlicher Anstieg um rund 76 % und für das Jahr 1989 ein leichter Rückgang um 5 % zu verzeichnen. Damit zeigt die Entwicklung in Österreich einen wesentlich günstigeren Verlauf als in der Bundesrepublik Deutschland, wo die Anzahl der Drogentoten in den vergangenen Jahren von 422 auf 674 und im Jahre 1989 auf 991, dh neuerlich um rund 47 % angestiegen ist.

Zur Zahl der Drogentoten in Österreich muß darüber hinaus aufgrund der Ergebnisse einer vom Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit der Sektion "Volksgesundheit" des Bundeskanzleramtes durchgeführten Untersuchung sämtlicher Obduktionsbefunde festgehalten werden, daß ein Drittel bis die Hälfte der für das Jahr 1988 in der Statistik als "Suchtgifttote" ausgewiesenen Fälle überhaupt nicht oder nur in entfernter Weise auf den Mißbrauch von Suchtgift zurückzuführen sind. Dazu gehören z.B. Selbstmorde mittels Schlaftabletten, also Medikamenten, die nicht auf der Suchtgiftliste stehen, Selbstmorde von Personen, die Jahre zuvor zwar mit Suchtgift zu tun hatten, aber aus ganz anderen Gründen und ohne unmittelbare Einwirkung von Suchtgift aus dem Leben geschieden sind, sowie Alkoholiker, die nach starkem Medikamentenmißbrauch verschieden sind. Eine nicht unwesentliche Rolle dürfte somit auch das bekannte politoxikomane Verhalten von Alkoholikern (durch die gleichzeitige Einnahme von Alkohol und Barbituraten sowie anderen nicht auf der Suchtgiftliste stehenden Stoffen) spielen. Für das Jahr 1989 ermittelte die Sektion "Volksgesundheit" des Bundeskanzleramtes, daß von den 82 Toten nur 20 Personen (unmittelbar) durch die Einnahme von Suchtgiften verstarben.

Der von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität im Bundesministerium für Inneres herausgegebene Jahresbericht 1989 weist für das Berichtsjahr bei Heroin, Kokain und insbesondere bei Medikamenten einen starken Anstieg der sichergestellten Suchtgiftmengen auf, während bei Cannabisprodukten ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist.

Während sich das Verhältnis der nach dem Suchtgiftgesetz bedingt oder unbedingt verhängten Strafen in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat, ist gegenüber den späten 70er-

Jahren ein starkes Ansteigen des Anteils der Freiheitsstrafen (1989: 63,6 %) gegenüber den Geldstrafen festzustellen. Dieser hohe Anteil der Freiheitsstrafen ist auch im Zusammenhang damit zu sehen, daß der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität nur 28,8 % beträgt.

Der Jahresbericht des Bundesministeriums für Inneres über die Suchtgiftkriminalität in Österreich für das Jahr 1989 weist eine bemerkenswerte Entlastung im Bereich der Jugendkriminalität im Zusammenhang mit Suchtgift aus. Wurden etwa im Jahr 1980 noch 769 Anzeigen gegen Jugendliche (14- bis 18jährige) wegen Vergehen oder Verbrechen nach dem Suchtgiftgesetz erstattet, so beträgt die Zahl der Anzeigen im Jahr 1989 lediglich 148, das ist ein Rückgang auf rund ein Fünftel der Anzeigen des Jahres 1980. Der prozentuelle Anteil an den Gesamtanzeigen wegen Verstößen gegen das Suchtgiftgesetz beträgt im Jahr 1989 bei der Altersgruppe der 14- bis 18jährigen nur mehr 3,3 %. Auch bei der Altersgruppe von 18 bis 20 Jahren ist ein Anzeigenrückgang von rund 63 % gegenüber dem Jahr 1980 zu verzeichnen. Die Ursache dieser positiven Bilanz mag vielleicht auch darin liegen, daß vor allem in den Schulen seit längerer Zeit intensive Aufklärungsarbeit durchgeführt wird.

Die Möglichkeit der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG wird von den zuständigen Stellen einhellig befürwortet und deren Anwendung (1981: 1 259 Fälle, 1983: 1 337 Fälle, 1985: 1 631 Fälle, 1987: 2 192 Fälle, 1988: 2 215 Fälle und 1989: 2 235 Fälle) als wesentlicher Fortschritt empfunden. Die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Gesundheitsbehörden sowie Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut; bewährt hat sich auch die Konzentration von Suchtgiftstrafsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Insgesamt kann aus heutiger Sicht festgestellt werden, daß sich der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen kriminalpolitischen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauchs bewährt hat und als wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich bezeichnet werden kann.

VII. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe.

Am Stichtag 30.6.1990 wurden insgesamt 286 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten; 1989 waren es zu diesem Stichtag 296 Personen.

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

(Stichtag 30. 6.)

Maßnahme	Untergebrachte Personen 1989	1990
Vorläufige Unterbringung gemäß § 429 Abs. 4 StPO	16	20
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO	3	1
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher)	107	110
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	123	121
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	43	31
Unterbringung gemäß § 23 StGB (Rückfallstäter)	4	3
S u m m e	296	286

Tabelle 185.

1.1 DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER

Mit dem neuen Strafgesetzbuch wurde die Möglichkeit geschaffen, daß Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken unzurechnungsfähigen Rechtsbrechern in gesonderten Anstalten verfügen können: Nach § 21 Abs. 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallswahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet.

Am 1. Jänner 1985 wurde die Justizanstalt Göllersdorf mit 120 Plätzen in Betrieb genommen. Damit wurde dem seinerzeitigen Wunsch von Wissenschaft und Praxis, der in der Entscheidung des Gesetzgebers Niederschlag gefunden hat, Rechnung getragen, daß gefährliche geistig abnorme Rechtsbrecher nicht mehr ausschließlich in den psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht werden müssen, sondern für diese Unterbringung auch eine hiefür besonders eingerichtete Justizanstalt zur Verfügung steht. In dafür geeigneten Fällen dürfen Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 StGB nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, jedoch auch weiterhin in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskranke vollzogen werden. Dies geschieht jedoch zumeist in Fällen, in denen eine (bedingte) Entlassung in nächster Zeit in Aussicht steht und daher rehabilitative Entlassungsvorbereitungen in der zukünftigen Wohnumgebung zielführend sind. In jedem Fall wird die Zustimmung der betreffenden Krankenanstalt eingeholt.

Am Stichtag 30.6. 1990 waren 62 Personen gemäß § 21 Abs. 1 StGB, 17 Personen gemäß § 21 Abs. 2 StGB sowie 14 Strafgefangene, die einer stationären psychiatrischen Behandlung bedürfen, in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten. Da diese Strafgefangenen sonst in öffentliche psychiatrische Krankenhäuser eingewiesen werden müßten, erfolgt auch in solchen Fällen eine erhebliche Entlastung öffentlicher Krankenanstalten von sicherheitsgefährlichen Personen.

1.2 DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Mittersteig werden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen bei der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Mittersteig mit ihrer Außen-

stelle Stockerau die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) übernommen.

Die Justizanstalt Mittersteig und die Außenstelle Stockerau waren zum 30. Juni 1990 mit 58 Untergebrachten belegt. Am gleichen Stichtag waren es 1989 64 Untergebrachte.

17 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 2 StGB wurden in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten (1989: 15). Weitere 2 waren gemäß § 71 Abs. 2 StVG in verschiedenen Krankenanstalten untergebracht (1989: 3).

Daneben waren zum 30. Juni 1990 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Strafvollzugsanstalten Stein, Garsten, Graz und Schwarzau insgesamt weitere 39 zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. In der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf wurden 4 Jugendliche gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

1.3 DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Sonderanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgift zurückzuführen ist.

Am 30. Juni 1990 befanden sich in der Sonderanstalt Favoriten 93 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, davon 19 Untergebrachte gemäß § 22 StGB. 74 Strafgefangene unterziehen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG. Die Außenstelle Münchendorf ist im Durchschnitt mit 7 Drogenabhängigen belegt. (Die Vergleichszahlen hiezu für 1989: 94 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher in der SA Favoriten, davon 27 Untergebrachte gemäß § 22 StGB; 67 Personen unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG).

Mit dieser Unterbringungsmöglichkeit in der Sonderanstalt Favoriten ist mitunter überhaupt erst die Voraussetzung für die erforderliche, aber auch erfolgversprechende Betreuung und Behandlung von straffällig gewordenen Alkoholikern und Drogenabhängigen gegeben. Damit wird ein sicherlich sehr schwieriger Personenkreis im Vollzug stabilisiert.

Zu einer Verbesserung der Erfolgschancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach

der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ermöglichte Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist im Kapitel "Bedingte Entlassung" (VII.2) dargestellt.

1.4 DIE UNTERBRINGUNG VON RÜCKFALLSTÄTERN

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer s c h w e r e r Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in der Sonderanstalt Sonnberg.

Mit der Maßnahme der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB wollte die Strafrechtsreform 1975 gegen das schwere Berufs- und Gewohnheitsverbrechertum vorgehen. Die seither entwickelte Praxis der Einweisung in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter hat allerdings gezeigt, daß - abweichend von den Intentionen des Gesetzgebers - überwiegend Wiederholungstäter m i n d e r s c h w e r e r Vermögensdelikte in Anstalten für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB eingewiesen wurden.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat daher den vorher offenbar zu weit gefaßten Anwendungsbereich der Bestimmung bei Vermögenstätern eingeschränkt; Voraussetzung der Unterbringung eines Vermögenstäters in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist nunmehr, daß er die Tat "unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person" begangen hat, was insbesondere bei Raub und räuberischem Diebstahl oder Erpressung der Fall ist.

Diese Gesetzesänderung hatte zur Folge, daß ein Großteil der bisher in der Maßnahme nach § 23 StGB Untergebrachten mit Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (am 1. März 1988) zu entlassen war.

Am 30. Juni 1990 befanden sich im Maßnahmenvollzug der Sonderanstalt Sonnberg mit Außenstelle 3 Personen; am 30. Juni 1989 waren es 4 Personen.

2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Wiedereingliederung Verurteilter bzw. für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe. Das Strafgesetzbuch 1975 hatte deshalb in der Bestimmung des § 46 vorgesehen, daß ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafende bedingt für eine Probezeit zu entlassen ist, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner mußte der Strafgefangene den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außergewöhnlich günstiger Prognose die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben.

In den 13 Jahren der Geltung dieser Regelung hat es sich allerdings gezeigt, daß von der Einrichtung der bedingten Entlassung durch Richterspruch in Österreich nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht wurde. So lag der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen im mehrjährigen Durchschnitt stets im Bereich von nur etwa 10 %. Die Gründe dafür dürften weniger in einer zu engherzigen Praxis, als vielmehr in einer zu restriktiven Fassung der maßgebenden Gesetzesbestimmungen gelegen gewesen sein.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat daher die bis dahin relativ eingeschränkten Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung erweitert. Dadurch werden heute einem breiteren Personenkreis als bisher bessere Startchancen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit für eine künftig straffreie Lebensführung eröffnet. Im Sinne dieser Überlegungen wurden hinsichtlich der gesetzlichen Regelung zur bedingten Entlassung im einzelnen folgende Änderungen vorgenommen:

Die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit ist nunmehr nach einer Mindeststrafzeit von 3 Monaten (bisher 6 Monaten) zulässig. Dies gilt auch für die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit (bisherige Mindeststrafzeit: 1 Jahr).

Die sachlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sind weniger eng gefaßt als bisher.

Das Gericht hat nunmehr bei einer bedingten Entlassung die Möglichkeit, die Probezeit, wäre sie nach dem Strafrest kürzer, mit maximal 3 Jahren festzusetzen, um sich ein eindeutiges Bild von der Wirksamkeit der bedingten Entlassung machen zu können.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig und trägt es diese Behandlung dem Entlassenen auf, so scheiterte die Durchführung der Behandlung bisher oft daran, daß der Betroffene die Kosten nicht tragen konnte und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt waren. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, können die Kosten der ärztlichen Nachbetreuung nunmehr von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist und eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine vergleichbare Regelung gab es schon bisher im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

2.1 GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Im Jahr 1989 wurden insgesamt 7 887 Strafgefangene aus dem Strafvollzug (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1 884 Strafgefangene (d.s. 23,9 %) aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. 1988 waren von 8 919 entlassenen Strafgefangenen 2 679 Strafgefangene (d.s. 30 %) bedingt entlassen worden.

Der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen ist somit gegenüber dem Vorjahr um rund 6 Prozent-

punkte zurückgegangen, ist aber noch immer doppelt so hoch als im Jahre 1987. In diesem Jahr waren von 9 282 entlassenen Strafgefangenen nur 1 063 Strafgefangene (d.s. 11,5 %) bedingt entlassen worden. Diese Entwicklung kann mit einem gewissen "Rückstaueffekt" erklärt werden, der unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (1.3.1988) dazu geführt hat, daß aufgrund der im vorangegangenen Abschnitt dargestellten Gesetzesänderungen überdurchschnittlich viele bedingte Entlassungen vorgenommen wurden. Bezogen auf den Anfall kann für das Berichtsjahr - gegenüber 1988 - von einem in etwa gleichgebliebenen Entscheidungsverhalten der Gerichte gesprochen werden. Präzisere Aussagen werden diesbezüglich aber erst unter Berücksichtigung zumindest der Daten für das Jahr 1990 getroffen werden können.

Rund 72,4 % der bedingt Entlassenen, nämlich 1 364 Strafgefangene, haben zum Zeitpunkt ihrer Entlassung von ihrer Strafe bzw. ihren Strafen bis zu einem Jahr verbüßt gehabt, 14,9 % über ein Jahr bis zu zwei Jahren. Daraus ergibt sich, daß die bedingte Entlassung von den Gerichten vorwiegend bei kurzen oder mittellangen Strafen angewendet wird. 96,6 % der bedingten Entlassungen, nämlich 1 820, erfolgten nach einem tatsächlich verbüßten Strafausmaß bis zu 5 Jahren, in 64 Fällen wurde eine bedingte Entlassung nach einer Strafverbüßung in der Dauer von über 5 (bis über 20) Jahren verfügt.

Im Berichtsjahr sind 6 Männer mit lebenslanger Freiheitsstrafe auf Probe entlassen worden. Sie hatten von über 16 Jahren bis zu mehr als 21 Jahren in Strafhaft zugebracht.

3. BEWÄHRUNGSHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die bereits zuvor in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Der Anwendungsbereich der Bewährungshilfe wird seither schrittweise auch bei erwachsenen Personen ausgedehnt.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 gesetzt: Ebenso wie schon bisher in Strafverfahren gegen Jugendliche ist es nun auch in Strafverfahren gegen Erwachsene möglich, dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung bereits während des Verfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dies bietet zum einen den Vorteil, daß die Betreuung möglichst früh einsetzen kann, zum anderen, daß in Grenz- und Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft leichter Abstand genommen werden kann.

Die Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980 hat im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung der Entlassenenhilfe erstmals auch eine Betreuung nach Art der Bewährungshilfe in Fällen einer unbedingten Entlassung ermöglicht. Das zeitliche Ausmaß einer solchen freiwilligen Betreuung ist damals mit einem Jahr begrenzt worden. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde dieses Ausmaß auf drei Jahre erweitert.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde ferner der noch weitergehende Vorschlag verwirklicht, das Rechtsinstitut der freiwilligen Betreuung nach Art der Bewährungshilfe von der Förderung der Entlassenenhilfe loszulösen und im Bewährungshilfegesetz selbst zu verankern (§ 27a Bewährungshilfegesetz). Durch diese Gesetzesänderung wurde eine von der Sache her notwendige oder zweckmäßige (weitere) Betreuung mit Zustimmung des Betroffenen bis zu einem zeitlichen Höchstmaß von drei Jahren in allen Fällen möglich, in denen eine Anordnung von Bewährungshilfe durch das Gericht nicht getroffen werden kann oder wegen des Ablaufs der Probezeit aufgehoben werden muß.

Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 erweiterten Möglichkeiten der bedingten Entlassung aus der Strafhaft führten zu einer verstärkten Hinwendung der Bewährungshilfe von einer Maßnahme für Jugendliche zu einer Maßnahme mit dem weiteren Schwerpunkt Erwachsenenbetreuung.

Nach § 52 Strafgesetzbuch hat der Bewährungshelfer die Aufgabe, über den Lebenswandel des Rechtsbrechers und über die Erfüllung der erteilten Weisungen zu wachen. Er hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, ihm zu einer Lebensführung und zu einer Einstellung zu verhelfen, die Gewähr dafür bieten, daß der Rechtsbrecher in Zukunft keine weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen begehen werde. Soweit es dazu nötig ist, hat er Versuchungen vom Rechtsbrecher fernzuhalten und ihm zu helfen, eine geeignete Unterkunft und Arbeit zu finden.

3.1 TÄTIGKEIT IM RAHMEN DER BEWÄHRUNGSHILFE

Bewährungshelfer - Betreute Personen

Stichtag	Bewährungs-helfer	Betreute Personen insgesamt	davon Jugendliche	davon Erwachsene
31.12.1986	913	4 987	2 818	2 169
31.12.1987	869	4 838	2 510	2 328
31.12.1988	886	4 930	2 168	2 762
31.12.1989	850	5 169	2 171	2 998
31.05.1990	897	5 220	2 209	3 011

Tabelle 186.

Von den am Stichtag 31. Dezember 1989 von der Bewährungshilfe insgesamt betreuten 5 169 Personen waren 327 Betreuungsfälle aufgrund freiwilliger Betreuung nach § 27a BewHG in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 bzw. nach Artikel II der Bewährungshilfegesetznovelle 1980 (303 Erwachsene und 24 Jugendliche) und 22 Betreuungsfälle nach dem Suchtgiftgesetz (19 Erwachsene und 3 Jugendliche).

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat sich auch deutlich auf den seit Jahren steigenden Anteil der Erwachsenen ausgewirkt. Der Anteil der erwachsenen Probanden lag mit Stichtag 31.12. 1989 bei 58 % (am 31.12.1987 waren es 48 %, am 31.12.1988 56 %). Die durch die Bewährungshilfe betreuten bedingt Entlassenen sind zu 92 % Erwachsene.

Bewährungshelfer (hauptamtlich) - Betreute Personen

Stichtag	Hauptamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
31.12.1986	230	1 850	1 779
31.12.1987	226	1 677	1 925
31.12.1988	217	1 487	2 180
31.12.1989	248	1 509	2 321
31. 5.1990	248	1 509	2 293

Tabelle 187.

Das Verhältnis der hauptamtlichen zur ehrenamtlichen Betreuung ist im Vergleich zum Vorjahr im wesentlichen gleichgeblieben. Bundesweit wurden im Jahr 1989 rund 26 % der Fälle von ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut. Auch innerhalb der Geschäfts- und Dienststellen ist der Anteil der ehrenamtlichen Betreuung 1989 ziemlich konstant geblieben. Zwischen den einzelnen Geschäfts- bzw. Dienststellen gibt es jedoch regional größere Unterschiede.

Bewährungshelfer (ehrenamtlich) - Betreute Personen

Stichtag	Ehrenamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
31.12.1986	683	968	390
31.12.1987	643	833	403
31.12.1988	669	681	582
31.12.1989	626	662	677
31. 5.1990	672	700	718

Tabelle 188.

Entwicklung der Anordnungen von Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung

	1988	1989	Entwicklung 1988/89 abs	proz
Wien	351	249	- 102	- 29,06
Korneuburg	15	13	- 2	- 13,33
Krems	16	17	+ 1	+ 6,25
St. Poelten	28	22	- 6	- 21,43
Wr. Neustadt	47	34	- 13	- 27,66
Eisenstadt	21	18	- 3	- 14,29
Linz	98	47	- 51	- 52,04
Wels	44	33	- 11	- 25,00
Ried	27	22	- 5	- 18,52
Steyr	26	27	+ 1	+ 3,85
Salzburg	83	59	- 24	- 28,92
Klagenfurt	168	107	- 61	- 36,31
Innsbruck	71	37	- 34	- 47,89
Feldkirch	53	46	- 7	- 13,21
Verein	1048	731	- 317	- 30,25
Graz	112	147	+ 35	+ 31,25
Leoben	106	67	- 39	- 36,79
Steiermark	218	214	- 4	- 1,83
insgesamt	1266	945	- 321	- 25,36

Tabelle 189.

Der sich in den vergangenen Jahren abzeichnende Trend leicht sinkender Fallzahlen hat sich 1988 umgekehrt. Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 erfolgten erheblich mehr bedingte Entlassungen (+ 152 %) und damit auch mehr gerichtliche Anordnungen von Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung; bundesweit war hier eine Zuwachsrate von 74 % zu verzeichnen. Im Berichtsjahr gingen sowohl die bedingten Entlassungen (- 30 %; zur Entwicklung bei der bedingten Entlassung s. Pkt. VII.2.1) als auch die Anordnungen von Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung (- 25 %) bundesweit wieder zurück. Gegenüber 1987 war 1989 in beiden Bereichen immer noch ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen; bedingte Entlassungen: + 77 %, Anordnung von Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung: + 30 %). Bezogen auf die Zahl der bedingten Entlassungen ergeben sich für die Anordnung von Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung folgende Häufigkeitswerte: im Jahr 1987 wurde bei 69 % der bedingten Entlassungen Bewährungshilfe angeordnet, 1988 bei 47 % und 1989 bei 50 %. In den vergangenen beiden Jahren wurde sohin bundesweit anläßlich einer bedingten Entlassung in weniger Fällen Bewährungshilfe angeordet als zuvor.

Tätigkeit der Bewährungshilfe
Jänner bis Dezember 1989

Geschäftsstelle	Zugänge 1989	Abgänge 1989	Stand per 31.12.89
Wien	1078	1033	1715
Korneuburg	70	69	113
Krems	101	65	150
St. Pölten	112	86	243
Wr. Neustadt	122	133	202
Eisenstadt	57	58	118
Linz	198	218	351
Wels	167	154	224
Ried	59	53	132
Steyr	67	61	102
Salzburg	161	166	325
Klagenfurt	316	326	447
Innsbruck	136	164	273
Feldkirch	95	62	139
Graz	260	162	400
Leoben	185	171	235
insgesamt	3184	2981	5169

Tabelle 190.

Demnach steht im Jahr 1989 ein Zugang von 3 184 Fällen einem Abgang von 2 981 Fällen gegenüber. Im Vergleich mit dem Vorjahr sind die Zugänge um 14,0 % und noch mehr die Abgänge um 16,8 % zurückgegangen. Diese Entwicklung steht mit dem Zuwachs bei der Stichtagerhebung 31.12.1988 bzw. 1989 (+ 4,8 %) nicht im direkten Widerspruch, sondern belegt lediglich, daß die Fälle im Durchschnitt länger anhängig sind.

3.2. AUSSERGERICHTLICHER TATAUSGLEICH (KONFLIKTREGELUNG)

Die zunächst 1985 in einzelnen Gerichtssprengeln als Modellprojekt eingeführte und ab dem Jahr 1987 schrittweise auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnte Konfliktregelung wurde als Außergerichtlicher Tatausgleich im Jugendgerichtsgesetz 1988 gesetzlich verankert.

Der Bewährungshilfe wurde damit ein neuer wichtiger Aufgabenbereich erschlossen. Es geht beim Außergerichtlichen Tatausgleich darum, daß der Verdächtige Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht, sodaß auf eine Verfolgung verzichtet werden kann. Für die Unterstützung in diesem Bemühen, in welches das Opfer miteinzubeziehen ist, bieten sich erfahrene Mitarbeiter der Bewährungshilfe besonders an.

Mit der gesetzlichen Regelung wurde den positiven Erfahrungen, die im Rahmen des Modellversuchs Konfliktregelung gemacht wurden, und der allgemeinen Zustimmung, die ihm zuteil wurde, Rechnung getragen.

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs (ATA)

1989 wurden insgesamt 1 237 ATA-Zugänge gezählt. Der Außergerichtliche Tatausgleich ist nun in sämtlichen Geschäftsstellen und Dienststellen installiert.

Die meisten ATA-Zugänge findet man nach wie vor an den Orten des Modellversuches (Wien, Salzburg und Linz). Das Gesamtbild hat sich jedoch insofern verändert, als 1989 Klagenfurt und Feldkirch mit relativ geringem Abstand an vierter und fünfter Stelle rangieren. In den genannten Geschäftsstellen liegt die Jahressumme der Zugänge weit über dem Geschäftsstellen/Dienststellen-Durchschnitt von 77.

Da die Anzahl der bearbeiteten monatlichen Fälle starken Schwankungen unterworfen ist, wurde der Durchschnittswert berechnet. 1989 wurden bundesweit durchschnittlich 341 Fälle pro Monat bearbeitet. Auch ein Vergleich der durchschnittlich bearbeiteten Fälle pro Geschäftsstelle/Dienststelle unterstreicht die beim Vergleich der Zugangszahlen hervorgehobenen regionalen Unterschiede.

Außergerichtlicher Tatausgleich
Jänner bis Dezember 1989

Geschäftsstelle/ Dienststelle	Zugänge insges.	Abgänge insges.	durchschnittl. monatl.Stand
Wien	221	170	82
Korneuburg	11	4	3
Krems	50	39	10
St. Pölten	69	45	21
Wr. Neustadt	53	38	17
Eisenstadt	35	31	11
Linz	147	149	38
Wels	12	10	2
Ried	42	51	12
Steyr	29	20	5
Salzburg	169	167	47
Klagenfurt	130	96	41
Innsbruck	43	36	10
Feldkirch	126	77	27
Verein	1137	933	326
Graz	55	49	8
Leoben	45	43	7
insgesamt	1237	1025	341

Tabelle 191.

3.3 ZENTRALSTELLEN FÜR HAFTENTLASSENENHILFE

Das Risiko des neuerlichen Rückfalls ist unmittelbar nach der Haftentlassung, wenn der Haftentlassene keine Arbeit und keine Unterkunft findet, besonders groß. Daher kommt Unterstützungsmaßnahmen in der ersten Zeit, in der der Strafgefangene wieder auf eigenen Füßen stehen soll, besondere Bedeutung zu.

Ein weiterer wichtiger Schritt auf diesem Gebiet wurde mit der Schaffung von "Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe" unternommen, die im Rahmen des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Justiz ins Leben gerufen wurden. Die Zentralstellen helfen Haftentlassenen insbesondere bei der Berufswahl sowie bei der Arbeitsplatz- und Wohnungssuche.

Derzeit sind 6 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe eingerichtet, und zwar in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz. In Niederösterreich wird derzeit eine dezentrale Haftentlassenenhilfe aufgebaut. In Krems ist diesbezüglich bereits ein Sozialarbeiter beschäftigt, in Wiener Neustadt soll noch im Jahr 1990 ein weiterer Sozialarbeiter seine Tätigkeit aufnehmen.

Tätigkeit im Rahmen der Zentralstellen

Bundesweit ist im Jahr 1989 die Zahl der Klienten gegenüber dem Jahr 1988 gestiegen (von 3.492 auf 3.811, das ist ein Anstieg um 9,1 %). Die Zahl der neuen Klienten sank von 2 708 auf 2 472; dies bedeutet einen Rückgang um 8,7 %. Die Zahl der Vorsprachen ist geringfügig gestiegen.

Die Zahlen belegen einen Anstieg der von den Zentralstellen erfaßten Personengruppen und weisen darauf hin, daß längerfristige Betreuungen an Bedeutung gewinnen. Die Klienten erwarten sich finanzielle Unterstützung, Beratung in rechtlichen Angelegenheiten (insb. Arbeitslosenversicherungsgesetz, Sozialhilfegesetze), Hilfe bei Wohnungs- und Arbeitssuche, persönliche Beratung und Betreuung sowie einen Ort, der für einige Zeit einen Aufenthalt bietet.

Über die Tätigkeit der einzelnen Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe im Jahr 1989 geben die nachstehenden Übersichten Auskunft.

Zentralstellen - Betreute - Vorsprachen

Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe	Betreute Haftentlassene	davon bedingt Entlassene	Vorsprachen
Graz	1 456*)	62	4 590
Innsbruck	316	81	2 395
Klagenfurt	423	48	3 841
Linz	331	33	2 737
Salzburg	343	31	3 543
Wien	942	59	6 814
S u m m e	3 811	314	23 920

Tabelle 192.

*) davon 484 in der Arbeitsberatung in den Vollzugsanstalten.

Zentralstellen - Arbeits- und Unterkunftsvermittlungen

Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe	vorgemerkte Arbeitssuchende Neuzugänge	davon nachweisbare effektive Arbeitsverm.	Unterkunftsvermittlungen
Graz	219	96	73
Innsbruck	196	52	94
Klagenfurt	275*)	41	180
Linz	64	13**)	74
Salzburg	45	18	105
Wien	1 730*)	***)	496
S u m m e	2 529	220	1 022

Tabelle 193.

*) Arbeitsvermittlungsversuche

**) lediglich direkt durch Zentralstelle zustandegekommene Arbeitsverhältnisse

***) nicht erfaßt (Die Datenerfassungsunterschiede erklären sich aus regionalen Konzeptunterschieden der einzelnen Zentralstellen. Je nach Vereinbarung mit dem entsprechenden Landesarbeitsamt und Einbeziehung der Kontrolle in die Arbeitsweise kam es zu verschiedenen Erfassungsmethoden.)

DIENSTE UND EINRICHTUNGEN

Damit die Bewährungshilfe besser durchgeführt und die Aufgaben der Zentralstellen besser wahrgenommen werden können, betreibt der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit sozialpädagogische Einrichtungen.

Club Change - Wien:

Der Club ist für Drogenabhängige zuständig. Das Angebot der Einrichtung umfaßt einen abendlichen Clubbetrieb und psychotherapeutisch orientierte Betreuungen. 1989 wurde der Club von 253 Klienten 1 916mal in Anspruch genommen.

Saftladen - Salzburg:

Freizeiteinrichtung, deren Konzept Randgruppen berücksichtigt. In einer lockeren, wenig strukturierten Atmosphäre bewegt sich diese Einrichtung im gesamten Spektrum zwischen Betreuung und Prävention.

Heime für Bewährungshilfe:

Gemäß § 13 Bewährungshilfegesetz besteht die Möglichkeit, Schützlinge der Bewährungshilfe in Heimen unterzubringen, falls der Zweck der Bewährungshilfe wegen des Fehlens einer geeigneten Unterkunft voraussichtlich nicht erreicht werden kann.

Die Wohnheime arbeiten eng mit der Bewährungshilfe und den Zentralstellen sowie mit anderen Institutionen (Jugendamt, Arbeitsprojekte, etc.) zusammen. Wie folgende Aufstellung zeigt, sind Subeinheiten angegliedert.

ARWO	= Heim und 3 Zuwohnungen
Linz	= Heim, 2 Wohngemeinschaften, 6 Zuwohnungen
Salzburg	= Heim + Personal, Saftladen
DOWAS-Innsbruck	= Heim, Beratungsstelle, Krisenintervention sstelle, 10 Wohnungen, 1 Wohngemeinschaft, 6 Zuwohnungen
NOST-Jugendliche	= Heim + 1 Zuwohnung

Wohntage und -dauer - Belagszahl - Alter

	Wohntage pro Jahr	tägl.Durchschnitts belag	Wohndauer in Monaten	Alter bis 30J	Alter über 30J
Heime	1989	1989	1989	1989	
ARWO	6028	16,52	3,89	23	28
NOST-Jugendl.	1709	4,68	0,40	139	--
Linz	6288	17,23	2,45	45	38
Salzburg	3495	9,58	4,03	19	6
DOWAS-Innsbruck	1904	5,22	1,93	20	9
alle Heime	19424	10,65	2,54	246	81

Tabelle 194.

Die Gesamtzahl der Wohntage ist im Jahr 1989 im Vergleich zum Jahr 1988 um 12,8 % zurückgegangen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Heime Millergasse und Matthäusgasse Ende 1988 geschlossen wurden. Auf Grund von Vorarbeiten zu einer Neustrukturierung des Heimbereiches war es nicht möglich, im Jahre 1989 mit dem Betrieb von Nachfolgeprojekten zu beginnen. Am 1.9.1990 wird jedoch die neue Notschlafstelle für Erwachsene (12 Plätze) eröffnet. Im Herbst 1990 geht auch das Projekt "Betreutes Jugendwohnen" (insgesamt 8 Plätze) in Betrieb. Weiters soll im Jahr 1991 die Zahl der Zuwohnungsplätze im Raum Wien deutlich erhöht werden.

Arbeitsprojekte:

In der Zeit unmittelbar nach der Entlassung ist es von besonderer Bedeutung, den Haftentlassenen auf das Arbeitsleben vorzubereiten und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Arbeits- und Mittellosigkeit zu überbrücken, bis eine Arbeit vermittelt werden kann. Für diesen Bereich bestehen mit personeller, finanzieller und beratender Unterstützung des Vereines für Bewährungshilfe und soziale Arbeit und mit Unterstützung der Arbeitsmarktverwaltung u.a. folgende Arbeitsinitiativen:

CONTRAPUNKT-KLAGENFURT

Der Verein Contrapunkt wurde 1982 geschaffen und bietet Klienten der Bewährungshilfe und der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Transit- und Dauerarbeitsplätze in den beiden Arbeitsprojekten Holzbearbeitung und Altwarenbereich. Insgesamt sind 7 Personen angestellt, 21 Personen werden laufend in Arbeitserprobungen beschäftigt. Im Jahr 1989 konnten insgesamt 75 Personen bei Contrapunkt Beschäftigung und Arbeitstraining finden.

HAI-HALLEIN (Halleiner Arbeitsloseninitiative)

Dieser 1985 auf Initiative der Bewährungshilfe und des Arbeitsamtes Hallein gegründete Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, Beschäftigungsmöglichkeiten und damit die berufliche Integration von jugendlichen Arbeitslosen und schwer vermittelbaren bzw. gesellschaftlich benachteiligten Personen zu erreichen. In den Bereichen Umwelt-Naturschutz, Holzbringung, Holzverarbeitung, Entrümpelung und Übersiedlung werden durchschnittlich bis zu 15 schwer Vermittelbare unter Anleitung von drei Fachkräften und eines Sozialarbeiters beschäftigt.

WABE-SALZBURG

Im Heim der Bewährungshilfe in Salzburg ist eine Beschäftigungsinitiative entstanden, die Schützlingen der Bewährungshilfe Arbeit bietet. Die WABE ist ein Altwaren- und Entrümpelungsunternehmen, das auch Übersiedlungen, Kleintransporte, Wohnungsrenovierungen und Reinigungsarbeiten durchführt. Permanent sind 8 Personen beschäftigt. Darüber hinaus werden fallweise Probanden stundenweise eingesetzt.

VEHIKEL-LINZ

In Linz wurde 1983 eine KFZ-Werkstätte mit 4 Transitarbeitsplätzen eingerichtet. Derzeit finden zwei Kurse (insgesamt 22 Teilnehmer) statt: ein Arbeitstrainingskurs für jugendliche Langzeitarbeitslose und ein KFZ-Anlernkurs mit Personen bis zu 40 Jahren. Ziel dieses Kurses ist die Lehrabschlußprüfung. Durch die Verbindung eines Arbeitstrainingskurses mit einem Beschäftigungsprojekt ist die Kombination von Ausbildung-Arbeitstraining und Arbeit in einer Einheit möglich.

BAC-BRAUNAU

Ziel der Braunauer Arbeitslosenkooperative ist es, arbeitslosen jungen Menschen eine Beschäftigung bzw. Ausbildung anzubieten und sie am Arbeitsmarkt zu vermitteln. Es werden laufend Kurse angeboten, wobei jeweils 12 bis 24 Jugendliche beschäftigt sind. Gearbeitet wird in drei Gruppen: zwei Gruppen im Lebensmittel- bzw. Küchenbereich (Versorgung des Städtischen Kindergartens, Selbstversorgung), eine Gruppe arbeitet im Metallbereich (Schlosserei). Dauer der Kursmaßnahme: ca. 1 Jahr. Seit Herbst 1989 gibt es als neues Projekt die Schlosserausbildung mit Lehrabschlußprüfung.

EVI-INNSBRUCK

Ist als Verein konstituiert, der sich mit dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte befaßt, die aus bäuerlichen Betrieben angeliefert werden. Beschäftigt wurden 2 Haftentlassene, deren soziale Betreuung von der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Innsbruck übernommen wurde.

Diese Aktivitäten dienen der Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit von vorbestraften Jugendlichen und Erwachsenen, die auf dem Arbeitsmarkt schwer untergebracht werden können. Der Bestand dieser Arbeitsinitiativen ist allerdings sehr von der Finanzierbarkeit durch die Arbeitsmarktverwaltung und von der Unterstützung durch die Länder abhängig.

4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

4.1 PERSONELLE MASSNAHMEN

Aufgrund des Stellenplans für das Jahr 1990 sind bei den Justizbehörden in den Ländern 1 563 Planstellen für Richter, 88 Planstellen für Richteramtsanwärter, 202 Planstellen für Staatsanwälte und 5 527 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete, zusammen 7 380 Planstellen, systemisiert. Das sind um 982 (+ 15,3 %) Planstellen mehr als im Jahr 1970.

Im einzelnen zeigt der Vergleich der Jahre 1970 und 1990 folgendes Bild:

	1970	1990	Veränderung
Richter und Richteramtsanwärter	1 422	1 651	+ 229 (+ 16,1 %)
Staatsanwälte	152	202	+ 50 (+ 32,9 %)
nichtrichterliche Bedienstete	4 824	5 527	+ 703 (+ 14,6 %)
S u m m e	6 398	7 380	+ 982 (+ 15,3 %)

Tabelle 195.

Von den seit 1970 neu systemisierten Richterplanstellen ist ein Großteil in den westlichen Oberlandesgerichtssprengeln systemisiert worden, womit dem im Westen Österreichs verhältnismäßig stärker gestiegenen Geschäftsanfall Rechnung getragen wurde.

Mit der Aufstockung der Richterplanstellen wurde auch die Zahl der mit Strafsachen befaßten Richter angehoben. Eine Gesamtzahl für Österreich kann hiezu nicht genannt werden, weil ein Teil der Richter sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen tägig ist.

4.2 BAULICHE MASSNAHMEN

Noch nie ist in der österreichischen Justiz so viel gebaut worden wie in unserer Zeit. Seit dem Jahre 1973 sind von den 215 Gerichtsgebäuden 116 neu gebaut, instandgesetzt oder generalsaniert worden. Hiefür wurden Bundesmittel in der Höhe von rund 4 Milliarden Schilling aufgewendet.

Allein seit dem Jahre 1981 wurden für Baumaßnahmen auf dem Gerichtssektor 1,9 Milliarden Schilling für Neubauten und 1,2 Milliarden Schilling für Instandsetzungen aufgewendet. In diesem Zeitraum wurden die Neubauten für das Kreisgericht Steyr, die Bezirksgerichte Lienz, Bad Aussee, Kitzbühel, Baden, Wien-Donaustadt, Mödling, Wien-Hernals und Murau sowie die Zubauten zu den Gebäuden der Oberlandesgerichte Graz und Innsbruck, des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, des Landesgerichtes Feldkirch und des Kreisgerichtes Leoben sowie des Bezirksgerichtes Floridsdorf fertiggestellt. 50 Gerichtsgebäude wurden generalsaniert, darunter das Gebäude für das Arbeits- und Sozialgericht Wien, das Landesgericht Klagenfurt und das Gerichtsgebäude in Wien-Florianigasse sowie die Gebäude der Bezirksgerichte in Gmünd, Jennersdorf, Leibnitz, Weiz, Laa an der Thaya, Kufstein, Neusiedl am See, Hainburg, Judenburg, Hollabrunn und Oberpullendorf.

Derzeit stehen die Schaffung einer neuen Unterkunft für das Bezirksgericht Wien-Döbling, der Zubau zum Gebäude des Bezirksgerichtes Oberwart sowie zahlreiche Generalsanierungen in Ausführung. Zu erwähnen wären hier vor allem jene des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, das größte Bauvorhaben der Justiz, des Justizpalastes in Wien, der Bezirksgerichte Wien-Innere Stadt, Wien-Favoriten, Wien-Floridsdorf, Villach, Ferlach, Rattenberg, Zell am Ziller, Schwanenstadt und St. Johann im Pongau.

Vor Baubeginn stehen die Errichtung eines Internatstraktes für die Justizschule Schwechat, der Neubau für das Bezirksgericht Gänserndorf und die Generalsanierungen der Gerichtsgebäude Gmunden, Hallein, Deutschlandsberg und Telfs.

Baureife Planungen liegen für das Zubauvorhaben zum Gebäude des Bezirksgerichtes Spittal an der Drau und für die Generalsanierung des Gerichtsgebäudes Reutte vor.

Im Planungsstadium befinden sich die Neubauten für die Bezirksgerichte Feldkirchen und Tamsweg, die Zubauvorhaben zu den Gebäuden der Kreisgerichte Korneuburg und Wr. Neustadt, der Landesgerichte St. Pölten und Linz, des Jugendgerichtshofes Wien und des Bezirksgerichtes Imst. Geplant werden derzeit die Generalsanierungen für die Gerichtsgebäude in Krems an der Donau, Wels, Silz, Gleisdorf, Liezen und Mattighofen.

Zur Verbesserung der Wiener Gerichtsorganisation auf Gerichtshofebene soll für die links des Donaukanales gelegenen Teile des Bundeslandes Wien ein Gerichtshof erster Instanz (mit Zuständigkeit für Zivil- und Strafsachen) errichtet werden. Beabsichtigt ist ein Standort auf der Gerichtsliegenschaft in Floridsdorf. Die Planung steht vor dem Abschluß.

5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität auch das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, zumal wenn der Eindruck entsteht, daß den Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegengetreten wird.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes war daher einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, welches auf diesem Gebiet unter anderem folgende Neuerungen gebracht hat:

Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Verfallsersatzstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden.

Abschöpfung der durch strafbare Handlungen erzielten unrechtmäßigen Bereicherung, sofern diese 1 Million Schilling übersteigt.

Ausdehnung der Geltung der österreichischen Strafgesetze auf im Ausland begangene Beteiligung oder Hehlerei in bezug auf eine im Inland begangene Tat.

Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue durch eine Strafbestimmung gegen Geschenkannahme durch Machthaber.

Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme durch Beamte und leitende Angestellte für den Fall eines 500 000 S übersteigenden Schadens bzw. eines 25 000 S übersteigenden Vermögensvorteils.

Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten, leitenden Angestellten und Sachverständigen auf eine Bestechung von Mitarbeitern und sachverständigen Beratern.

5.1 COMPUTERKRIMINALITÄT

Die sog. "Computerkriminalität" hat zwar in Österreich noch nicht ein Ausmaß wie im westlichen Ausland erlangt, dennoch läßt der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft

und Verwaltung ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen in diesem Bereich erwarten und damit die Schaffung besserer Bekämpfungsmöglichkeiten geboten erscheinen, zumal sich auch schon bei bislang aufgetretenen Fällen Gesetzeslücken gezeigt hatten.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes wurden daher durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 Ergänzungen des Strafgesetzbuches in folgender Hinsicht vorgenommen:

Ergänzung der Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung durch ein Verbot der vorsätzlichen Beschädigung automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten und Programme ("Datenbeschädigung").

Ergänzung der Strafbestimmungen gegen Betrug zur Erfassung von Fällen, in denen - ohne Täuschung eines Menschen - mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflußt wird ("Betrügerischer Datenverarbeitungsmißbrauch").

6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. 1984/491 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, daß die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen. Der Einsatz des Justizstrafrechts in diesem Bereich steht im übrigen im Einklang sowohl mit den Erwartungen breiter Bevölkerungskreise als auch mit der Rechtsentwicklung in benachbarten Staaten, insbesondere der BR Deutschland und der Schweiz.

Einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 lag darin, die aus dem Jahre 1975 stammenden Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches, die dem Schutz der Umwelt mittelbar oder unmittelbar, aber jedenfalls nur unzulänglich, dienten, in folgender Hinsicht zu verbessern und zu ergänzen:

Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) wird zum geschützten Rechtsgut; dieser Umstand kommt auch in der Überschrift des Abschnittes zum Ausdruck.

Unter den Schutzobjekten wird nunmehr auch der "Boden" angeführt. Spezialtatbestände, wie etwa "Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen", sollen die Durchsetzung des Umweltschutzes erleichtern.

Der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes wurde erweitert.

Auch die schwere Beeinträchtigung durch Lärm ist unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht.

Der Täter kann die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen abwenden, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist.

Die oben erwähnten Neuerungen bei den Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt stehen seit dem 1.1.1989 in Geltung.

Nach der gerichtlichen Verurteiltenstatistik ergibt sich für das Berichtsjahr hinsichtlich der Verurteilungen wegen Umweltstraftaten folgendes Bild:

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1989
Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt § 180	3
Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt § 181	19
Schwere Beeinträchtigung durch Lärm § 181a	-
Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen § 181b	-
Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes § 182	-
Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes § 183	-
S u m m e	22

Tabelle 196.

Damit liegt die Anzahl der Verurteilungen wegen Umweltdelikten geringfügig über dem Durchschnitt der vergangenen Jahre (1986: 18 Verurteilungen, 1987: 18 Verurteilungen, 1988: 19 Verurteilungen), wobei wie schon bisher der Großteil im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte anfiel.

7. SEXUALSTRAFRECHT

Nicht nur das Jugendstrafrecht wurde in jüngster Zeit einer gänzlichen Neuregelung unterworfen, sondern auch das Sexualstrafrecht wurde in weiten Bereichen reformiert (Bundesgesetze vom 31.5.1989, BGBl. 1989/242 und 243). So wurden die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Vergewaltigung gänzlich neu gestaltet und die Vergewaltigung in der Ehe in die Tatbestände des Sexualstrafrechtes einbezogen.

Im einzelnen ergaben sich durch die Gesetzesnovelle folgende Änderungen:

Die einschlägigen Strafbestimmungen der §§ 201 bis 204 StGB wurden in den zwei neuen Tatbeständen "Vergewaltigung" und "geschlechtliche Nötigung" zusammengefaßt.

In den Tatbestand der Vergewaltigung wurden neben den Fällen der schweren Gewalt und der schweren Drohung alle Fälle einbezogen, in denen der Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende Form des Geschlechtsverkehrs mit Gewalt oder durch eine gegen Leib oder Leben gerichtete Drohung, deren unmittelbar bevorstehende Ausführung zu befürchten ist, erzwungen wird. Wurde der Beischlaf oder die diesem gleichzusetzende geschlechtliche Betätigung hingegen im Wege einer zwar gefährlichen, aber nicht "imminent" auf eine unmittelbare Bedrohung von Leib oder Leben ausgerichteten Drohung erzwungen, so liegt der Tatbestand der geschlechtlichen Nötigung vor.

Die bislang im geltenden Recht verankerte Unterscheidung zwischen "Beischlaf" und anderen Formen von "Unzucht" wurde teilweise aufgegeben. Jene geschlechtlichen Handlungen, die dem Beischlaf gleichzusetzen sind, werden in Hinkunft ebenso bewertet wie der Beischlaf selbst.

Einen Kernpunkt der Reform stellt die Einbeziehung der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung des Ehepartners in die Straftatbestände der §§ 201 f. StGB dar. In der Diskussion, ob in diesem Zusammenhang dem

sexuellen Selbstbestimmungsrecht einer Person oder dem familiären Intimbereich der Familie als Einheit der Vorzug zu geben sei, wurde eine Lösung darin gefunden, daß die minder schweren Fälle der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 2 StGB sowie die Fälle der geschlechtlichen Nötigung nunmehr Antragsdelikte darstellen, dh. Verfolgungshandlungen des öffentlichen Anklägers von einem Verfolgungsantrag des verletzten Ehegatten oder Lebensgefährten (Ehe- und Lebensgemeinschaft wurden gleichgestellt) abhängig sind. Diese Gestaltungsmöglichkeit ist dann ausgeschlossen, wenn aufgrund besonders schwerer Tatfolgen oder Begleitumstände der Tat ein höherer Strafsatz vorgesehen ist.

Die neuen Straftatbestände wurden geschlechtsneutral gefaßt.

Der zweite Themenschwerpunkt der Gesetzesnovelle betrifft den Bereich der männlichen homosexuellen Prostitution. Durch das Bundesgesetz BGBl. 1989/243 wurde § 210 StGB, der die gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechts unter Strafe stellte, aufgehoben. Im Zusammenhang mit der zunehmenden Verbreitung von AIDS in den letzten Jahren wurden vor allem von den für Gesundheitsfragen zuständigen Stellen, insbesondere dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst, gewichtige gesundheitspolitische Bedenken gegen diese Strafbestimmung ins Treffen geführt und deren Aufhebung gefordert. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß die allgemeine Strafbarkeit männlicher homosexueller Prostitution der Wirksamkeit der gegen die Verbreitung von AIDS getroffenen Maßnahmen, insbesondere der Durchführung regelmäßiger Untersuchungen und sonstiger Vorbeugungsmaßnahmen sowie der behördlichen Registrierung aller Prostituierten, zuwiderlaufe.

Damit in Verbindung ergab sich aber die Notwendigkeit, die Strafbestimmung des AIDS-Gesetzes auszubauen, um einer weiteren Verbreitung von AIDS nachdrücklich entgegenzuwirken. Die Verwaltungsstrafbestimmung des AIDS-Gesetzes wurde in der Weise verschärft, daß eine die Prostitution ausübende Person männlichen oder weiblichen Geschlechts strenger bestraft werden kann, wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre bereits zweimal wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 3 des AIDS-Gestzes (Verpflichtung zur Vornahme regelmäßiger Untersuchungen) bestraft worden ist.

Das Schwergewicht der einer weiteren Verbreitung von AIDS entgegenwirkenden Maßnahmen soll aber weiterhin auf dem Gebiet der Aufklärung und der Förderung einer verantwortungsbewußten Eigenvorsorge liegen.

8. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS

8.1 ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSES ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN

Das Strafgesetzbuch hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als früher gestaltet. Nur eine wirksame Geldstrafe ist geeignet, dem Verurteilten die Freiheitsstrafe zu ersparen und ihn von neuen Straftaten abzuhalten. Diese Möglichkeit wird von den Gerichten genützt. Im Bereich der minder schweren Kriminalität hat die Tagessatzgeldstrafe die kurzfristige Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Wenngleich die in das Tagesbußen(Tagessatz-)system gesetzten Erwartungen sich grundsätzlich erfüllt haben, so hat sich doch gezeigt, daß im Fall der Verurteilung wegen einer bestimmten strafbaren Handlung die Möglichkeit, nur eine einzige (Haupt-) Strafe zu verhängen und diese entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachzusehen, mitunter als zu eng bzw. zu wenig flexibel empfunden wurde. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Bedürfnis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen.

Die Umsetzung der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten in die Praxis zeigt nun (soweit dies bislang beurteilt werden kann) folgendes Ergebnis: Die Gerichte haben von der Möglichkeit, teilbedingte Geld(Freiheits-)strafen zu verhängen, nach einer Anlaufzeit zunehmend Gebrauch gemacht. In absoluten Zahlen ergibt sich folgendes Bild:

Verhältnis von ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1971	57 349	57,0	43 340	43,0
1974	53 837	63,1	31 493	36,9
1975	59 113	75,7	18 989	24,3
1979	56 429	73,9	19 904	26,1
1980	57 506	73,4	20 862	26,6
1981	59 721	71,7	23 530	28,3
1982	57 076	70,1	24 399	29,9
1983	56 815	70,0	24 317	30,0
1984	57 322	70,8	23 627	29,2
1985	56 318	70,7	23 378	29,3
1986	54 281	71,0	22 212	29,0
1987	52 660	71,4	21 118	28,6
1988	46 752	71,7	18 491	28,3
1989	43 893	71,2	17 767	28,8

Tabelle 197.

Im Jahr 1989 wurden bedingt, teilbedingt oder unbedingt 43 893 Geldstrafen und 17 767 Freiheitsstrafen ausgesprochen. Nicht erfaßt sind von der Statistik jene Fälle von teilbedingten Verurteilungen, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe kombiniert wurde. Diese neue Sanktionsmöglichkeit wurde im Berichtsjahr in 286 Fällen angewendet.

Der Anteil der ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe ist 1989 gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches haben sich die Geldstrafeneinnahmen verdreifacht und halten derzeit - mit leicht sinkender Tendenz - bei etwas über 250 Millionen Schilling.

Geldstrafeneinnahmen

Jahr	Summe der gezahlten Geldstrafen in öS
1974	83 400 000
1975	113 700 000
1979	251 300 000
1980	268 200 000
1981	284 300 000
1982	294 800 000
1983	298 400 000
1984	312 700 000
1985	300 400 000
1986	289 100 000
1987	281 200 000
1988	261 700 000
1989	257 700 000

Tabelle 198.

8.2 BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Bis 1.3. 1988 hat das Strafgesetzbuch vorgesehen, daß im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe nur entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachgesehen werden kann. Diese Regelung bot zwar die Vorteile leichter Überschaubarkeit der Sanktion im Einzelfall und leichter Vergleichbarkeit des Gewichts der über verschiedene Täter verhängten Sanktionen. Diesen Vorteilen standen jedoch die Nachteile gegenüber, daß für bestimmte Straftaten nicht Strafenkombinationen zur Verfügung standen, die sowohl dem Bedürfnis des unbedingten Vollzuges eines Teiles der ausgesprochenen Strafe als auch dem Bedürfnis nach bedingter Nachsicht des größeren Strafteiles Rechnung tragen. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Erfordernis der Praxis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen: Wenn eine bedingte Nachsicht der gesamten Freiheitsstrafe nicht möglich ist, kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein Teil der Freiheitsstrafe als Geldstrafe verhängt und der übrige Teil der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen oder ein (kleinerer) Teil einer Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen und der Rest bedingt nachgesehen werden. Auch bei Geldstrafen ist eine teilweise Nachsicht möglich. Neben diesen mit der Bestimmung des § 43a StGB neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 aber auch den allgemeinen Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht nach § 43 StGB erweitert.

Die Anwendung dieser durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten und die damit zusammenhängende Gewährung der bedingten Strafnachsicht zeigt folgendes Ergebnis:

Im Jahre 1989 wurden 23 016, das sind 37,2 % aller Strafen bedingt nachgesehen, d. i. gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 1,2 Prozentpunkte (bedingte Strafen 1988: 36,0 %). Dazu kommen 2 554 Strafen, d. s. 4,1 % aller Strafen, die teilbedingt verhängt wurden (teilbedingte Geldstrafe: 1388; teilbedingte Freiheitsstrafe: 880; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 286); dies bedeutet nahezu eine Verdoppelung gegenüber 1988 (2,3 %).

Verfolgt man gesondert die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafe einerseits und Freiheitsstrafe andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zunächst von 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,3 % im Jahr 1975 gefallen ist, seither bestän-

dig ansteigt und im Jahr 1989 16.4 % (1988 16,1 %) betrug. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen betrug im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) 0,3 %, im Jahr 1975 5,6 % und steigt seither beständig an. Im Jahr 1989 lag der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen bei 20,0 % (1988: 18,7 %).

Die oben angeführten Prozentsätze wurden auf der Basis von "rein" bedingten Geld(Freiheits-)strafen errechnet. Erweitert man den Bereich der rein bedingten Geld(Freiheits-)strafen um die teilbedingten Geld(Freiheits-)strafen, so zeigt sich folgendes: Der Anteil der bedingt verhängten Geldstrafen an allen Verurteilungen lag 1989 bei 22,2 %, jener der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen betrug 17,8 %. Wie schon im Jahre 1988 hat demnach die Zahl der bedingten Geldstrafen auch im Berichtsjahr diejenige der bedingten Freiheitsstrafen übertroffen.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

Absolute Zahlen

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe		Sonstige
	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	Maßnahmen
1971	343	57 006	22 371	20 969	7 791
1974	293	53 544	16 932	14 561	5 684
1975	4 620	54 493	9 345	9 644	4 662
1979	7 618	48 811	10 705	9 199	5 222
1980	7 895	49 611	11 487	9 375	5 258
1981	8 677	51 044	13 309	10 221	5 475
1982	8 714	48 362	14 524	9 875	5 387
1983	9 112	47 703	14 311	10 006	4 919
1984	9 885	47 437	14 133	9 494	4 720
1985	10 379	45 939	14 120	9 258	4 400
1986	11 792	42 489	13 489	8 723	3 499
1987	12 776	39 884	13 161	7 957	2 818

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	teils Geldstrafe unbedingt
1988	12 671	33 359	722	206
1989	12 648	29 857	1 388	286

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	Maßnahmen
1988	10 893	7 038	560	2 307
1989	10 368	6 519	880	1 352

Tabelle 199.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe		Sonstige
	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	Maßnahmen
1971	0,3	52,6	20,6	19,3	7,2
1974	0,3	58,8	18,6	16,0	6,3
1975	5,6	65,8	11,3	11,7	5,6
1979	9,3	59,9	13,1	11,3	6,4
1980	9,5	59,3	13,7	11,2	6,3
1981	9,8	57,5	15,0	11,5	6,2
1982	10,0	55,7	16,7	11,4	6,2
1983	10,6	55,5	16,6	11,6	5,7
1984	11,5	55,4	16,5	11,1	5,5
1985	12,4	54,6	16,8	11,0	5,2
1986	14,7	53,1	16,9	10,9	4,4
1987	16,7	52,0	17,2	10,4	3,7

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	teils Geldstrafe unbedingt
1988	18,7	49,2	1,0	0,3
1989	20,0	47,2	2,2	0,5

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	16,1	10,4	0,9	3,4
1989	16,4	10,3	1,4	2,1

Tabelle 200.

Verhältnis von bedingt, teilbedingt*) und unbedingt ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt
1971	0,6	99,4	51,6	48,4
1974	0,5	99,5	53,8	46,2
1975	7,8	92,2	49,2	50,8
1979	13,5	86,5	53,8	46,2
1980	13,7	86,3	55,1	44,9
1981	14,5	85,5	56,6	43,4
1982	15,3	84,7	59,5	40,5
1983	16,0	84,0	58,9	41,1
1984	17,2	82,8	59,8	40,2
1985	18,4	81,6	60,4	39,6
1986	21,7	78,3	60,7	39,3
1987	24,3	75,7	62,3	37,7

Jahr	Geldstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1988	27,1	71,4	1,5
1989	28,8	68,0	3,2

Jahr	Freiheitsstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1988	58,9	38,1	3,0
1989	58,4	36,7	5,0

Tabelle 201. *) unter Ausschluß jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist.

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen lag im Jahr 1971 bei 0,6 % (d.h. 99,4 % aller Geldstrafen wurden unbedingt verhängt), im Jahr 1974 bei 0,5 % und im ersten Jahr der Geltung des neuen StGB bei 7,8 %. Seit 1979 werden bundesweit jährlich mehr Geldstrafen bedingt ausgesprochen, im Jahr 1989 waren es 28,8 %, d.i. eine Zunahme um 1,7 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 1988 und nahezu eine Vervierfachung des Prozentsatzes gegenüber 1975. Auch der Anteil der teilbedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu Geldstrafen (3,2 %) nahm im Berichtsjahr gegenüber 1988 (1,5 %) um 1,7 Prozentpunkte zu.

Was das Verhältnis von unbedingten/bedingten Freiheitsstrafen betrifft, so wurden 1975 im ersten Jahr der Geltung des neuen Strafgesetzbuches von allen Freiheitsstrafen rund 50 % unbedingt und rund 50 % bedingt verhängt. Seit Ende der siebziger Jahre stieg bei den Freiheitsstrafen der prozentuelle Anteil der bedingten Strafnachsicht bis zum Jahr 1987 (62,3 % bedingt gegenüber 37,7 % unbedingt verhängten Freiheitsstrafen) stetig. Im Jahr 1988 betrug das Verhältnis 58,9 % zu 38,1 %, 3,0 % der Freiheitsstrafen wurden teilbedingt verhängt. Im Berichtsjahr nahmen der Anteil der bedingt verhängten Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (58,4 %) um 0,5 Prozentpunkte und der Anteil der unbedingten Freiheitsstra-

fen (36,7 %) um 1,4 Prozentpunkte ab, während der Anteil der teilbedingten Freiheitsstrafen um 2 Prozentpunkte auf 5,0 % anstieg.

8.3 VERFAHRENSBEENDIGUNG MANGELS STRAFWÜRDIGKEIT DER TAT

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde der Anwendungsbereich des § 42 StGB auf Delikte mit einer Strafobergrenze bis zu drei Jahren sowie auf Fälle, in denen (nicht nur geringfügige) Folgen zwar entstanden, aber gutgemacht worden sind, erweitert. Darüber hinaus hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 auch die Wahrnehmung des § 42 StGB durch die Staatsanwaltschaft ermöglicht.

Die Auswirkungen der Neufassung des § 42 StGB sind nun im wesentlichen folgende: Im Jahr 1988 kam dieses sinnvolle Instrument einer differenzierten Strafrechtspolitik deutlich verstärkt zur Anwendung. Für das Jahr 1989 kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden statistischen Unterlagen (eine bundesweite Übersicht fehlt für diesen Bereich) davon ausgegangen werden, daß die Anwendungshäufigkeit des § 42 StGB - bei zum Teil beträchtlichen regionalen Unterschieden - österreichweit im Vergleich zu 1988 im wesentlichen gleichgeblieben ist. Allerdings setzte ab Herbst 1989 - maßgeblich beeinflußt durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes - ein Trend zu einer restriktiveren Handhabung des § 42 StGB ein, der sich voraussichtlich im Jahr 1990 fortsetzen wird.

8.4 JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE - ZAHL UND ART DER ÜBER JUGENDLICHE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Im Jahr 1989 wurden 2 808 Jugendstraftäter rechtskräftig verurteilt, d.s. 754 Personen bzw. 21,2 % weniger als im Vorjahr und 6 544 Personen bzw. rund 70 % weniger als im Spitzenjahr 1981. 1981 wurden noch 9 352 Jugendliche von den Gerichten verurteilt.

Bei den 2 808 Verurteilungen wegen Jugendstraftaten haben die Gerichte über 34,5 % sämtlicher schuldig gesprochener Jugendstraftäter bedingte Strafen, über 24,7 % unbedingte Strafen ausgesprochen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde in 5,3 % der Fälle (150) Gebrauch gemacht. In 738 Fällen (26,3 % aller Verurteilungen Jugendlicher) erfolgte ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG), in 257 Fällen (9,2 %) ein Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG).

In absoluten Zahlen und in Prozenten ergeben sich hiezu folgende Übersichten:

Absolute Zahlen

	Jahr		
	1987	1988	1989
Bedingte Strafen	1 088	916	969
Unbedingte Strafen	936	651	694
teilbedingte Strafen	-	77	150
"echte" bedingte Verurteilung/Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	1 751	1 417	738
Ermahnung/ Schuldspruch ohne Strafe	590	501	257
S u m m e	4 365	3 562	2 808

Tabelle 202.

in Prozent

	Jahr		
	1987	1988	1989
Bedingte Strafen	24,0	25,7	34,5
Unbedingte Strafen	21,4	18,3	24,7
teilbedingte Strafen	-	2,2	5,3
"echte" bedingteVerurteilung/Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	40,1	39,8	26,3
Ermahnung/ Schuldspruch ohne Strafe	13,5	14,1	9,2
S u m m e	100	100	100

Tabelle 203.

Bei der Veränderung der Zahlen einzelner Verfahrensarten in Tabelle 202 ist zu berücksichtigen, daß durch das Inkrafttreten des neuen Jugendgerichtsgesetzes am 1. Jänner 1989 einerseits der Jahrgang der 18 bis 19jährigen hinzugetreten ist und andererseits ein Anstieg vereinfachter Verfahrensarten wie "außergerichtlicher Tatausgleich" zu verzeichnen war.

Über die Entwicklung der Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik gibt das Kapitel VI.6 "Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik" ein detailliertes Bild.

8.5 REFORM DES JUGENDSTRAFRECHTS

Am 1. Jänner 1989 trat das neue Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) in Kraft, mit dem die langjährigen Reformbemühungen um eine Erneuerung des Jugendstrafrechts ihren erfolgreichen Abschluß gefunden haben. Vorrangige Zielsetzung dieses Gesetzes ist es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit den Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch neue alternative Verfahrens- und Erledigungs-

formen wurde den mit Jugendstrafsachen befaßten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Die wesentlichen Neuerungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 sind:

Einbeziehung der 18 bis 19jährigen in die Jugendstrafrechtspflege durch Anhebung der Altersgrenze für Jugendliche auf das vollendete 19. Lebensjahr (Gleichziehen mit dem Volljährigkeitsalter).

Neugestaltung der Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft in Fällen minder schwerer Kriminalität und gesetzliche Verankerung der seit 1985 bei einigen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Rahmen eines Modellversuches erprobten "Konfliktregelung" (außergerichtlicher Tatausgleich).

Die Bedeutung des "außergerichtlichen Tatausgleichs" liegt vornehmlich in der Bereinigung des durch die Straftat zwischen Täter und Opfer entstandenen Konfliktes. Der jugendliche Beschuldigte soll zur Einsicht in das Unrecht der strafbaren Handlung und aufgrund dieser Einsicht zu bestimmten positiven Verhaltensweisen, insbesondere zur Schadensgutmachung nach Kräften, wenn möglich in Verbindung mit einer Entschuldigung beim Geschädigten, oder zu anderen, vergleichbaren Leistungen veranlaßt werden. Durch diesen Tatausgleich sollen auch die mit einer Verurteilung verbundenen Neben- und Spätwirkungen (Eintragung in das Strafregister, Verständigung des Dienstgebers oder der Schulbehörden, aber auch Verlust des Arbeitsplatzes etc.) vermieden werden. Neben der Staatsanwaltschaft hat auch das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung die Möglichkeit eines außergerichtlichen Tatausgleichs zu prüfen und das Verfahren gegebenenfalls einzustellen.

Vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe (allenfalls mit Weisungen oder Bewährungshilfe) oder gegen Auflage (Erbringung bestimmter gemeinnütziger Leistungen, Zahlung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen, Teilnahme an Aus- oder Fortbildungskursen odgl.). Tragender Gedanke dieser Einrichtung ist es, dem Jugendlichen ein positives Tun - insbesondere gegenüber der Allgemeinheit - abzuverlangen und dadurch eine Bestrafung entbehrlich zu machen.

Neuordnung des Haftrechts in Jugendstrafsachen. Die Untersuchungshaft wird weitgehend eingeschränkt.

Verstärkte Einschaltung der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe.

Erweiterung der Möglichkeit, vom nachträglichen Strafausspruch bei Rückfall nach einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe abzusehen. Die nachträglich ausgesprochene Strafe kann auch bedingt nachgesehen werden.

Einschränkung der gerichtlichen Verständigungspflichten, die nicht den Zwecken der Strafrechtspflege dienen, wie etwa der Verständigungen gegenüber Schulbehörden, um dadurch das Fortkommen des Jugendlichen nach Möglichkeit nicht weiter zu belasten.

Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in Jugendstrafsachen durch Änderung der Verfahrensvorschriften. Eine der wesentlichsten Neuerungen stellt hier die weitgehende Ersetzung des Schöffengerichtsverfahrens durch das Einzelrichterverfahren sowie die gesetzliche Zulassung des Protokollsvermerks und der gekürzten Urteilsausfertigung dar.

Erweiterung und Verbesserung des Jugendstrafvollzuges.

9. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

9.1 DURCHSCHNITTSBELAG

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen, der ein "Produkt" der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits ist, war zwischen 1969 und 1976 sinkend, zwischen 1976 und 1981 steigend und zwischen 1981 und 1988 wieder sinkend (1981: 2 522, 1982: 2 246, 1983: 2 066, 1984: 1 957, 1985: 1 945, 1986: 1 785, 1987: 1 666, 1988: 1 440). Seither ist der Durchschnittsbelag wieder gestiegen (1989: 1 602, erstes Halbjahr 1990: 1 842).

Wenngleich der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen somit im Berichtsjahr gegenüber 1988, dem Jahr mit dem niedersten Belag seit Inkrafttreten des StGB, um rund 11,3 % gestiegen ist, ist gegenüber dem Höchststand des Jahres 1981 immer noch ein Rückgang um 920 Untersuchungshäftlinge bzw. rund 36 % zu verzeichnen.

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen beträgt derzeit etwa 1 : 2,3.

9.2 BELAG-STICHTAGERHEBUNG

Am Stichtag 30. Juni 1990 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge 1 851. Am 30. Juni 1989 waren es 1 583. Die Belag-Stichtagerhebung (jeweils 30. Juni) weist damit zwar eine Zunahme der Untersuchungshaftfälle gegenüber dem Jahr 1989 um 268 Untersuchungshäftlinge bzw. 16,9 % aus. Gegenüber 1981 (2 491 U-Häftlinge) ist hingegen nach wie vor ein Rückgang um 640 Personen bzw. rund ein Viertel zu verzeichnen.

9.3 GESAMTZAHL DER UNTERSUCHUNGSHAFTFÄLLE

Die Zahl der Untersuchungshaftfälle war zwischen 1968 (14 744 "Untersuchungshaftantritte") und 1978 sinkend, zwischen 1978 und 1981 steigend, zwischen 1981 und 1988 sinkend und ist im Berichtsjahr wieder gestiegen.

1989 wurden insgesamt 7 974 Personen in Untersuchungshaft genommen, und zwar 6 854 Männer, 572 Frauen, 511 männliche und 37 weibliche Jugendliche. Die Zahl der Haftantritte betrug sohin im Berichtsjahr etwa die Hälfte der Untersuchungshaftfälle des Jahres 1968 und befand sich damit ungefähr auf dem Niveau des Jahres 1986.

Haftantritte

Jahr	Haftantritte
1968	14 744
1976	10 421
1979	9 873
1981	10 964
1982	10 574
1983	8 798
1984	8 710
1985	8 688
1986	7 891
1987	7 495
1988	6 923
1989	7 974

Tabelle 204.

9.4 ARBEITSGRUPPE HAFTZAHLEN

Wie in den Sicherheitsberichten der vergangenen Jahre ausführlich dargestellt, wurden in den Jahren 1982/83 im Rahmen der beim Bundesministerium für Justiz tätig gewesenen "Arbeitsgruppe Haftzahlen" von Mitarbeitern des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien im Wege einer umfangreichen, stichprobenweisen Aktenerhebung Daten zur Untersuchungshaftpraxis der Landesgerichte Wien, Linz und Innsbruck erhoben. Die darauf gestützte Studie zeigte auf, daß die Inhaftierungsrate (Verwahrungs- und Untersuchungshaft) in Wien und Linz wesentlich höher war als in Innsbruck. Auch die durchschnittliche Haftdauer erwies sich bundesweit als durchaus nicht einheitlich. Zur Untersuchungshaftentwicklung in den Oberlandesgerichtssprengeln konnte berichtet werden, daß sich die Untersuchungshaftfälle in den drei untersuchten Sprengeln zwischen 1968 und 1978 verringert hatten, in den Jahren 1979 bis 1981

ein Anstieg zu verzeichnen war und seither wieder eine Verminderung der Untersuchungshaftfälle zu verzeichnen war.

Die erwähnte "Arbeitsgruppe Haftzahlen" erarbeitete des weiteren eine Studie zur Verwahrungshaft bei den Sicherheitsbehörden und zum Einfluß der Untersuchungshaft auf die Strafzumessung im Urteil. Dazu wurde festgestellt, daß sich lediglich 18 % der im Jahr 1984 im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Wien im Dienst der Strafjustiz vorgenommenen Festnahmen auf einen richterlichen Haftbefehl stützten. Die Tatsache, daß sich ein Beschuldigter in Untersuchungshaft befunden hat, übte einen statistisch signifikanten, erheblichen Einfluß auf die Strafzumessung aus. Überdies wurde von der Arbeitsgruppe festgestellt, daß die Untersuchungshaft im OLG-Sprengel Wien wesentlich häufiger über die gesetzliche Regelhöchstdauer von sechs Monaten hinaus verlängert wurde als in den drei anderen OLG-Sprengeln.

Die seinerzeitige Studie zur Untersuchungshaftpraxis in den drei Oberlandesgerichtssprengeln Wien, Linz und Innsbruck ist nun insofern veraltet, als sich ihre Erhebungen auf Daten aus dem Jahr 1980 gestützt haben.

Von seiten des Bundesministeriums für Justiz wurde daher eine Folgeerhebung in die Wege geleitet, die sich auf die Untersuchungshaftfälle der Landesgerichte Wien, Linz, Innsbruck und Graz im Zeitraum 1.3. bis 30.9.1988 bezieht. Die Erhebung wurde vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie durchgeführt und konzentrierte sich auf die Ermittlung der "Haftantrittsraten" (Anteil der Haftfälle an den Strafsachen mit bekannten Verdächtigen) an den vier genannten Gerichtshöfen einerseits und auf die Erhebung der (durchschnittlichen) Dauer der Untersuchungshaft andererseits.

Die Haftantrittsrate war im Untersuchungszeitraum in Wien, Linz und Graz etwa gleich verteilt und lag bei rund 8 %. Es wurde demnach im Durchschnitt über jeden 12. Tatverdächtigen die Untersuchungshaft verhängt. Demgegenüber wurde in Innsbruck nur jeder 33. Tatverdächtige in Untersuchungshaft genommen, die Haftrate lag hier bei 3,4 %. Im Zeitvergleich mit 1980 zeigt sich, daß sich die Haftraten an allen untersuchten Gerichten (Graz war in der seinerzeitigen Studie nicht einbezogen) bis 1988 etwa halbiert haben.

Die durchschnittliche Haftdauer betrug im Jahre 1988 zwischen acht und zehn Wochen (Wien 59 Tage, Linz 60 Tage, Innsbruck 69 Tage, Graz 54 Tage), ohne daß statistisch signifikante Unterschiede festzustellen wären. Gegenüber 1980 ist die durchschnittliche Untersuchungshaftdauer in Wien und Innsbruck etwa gleich geblieben (1980: Wien 60 Tage, Innsbruck 67 Tage), während sich die vormals kurze Linzer Haftdauer (41 Tage) um rund drei Wochen verlängert hat. Insgesamt hat sich sohin eine Ver-

einheitlichung der durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer ergeben, wobei es erfreulicherweise trotz der starken Verminderung der "Haftantrittsrate" und damit der Untersuchungshaftfälle bei allen untersuchten Gerichtshöfen kaum zu einer (statistisch zu erwartenden) Verlängerung der durchschnittlichen Haftdauer gekommen ist.

10. MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG

10.1 HÄFTLINGSSTAND

a) Belag-Stichtagerhebung

Zum 30. Juni 1990 wurden insgesamt 6 177 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 4 326 Strafgefangene*) und 1 851 Untersuchungshäftlinge.

Zum Vergleich betrug der Gesamtbelag am Stichtag 30. Juni 1989 5 749 Personen, davon 4 166 Strafgefangene*) sowie 1 583 Untersuchungshäftlinge. Am 30. Juni 1981 lag der Gesamtbelag bei 8 437 Personen, davon 5 946 Strafgefangene*) und 2 491 Untersuchungshäftlinge.

Im mittelfristigen Vergleich zeigt sich gegenüber 1981 bei einer Belag-Stichtagerhebung ein Rückgang des Häftlingsstandes insgesamt um 26,8 %, und zwar bei den Strafgefangenen um 27,2 % und bei den Untersuchungshäftlingen um 25,7 %.

b) Täglicher Durchschnittsbelag

Der tägliche Durchschnittsbelag lag im Jahr 1989 bei 5 946 Personen, im ersten Halbjahr 1990 bei 6 293 Personen; der Durchschnittsbelag ist damit im Vergleich zu 1981 (8 647 Häftlinge) deutlich zurückgegangen; insgesamt ist gegenüber 1981 - wie auch die Zeitreihe der Belag-Stichtagerhebung zeigt - ein Rückgang um 27,2 % zu verzeichnen.

*) einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefangener

Durchschnittsbelag in den Justizanstalten

Jahr	Strafgefangene *)	U-Häftlinge	Summe
1981	6 125	2 522	8 647
1982	6 390	2 246	8 636
1983	6 472	2 066	8 538
1984	6 514	1 957	8 471
1985	6 518	1 945	8 463
1986	6 265	1 785	8 050
1987	5 894	1 666	7 560
1988	4 878	1 440	6 313
1989	4 344	1 602	5 946
1. Halbjahr 1990	4 451	1 842	6 293

Tabelle 205. *) einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefangener

Die voranstehende Tabelle zeigt, daß der Durchschnittsbelag aller Insassen in den Justizanstalten im ersten Halbjahr 1990 gegenüber 1989, dem Jahr mit dem niedrigsten Gesamtbelag, gestiegen ist (+ 5,8 %). Eine differenzierte Betrachtung zeigt, daß in diesem halben Jahr der Durchschnittsbelag der Strafgefangenen (+ 2,5 %) in einem geringeren Ausmaß gestiegen ist als der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen (+ 15 %).

c) Haftantritte - Entlassungen

Im Berichtsjahr haben 8 560 Personen Freiheitsstrafen a n g e t r e t e n , und zwar

8 005 Männer, 405 Frauen und 150 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 558.

Im gleichen Zeitraum wurden insgesamt 7 887 Strafgefangene e n t l a s s e n , und zwar:

zufolge urteilsmäßigen Strafendes: 5 531, d.s. 70,1 %;

zufolge bedingter Entlassung: 1 884, d.s. 23,9 % (s. dazu auch Kapitel VII.2. "Bedingte Entlassung");

zufolge Begnadigung: 472, d.s. 6,0 % (der Großteil davon entfällt auf die traditionelle jährliche sog. "Weihnachtsgnadenaktion", in der insbesondere Straftäter der kleineren und mittleren Kriminalität berücksichtigt werden).

d) Anteil der Verkehrstäter

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 430 Verkehrstäter (421 Männer und 9 Frauen) in Strafhaft angehalten, d.s. um 17,3 % weniger als im Jahr davor.

e) Anteil der Ausländer

1989 wurden 2 221 Ausländer in Untersuchungshaft angehalten (1988: 1644), 741 Ausländer haben Freiheitsstrafen verbüßt (1988: 829). Der Belag an Ausländern betrug am 1. 9. 1989 821 (1.9.1988: 621).

10.2 DER HÄFTLINGSSTAND IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Während Österreich bis zur Mitte der achtziger Jahre unter allen Europaratsstaaten die höchste bzw. zweithöchste Gefangenenrate (Strafgefangene, Untergebrachte und Untersuchungshäftlinge) je 100 000 Einwohner aufzuweisen hatte (Erhebung des Europarates zum 1.2.1987: Österreich: 102,5; Türkei 99,8; Großbritannien 96; Frankreich 88,7; Portugal 85; Bundesrepublik Deutschland 84,2; die übrigen Mitgliedstaaten hatten Gefange-

nenraten zwischen 36 und 69,4 Gefangenen je 100 000 Einwohner), hat sich die Situation durch den fortlaufenden Rückgang der Gefangenenzahl in Österreich in den letzten Jahren laufend verbessert. Nach der letzten veröffentlichten Erhebung des Europarates lag Österreich, was die Gefangenenrate insgesamt betraf, im oberen Mittelfeld und deutlich unter den Werten der Vorjahre (Erhebung des Europarates zum 1.9.1988: Großbritannien: 97,4; Türkei: 95,6; BRD: 84,9; Portugal: 83,0; Frankreich: 81,1; Österreich: 77,0; Spanien: 75,8; Schweiz: 73,1; Italien: 60,4; Schweden: 56,0; Niederlande: 40,0 Gefangene je 100 000 Einwohner).

Bei der Rate der Untersuchungshäftlinge allein lag Österreich nach dem in den letzten Jahren eingetretenen Rückgang am Stichtag 1.9.1988 im Mittelfeld der Europaratsstaaten.

Da der Häftlingsstand in Österreich seit dem 1.9.1988 wieder gestiegen ist (Zunahme des Gefangenenstandes vom 30.9.1988 zum 30.6.1990 um insgesamt 270 Häftlinge, ds. + 4.6 %), kann erwartet werden, daß sich die Position unseres Landes im internationalen Vergleich wieder etwas verschlechtert hat.

Die im internationalen Vergleich hohe Gefangenenrate Österreichs hatte in den vergangenen Jahren vermutlich vor allem folgende Gründe:

1. Österreich weist eine relativ hohe Zahl an Untersuchungshaftfällen (eine hohe Untersuchungshaftquote) auf. Die Tatsache der Untersuchungshaft beeinflußt auch die Strafzumessung. Dagegen hält sich die durchschnittliche Haftdauer in Österreich eher im internationalen Mittelfeld und ist kürzer als z.B. in Deutschland und Italien; deshalb bewegt sich der Stand an Untersuchungshäftlingen (Stichtagsbelag) in Österreich im internationalen Vergleich auch nur im Mittelfeld.

2. Die Strafenpraxis der österreichischen Gerichte ist strenger als die vergleichbarer Länder, und zwar kaum noch, was die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen, wohl aber, was deren Länge anlangt. Insbesondere auch bei der Zahl der langen Freiheitsstrafen (über 5 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe) liegt Österreich weit über den entsprechenden Zahlen vergleichbarer europäischer Staaten.

3. Die Praxis der österreichischen Gerichte bei der bedingten Entlassung war bislang restriktiver als in den meisten anderen Staaten. So war der Anteil der bedingt entlassenen Strafgefangenen in der Schweiz mehr als doppelt so groß wie in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland etwa dreimal so groß. Hier ist allerdings eine wesentliche Änderung eingetreten, da die Voraussetzungen, unter denen eine bedingte Entlassung zu-

lässig ist, durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu gefaßt bzw. erweitert worden sind.

4. Positiv ist zu vermerken, daß die Zahl der Häftlinge in Österreich bis zum Berichtsjahr trotz vergleichsweise hoher Aufklärungsquoten und ausgezeichneter Sicherheitsverhältnisse kontinuierlich zurückgegangen ist. Ziel einer ausgewogenen Kriminalpolitik soll auch künftig die Erreichung größter Sicherheit bei geringstem Freiheitsentzug sein.

10.3 PERSONALLAGE; SICHERHEITSVERHÄLTNISSE

Der Personalstand der Justizanstalten und der Bewährungshilfe beträgt derzeit etwas über 3 500 Bedienstete. Bedingt durch das neuerliche Ansteigen der Belagszahlen der Justizanstalten hat sich der Personal-Insassenschlüssel der insgesamt 30 Justizanstalten gegenüber dem Vorjahr auf 1 : 2,2 etwas verschlechtert. Damit haben sich die Möglichkeiten etwas verringert, die Justizanstalten tunlichst gleichmäßig und ihren - zum Teil schwieriger werdenden - Aufgabenstellungen entsprechend mit Personal auszustatten.

Das in jüngerer Zeit auch in der Öffentlichkeit diskutierte Problem der Sicherheitsverhältnisse in österreichischen Haftanstalten und der Fluchten von Strafgefangenen aus geschlossenen Anstalten der Justiz sowie der Entweichungen aus nicht besonders gesicherten Bereichen (z.B. landwirtschaftlichen Betrieben) stellt sich im mittelfristigen Vergleich etwa wie folgt dar: Während die jährliche Zahl der Fluchten aus geschlossenen Anstalten in den Jahren 1981 bis 1983 noch bei über 50 lag, gab es in den Jahren 1984 bis 1986 jährlich rund 30 bis 40 Fluchten. Diese Zahl sank in den Jahren 1987/88 deutlich unter 30 und stieg im Berichtsjahr wiederum auf 32 an. Die Anzahl dieser Entweichungen lag damit im Jahr 1989 im unteren Durchschnittsbereich der vergangenen Jahre. Auch für das Jahr 1990 kann angenommen werden, daß die Gesamtzahl der Fluchten aus geschlossenen Anstalten auf dem relativ niedrigen Niveau der letzten Jahre liegen wird. Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man zu diesen Fluchtfällen die Zahl der Entweichungen aus nicht geschlossenen Bereichen sowie Fälle der Nichtrückkehr von Strafgefangenen (Freigänger) vom täglichen Arbeitsplatz in die Haftanstalt hinzuzählt.

Im Hinblick auf eine vorübergehende Häufung von "Ausbrüchen" in den Sommermonaten des Jahres 1989 wurden vom Bundesministerium für Justiz im Erlaßweg Richtlinien für die Haftanstalten mit dem Ziel ausgearbeitet, bestehende Schwachstellen im Vollzugs-

bereich frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Einschränkend muß dazu festgehalten werden, daß eine völlig hermetische und unterschiedslose Abschließung von Strafgefangenen weder möglich ist noch mit der Aufgabe der Justiz, Strafgefangene auf das Leben in Freiheit vorzubereiten, vereinbar wäre. Ziel der von der Justizverwaltung eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherung der Gefängnisse kann es nur sein, die Gesellschaft insbesondere vor Ausbrüchen gefährlicher Gewalttäter und schwerer Sittlichkeitstäter - soweit das möglich ist - zu schützen.

10.4 ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Im Jahr 1989 konnten unter Zugrundelegung des täglichen Durchschnittsbelages der Justizanstalten von den nach dem Gesetz zur Arbeit verpflichteten und arbeitsfähigen Insassen (Strafgefangene und Untergebrachte) rund 8 % (342 Insassen) wegen Arbeitsmangels nicht beschäftigt werden.

Im Jahr 1989 wurden 1 133 165 Arbeitstage geleistet.

Die Einnahmen, die durch die Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 1989 auf rund 48 Millionen Schilling; die Gesamteinnahmen aus der Arbeit der Gefangenen im Strafvollzug lagen im Jahr 1989 bei etwa 74 Millionen Schilling.

Mit Beginn des Schuljahres 1987/88 wurde in der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf der regelmäßige Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluß) eingeführt.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben grundsätzlich die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung aufweisen und den ernsten Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten. Im Jahresdurchschnitt nehmen ca. 250 Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Diese haben unter anderem die Reifeprüfung, technische, gewerbliche und kauf-

männische Fächer, Schreibmaschinenunterricht sowie Fremdsprachen zum Gegenstand.

Über den Freizeitbereich hinaus geht ein "Facharbeiterintensivausbildungsprogramm", das erstmals im Jahr 1978 in der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering probeweise für drei Berufe (Tischler, Bäcker, Maler und Anstreicher) abgewickelt und im Herbst 1979 erweitert (Maurer und Spengler) wurde. Eine gleiche Ausbildungsmöglichkeit bestand in der Strafvollzugsanstalt Graz 1982 für Bäcker und 1983 und 1984 für Maler und Anstreicher. In der Strafvollzugsanstalt Stein werden nach derselben Unterrichtsmethode laufend Maschinschlosser ausgebildet, in der Strafvollzugsanstalt Schwarzau seit 1982 weibliche Köche, Gärtner und Servierer.

Nach mehrjährigen Versuchen in Einzelfällen hat sich in den letzten Jahren in mehreren Anstalten - so u.a. in den Strafvollzugsanstalten Garsten und Graz und den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern Linz und St. Pölten - die Praxis entwickelt, bildungswilligen und -fähigen Gefangenen in Form des Freigangs (§ 24 Abs. 3 StVG) die Möglichkeit zu bieten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen.

10.5 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUGSBEREICH

Nach dem Neubau der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf, des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck und des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Eisenstadt wurden seit dem Jahre 1970 folgende Justizanstalten generalsaniert oder neu gebaut:

- Strafvollzugsanstalt Suben
- Justizanstalt Mittersteig
- Justizanstalt Sonnberg
- Justizanstalt Göllersdorf
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Klagenfurt
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Korneuburg
- Außenstelle Floridsdorf der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering
- Außenstelle Wilhelmshöhe des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien

- Außenstelle Münchendorf der Justizanstalt Wien-Favoriten
- Außenstelle Stockerau der Sonderanstalt Mittersteig
- Außenstelle Pavillon 23 im PKH Baumgartner Höhe
- Außenstelle Lankowitz der Strafvollzugsanstalt Graz
- Außenstelle Graz-Paulustorgasse des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Graz
- Außenstelle Judenburg des kreisgerichtlichen Gefangenenhauses Leoben
- Außenstelle Linz-Urfahr des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Linz
- Justizwachschule Wien

Eine Teilsanierung folgender Anstalten konnte abgeschlossen werden:

- Strafvollzugsanstalt Hirtenberg
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Krems
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Ried
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Steyr
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Wels
- Außenstelle Meidling im Tale der Strafvollzugsanstalt Stein
- Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Graz
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Leoben
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Wr. Neustadt
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Salzburg
- Außenstelle Hallein des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Salzburg
- Außenstelle Dornbirn des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Feldkirch

Bei folgenden Anstalten ist derzeit eine Erneuerung, Erweiterung bzw. Generalsanierung im Gange:

- Strafvollzugsanstalt Stein
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Wien
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Linz
- Außenstelle Asten des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Linz
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus St. Pölten

Teilsaniert werden derzeit:

- Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering
- Strafvollzugsanstalt Schwarzau
- Strafvollzugsanstalt Garsten

Strafvollzugsanstalt Graz

- Sonderanstalt Wien-Favoriten
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Innsbruck
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Feldkirch

Mit der Generalsanierung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien wurde im Jahre 1980 begonnen. Nach Abschluß der ersten zwei Bauabschnitte im Gefangenenhaus stehen bereits ein neu erbauter Haftraum- und Verbindungstrakt, ein neuer Einzelhaftraumtrakt und der Anstaltszentralbau zur Verfügung.

Die Finanzierung der Strafvollzugsbauvorhaben erfolgt derzeit hauptsächlich aus einem von der Bundesregierung am 8.5.1979 beschlossenen Strafvollzugsbauinvestitionsprogramm, das Jahreskreditraten in der Höhe von rund 200 Millionen Schilling sicherstellt. Zusammen mit den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten darüber hinaus noch bereitgestellten Instandsetzungsbaukrediten gelangen im Strafvollzugsbereich nun jährlich rund 250 Millionen Schilling zur Verbauung.

11. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung des Rechtsbrechers, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen ("Verbrechensopfergesetz") wurde eine Rechtsgrundlage zur Erfüllung dieser Aufgabe geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung Hilfeleistungen durch Übernahme der Heilungskosten und berufliche und soziale Rehabilitierung vor.

Durch die Novelle zu dem genannten Gesetz, BGBl. 1977/620, wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der von diesem Gesetz erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistung erweitert.

Aufwand nach dem Verbrechensopfergesetz

Jahr	Aufwand in ÖS	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
1977	1 191 000	
1978	1 754 000	+ 47
1979	2 195 000	+ 25
1980	3 000 000	+ 37
1981	3 986 000	+ 33
1982	4 542 000	+ 14
1983	4 881 000	+ 7
1984	5 063 000	+ 4
1985	5 038 000	- 0,5
1986	7 028 000	+ 39
1987	7 263 000	+ 3
1988	7 095 000	- 2,5
1989	7 075 000	- 0,3

Tabelle 206.

Zahl der Fälle, in denen eine Entschädigung gewährt wurde

Jahr	Fälle	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
1977	81	+ 23
1978	101	+ 25
1979	125	+ 24
1980	185	+ 48
1981	226	+ 22
1982	266	+ 18
1983	308	+ 16
1984	343	+ 11
1985	376	+ 10
1986	429	+ 14
1987	472	+ 10
1988	493	+ 5
1989	517	+ 5

Tabelle 207.

Der Budgetansatz für das Jahr 1990 wurde - ungeachtet des Umstandes, daß in den Jahren 1988 und 1989 ein leichtes Absinken der an Verbrechensopfer geleisteten Zahlungen verzeichnet wurde (in den vorangegangenen Jahren war der diesbezügliche Aufwand kontinuierlich gestiegen) - mit 10 739 000 Schilling festgesetzt.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozeßnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, daß der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind, Vorschußzahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, daß die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht erlangt werden kann, weil an ihm eine

Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme auch hier vielfach unterblieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.

Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (§ 47a StPO) sind die im Strafverfahren tätigen Behörden nunmehr ausdrücklich verpflichtet, den durch eine strafbare Handlung Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren (einschließlich der Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373a StPO) zu belehren. Ferner haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden nach dem neuen § 47a Abs. 2 StPO bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der Verletzten an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches stets zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.

12. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die Zusammenarbeit Österreichs mit anderen Staaten auf dem Gebiet des Strafrechts findet weiterhin auf der Grundlage zahlreicher multilateraler und bilateraler Verträge statt. Die innerstaatlichen Vorschriften des Bundesgesetzes über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG), BGBl 1979/529, ermöglichen überdies die Rechtshilfe und die Auslieferung auf Grundlage der Gegenseitigkeit.

Der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr mit den osteuropäischen Staaten hat auf Grund der Öffnung der Grenzen und der politischen Umgestaltungen in diesen Staaten sprunghaft zugenommen. Die Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung und der Strafverfolgung wurde daher verstärkt. Die mit den osteuropäischen Staaten bestehenden Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge haben sich dabei im wesentlichen bewährt. Verhandlungen mit der CSFR und Polen über Verträge über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen konnten erfolgreich zum Abschluß gebracht werden. Dadurch wird in absehbarer Zeit die Möglichkeit bestehen, daß österreichische Staatsbürger und Staatsangehörige der CSFR und Polen über sie verhängte Freiheitsstrafen im Heimatland verbüßen können. Die Rechtsreformen in den osteuropäischen Staaten führen fallweise dazu, daß bestimmte Fälle der Kleinkriminalität dort nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht sind, weshalb in diesen Fällen ein österreichisches Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung nicht mehr erfolgreich gestellt werden kann. Zur Lösung dieser Probleme wurden bereits Verhandlungen aufgenommen.